H. lit. ü. 175-1

<366176365400 11

<366176365400 11

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte
der
Entstehung und Entwickelung
der
hohen Schulen
unsers Erdtheils,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Erster Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1802.

H. lit. u. 125 1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorrede.

Unter den beyden Büchern, welche der gegenwärtige Band in sich faßt, ist das erste das reichhaltigste, wie das ausführlichste. Ich kann mit Zuversicht behaupten, daß man den Ursprung der hohen Schulen unsers Erdtheils, die allmähligen Entwickelungen ihrer Verfassung, die Zeiten ihrer Blüthe, und ihres Verfalls, ihre charakteristischen Unterschiede, u. s. w. nirgend so dargestellt finden wird, als ich sie aus einander gesetzt habe. Um zu solchen Aufschlüssen zu gelangen, dergleichen die beyden ersten Bücher der Geschichte hoher Schulen enthalten, und die folgenden enthalten werden, müssen außer den nöthigen Talenten zweyerley Dinge zusammen kommen: erstlich ein solcher Vorrath von Hülfsmitteln, wie unsere Bibliothek mir darbot; und dann eine ungestörte Muße, in welcher man die Hülfsmittel planmäßig durcharbeiten, und die gefundenen Data gehörig erwägen und verbinden kann.

Unter denen, welche den Titel dieses Werks lasen, bevor sie das Werk selbst in die Hände nahmen, wird gewiß Einer, oder der Andere seyn, der in der Geschichte der Universitäten eine Reihe von Geschichten aller einzelnen hohen Schulen erwartet; und zwar entweder nach den Reichen, in welchen, oder nach der Zeitordnung, wie sie gestif-

tet worden. Solche Leser werden sich bey dem ersten Nachdenken bald überzeugen, daß man eine Reihe von einzelnen Geschichten hoher Schulen keine wahre Geschichte derselben nennen könne. Wenn man sie aber auch dafür nehmen wollte; so darf man doch eine solche Reihe von Geschichten aller einzelnen hohen Schulen nicht hoffen, weil von vielen Universitäten gar nichts, oder doch nicht so viel gedruckt ist, daß man daraus eine Geschichte derselben zu Stande bringen könnte.

Unter den Veränderungen hoher Schulen sind mehrere, die in mancherley Rücksichten merkwürdig sind, und also auch unter mehreren Rubriken erwähnt werden müssen. Kein verständiger Leser wird es Wiederhohlung nennen, wenn man dieselbigen Facta zu verschiedenen Zwecken benutzt. Es würden der Wiederhohlungen unendlich mehrere werden, wenn man es versuchen wollte, eine Reihe von Geschichten vieler einzelnen Universitäten zu schreiben.

Die drey nächsten Bücher werden die Geschichte der Fonds, der Privilegien, und der Statuten der vornehmsten Europäischen Universitäten liefern. Den fernern Gang dieses Werks kann man aus der Folge meiner Untersuchungen über die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten abnehmen.

Geschrieben am 21. Aug. 1801.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung. Schwierigkeiten einer Geschichte hoher Schulen — was Geschichte hoher Schulen sey — Unterschied von Akademieen, oder Lyceen, und von Universitäten.

Erstes Buch.

I. Ueber die ersten Anfänge von Universitäten.

II. Ueber die Eintheilung von Nationen auf den ältesten Universitäten.

III. Ueber die Entstehung und den Einfluß von Facultäten auf die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen.

IV. Ueber die Entstehung und den Einfluß von Collegiis und Bursen.

V. Ueber den Einfluß der Erfindung des Lumpen-Papiers, und der Buchdruckerkunst: ferner der Wiedererweckung der alten Literatur, und der Reformation auf die Verfassung und Verwaltung der Universitäten.

170.

VI. Ueber die Ursachen und Epochen der Stiftung von Universitäten, so wie über die Zeiten ihrer höchsten Blüthe, und ihres tiefsten Verfalls.

VII. Ueber den Zustand der Englischen Universitäten — über die Unterschiede der Katholischen und Protestantischen Universitäten in Deutschland — National-Institut in Paris — Central-Schulen in Frankreich.

Zweytes Buch.

Geschichte der Stiftungen, Errichtungen, und Bestätigungen hoher Schulen.

I. Ueber die ersten Stiftungen von Universitäten.

II. Ueber die Eintheilung von Nationen auf den alten Universitäten.

III. Ueber die Errichtung und den Einfluß der Facultäten auf die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen.

IV. Ueber die Entstehung und den Einfluß der Collegien.

V. Ueber den Einfluß der Stiftungen der Landesherren, und der Bischöfe, auf die Verfassung der alten Universitäten.

Einlei-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Einleitung.

Schwierigkeiten einer Geschichte der hohen Schulen — was Geschichte hoher Schulen sey — Unterschied von Akademieen oder Lyceen, und von Universitäten.

Es ist fast keine Wissenschaft, keine schöne, oder nützliche Kunst, keine Handthierung und Gewerbe, die nicht in den letzten Jahrhunderten, und vorzüglich in unserm Zeitalter ihren Geschichtschreiber gefunden hätten. Um desto mehr ist es zu verwundern, daß die privilegirten hohen Schulen, die im zwölften Jahrhundert entstanden, und in den folgenden Jahrhunderten so sehr vermehrt wurden, keinen ihrer würdigen Geschichtschreiber erweckten. Dieß muß nothwendig einen Jeden befremden, welcher weiß, daß die Universitäten seit sieben Jahrhunderten nicht nur auf Wissenschaften und Künste, auf Gewerbe und Handel, sondern auch auf die Gesetze, Verfassungen, Verwaltungen, und Schicksale der Europäischen Staaten, auf die Sitten, Religionen, und den Wohlstand der Europäischen Völker den grösten Einfluß hatten, und noch immer haben. Der Grund, warum man keine Geschichte hoher Schulen lieferte, lag gewiß nicht in dem Mangel der Fähigkeiten und des Fleisses, die zu einem pragmatischen

Geschichtschreiber von Universitäten erfordert werden, sondern vielmehr in den mannichfaltigen und großen Schwierigkeiten, die der Vollendung einer Geschichte hoher Schulen entgegenstanden. Ich muß meine Leser mit diesen Schwierigkeiten kürzlich bekannt machen, damit sie nicht von mir, der ich mich dadurch nicht schrecken ließ, mehr verlangen, als man möglicher Weise leisten kann.

Es ist schon keine geringe Arbeit, nur das Daseyn aller seit sieben Jahrhunderten gestifteten hohen Schulen zu erfahren. Mehrere existirten nie, oder lange Zeit nicht anders, als in den Stiftungsbriefen. Andere wurden wirklich gestiftet, gingen aber über kurz oder lang wieder unter, oder wurden verwandelt, ohne daß man weiß, ob und was noch jetzt von ihnen übrig ist. Ueber die meisten hohen Schulen ist weiter nichts gedruckt, als einige Einweihungs- oder Jubelreden. Nur von dem kleinern Theile derselben sind die Privilegien und Statuten, die Urkunden von Visitationen und Reformationen, und andere zuverlässige Denkmähler ihrer Veränderungen, Verfassungen und Verwaltungen öffentlich bekannt geworden. Die meisten wichtigen, oder unwichtigen Schriften, welche Universitäten betreffen, sind so außerordentlich selten, daß man sie kaum auf den hohen Schulen antrifft, wo sie erschienen sind. Heumann führte in seiner Geschichte der akademischen Literatur a) bey weitem nicht alles an, was über die Europäischen Universitäten geschrieben und

a) *C. A. Heumanni* Bibliotheca historica academica, welche Schrift hinter seiner Ausgabe der Antiquitatum academicarum von Conring abgedruckt worden ist.

und gedruckt worden ist; und eben dieser Gelehrte sah doch kaum die Hälfte der Schriften, welche er aufzählte. Wenn unsere Bibliothek mir gleich mehr Hülfsmittel dargeboten hat, als man vielleicht sonst irgendwo beysammen findet; so darf ich doch nicht verhehlen, daß auch sie nicht alle Werke besitzt, welche ich zu benutzen gewünscht hätte. Ein Glück ist es, daß die Schriften, deren ich nicht habhaft werden konnte, zu den weniger bedeutenden gehören. Ohne die Werke aber, welche über die hohen Schulen zu Bologna, Padua, Paris, Oxford, Wien, Ingolstadt, Tübingen, Erfurt, Königsberg, Jena, Halle, Göttingen, und einige andere erschienen sind, würde auch ich es nicht gewagt haben, eine Geschichte der hohen Schulen zu unternehmen.

So wenig eine Reihe einzelner Geschichten aller Völker der ältern und mittlern Zeit, Universal-Historie, oder eine Reihe von Schilderungen aller ganz ungebildeten und halbgebildeten Völker, Geschichte der Menschheit ausmacht; eben so wenig würde eine Sammlung von Geschichten aller Universitäten eine pragmatische Geschichte hoher Schulen ausmachen. Kein Werk verdient den Nahmen einer wahren pragmatischen Geschichte von Universitäten, wenn es nicht sowohl die Anfänge, und allmählichen Entwickelungen aller Hauptheile der Verfassung, und Verwaltung, als der Einrichtungen und gelehrten Anstalten der vornehmsten hohen Schulen: wenn es ferner nicht die wichtigsten Epochen ihrer Stiftung, ihrer Blüthe und ihres Verfalls: wenn es endlich nicht die merkwürdigsten Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten der Universitäten in den cultivirten Reichen Europens auf eine solche Art darstellt, daß

man theils ihre Mißbräuche, Mängel und Schäden erkennen, und vermeiden, theils ihre Vorzüge entdecken und nachahmen kann. Bey einer solchen Bearbeitung der Geschichte hoher Schulen wird die Zahl von Universitäten, auf welche man zu merken hat, sehr zusammengezogen. Alle hohe Schulen nämlich, die weiter nichts, als Copien von anderen waren, und nie zu einem nur irgend bedeutenden Ruhme gelangten, die sich also weder durch ihre Verfassung, und Verwaltung, noch durch ihre Nützlichkeit, oder Schädlichkeit auszeichneten, dürfen zwar von dem pragmatischen Geschichtschreiber nicht ganz übergangen werden, weil sie wenigstens die Zahl vermehren halfen. Allein man wird auch eben so wenig erwarten, daß der Geschichtschreiber hoher Schulen sich bey ruhmlosen Universitäten lange aufhalte, als daß der politische Geschichtschreiber seine Leser durch ausführliche Schilderungen der Unthätigkeit ruhmloser Regenten ermüde, die zum Bösen, wie zum Guten im gleichen Grade unfähig waren.

Die ältesten Universitäten waren bey ihrer ersten Entstehung den jetzigen hohen Schulen in allen übrigen Stücken eben so wenig, oder noch weniger ähnlich, als die Schulen der Griechen, der Römer, und Araber, oder als die Stifts- und Closterschulen des Mittelalters. Nur in Einem Puncte stimmten die ältesten und neuesten Universitäten zusammen: daß nämlich die Einen, wie die Anderen, von dem Staate genehmigt, und mit ausgezeichneten Vorrechten, besonders mit dem Prärogativ der eigenen Gerichtsbarkeit versehen waren. Dieß gemeinschaftliche Merkmahl der älteren, und neueren Universitäten ist zugleich das sicherste Zeichen, an welchem man die pri-

privilegirten hohen Schulen des zwölften und der folgenden Jahrhunderte von allen vorhergehenden Schulen wissenschaftlicher Kenntnisse unterscheiden kann. Unter den Griechischen Königen in Aegypten, unter den Römischen Kaisern, und unter den Arabischen Chalifen errichtete man für die Lehrer und Schüler der Wissenschaften öffentliche Gebäude, oder man überließ ihnen dergleichen, wo sie wohnen, wenigstens lehren konnten. Man ertheilte Lehrern und Lernenden große Belohnungen, und verschaffte ihnen Bibliotheken und andere Hülfsmittel, allein man entnahm sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht, und gab ihnen kein privilegirtes Forum, wie man es den ersten Universitäten des zwölften Jahrhunderts gestattete b). Wo also Lehrer und Lernende der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und dadurch zu einem privilegirten Cörper erhoben worden sind, da ist der wesentliche Charakter von Universitäten vorhanden. Schon seit mehreren Jahrhunderten aber ist es durch den Sprachgebrauch hergebracht, daß man privilegirte hohe Schulen theils in Rücksicht ihrer verschiedenen Vollständigkeit, theils in Rücksicht ihrer verschiedenen Vorrechte in zwey Classen zerlegt: in eigentliche Universitäten, und in Akademieen, oder Lyceen. Unter eigentlichen Universitäten versteht man solche hohe Schulen, auf welchen alle Haupt- und wichtige Hülfs-Wissenschaften gelehrt werden, und die zugleich das Recht haben, in allen Haupt-Wissenschaften die höchsten Würden zu ertheilen

b) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. I. 77. ib. p. 75. 76. *Conring* Antiq. Acad. p. 13. 14. 19 - 35. 45. 46. Meine Geschichte des Mittelalters II. 302. u. f. S. 407. u. f. S.

ertheilen. Akademieen hingegen, oder Lyceen sind solche hohe Schulen, wo man nur Eine, oder einige Haupt-Wissenschaften lehrt, und wo man die höchsten akademischen Würden nur in diesen einzelnen Wissenschaften, oder auch gar nicht ertheilt c).

c) Man sehe meine Betrachtungen über die Verfassung, und Verwaltung hoher Schulen I. 36. u. f. S., wo die Beyspiele der Erhebung von Altorf und Strasburg, die vorher bloß Akademieen waren, zu Universitäten angeführt werden. Die Kaiserlichen Canzleyen unterschieden nicht immer Universitäten, Akademieen, und Gymnasien, sondern brauchten diese Worte sehr oft als gleichgeltend. Der Kaiser Maximilian sagt z. B. in dem Bestätigungsbriefe der Universität Wittemberg von 1502 . . Ut . . . studium generale, sive Universitatem aut Gymnasium instituueremus p. 2. *Suevi Academia Witeberg*: Maximilian II. in dem Bestätigungsbriefe der Universität zu Helmstädt: p. 3. privilegiis et immunitatibus studii universalis seu Gymnasii communire. *Histor. Narratio de Introductione Universit. Juliae Helmst.* 1579. 4. Der Kaiser Leopold in dem Privilegio der Universität Halle . . . tale sublimius Gymnasium sive Academiam erigere p. 69. bey Dreyhaupt: und Carl VI. endlich in dem Privilegio der Universität Göttingen: S. 216. . . sublimius Gymnasium, sive Academiam, et studium universale . . . . Es gibt in der Beschränkung von hohen Schulen sonderbare Anomalieen. Die Universität zu Paderborn z. B. hat nur zwey Facultäten: die philosophische und theologische: Justi's und Mursinna's Annalen S. 506. Das Lyceum zu Ollmütz kann in eben diesen Facultäten die höchsten Würden ertheilen: in der juristischen und medicinischen Facultät nicht. ib. S. 496. Auch die hohe Schule zu Bamberg hatte bey ihrer ersten Stiftung nur zwey Facultäten. ib. S. 23.

Erstes Buch.

Ueber die Anfänge, und Entwickelungen der hohen Schulen: über die Epochen ihrer Stiftung, ihrer Blüthe und ihres Verfalls: über die Eigenthümlichkeiten hoher Schulen in den verschiedenen Reichen Europens: über ihren gegenwärtigen Zustand: über den Nutzen, oder Schaden, welchen sie gestiftet haben.

I.

Ueber die ersten Anfänge von Universitäten.

Es war, wie ich schon anderswo bemerkt habe, ein untrügliches Zeichen des mächtig fortschreitenden menschlichen Geistes, daß berühmte hohe Schulen sich im zwölften Jahrhundert eben so sehr, als die Zahl berühmter Lehrer, und angesehener Schüler vermehrten: daß auf den meisten hohen Schulen die Zahl der Wissenschaften, welche man vortrug, in gleichem Grade wuchs; und daß die Lehrer so wenig, als die Lernenden bloße Geistliche waren d). Die großen Männer, welche im 12. Jahrhundert zu Bologna, Salerno, Montpellier und Paris mit so vielem Ruhme die Rechte, die Arzneykunde, selbst die Philosophie, und Gottesgelahrtheit vortrugen, waren weder Kanonici, noch Mönche; und waren also auch weder durch Gelübde, noch durch ihre Vortheile an die Schulen gewisser Stifter und Clöster gebunden. Vielmehr traten sie an den Orten, wo sie zuerst lehrten, als unabhängige Männer

d) Man sehe meine Vergleich. des Mittelalters u. s. w. II. 405. und 562. S.

ner auf, die ihren bisherigen Aufenthalt sogleich verlassen, und dabey gewiß seyn konnten, daß die Schüler, welche sie bis dahin hergezogen hatten, ihnen an einen jeden andern Ort nachfolgen würden e). Die Zuhörer der berühmtesten Lehrer des zwölften Jahrhunderts bestanden weder allein aus Domicellaren, noch aus den Novizen, oder Kostgängern von Clöstern und Stiftern derjenigen Städte, in welchen die berühmtesten Lehrer sich niedergelassen hatten. Vielmehr waren die Studierenden reife Männer oder Jünglinge aus den edelsten und wohlhabendsten Geschlechtern, vorzüglich Domherren und Beamte hoher Stifter, oder Mitglieder angesehener Clöster, die zu den ersten Würden und den wichtigsten Geschäfften ihrer Stifter und Clöster, oder Orden bestimmt waren. Auch diese glänzenden Schaaren von jungen Freunden der Wissenschaften, die sich zu den Füßen berühmter Lehrer bey tausenden versammelten, waren weder durch Gelübde, noch durch Noth an bestimmte Orte gefesselt, sondern konnten, so bald sie wollten, einen andern Aufenthalt wählen, und dabey überzeugt seyn, daß ihre bisherigen Lehrer sie nicht verlassen würden f). In dem Gefühl ihrer Unabhängigkeit, und dem Bewußtseyn ihrer Wichtigkeit, oder der großen und auffallenden Vortheile, welche sie den Orten ihres Aufenthalts verschafften, mach:

e) Dieß geschah dem Abälard mehrmahl. Eben deßwegen, weil die berühmten Lehrer in Bologna freye Männer waren, suchte man ihnen den Eid aufzunöthigen, daß sie diese Stadt nie verlassen, oder wenigstens die Rechte anderswo nicht lehren wollten. ll. cc.

f) Die Drohung, oder Furcht, daß die vielen Tausende von Studierenden Paris, Bologna, u. s. w. verlassen würden, bewegten Fürsten und Städte zur Ertheilung der wichtigsten Privilegien. ll. cc.

machten Lehrer und Lernende gleich anderen, weniger bedeutenden, Gilden zur Einführung und Erhaltung guter Ordnung, zur Schlichtung von Streitigkeiten, und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Unrecht von außen, gewisse heilsame Einrichtungen und Gesetze, und erwählten Vorgesetzte, oder Oberen, welche über diese Einrichtungen und Gesetze wachen sollten. Die ordentlichen Obrigkeiten in den Städten, wo berühmte Schulen entstanden waren, widersetzten sich diesen Einrichtungen und Gesetzen im geringsten nicht, theils weil die letzteren dem, was man anderen Gemeinheiten gestattet hatte, vollkommen angemessen waren: theils, weil ihnen selbst daran gelegen war, daß unter Lehrern und Lernenden gute Ordnung eingeführt werde: endlich am meisten deßwegen, weil sie fürchteten, daß, wenn sie sich den Anmaaßungen der Lehrer oder Lernenden entgegenstellen wollten, Beyde anders wohin ziehen, und ihre Städte aller der Vortheile berauben würden, welche sie denselben bis dahin gewährt hatten. Es war daher eine eben so nothwendige Folge der natürlichen Lage der Dinge im zwölften Jahrhundert, daß die gleich unabhängigen, und angesehenen Lehrer und Hörer von Wissenschaften sich selbst zu privilegirten Corporibus constituirten, als daß die Obrigkeiten in den ersten Universitäts-Städten die Vorrechte der gelehrten Corporationen stillschweigend anerkannten. Die Privilegien hoher Schulen waren früher da, als sie förmlich erbeten, und zugestanden wurden; und privilegirte hohe Schulen existirten mehr oder weniger lange, bevor sie von Fürsten und Städten Stiftungs- oder andere Gnadenbriefe erhielten. Nach den genausten Untersuchungen fanden Eintheilungen der Studierenden, oder der Lehrer und Lernenden

in Nationen, Wahl von Vorgesetzten und Häuptern, eigene Gerichtsbarkeit, Prüfungen angehender Lehrer u. s. w. viel eher Statt, als sie in Urkunden hoher Schulen erwähnt werden. Gerade deßwegen, weil die ersten Einrichtungen und Privilegien hoher Schulen allmählich ohne ausdrückliche Gesuche und Bewilligungen entstanden, gerade deßwegen war es nicht möglich, die Zeit und Art ihrer Entstehung aus historischen Denkmählern zu erläutern. Manche Einrichtungen und Privilegien von Universitäten werden selbst in den ältesten Stiftungs- und Gnadenbriefen nicht nahmentlich angeführt, sondern stillschweigend vorausgesetzt. Mehrere hohe Schulen bildeten sich nach anderen, und dauerten ganze Menschenalter, oder Jahrhunderte fort, ohne daß sie förmlich wären gestiftet, oder mit Privilegien versehen worden. Die ältesten Privilegien wurden der Regel nach nicht eher feierlich bestätigt, als bis man sie auf eine gröbliche Art verletzt hatte, oder anzufechten suchte. Am häufigsten widerfuhr dieses dem Privilegio der eigenen Gerichtsbarkeit, und eben daher ist es auch dieses Vorrecht, was in den ältesten Gnaden- oder Stiftungsbriefen am meisten erwähnt wird.

Die ersten bekannten Urkunden der hohen Schulen des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts weisen insgesammt auf Vorrechte hin, die von Niemanden ertheilt, die vielmehr lange waren besessen worden, bevor geistliche oder weltliche Fürsten sie bestätigt hatten; und mit diesen Urkunden stimmen auch die Geschichtschreiber jener Zeiten zusammen. Zu den ältesten Denkmälern der hohen Schule zu Paris gehören die beyden Bullen Alexanders des dritten, in deren Einer er den Vorstehern der

Schulen

Schulen strenge untersagte, sich für die Erlaubniß zu lehren etwas zahlen zu lassen; in der andern hingegen gestattete, daß der damahls lebende Canzler von Paris für die Ertheilung der Licenz ein mäßiges Honorar nehmen dürfe g). Beyde Bullen beweisen, daß Prüfungen und Promotionen schon damahls entstanden, daß es aber ungewiß war, ob und wie viel die Geprüften den Promotoren zu geben hätten.

Die hohe Schule zu Paris soll schon unter Ludewig dem Siebenten von Frankreich mancherley Freyheiten erhalten haben h). Von diesen Freyheiten sind keine urkundliche Nachrichten vorhanden, und eben deßwegen wird es höchst wahrscheinlich, daß sie mehr stillschweigend gestattet, als ausdrücklich ertheilt worden. Wenigstens ist es außer allem Zweyfel, daß Ludewigs Sohn, Philipp August, der Erste war, welcher der hohen Schule zu Paris gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts in einer feierlichen Urkunde die Exemtion von allen Königlichen Gerichten versicherte, ja so gar die Königlichen Richter so wohl, als die Bürgerschaft in Paris zu eidlichen Betheurungen anhielt, daß sie die Lehrer und Lernenden zu Paris und ihre Privilegien

g) *Bul.* Hist. Univers. II. 370. 371. 555.

h) Rigord. ap. *Bulaeum* II, 554. In diebus illis studium literarum florebat Parisiis, nec legimus, tantam aliquando fuisse Scholarium frequentiam . . in qualibet parte mundi, quanta locum praedictum studendi causa incolebat. Quod non solum fiebat propter loci illius admirabilem amoenitatem — sed etiam propter libertatem, et specialem praerogativam defensionis, quam Philippus rex et Pater ejus ante ipsum ipsis scholaribus impendebant.

gien nicht allein nicht verletzen, sondern aus allen Kräften schützen wollten. Selbst aus dem Gnadenbriefe des Königs i) erhellt, daß die hohe Schule zu Paris schon damahls ihre Obrigkeiten, und Gerichtsbarkeit hatte, daß aber die Befugnisse der Ersteren, und die Gränzen der letzteren, besonders der Exemtion von allen Königlichen Gerichten, auch wenn die Angehörigen der hohen Schule keine geistliche Personen seyen, noch nicht bestimmt waren. Der König erwähnt des Rectors der hohen Schule auf eine ausgezeichnete Art k). Vermöge des königlichen Privilegii durfte der Prevot von Paris auch an die übrigen Mitglieder der hohen Schule keine Hand legen: ausgenommen, wenn eine begangene That von der Art sey, daß man den Thäter auf der Stelle in Gewahrsam bringen müsse: in welchem Falle der königliche Richter zwar die Angehörigen der hohen Schule in Arrest nehmen dürfe, aber ihn so gleich der geistlichen Gerichtsbarkeit auszuliefern habe. Des Rectors der hohen Schule hingegen solle der Königliche Vogt sich unter keinerley Vorwande bemächtigen, sondern die Gefangennehmung desselben einzig und allein den geistlichen Richtern überlassen. — Die Rectoren, welche gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts der hohen Schule vorstanden, setzen Procuratoren von Nationen, und Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, d. h. die wesentlichen Stücke

i) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. p. 1. 2. 3.

k) l. c. Ad haec in *Capitale* Parisiensis studii scholarium pro nullo forefactio justitia nostra manum mittet: sed si visum fuerit, illud arrestandum esse, per justitiam ecclesiasticam arrestabitur, et arrestatum custodietur: ut de illo *capitali*, (l. c. *rectore*) fiat, quod per ecclesiam fuerit legitime judicatum.

Stücke der ursprünglichen Verfassung der hohen Schule zu Paris voraus.

Die Veranlassung des wichtigen Privilegii, wo- — mit Philipp August die hohe Schule zu Paris begnadigte, war folgende: Der Bediente eines Domherrn zu Lüttich, der für seinen Herrn Wein hohlen sollte, gerieth in der Weinschenke in Streit, wurde geprügelt, und das Gefäß, welches er in der Hand hatte, wurde zerbrochen. Aufgebracht über diese Beleidigung, drang ein Haufe von deutschen Studierenden in das Haus des Schenkwirths, mißhandelte diesen, und ließ ihn halb todt in seiner Wohnung liegen. Die genommene Selbstrache empörte die Bürger von Paris noch mehr, als es kurz vorher die Studierenden gewesen waren. Man lief zusammen, und überfiel unter Anführung des Königlichen Richters mit bewaffneter Hand das Haus, in welchem sich die deutschen Studierenden aufhielten. Bey dem Angriff wurde der Domherr von Lüttich nebst Einigen der Seinigen erschlagen. Nach diesem Unfall wandten sich die Lehrer der hohen Schule unmittelbar an den König, und forderten Genugthuung. Der König versprach, und leistete diese in vollem Maaße, weil er fürchtete, daß sonst die Lehrer und Lernenden Paris verlassen möchten 1). Er strafte den Prevot und dessen Gehülfen so hart, daß selbst die Lehrer und Lernenden der hohen Schule sich ihrer erbarmten, und gab den letzteren Vorrechte, wodurch sie für die Zukunft gegen alle ähnliche Vergewaltigungen geschützt werden sollten.

Die

1) Roger: Hoved: ap. *Bulaeum* l. c. Praeterea idem rex Franciae timens, quod magistri scholarum, et scholares a civitate recederent, satisfecit eis, etc.

Die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, und fast gewiß also auch die Wahl von Procuratoren, und Rectoren war in Paris über ein halbes Jahrhundert älter, als das Privilegium des Königs Philipp August. Heinrich der zweyte von England erbot sich nämlich, seine Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Thomas von Canterbury entweder dem Hofe der Pairs von Frankreich, oder der Gallicanischen Kirche, oder den Lehrern der verschiedenen Nationen zu Paris zur Entscheidung zu übergeben m). Von der hohen Schule zu Paris ist es also unläugbar, daß ihre Verfassung sich ohne höhern Einfluß gleichsam von selbst gebildet hat, und daß die Vorrechte, ohne welche diese Verfassung nicht Statt haben konnte, stillschweigend erworben und zugestanden, auch eine Zeitlang besessen und geübt worden sind, bevor sie durch förmliche Privilegien eine gesetzliche Bestätigung erhielten.

In Montpellier waren schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts blühende Schulen der Arzneykunde, und Rechtsgelahrtheit n); und erst im J. 1289. errichtete der Pabst Nicolaus IV. in eben dieser Stadt durch eine förmliche Bulle eine eigentliche Universität o). Die päbstliche Bulle gibt der

m) Man sehe Radulfum de Diceto ad a. 1149. ap. *Bulaeum* II. 364. nec non Matthaeum Paris. ad 1170. ib. p. 365. Auch meine Vergleichung des Mittelalters II. 474. S. Die Worte beyder Geschichtschreiber sind folgende: Et Scholaribus diversarum Provinciarum aequa lance negotium examinantibus. — Es ist bekannt, daß scholaris in älteren Zeiten sowohl Lehrer, als Lernende bezeichnete.

n) *Ackermann* 53. 55. S.

o) *Bulaeus* III. 488.

gibt der hohen Schule bloß die Vorrechte, daß man auf derselben alle Wissenschaften lehren, und würdige Zöglinge promoviren könne. Hingegen erwähnt sie nichts von der Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, nichts von Vorgesetzten der Nationen, nichts von der Wahl, und der Macht der Rectoren, u. s. w. Wer kann zweyfeln, daß die Bulle bloß deßwegen alle diese Puncte nicht bestimmte, weil sie schon bestimmt waren, und der Pabst an den eingeführten Einrichtungen gar nichts zu verändern fand?

In der Stadt Orleans war wenigstens ein ganzes Jahrhundert lang, und vielleicht noch länger eine berühmte hohe Schule der Rechte p), bevor Clemens V. im J. 1305. dieser alten hohen Schule die Privilegien der Universität zu Toulouse schenkte q). Ist es denkbar, daß die Lehrer und Lernenden zu Orleans bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ohne Häupter, und andere Vorgesetzte, ohne Satzungen, und die dazu erforderlichen Vorrechte gewesen seyen, besonders da die Stadt Orleans bey der Zerstreuung der Pariser hohen Schule im J. 1229. einen großen Theil der von dieser Universität entwichenen Lehrer und Lernenden aufnahm, welche unfehlbar die in Paris bestehenden Einrichtungen beybehielten, oder einführten, wenn sie anders nicht schon vorhanden waren?

Unter

p) *Bulaeus* III. 133. inp. IV. 101.

q) Das päbstl. Privilegium steht IV. 101. 102. *Bulaeus.* In dieser Bulle heißt es unter andern: cum igitur in Aurelianenſi civitate literarum ſtudium in utraque iure ac praeſertim civili laudabiliter viguerit ab antiquo etc.

Unter den hohen Schulen in Italien, die weder Stiftern, noch Clöstern gehörten, war keine älter, als die Schule der Arzneykunde zu Salerno r). Diese hohe Schule wurde eben so wenig, als die zu Paris, von irgend einem geistlichen, oder weltlichen Fürsten gestiftet, oder errichtet, oder bestätigt. Der König Rogerius von Sicilien s) gab zwar ein Gesetz, was für die Lehrer in Salerno ein wichtiges Privilegium enthielt, und auch die nachfolgenden Beherrscher erwiesen der Salernitanischen Schule mancherley Begnadigungen. Allein so wie sie ohne Stifter und Errichter entstanden war, so erwarb sie auch durch sich selbst ihre ältesten Vorrechte, und bildete ihre ältesten Einrichtungen. Sie hatte ein Haupt, welches den Titel Prior trug t). Sie war in älteren Zeiten sehr strenge in den Prüfungen neuer Lehrer, und ein Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts bedauerte es nicht wenig, daß die Lehrer zu Salerno zum Schaden der Wissenschaft in der Prüfung neuer Doctoren zu nachsichtig geworden seyen u). Sie besaß, wie wir gleich sehen werden, im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts von Alters her eine Menge von Immunitäten und Vorrechten, von welchen Niemand wußte, daß sie der hohen Schule zu Salerno von Päbsten, oder Fürsten geschenkt worden waren.

Der Kaiser Friederich der zweyte stiftete und errichtete im J. 1224. zu Neapel eine hohe Schule

r) *Ackermann* p. 29. et sq.
s) *Ackermann* p. 43.
t) l. c. p. 57.
u) ib. p. 47.

hohe Schule, auf welcher alle Wissenschaften gelehrt werden sollten: d. h. er ertheilte nicht nur den Lehrern und Lernenden große Vorrechte, sondern er gab auch wirklich den Lehrern, und versprach den Lernenden große Belohnungen v). Friederich der zweyte selbst aber bekannte, daß er die hohe Schule zu Neapel nicht so wohl geschaffen, als nur verbessert w): und daß er der verbesserten hohen Schule nicht die ersten Privilegien geschenkt, sondern sie vielmehr erweitert habe x).

Unter allen hohen Schulen in Italien war keine, die in ihrer ganzen Verfassung und Verwaltung so viel Eigenthümliches hatte, und von der man also auch sagen konnte, daß sie so viele Spuren einer originalen Selbstbildung an sich trage, als die Universität zu Padua. Die ersten Anfänge und allmähligen Erweiterungen ihrer Vorrechte sind eben so unbekannt, als die Zeit ihrer Entstehung, und als die Umstände, unter welchen diese hohe Schule ihre ausgezeichnete Verfassung erhielt. Nur so viel weiß man,

v) Man vergleiche *Petri de Vineis* Epist. III. 10-13. c. u. *Friderici* II. Constit. Sicil. III. Const. 44. et 45.

w) *Petri de Vin.* Epist. III 10. Cumque civitatem Neapolitanam, *antiquam utique matrem, et domum studii*, tam marinae facilitatis habilitas, quam terrenae fertilitatis fecunditas reddant utiliter tanto negotio congruentem, *generale studium* in civitate ipsa mandavimus *reformari.*

x) ib. c. 12. firmam singulis fiduciam oblaturus, quod *immunitates et libertates omnes*, quibus *olim* tam in Neapolitani, quam in Salernitani studiis uti et gaudere sunt soliti, faciemus universis et singulis illuc ire volentibus inviolabiliter observari.

man, daß schon im 13. Jahrhundert berühmte Männer auf dieser hohen Schule lehrten; und daß sie um eben die Zeit die Verfassung hatte, wodurch sie sich Jahrhunderte lang von allen übrigen Universitäten unterschied y). Weil die Entstehung der hohen Schule zu Padua, ihrer Verfassung und Vorrechte über alle Geschichte hinausging; so warfen schon mehrere der ältesten Rechtsgelehrten die Frage auf: ob eine hohe Schule, die, wie die Universität zu Padua, von keinem Pabste, oder Kaiser gestiftet, oder bestätigt worden, die also auch keine Errichtungs- und Bestätigungs-Briefe aufweisen könne, für eine wahre privilegirte hohe Schule zu halten sey? und die Rechtsgelehrten beantworten diese Frage mit Ja! weil der Brauch eben so wohl eine Quelle von gültigen Vorrechten sey, als die Gnade, und Gnadenbriefe von Fürsten; und weil einige hohe Schulen ganz allein durch die Privilegien von Fürsten, Andere bloß durch sich selbst, oder durch vieljährigen Brauch, noch Andere durch Brauch so wohl, als durch die Privilegien von Fürsten entstanden wären z). Selbst die ältesten päbstlichen

y) Man rief im J. 1273. den Cervottus Accursius durch eine Besoldung von 500 Pfunden von Bologna nach Padua. *Fattor.* I. 185. Ueber ihre älteste Verfassung, *Riccoboni* I. c. 1. et 2.

z) *Riccobon.* l. c. Illud in ipso prope vestibulo narrationis meae ponam, quod mea quidem sententia ignorandum non est, hoc gymnasium ita antiquum esse, ut ejus origo vetustatis tenebris fuisse obliterata censeatur: quod in statutis legitur Juris studiosorum: solaque consuetudine ortum videri, idcircoque Jacobum ab Arena, clarissimum Jurisconsultum, eam quaestionem disputasse, utrum tale gymnasium legitimum esset, cum privilegio careret; sensisseque quoniam consuetudine longissima niteretur, doctrinas in eo legitime tradi potuisse

lichen Privilegien, welche Urban IV, Clemens VI. und Eugenius IV den Bischöfen, oder der hohen Schule zu Padua ertheilten, enthalten die Versicherungen, daß diese hohe Schule seit undenklichen Zeiten durch den Brauch bestanden habe, und daß auch die Satzungen und Vorrechte, um deren Bestätigung man den päbstlichen Stuhl gebeten, seit undenklichen Zeiten durch die Vorsteher und Lehrer der hohen Schule eingeführt worden a).

Die

tuisse, cum ejusmodi consuetudo sit similis privilegio, remque efficiat legitimam instar privilegii, imo vero etiam privilegium pariat: Bartholum quoque, celeberrimum jurisconsultum, dum quaestionem eandem pertractaret, illud sua confeciisse disputatione, jus Gymnasii, seu licentiam docendi tanquam ex fonte derivari solitam esse, partim ex solo privilegio, ut olim in Beritensium civitate derivata est: partim ex sola consuetudine, ut Patavii: partim simul ex consuetudine et privilegio, ut Bononiae, ubi Gymnasium consuetudine receptum Lotharii imperatoris privilegio dicitur approbatum: et Abbatem Panormitanum conscripsisse, hujusmodi gymnasium, ex tam longi temporis consuetudine generale esse, ut originis memoria exstet nulla: Franciscumque Zabarellam, eum, qui S. R. E. Cardinalis fuit, literis consignasse, nullam exstare memoriam, quando idem Gymnasium inceperit, etiamsi postea imperatoria et apostolica privilegia nactum fuerit.

a) Man sehe Privil. Urbani IV. beym *Riccoboni* L. I. C. 2. p. 4. Lecta coram nobis Fraternitatis tuae (Episcopi Paduani) petitio continebat, quod rectores Universitatis magistrorum et scholarium Paduae deliberatione provida statuerunt, ut scholares ipsius universitatis, qui debent in Magistros assumi, coram Episcopo Paduano praesentibus doctoribus universitatis ejusdem examinari debeant diligenter, et idem Episcopus eis, si reperiantur idonei, debeat docendi licentiam concedere. Et quod statutum ejusmodi est, ut affirmas,

Die Beyspiele so vieler hohen Schulen erregen die Vermuthung, daß es der hohen Schule zu Bologna nicht anders, als ihren übrigen ohngefähr gleichzeitigen Schwestern ergangen sey. Diese Vermuthung wird durch die Zeugnisse und selbst durch das Stillschweigen der Geschichte vielmehr bestätigt, als entkräftet. — Irnerius lehrte vom Anfang des zwölften Jahrhunderts an das Römische Recht in Bologna mit einem solchen außerordentlichen Beyfall, daß schon zu seinen Zeiten Bologna die gelehrte, die

inviolabiliter observatum. *Privileg. Clement. VI. ib.* Sane petitio venerabilis Fratris nostri Ildobrandini Episcopi Paduani nobis nuper exhibita continebat, quod in civitate Paduae de consuetudine inviolabiliter ibidem observata tanto abhinc tempore, ut de ejus contrario memoria non exstet, viguit, et viget adhuc in jure Canonico, et Civili, aliisque facultatibus praeter sacram theologiam studium generale, sicuti per totam Italiam, et in aliis mundi partibus est aperte manifestum. Die beyden angeführten Privilegien hatte sich der Bischof von Padua mehr zur Schützung seiner Rechte gegen die Vorsteher und Lehrer der hohen Schule, als zum Besten der letztern ausgebeten. Eugenius IV. ertheilte im J. 1449. der hohen Schule zu Padua selbst ein Privilegium, wie es schon lange allen neu errichteten, oder neu bestätigten hohen Schulen ertheilt zu werden pflegte; und in diesem Privilegio heißt es: l. c. p. 6. Dudum siquidem felicis recordationis Urbanus IV. praedecessor noster pro felici statu, et incremento studii Patavini, quod inter caetera Italiae studia generalia antiquissimum, et celeberrimum esse constat, *nonnulla per doctores et magistros ejusdem studii salubriter statuta, et ordinata ratificavit*, et approbavit, ac ex certa ipsius scientia confirmavit Deinde Clemens VI. praedecessor etiam noster, quae per ipsum Urbanum ratificata fuerant, grata habens, et approbans, quaedam alia pro ipsius studii amplificatione statuit, et ordinavit, prout ipsorum literis plenius continetur. Nos igitur etc.

die Mutter der Gesetze genannt wurde, und sich selbst nannte b). Den von Irnerius gegründeten Ruhm erhielten seine Schüler nicht nur, sondern vermehrten ihn noch. So wie die Gräfinn Mathilde, und der Kaiser Heinrich der Fünfte sich des Raths des Irnerius bedient hatten; so brauchte Friederich der ~~Zweyte~~ erste die Schüler des Irnerius, den Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo zu wiederhohlten Mahlen, am meisten während des Reichstages auf den Roncalischen Feldern im J. 1158. theils zur Entscheidung der wichtigsten Streitigkeiten, theils zur Entwerfung von Gesetzen, vorzüglich bey der Bestimmung der Regalien c). Die vier Bolognesischen Rechtsgelehrten bestimmten die Regalien auf eine solche Art, daß sie deßwegen von den Italiänischen Ständen als Verräther der Freyheit des Vaterlandes angesehen, und die Bestimmungen derselben nie als gültig anerkannt wurden d). Man nahm schon lange nicht ohne Grund an, daß die Doctoren von Bologna das Kaiserliche Ansehen auch deßwegen befördert hätten, damit der Kaiser das ihrige erhöhen oder befestigen möge e). Friederich der Zweyte

er:

b) *Fattorini* p. 25.

c) *Fattorini* p. 9. 10. bes. Praef. IX. X. p.

d) Man sehe die Zeugnisse p. X. Praef. *Fattorini*. Ein Rechtsgelehrter Placentinus sagte unter andern: sed nec illud obstat, quod impie, et falsissime, et contra proprias conscientias a miseris Bononiensibus Friderico Imperatori Placentiae persuasum est, Italiam factam esse tributariam.

e) l. c. Sed doctoribus nostris maxime illud etiam cordi fuit, ut imperator ea decerneret, quibus ipsorum dignitati in posterum consultum est. Itaque edita est ce-

 lebris

erwies sich auch wirklich dankbar gegen die Männer, die seine Kaiserlichen Rechte so sehr gehoben hatten, und von denen er hoffte, daß sie die Jugend nicht bloß im Gehorsam gegen Gott, sondern auch gegen die Kaiser als Gottes Diener erziehen würden f). Er machte unter anderen Gesetzen die berühmte Constitution von den Privilegien der Lehrer und Lernenden bekannt, in welcher er zuerst beyden ein freyes und sicheres Geleit, und dann den Lernenden das Recht zugestand, bey allen Streitigkeiten entweder den Bischof der Stadt, oder ihre Lehrer zu Richtern zu erwählen g). Man kann mit Zuversicht behaupten, daß dieses Kaiserliche Gesetz den Lehrern so wenig, als den Lernenden, besonders in Bologna genützt habe. Gleich nach dem Reichstage im J. 1158. hörte das Kaiserliche Ansehen, und die Kraft der Kaiserlichen Gesetze in allen Guelfisch-gesinnten Gegenden und Städten gänzlich auf h). Wenn der Kaiser und dessen Nachfolger stark genug gewesen wären, Reisende in dem übrigen Italien so zu schützen, wie in den Reichen Neapel und Sicilien; so würde das Gesetz eine große Wohlthat für die Lehrer und Lernenden in Bologna geworden seyn, weil Reisende im zwölf-

ten

lebris illa constitutio de doctorum ac scholarium immunitatibus et privilegiis, etc.

f) Dieß sind Worte der Constitution selbst. Man findet die letztere in meiner Vergleichung des Mittelalters II. 423. 424.

g) ll. cc.

h) *Fattorini* p. 10. Sed haec privilegia doctoribus et scholaribus a Friderico concessa, non tam valuerunt ejus principis auctoritate, quae cito post conventum Roncalliensem, in quo ea lex edita est, apud Bononienses nostros refriguit, quam beneficio ipsius populi Bononiensis, etc.

ten und dreyzehnten Jahrhundert vielen Gefahren und Mißhandlungen ausgesetzt waren i). Das zweyte Vorrecht, was den Studierenden die Freyheit gab, entweder den Bischof, oder ihre Lehrer zu Richtern zu wählen, hatte nicht die Absicht, wie ich bisher mit Anderen glaubte, die städtische Gerichtsbarkeit in Bologna zu schmälern, sondern vielmehr die Gewalt des Bischofs, und vielleicht auch schon die anfangenden Ansprüche der Studierenden einzuschränken. In den ersten Zeiten, wo Irnerius lehrte, bestanden seine Zuhörer fast gewiß dem größten Theile nach aus Geistlichen, die ohne Widerrede unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit gehörten, und diesen folgten, wie bisher in allen Stifts- und Closterschulen geschehen war, und auch wirklich in Paris geschah, die nichtgeistlichen Scholaren, die beständig als Clerici angesehen wurden. Es war daher ein nicht geringer Eingriff in die bischöflichen Rechte, als der Kaiser Friederich der Zweyte erlaubte, daß die Studierenden in Bologna ohne Unterschied des Standes, selbst Geistliche, die Wahl haben sollten, ob sie sich von ihrem Ordinario, oder von ihren Lehrern wollten richten lassen. Die Lehrer trachteten offenbar darnach, eben die richterliche Gewalt zu erlangen, welche

i) Vom zwölften Jahrhundert bezeugt es Friederich I in der Authentica selbst, vom dreyzehnten, Friederich der zweyte in dem Stiftungsbriefe der hohen Schule zu Neapel: l. c. Illos siquidem in conspectu parentum suorum ponimus, a multis laboribus liberamus, a longis itineribus et quasi peregrinis absolvimus: illos tutos facimus ab insidiis praedatorum et qui spoliabantur fortunis suis et rebus, longa terrarum spatia peragrantes, scholas suas levioribus sumtibus et brevioribus cursibus a liberalitate nostra se gaudeant assecutos.

che um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die aus dem Schooße der Lehrer gewählten Rectoren in Paris erlangt hatten. Eben so wahrscheinlich ist es, daß sie durch die Constitution des Kaisers die Anmaaßungen einer eigenen Jurisdiction unterdrücken wollten, die allem Ansehen nach schon damals von den Studierenden waren gemacht worden. Auf jeden Fall unterstützten die Obrigkeit und Gemeine in Bologna die Ansprüche und Rechte der Lehrer so wohl gegen die Bischöfe, als gegen die Studierenden. In keiner andern Stadt waren die Rechtslehrer in so großem Ansehen bey dem Volke, und von so großem Einflusse auf die Obrigkeit, als sie vom Anfange des zwölften Jahrhunderts in Bologna waren. Die Rechtslehrer hatten nämlich in dieser Stadt ihres Standes wegen die ersten Sitze und Stimmen in dem regierenden Rath, und es geschah mehrere Jahrhunderte durch fast nichts, was nicht die Rechtsgelehrten entworfen und gebilligt hätten, oder ausführen halfen k). Es wäre gegen die Analogie aller übrigen hohen Schulen, und beynahe kann man sagen, gegen die Natur der Dinge gewesen, wenn

k) *Fattorini* p. 11. Sed doctoribus legum principuus semper honor habitus est a Populo Bononiensi. Iis ante omnes locus datus in consilio civitatis, ac nihil publice actum, quod alicujus momenti esset, iis inconsultis: ut vere dici possit, civitatem nostram ad tantam magnitudinem, qua nunc est, et ad eam potentiam, qua erat XII et XIII. saeculo, cum magnam Aemiliae partem subjectam habebat, quod iurisprudentium consilio regeretur, perveniisse. Zu den Worten consilio civitatis wird folgende Note hinzugesetzt: Consilium populi Bononiensis non eadem semper forma fuit. . . . Sed in eo semper primo loco, et quidem supra numerum, descripti fuere doctores legum, et decretorum, ut ex antiquis tabulis manifestum est.

wenn die Tausende von edlen, vornehmen und reifen Jünglingen und Männern, die von den Zeiten des Irnerius an wegen des Studiums der Rechte nach Bologna kamen, über ein halbes Jahrhundert lang in dieser Stadt geblieben wären, ohne daß sich die gleichartigen Bestandtheile vereinigt, und die ungleichartigen abgesondert: ohne daß die verbundenen Haufen gewisse Satzungen gemacht, und gewisse Vorgesetzte erwählt hätten. Dieselbigen Ursachen, welche die Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit in Bologna, und zwischen den Studierenden im Anfange des 13ten Jahrhunderts hervorbrachten, waren schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts da; und ich kann mich daher des Gedankens nicht erwehren, daß die Studierenden sich schon vor der Constitution von 1158. eben so in mehrere große Corpora, und die großen Corpora in Nationen abgetheilt hatten, wie sie in der Folge getheilt blieben: daß die Verhältnisse und Statuten der größeren und kleineren Corporationen bestimmt waren: daß den Einen, wie den Anderen freygewählte Oberen vorstanden, wenn diese auch gleich nicht ganz die Rechte besaßen, die ihnen im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts bewilligt wurden. Die Stellen, mit welchen man beweisen will, daß die Lehrer in Bologna nach der Constitution Friederichs des Zweyten so wohl die peinliche, als die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Zuhörer ausgeübt hätten, beweisen dieses im Geringsten nicht, sondern nur, daß die Lehrer, und besonders die Lehrer der Rechte, eine solche Gerichtsbarkeit zu erlangen gesucht, und die Jurisdiction der Studierenden für nicht gesetzlich gehalten haben l).

Schon

l) Diese Stellen sind zwey Aeußerungen des Rechtsgelehrten

Schon zu den Zeiten des vornehmsten Schülers des Bulgarus, des Johannes Bassianus, der in dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts blühte, waren die Studierenden zu Bologna im Besitz einer eigenen Gerichtsbarkeit, welche sie durch ihre Rectoren ausüben ließen. Eben dieses war der Fall zu den Zeiten des Azo im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Beyde Rechtslehrer bestritten, wie Odofredus, die Gesetzlichkeit der Jurisdiction von Studierenden, weil nur diejenigen, welche eine Kunst übten, und nicht diejenigen, welche sie lernten, das Recht hätten, ihre eigenen Richter zu wählen m). Die Wahl der Rectoren durch Studierende,

Odofredus. Die erste führt Fattorini I. p. 10. not f. an: Etiam doctores decretorum, et liberalium artium magistros esse ordinarios judices inter scholares suos docet Odofredus in l. si se subjiciant de judicibus — recte ne, annon, setzt Fattorini hinzu, alii viderint. Es war hier also nicht von einem Facto, sondern von der Gesetzmäßigkeit der Jurisdiction die Rede. Die zweyte Aeußerung findet sich I. p. 94. not. b. Vidi hoc in civitate ista tempore Dn. Azonis, quod scholares poterant declinare forum in causa criminali; et erant hic tunc temporis X millia scholares. *Odofred. in Auth. habita C. ne filius pro patre.* Fattorini, welcher als gewiß annahm, daß die Schüler des Irnerius so wohl die bürgerliche, als peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, schloß aus dieser Stelle, daß die Rechtslehrer zu den Zeiten des Azo die vorher besessene peinliche Gerichtsbarkeit verloren hätten. p. 10. not. g. Judicia criminalium rerum desiere apud doctores paulo post initium saeculi XIII. Vide infra in Azone. Es wird sich gleich zeigen, daß die Lehrer zu den Zeiten des Azo gar keine Gerichtsbarkeit mehr hatten.

m) Man sehe die wichtige Stelle des Odofredus beym Fattorini I. p. 82. nota a. "Sic ergo dicimus, quod

rende, die Gerichtsbarkeit dieser Rectoren, und die Eintheilung in Nationen, die durch beyde vorausgesetzt wird, entstanden also nicht erst, wie der Geschichtschreiber der hohen Schule zu Bologna glaubte, gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, sondern waren schon zu den Zeiten des Johannes Bassianus vorhanden n). Als daher die Obrigkeit in Bologna im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts auf Anstiften der Rechtslehrer die Vereinigung der Studierenden in Nationen, der Nationen in größere Gemeinheiten, und mit diesen die Wahl der

quod scholares cum faciant universitatem, et corpus, quod possint creare et habere rectores. Verumtamen dicimus, quod de jure scholares non possunt eligere rectores: quia isti sunt discipuli doctorum, unde ipsi doctores, qui exercent professionem, debent eligere rectores; et ita *scripsit hic Joannes et Azo.* Et ita dicitur quod est Parisius, quod doctores eligunt rectores, et non scholares: tamen per l. municipalem hujus civitatis scholares creant rectores. *Odofr.* in l. peniquum, C. de jurisd. om. jud.

n) *Fattorini* I. p. 81. 82. . . tamen nullum adhuc scholarium corpus constitutum fuerat, nec societas inita, quae rectores, queis subesset, aut leges haberet, quibus regeretur. Id primum inclinante saeculo XII. institutum est; ac fortasse nationes singulae, aut saltem, quae caeteris scholarium numero praestabant, societatem initio inierunt. Post autem universa scholarium multitudo, bifariam discreta, duo corpora sive duas Universitates Citramontanorum, et Ultramontanorum constituit. Sed haec scholarium coitio non parum doctoribus nostris displicuit; ita enim everti videbant suum illud regnum scholasticum, quod Friderici primi constitutione, et populi Bononiensis auctoritate obtinuerant. Itaque contra novos istos scholarium ausus non dubitarunt sua arma exerere, leges nimirum Romanas, ex quarum praescripto negabant fas esse scholaribus coire in corpus, et rectores creare.

der Rectoren aufzuheben suchte; so wandten sich die Studierenden an den Pabst Honorius III. mit der Klage, daß man ihre bisherige, ihre alte Freyheit unrechtmäßiger Weise zu schmälern suche o). Unmöglich hätten die Studierenden sich gegen den Pabst, und der Pabst gegen die Gemeine von Bologna so ausdrücken können, wenn die Studierenden erst damahls, oder vor wenigen Jahren den Versuch gemacht hätten, sich der Jurisdiction ihrer Lehrer zu entziehen, sich zu eigenen Corporationen zu constituiren, und als solche ihre eigenen Obrigkeiten zu wählen, oder ihre eigenen Statuten zu machen. Daß von dieser frühen und allmählichen Selbstbildung der Verfassung und Vorrechte der hohen Schule in Bologna nichts in Acten und Geschichtschreibern vorkommt, wird Niemanden befremden, wenn man weiß, wie wenig uns Archive und Geschichte selbst über die ersten berühmten Lehrer in Bologna aufbehalten haben.

Unter den großen Reichen unsers Erdtheils war außer Italien und Frankreich, England das einzige, wo im Anfange des zwölften Jahrhunderts aus ähnlichen Ursachen ähnliche hohe Schulen entstanden, dergleichen die zu Paris, Bologna, Padua u. s. w. waren. Die Anfänge und ersten Entwickelungen der Universitäten zu Oxford und Cambridge sind eben so unbekannt, oder ungewiß, als die der übrigen ältesten

o) Epist. Honorii III. ad pop. Bonon: ap. *Fattor.* II. 57. 58. Verum quia statuta ejusmodi proculdubio sunt iniqua, et manifeste obviant scholastice libertati — . . contra libertatem *hactenus habitam* . . . contra *libertatem antiquam*, et *hactenus habitam* ipsos nullatenus molestetis.

resten Universitäten. Gewiß aber lehrte man zu Oxford, wenn auch nicht in Cambridge, schon im zwölften Jahrhundert, wie man zu Paris lehrte p), und die ältesten Collegia auf den beyden Brittischen Universitäten wurden schon in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts erbaut. Die Brittischen hohen Schulen bildeten sich fast ganz nach Paris; denn so feindselig sich die Britten und Franzosen auch bekriegen mochten, so blieb doch zwischen den hohen Schulen beyder Nationen eine genaue Gemeinschaft q). Eine wichtige Epoche für Oxford und Cambridge war die Zerstreuung, oder Zerrüttung der hohen Schule zu Paris, welche die Heftigkeit der Königin Blanche im J. 1229. veranlaßte. Mehrere der berühmtesten Lehrer, welche sich von Paris entfernten, waren Engländer r). Viele Lehrer und Lernende folgten der Einladung Heinrichs III. von England, der in einem Königlichen Sendschreiben den Lehrern und Lernenden zu Paris eben so große, oder noch größere Vorrechte, als sie bisher genossen hatten, zusagte, wenn sie sich in Oxford, oder in einer jeden andern Englischen Stadt niederlassen wollten s).

II.

Ueber die Eintheilung in Nationen auf den ältesten Universitäten.

Unter allen Einrichtungen hoher Schulen ist keine älter, als die Eintheilung ihrer Mitglieder in gewisse

p) *Wood* I. 28. 53-55. p.

q) *Wood* I. 54. 84.

r) *Bul.* Hist. Univ. Paris. III. 132. et sq.

s) ib.

wisse Nationen. Diese Eintheilung war die Grundlage der ursprünglichen Verfassung der ältesten Universitäten, und die Quelle der ersten Vorrechte, welche die ältesten Universitäten erwarben. Unter Nationen auf den hohen Schulen des zwölften und der folgenden Jahrhunderte verstand man Haufen von Lehrern allein, oder von Lernenden allein, oder von Lehrern und Lernenden zusammengenommen, die aus gewissen Ländern gebürtig, und ohne Rücksicht auf die Wissenschaften, welche sie lehrten, oder lernten, zu privilegirten Corporibus vereinigt waren: die ihre eigenthümlichen Vorgesetzten und Beamten erwählten, ihre eigenthümlichen Satzungen machten, ihre gemeinschaftlichen Vorrechte, Cassen, Schulen, Archive und andere Anstalten, Versammlungs-Oerter, Feste, und Gebräuche hatten t). Auf allen ursprünglichen hohen Schulen waren Nationen: nur nicht in gleicher Zahl, und mit denselbigen Vorrechten. Die Zahl und Vorrechte der Nationen wechselten nicht selten auf denselbigen Universitäten. Auf einigen genossen die Einheimischen, auf anderen die Auswärtigen die größten Prärogativen. Nationen entstanden auf den ältesten hohen Schulen, so bald diese eine gewisse Stetigkeit erhielten, und große Haufen von Studierenden aus allerley Provinzen und Reichen in sich versammelten. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich nirgend genau bestimmen.

Paris

t) Du Boulay gibt von dem Worte Nation eine zu enge Erklärung, die auf die Nationen der französischen hohen Schulen, aber nicht auf die der Italiänischen Universitäten paßt: Hist. Univ. Paris. I. 250. Igitur nationis nomine intelligimus corpus, seu sodalitium aliquod Magistrorum omnes artes indiscriminatim profitentium, in eadem matricula conscriptorum, et sub iisdem legibus, institutis, Praefectisque viventium.

Paris ist unter den ersten hohen Schulen diejenige, auf welcher Nationen am frühesten in Urkunden und Geschichtschreibern erwähnt werden.

Der Geschichtschreiber der Universität zu Paris fand die Eintheilung der Nationen schon in den Griechischen und Römischen Schulen u). Es ist nicht zu läugnen, daß im vierten Jahrhundert unter den so genannten Sophisten und deren Schülern in Athen Rotten waren, die eine entfernte Aehnlichkeit mit den Nationen der ältesten Universitäten des Mittelalters hatten. Derselbige Geschichtschreiber hält die Eintheilung der Nationen in Frankreich für eben so alt, als die hohe Schule in Paris: d. h. er setzt die Eine, wie die Andere in das Zeitalter Carls des Großen zurück v). Seiner Meinung nach waren die Französische und Englische Nation die ältesten in Paris, zu welchen erst im Anfange des zehnten Jahrhunderts die Picardische und Normännische Nationen hinzukamen. Düboullay bewies seine Meinung von der ersten Entstehung, und der später erfolgenden Ergänzung der Nationen nicht so gründlich, als er die Behauptung anderer Schriftsteller widerlegte, daß die Nationen sich erst unter Ludewig dem Siebenten, und Philipp August gebildet hätten. Er beruft sich mit Recht auf die oben angeführten Zeugnisse von Geschichtschreibern, welche darthun, daß schon im Anfange der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Nationen, oder Provinzen in Paris vorhanden waren, indem der König Heinrich II. von England sich erbot, die Entscheidung seiner

u) I. 75. 76.

v) I. 250 et sq. p. 297. 298. 299. II. 662. 666. 667.

seiner Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Thomas von Canterbury entweder den Pairs von Frankreich, oder der Gallicanischen Kirche, oder den Lehrern der verschiedenen Provinzen in Paris zu überlassen. — Man irrt daher gewiß nicht, wenn man annimmt, daß die Eintheilung der Lehrer und Lernenden zu Paris in Nationen und Provinzen mit der hohen Schule selbst entstanden, ja man könnte so gar sagen, daß diese natürliche Eintheilung die Veranlassung geworden sey, daß die hohe Schule zu Paris sich allmählich zu einer privilegirten Corporation bildete, und zu ihren ersten Vorrechten gelangte.

Nichts war natürlicher, als daß von der Zeit an, wo die berühmten Lehrer in Paris zahlreiche Haufen von Lernenden aus allen Ländern Europens an sich zogen, die Neu-Ankommenden ihre Landsleute aufsuchten, um bey diesen in einem fernen Lande Rath, Belehrung, Trost, und Unterstützung zu finden. Eben so natürlich war es, daß, wenn die Zahl der Lehrer und Lernenden aus gewissen Reichen sehr groß war, sich diejenigen am engsten zusammen schlossen, die aus derselbigen Provinz gebürtig waren; im entgegengesetzten Fall aber die zu kleinen Schaaren sich mit mächtigeren Haufen zu verbinden wünschten, denen sie durch Nachbarschaft oder Sprache am meisten verwandt waren, und von denen sie in Fällen der Noth nachdrückliche Hülfe zu erhalten hoffen konnten. Die Entstehung von Landsmannschaften, oder Provinzen, die Vereinigung von Provinzen zu Nationen, die Verbindung kleinerer Nationen mit größeren waren daher in gleichen Graden, theils in der menschlichen Natur selbst, theils in der Lage von Lehrern und Lernenden auf stark besuchten hohen Schulen

len gegründet. Man darf daher voraus setzen, daß alle diese natürlichen Verbrüderungen ohngefähr zu gleicher Zeit entstanden. Hingegen brauchte es nothwendig eine gewisse Zeit, bis die Nationen sich selbst in ihrem Innern organisirten, ihre Gränzen, ihren Rang, und andere Rechte bestimmten, besonders aber bis sie über die Behandlung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten einig wurden w). Im J. 1206. war die Eintheilung in vier Nationen vollendet, und in eben diesem Jahre vereinigten sich die Nationen auch über die Wahl der Rectoren, der Procuratoren, und der übrigen Beamten x). Schon im J. 1255. sagte die Universität zu Paris selbst in einem Schreiben an den Pabst Alexander III, daß die Eintheilung der Nationen eine sehr alte Eintheilung sey y).

So natürlich die Eintheilung in Nationen und Provinzen war, so viel willkührliches oder zufälliges, und bey dem gänzlichen Mangel von Nachrichten, uner-

w) Ueber die Rang-Streitigkeiten der Englischen und Deutschen Nation im 12. und 13. Jahrhundert sehe man die Zeugnisse des Nangis, des Cardinals von Vitri, und Anderer beym *Bulaeus* III. 456. 457. Diese Streitigkeiten wurden erst gegen das Ende des 13. Jahrh. beygelegt. Die Picarden mußten eine Zeitlang Paris ganz meiden, weil sie von den mächtigeren Engländern und Deutschen allenthalben angefallen wurden. l. c.

x) Das Concordat der vier Nationen vom J. 1206. hat sich zwar selbst nicht erhalten, wohl aber die Ueberschrift, und der Haupt-Inhalt desselben. *Bulaeus* II. 662. III. 31. p.

y) II. 667. Nationes ab antiquo distinctae.

unerklärliches findet sich darin, daß die Nationen in Paris sich gerade nur in vier Corpora abtheilten, und daß eine jede dieser Nationen solche Gränzen erhielt. Man kann sich mit Recht darüber wundern, daß die Picardische Nation sich von der Französischen, und die Englische von der Normännischen abriß: daß die Erste sich mit den Eingebornen aus den Niederlanden, und die Andere mit den Deutschen und anderen Nordländern verband: daß die Normänner für sich allein bestanden, und die Picarden so wenige Verbündete hatten, da die Französische und Englische Nationen so viele, und verschiedenartige Völker unter sich begriffen. Die Französische Nation umfaßte ausser den Eingebornen der Französischen Provinzen die Italiäner, Spanier, Griechen, und Morgenländer, welche Studierens halber nach Paris kamen: die Englische, auch die Schotten, Irländer, Pohlen, Deutschen, und alle übrige Nordländer. Sehr begreiflich war es, daß die am wenigsten mächtigen Landsmannschaften sich gerade unter den Schutz der mächtigsten Nationen begaben; allein weniger begreiflich ist es, daß die mächtigeren Nationen den beyden weniger mächtigen, die Französische, den Picarden, die Englische, den Normännern Selbstständigkeit, oder die Rechte besonderer Nationen zugestanden, noch mehr aber, daß die stolzen Britten, und die noch stolzeren Deutschen sich nach langen und blutigen Streitigkeiten mit dem letzten Platze begnügten. Die Französische Nation war dem Range nach die Erste. Auf diese folgte die Picardische: auf die Picardische die Normännische: auf diese endlich die Englische, die späterhin beständig die Deutsche genannt wurde. In Paris hatte der Vorrang einer Nation vor der andern keine andere Folgen, als daß

eine Nation vor der andern ihre Stimme gab. Sonst aber waren alle Nationen einander gleich, anstatt daß die Deutsche Nation auf den Italiänischen Universitäten und selbst in Orleans z) ganz ausgezeichnete Vorrechte erhielt. So zufällig die Zahl der Nationen auf der hohen Schule zu Paris war, so nahm man doch dieselbige Zahl auf allen Deutschen, und allen, oder fast allen übrigen Französischen Universitäten an. Die hohe Schule zu Orleans hatte ursprünglich zehn Nationen. Diese Eintheilung wurde 1538 aufgehoben, und nach dem Muster der Pariser Universität die Eintheilung in vier Nationen eingeführt a).

Die Nationen in Paris waren in Provinzen, die Provinzen wiederum in Sprengel nach den Bisthümern eingetheilt. Die Gallische Nation zum Beyspiel hatte fünf Provinzen: und eine jede dieser Provinzen, eine noch größere Zahl von Sprengeln b). Jeder Provinz stand ein Dekan vor, der von allen Mitgliedern der Provinz gewählt wurde, und ein Inscriptions-Buch hatte, in welchem die Nahmen aller Angehörigen der Provinz verzeichnet waren. Die Dekanen der Provinzen waren die geborenen Rathgeber des Procurators der Nation, ohne deren Einwilligung dieser nichts wichtiges unternehmen durfte c). Das Amt des Dekans einer Provinz war in Paris so angesehen, daß Parlaments-Glieder es nicht

z) *Goelnitzii* Itiner. p. 228. et sq.

a) *Goelnitzii* p, 227. 228.

b) *Bulaeus* de Decanat. Nat. Gallicae p. 4. 5.

c) l. c. p. 5. Sunt enim veri, et ut vulgo dicitur, consiliarii nati Nationis: quibus inconsultis nefas est procuratori quidquam agere, quod alicujus momenti sit.

nicht unter ihrer Würde hielten, dasselbe anzunehmen und zu verwalten. Wo die Nationen nicht so zahlreich waren, als in Paris, da zerlegte man sie nicht in Provinzen. Man bestimmte aber doch die Rechte, welche die Studierenden entweder ihrem Alter, oder ihrer Herkunft nach genießen sollten. In Orleans hatte der Procurator der Deutschen Nation außer einem eigentlichen Beysitzer noch zwölf Räthe, oder Aeltesten, zu welchen diejenigen erwählt wurden, die sich am längsten auf der hohen Schule zu Orleans aufgehalten hatten d).

Die Studierenden waren in Paris zwar Angehörige, oder Untergebene ihrer Nationen, allein sie waren keine eigentliche Mitglieder derselben. Die Versammlungen der Nationen bestanden bloß aus den Lehrern, oder aus den Magistris und Doctoren, welche die Freyheit zu lehren erlangt hatten. Von der Zeit an, wo es Meister gab, die nicht lehrten, unterschied man Regentes, actu regentes von den Non-regentibus, und verstand unter den Erstern diejenigen, welche nicht bloß den Magister-Titel angenommen hatten, sondern auch wirklich lehrten. Späterhin machte man unter den Regentibus selbst neue Unterschiede. Man sonderte diejenigen, die nur eine kurze Zeit, oder in kleinen Collegiis, wie wir sagen würden, in den unteren Classen gelehrt hatten, von denen ab, welche einen ganzen Lehr-Curs vollendet, oder in großen Collegiis (Collegiis famosis, famatis) das heißt, in solchen Collegiis gelehrt hatten, wo man nicht bloß die Grammatik, oder Rhetorik vortrug e). Die letzteren

d) *Goelnitz.* l. c.

e) *Bulaeus* de quatuor nationum patronis p. 164 et sq. 186

ren allein wurden zu den Versammlungen der Nationen berufen. Sie allein hatten Ansprüche auf alle Aemter, welche die Nationen zu vergeben, so wie auf alle Sporteln, welche die Nationen auszutheilen hatten. Sie allein wurden bey den Nominationen zu geistlichen Würden stets den nicht-lehrenden Meistern vorgezogen f).

Die Nationen in Paris besaßen viele und wichtige Vorrechte. Das größte Vorrecht war unstreitig dieses, Statuten machen, abschaffen, und verändern zu können g). In spätereu Zeiten schränkte man dieß Recht hin und wieder bey den Bestätigungen der Privilegien durch den Zusatz ein: daß man die Befugniß haben solle, solche Statuten zu machen, die keinem dritten zum Schaden gereichten h). Die hohe Schule zu Paris war noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts darüber getheilt, ob Eine Nation ihre Mitglieder und Angehörigen durch besondere Statuten verpflichten könne, welche den Statuten der Universität entgegengesetzt seyen. Die Procuratoren der Deutschen, der Picardischen und Normännischen Nation waren dieser Meinung. Der Procurator der

186 et sq. De Decanatu nat. Gallic. p. 2 et sq. 11. 23. et sq. Man unterschied in Paris Doctores artium von magistris artium. Jene waren Magistri artium, die wirklich lehrten, oder gelehrt hatten. *Bulaeus* de Decan. Nat. Gall. p. 61. 62.

f) ib.

g) *Bulaeus* III. 594.

h) z. B. bey der Deutschen Nation in Orleans: *Goelnitz.* l. c. p. 229. Habet jus innovandi, statuendi, vel emendandi, et quoad se et sua, sine praejudicio tertii, ex consuetudine confirmata ab Henrico IV.

der Französischen Nation, und die Dekane der höheren Facultäten behaupteten hingegen, daß keine Nation das Recht habe, besondere Statuten zu machen, die mit den Statuten der ganzen Universität stritten i).

Ein anderes höchst wichtiges Vorrecht einer jeden Nation war die Befugniß, allerley Beamte, besonders Procuratoren, Quästoren, Boten und Pedelle, oder auch Assessoren, Räthe, oder Aelteste, und Bibliothekare zu wählen, und in Eid und Pflicht zu nehmen k). Das Angesehenste unter allen Aemtern, was die Nationen in Paris, und auf anderen hohen Schulen zu vergeben hatten, war das Amt des Procurators. Der Procurator war das Haupt der Nation, wie der Rector das Haupt der ganzen Universität war l). Der Procurator vertheidigte und vertrat die Nation allenthalben, wo ihre Rechte verletzt worden waren, oder angefochten wurden. Er rief die Nation zusammen, machte den Vortrag, sammelte die Stimmen, und brachte die genommenen Beschlüsse zur Ausführung. Er beeidigte die Neu-Ankommenden, so wie alle übrige Beamte der Nation: hatte ausser dem Inscriptions-Buche die Acta und Siegel der Nation in Verwahrung: trug die Beschlüsse der Nation, und die Ausführung derselben in die Acta ein, und gab überhaupt Acht, daß die Statuten der Nation, wie die der Universität treulich gehalten würden. Das letztere that er als ordentlicher Rath des Rectors, und als ordentliches Mit-

i) *Bulaeus* de Decan. Gallic. Nat. p. 59.

k) Man sehe *Goelnitz*: l. c. 228 et sq. p. über die officiarios der Deutschen Nation in Orleans, und deren Amtseide.

l) bes. *Goelnitz*: p. 236-242.

Mitglied der Versammlung, in welcher die Procuratoren der Nationen mit den Dekanen der drey höheren Facultäten vereinigt waren.

Eine jede Nation in Paris hatte ihren eigenen Patron, und ihre eigene Kirche, oder Capelle, wo sie ihre gottesdienstlichen Handlungen hielt m): ihren eigenen Versammlungs-Ort, und ihre eigenen Schulen oder Hörsäle n): ihr größeres und kleineres Siegel, so wie ihr Archiv: ihren Fiscus und Schatz o). Die Zuflüsse des Aerarii einer jeden Nation bestanden in dem Gelde, was jeder Einzuschreibende loco Bejaunii zu zahlen hatte p): in den Geschenken, welche die Procuratoren, und andere Beamte der Nation freywillig machten, oder nach den Statuten machen mußten: in den statutenmäßigen Beyträgen der Baccalaureen und Magister q): in den Vortheilen, welche die Boten, oder nuntii abwarfen r): und in den Strafgeldern, welche fehlende überhaupt, insbesondere die Lehrer zahlen mußten,

m) *Bulaeus* in dem Buche de patronis quatuor nationum Universitatis.

n) De Decan. Nat. Gall. p. 1. 2. Hist. Univ. IV. 212.

o) De Patr. quat. Nat. p. 123. Hist. Univ. IV. 259. wo ein Verzeichniß der jocalium der Gallicanischen Nation steht. So nannte man die Reliquien, und das kostbare Geschirr, was der ganzen Nation gehörte. Die Deutsche Nation hatte in Orlans, und auch auf den Italiänischen Universitäten ihre eigene Bibliotheken. *Goelnitz.* l. c. p. 231.

p) IV. 248. 249. Hist. Univ.

q) IV. 340. Hist. Univ.

r) De Patronis quatuor nationum p. 172 et sq.

ten, wenn sie nicht nach der Vorschrift der Statuten in den Messen, und andern gottesdienstlichen Handlungen der Nation erschienen waren s). Je mehr eine Nation Angehörige (Suppolita) hatte, desto mehrere Promotionen fielen vor; und desto mehr gewann der Fiscus einer Nation an Inscriptions- und Promotions-Geldern. Daher entstanden häufige Streitigkeiten so wohl unter den verschiedenen Provinzen Einer Nation, als unter verschiedenen Nationen über die Frage: ob gewisse Personen zu dieser, oder jener Provinz: zu dieser, oder jener Nation gehörten t). Wenn ausserordentliche Ausgaben vorfielen, welche man aus den gewöhnlichen Einkünften des Fiscus nicht bestreiten konnte, z. B. kostbare Gesandschaften; so legten die Lehrer sich selbst freywillige Contributionen auf, und vermochten ihre Zuhörer zu ähnlichen Steuern u). Die Nationen in Paris und auf anderen Französischen hohen Schulen wandten die Einkünfte ihres Fiscus auf vielfache nützliche Arten an: zur Belohnung ihrer Lehrer, denen zu bestimmten Zeiten Austheilungen gemacht wurden v): zur Bezahlung des Miethgeldes von Hörsälen w): zur Vertheidigung der Rechte der Universität, oder der Nation x): zur Besoldung von Beamten, und zur Erweiterung der Bibliothek: zur Begehung öffentlicher Feierlichkeiten: zur Beschüz-

zung

s) IV. 248. 249. Hist. Univ.

t) IV. 340. et sq. Hist. Univers. Paris.

u) III. 589.

v) De quatuor patronis etc. p. 123-128.

w) ib. p. 1. 2.

x) IV. 589. Hist. Univ.

zung und Rettung der Unschuld: endlich zur Unterstützung der Nothleidenden und Bedrängten y).

Eine jede Nation für sich betrachtet war auf eine gewisse Art ein selbstständiges, oder unabhängiges Corpus. Wenn aber die Nationen zusammentraten, so übten sie die höchste gesetzgebende und executive Gewalt aus. Die Procuratoren wählten ursprünglich den Rector, und hielten mit ihm das ordentliche, oder wöchentliche Gericht, was in jeder Woche dreymahl zusammenkam z). Als man im J. 1280. den Procuratoren das Recht, die Häupter der hohen Schule zu erwählen, nahm, und statt derselben vier so genannte Wähler, oder Eingehende erkohr a); so blieben die Procuratoren doch die beständigen, oder gebornen Räthe des Rectors. Sie verloren auch dieses Recht nicht nach der Entstehung der drey höheren Facultäten, die sich in dem J. 1260. und den folgenden Jahren bildeten. Die Procuratoren fuhren fort, mit den Rectoren das wöchentliche Gericht zu halten, und wenn gleich in wichtige-

ren

y) Stat. Nat. Germ. in Universit. Aurel. p. 229. Pecunia aerarii publica in tuendis privilegiis, in convivium nostrum, innocentia defendenda, in redimendis captivis, in sublevandis aegrotis, pauperibus et miserabilibus personis erogari debet. Man vergleiche S 235. wo bestimmtere Vorschriften über die Unterstützung von Armen und Bedrängten vorkommen. Man borgte selbst denen, die zu rechter Zeit kein Geld von Hause erhielten, gegen sichere Bürgschaft aus dem Fiscus der Nation, wenn der Fiscus mehr, als 20 Goldcronen enthielt.

z) *Bulaeus* III. 593 - 596.

a) Electores, Intrantes l. c. p. 451.

ren Fällen die Dekane zugerufen wurden, so behielten sie doch, wenigstens eine Zeit lang, in solchen außerordentlichen Sitzungen die Mehrheit der Stimmen, weil immer vier Nationen gegen drey Facultäten waren b). In den allgemeinen Versammlungen der ganzen Universität, wo gewöhnlich nur die wirklichen Lehrer, in außerordentlichen Fällen aber alle Promoti zusammenberufen wurden, waren die Procuratoren die Vorsitzer, oder Redner der Nation, und hatten in dieser Eigenschaft einen großen Einfluß auf die Berathschlagungen und Entschließungen des versammelten Corporis akademici c). Auch nach der Entstehung und Einverleibung der Facultäten behaupteten die vier Nationen, welche zusammengenommen man die facultas artium nannte, nicht bloß das Recht, den Rector zu wählen, sondern auch das Recht, ihn ausschließlich unter den sogenannten Doctoribus artium zu wählen d). Ueber die Wahl der Rectoren erhoben sich im dreyzehnten Jahrhundert mehrmahl heftige Streitigkeiten zwischen den Nationen, die in gefährliche Spaltungen der ganzen Universität ausarteten. Solcher Spaltungen erwähnt die Geschichte vorzüglich in dem J. 1249, wo die drey übrigen Nationen sich von der Französischen absonderten e), und im J. 1272, wo die Normännische Nation, und mehrere Magister aus anderen Nationen sich von den übrigen trennten, und einen eigenen Rector erwählten f). Diesen, und ähnlichen Unordnungen suchten

b) ll. cc.

c) III. 569. l. c.

d) III. 572. 573.

e) III. 222.

f) ib. p. 402.

ten die vier Nationen durch ein Statut vorzubeugen, in welchem man die Wahl des Rectors ohngefähr so einrichtete, wie kurz vorher die Wahl der Päbste bestimmt worden war g). Eine jede Nation hatte, wie jede Facultät, ihren ausgezeichneten Titel h). Die Zeit der Entstehung dieser Titulaturen ist unbekannt. Fast gewiß aber kann man annehmen, daß die Nationen und Facultäten auf der hohen Schule zu Paris früher bestimmte Titel erhalten haben, als die Rectoren, denen in den älteren Urkunden sehr verschiedene Beywörter gegeben wurden.

Nach der Universität zu Paris ist die hohe Schule zu Bologna diejenige, in deren Urkunden Nationen zuerst angeführt werden. Die Nationen organisirten sich in Bologna und Padua ganz anders, als in Paris. In Paris blieben die Uebung und die Vortheile der Rechte der Nationen allein in den Händen der Lehrer: auf den Italiänischen hohen Schulen, in den Händen der Lernenden. In Paris waren die Inländer am meisten begünstigt: in Italien, die Ausländer, vorzüglich die Deutschen.

Ich

g) l. c. p. 451.

h) De Decanatu Nat. Gall p. 49. heißt es in einem Decret der drey Facultäten, und der vier Nationen: Joannes Mulot Decanus *sacrae* facultatis theologicae, Philippus de Buisine Decanus *consultissimae* juris Canonici facultatis, Guido Patin Decanus *saluberrimae* facultatis Medicinae, Joannes Doge *honorandae* nationis Gallicanae procurator, Guillielmus de Lestoc *fidelissimae* Nationis Picardiae procurator, Thomas le Petit *venerandae* nationis Normanniae procurator, Macnamara *constantissimae* Nationis Germanicae procurator. Man sehe auch *Bulaeus*. IV. 362.

Ich habe oben bewiesen, daß die Studierenden in Bologna sich schon zu den Zeiten des Johannes Bassianus in Nationen, die Nationen in Corporationen vereinigt hatten, und ihre eigenen Richter, oder Rectoren zu erwählen gewohnt waren. Die Lehrer der Rechte hielten die Corporationen der Studierenden, und die Wahl eigener Obrigkeiten für ungesetzlich. Wir allein, sagten sie, sollten, wie die Meister der Künste in Paris, befugt seyn, unsere Richter zu wählen, und durch diese die Gerichtsbarkeit über die Lernenden auszuüben. Man thut den Lehrern in Bologna kein Unrecht, wenn man annimmt, daß sie die Obrigkeit und Gemeine in Bologna zu gewinnen wußten, wie ihre Vorgänger Friederich den zweyten gewonnen hatten. Je mehr die Lehrer darnach strebten, die bisherigen Verbindungen der Studierenden zu trennen, desto enger zogen sich diese zusammen. Ja sie erklärten, daß sie viel eher Bologna verlassen, als ihre bisherigen Einrichtungen und Rechte aufgeben würden. Die Lehrer in Bologna, so wie die Obrigkeit und Gemeine dieser Stadt sahen diese Erklärungen als strafbare Verschwörungen an. Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna gaben daher auf Anstiften der Lehrer folgende Gesetze: daß ein jeder, der sich mit Anderen dahin verschwöre, die Schule der Rechte von Bologna in eine andere Stadt zu bringen, oder auch nur Jemanden bewegen würde, die Stadt zu verlassen, auf ewig solle verwiesen, und seine Güter eingezogen werden: daß die Studierenden keine Corporationen ausmachen und keine Rectoren erwählen; oder daß wenigstens die Rectoren schwören sollten, nichts dazu beyzutragen, daß die Schule der Rechte anderswohin verpflanzt werde. Auch solle in's künftige kein

Studie:

Studierender Probe-Vorlesungen, oder wie man sich damahls ausdrückte, außerordentliche Vorlesungen halten, wenn er nicht einen gleichen Eid ablege i). Diese harten Gesetze bewegten viele Lehrer und Lernende, Bologna zu verlassen. Unter anderen ging der berühmte Rechtslehrer Rofredus um das J. 1215. nach Arezzo, wo er mehrere Jahre blieb k). Die zurückbleibenden Studierenden flehten dem Pabst Honorius um Hülfe gegen die Obrigkeit und Gemeine in Bologna an. Der Pabst verwandte sich für die Sache der Studierenden mit dem größten Eifer und Nachdruck. Er stellte der Obrigkeit und den Einwohnern von Bologna vor, daß sie doch den hohen Ruhm, und den beneidenswerthen Wohlstand, welche die hohe Schule ihrer Stadt bisher verschafft habe, nicht in Gefahr setzen, sondern vielmehr die harten, mit der alten Freyheit der Studierenden streitenden Gesetze wieder aufheben möchten l).

Er

i) So führt der Pabst Honorius die für die Studierenden nachtheiligen Statute an. p. 57. l. c. Man vergleiche *Fattor.* I. 120. 121. In den Statuten der Bologneser und in dem Schreiben des Pabstes ist stets von Rectoren in der mehrern Zahl, nicht von Einem Rector die Rede; und diese Art zu reden zeigt, daß damahls nicht bloß Nationen, sondern auch schon Verbrüderungen von Nationen waren, deren jede einen Rector hatte.

k) I. 121.

l) l. c. Sane cum ex studio literarum preter infinita commoda, que sentitis, ex eo vestra civitas inter alias sit famosa, et in universo mundo nomen annuncietur ipsius, factaque sit altera Bethlem, domus videlicet panis, qui parvulis frangitur in eadem, ex qua exeunt duces, qui regant populum domini, quoniam in studio eruditi assumuntur ad regimen animarum; non solum debetis a scholarium gravaminibus conquiescere, verum etiam illos honoribus prevenire.

Er ermahnte den Podesta von Bologna, den Auftrag der Beeidigung der Rectoren nicht zu vollziehen, weil der Auftrag widerrechtlich sey, und die Studierenden von Bologna wegjagen würde. Er befahl dem Bischofe von Parma, und anderen vornehmen Geistlichen, die Gemeine zu Bologna durch Güte oder Ernst zu bewegen, daß sie ihre Verfügungen gegen die Studierenden zurück nehmen möge m). Er ermahnte endlich die Studierenden, mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit man ihnen nichts ungesetzliches zur Last legen könne. Zugleich aber ermunterte er sie, sich lieber von Bologna weg zu begeben, als sich den widerrechtlichen Beschlüssen des Volks zu unterwerfen n). Die Lehrer, die Obrigkeit, und Gemeine in Bologna gaben den Bitten, Ermahnungen, und Drohungen des Pabstes, und seiner Bevollmächtigten nicht gleich nach. Es währte bis 1224 o), bevor die Obrigkeit und Gemeine in Bologna die von den Studierenden eingeführte Verfassung, und die damit verbundenen Vorrechte, besonders das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, und ihre eigenen Statuten zu machen, feierlich anerkannten, und den Rectoren den Eid erließen, daß sie an der Verlegung der Schule zu Bologna keinen Theil nehmen wollten. Denselbigen Eid mußten aber im ganzen dreyzehnten Jahrhundert manche Lehrer ablegen p).

So lange die erwähnten Gefahren der akademischen Freyheit drohten, und so oft ähnliche Gefahren wie-

m) l. c. p. 58.
n) l. c. Alle diese Schreiben wurden im J. 1220. geschrieben.
o) I. 121.
p) *Fasror.* II. 65. 68. 70. 71. 164. 223. 225.

wiederkehrten, so lange und so oft waren die Studierenden in Bologna nicht bloß in Nationen, die Nationen in größere Corporationen vereinigt, sondern die größeren Corporationen traten wieder in Einen Bund zusammen q). In ruhigen Zeiten theilte sich die Gesammtheit der Studierenden in zwey Corporationen, in die der Transalpiner, und der Cisalpiner. Eine jede dieser Corporationen war aus einer Mehrheit von Nationen zusammengesetzt, die nicht zu allen Zeiten gleich groß war. Jede Nation hatte ihren Rath, oder Procurator, welcher der beständige Beysitzer des jedesmahligen Rectors war. Auch erkohr jede Nation, so oft ein Rector gewählt werden sollte, einen Elector, und die von den Nationen ernannten Electoren erwählten dann nach den Vorschriften der Gesetze den Rector, der allen vereinigten Nationen als Haupt, oder Richter vorstand. Im J. 1265. erhob sich unter den 15. Nationen, welche die Universitas Ultramontanorum ausmachten, eine Spaltung über den Antheil einer jeden so wohl an der Wahl des Rectors, als an der Wählbarkeit zu dieser Würde. Die streitenden Parteyen ernannten Schiedsrichter, und diese Schiedsrichter bestimm-

ten

q) Diese Verbrüderung der Nationen gegen einen gemeinschaftlichen Feind ist es, von welcher Honorius in seinem Schreiben an die Studierenden zu Bologna spricht: Etsi multam honestatem, imo necessitatem, sicut asseritis, causa contineat, que vos ad contrahendam societatem induxit, etc. II. 58. Unrichtig verstand man diese Worte so, als wenn die Studierenden sich erst bey Gelegenheit der Streitigkeit mit dem Rathe und Volke in Bologna zu Nationen u. s. w. vereinigt hätten. Diese Streitigkeiten würden gar nicht haben entstehen können, wenn nicht schon lange vorher Conföderationen von Studierenden und Vorrechte derselben Statt gefunden hätten.

ten zur allgemeinen Zufriedenheit die Bedingungen, und Ordnung, unter welchen, und in welcher künftig die Rectoren erwählt werden sollten r). Der schiedsrichterliche Ausspruch bestätigte das uralte Recht der Deutschen Nation, daß jedes fünfte Jahr aus ihr allein der Rector genommen werden solle s). Man fand gut, die beyden Nationen der Studierenden aus Poitiers und Gascogne in Eine Nation zu vereinigen, welche Nation aber den Nahmen derer von Poitiers und Gascogne fortführen durfte, auch das Recht erhielt, zwey Procuratoren, und eben so viele Electoren zu erwählen. Uebrigens solle in der Zukunft weder der Nahme der Nationen verändert, noch die Zahl derselben vermehrt oder vermindert werden. Es läßt sich in Bologna eben so wenig, als in Paris erklären, warum die Nationen der Ultramontaner sich gerade so abtheilten, als sie sich wirklich abgetheilt hatten t). Unter den Schiedsrichtern, welche die ultramontanischen Nationen zur Beylegung ihrer Streitigkeiten erwählten, hatten die Meisten hohe geistliche Würden u). Das Anse-

r) Man sehe die Urk. l. c. II. p. 61.

s) l. c. Quinto vero anno eligatur de dicta natione Theotonicorum. Et ita de quinquennio in quinquennium habeant Theotonici rectorem. Et hoc idem sic invenitur hactenus observatum, et tota universitas sic concessit eisdem Theotonicis; et sic in perpetuum fiat.

t) l. c. Gallicos, Picardos, Burgundiones, Pictavienses, Turonenses et Cenomanenses, Normannos, Catelanos, Ungaros, et Polonos-Theotonicos, Yspanos, Provinciales, Anglicos et Vascones.

u) l. c. unanimiter elegerunt Dominum Petrum de Vindocino, *Cantorem* Cenamon. D. Gobertum, *Abbatem* St. Felicis Gerondé, D. Aymonem, *Praepositum* Ghibennen-

Ansehen, welches reifes Alter, wichtige Würden, edle Geburt, und Reichthum einem großen Theile der Studierenden in Bologna gaben, enthält den natürlichen Grund der höheren Ansprüche, welche die Studierenden in Bologna vor denen in Paris machten, und auch wirklich durchsetzten. In Paris stellte die Gesammtheit der Lehrer und Graduirten einer Nation die ganze Nation vor: in Bologna machten die Lernenden allein die activen Mitglieder der Nationen aus. In Paris waren die Lehrer ein privilegirter Stand unter den Mitgliedern der hohen Schule: in Bologna hatten die Lehrer nicht einmahl gleiche Rechte mit den Lernenden, indem sie weder in den Versammlungen der Nation stimmen, noch zu den Aemtern der Nation gewählt werden konnten. Die Quelle ihrer Privilegien war nicht die Würde, oder die Lehrstelle, welche sie bekleideten, sondern die Nation, zu welcher sie als passive Mitglieder gehörten.

Ueber die Organisation der Universitas Cisalpinorum finde ich in den gedruckten Werken, welche die Geschichte von Bologna erläutern, nicht so viele Nachrichten, als über die Gesammtheit der Transalpiner. Es ist aber genug, wenn man weiß, daß die Cisalpiner eben so, wie die Transalpiner eingerichtet waren, und daß sie ihren Rector und übrige Obrig-

bennenſem, Magiſtrum Guilielmum de Fara, D. Arnaldinum de Podioamcro . . . D. Dominiorum Petri, *Magiſtrum ſcholarum* Bracharenſem, Fr Enricum de Domo Teſtonica, D. Raginaldum, *Canonicum* Burdegalenſem, D. Guilielmum de Reali, D. Joannem dictum Flamingum etc.

Obrigkeiten gleich diesen hatten. — Viel interessanter ist es, die außerordentlichen Privilegien zu erfahren, welche die Deutsche Nation in Bologna besaß, und wodurch nicht bloß das Gleichgewicht der Nationen, sondern auch die nothwendige Harmonie in der Verfassung, und Verwaltung der ganzen Universität aufgehoben wurde v).

Die älteste unter den Urkunden, welche die Germanische Nation vor etwa einem halben Jahrhundert zusammendrucken ließ, ist ein Gnadenbrief Carls V, vom J. 1530, in welchem dieser Kaiser alle bisherige Vorrechte der Deutschen Nation in Bologna bestätigte, und neue hinzufügte. Die alten Vorrechte bestanden darin: daß die beyden Procuratoren der Deutschen Nation nicht nur alle Streitigkeiten unter ihren Angehörigen entscheiden könnten, sondern daß auch alle diejenigen, welche Mitglieder der Nation belangen wollten, dieses allein bey den Procuratoren thun, und daß die Rectoren der Corporation der Transalpiner solche Rechtssachen nicht einmahl alsdann vor sich ziehen könnten, wenn die Würden der Procuratoren erledigt seyn sollten. Die Mitglieder der Nation sollten ferner weder den Rectoren, noch dem Syndicus der Universität, sondern ganz allein ihren Procuratoren durch Eide verpflichtet werden; und eben diese Procuratoren sollten gleich nach den Rectoren, Bischöfen, Fürsten, und päbstlichen Protonotarien

v) Man sehe inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi universitate Privilegia a Sacratissimis Romanorum imperatoribus et a sanctissimis pontificibus indulta, aucta vel confirmata. Bononiae 1747. 4. Superiorum permissu.

tarien ihren Rang und Sitz haben w). Diese uralten Vorrechte vermehrte Carl V noch mit den Privilegien, daß die Deutsche Nation unter dem besondern Schutze des Kaisers stehen: daß ihre Procuratoren, so lange sie diese Würde bekleideten, den Rang und die Vorrechte Kaiserlicher Pfalzgrafen besitzen x): und daß sie endlich nicht bloß das Recht haben sollten, gleich den Rectoren Waffen zu tragen, sondern eben dieses auch Anderen zu gestatten y). Die Päbste wetteiferten mit einander, die Privilegien der Deutschen zu bestätigen und selbst noch zu erweitern. Gregor XIII brachte es unter Anderen dahin, daß den Deutschen Studierenden alle Privilegien und Freyheiten Bononischer Senatoren ertheilt wurden z).

Die

w) Von diesen Privilegien sagt der Kaiser: quemadmodum haec omnia olim in usu habuerunt, et vetustate, temporisque diuturnitate fuerunt corroborata.

x) l. c. p. 6. 7.

y) ib.

z) p. 24. perspectaque ejus in inclytam Germanorum Nationem singularis ejus propensio nos in eam cogitationem adduxit, ut plane intelligamus eam ipsam nobilissimam Nationem in Civitate nostra, eo, quo possimus, officiorum ac honorum genere coli atque ornari debere. Quare ut hanc voluntatem nostram declaremus, maxima totius senatus nostri consensione decrevimus, quae nullis adhuc exterarum Nationum hominibus, qui Bononiense Gymnasium frequentare consueverint, tribuimus ea Germanis tantum benevolentiae causa, atque honoris elargiri. Statuimus igitur, ut unicuique ex Germanica Natione in Academia Bononiensi literaria cujuscunque institutionis causa versanti frui liceat omnibus beneficiis, commodis . . quae ipsis senatoribus Bononiensibus concessa reperiuntur . . in emendis vendendisque invehendisque ac distrahendis rebus

Die Unabhängigkeit und Autonomie der Studierenden, ihre schädliche Gewalt über die Lehrer, und die nicht weniger verderbliche Begünstigung der Fremden, besonders der Deutschen, gingen in Padua noch viel weiter, als in Bologna. Die hohe Schule zu Padua hatte ursprünglich dieselbige Verfassung, wie die zu Bologna. Alle Studierende waren in Nationen, und die Nationen in zwey Corporationen verbunden: die der Transalpiner und Cisalpiner. Jede dieser Corporationen wählte einen Rector, weßwegen man schon vom J. 1261. zwey Rectoren in Padua antrifft a). In der Folge entstanden Streitigkeiten zwischen den Studierenden der Rechte, und zwischen den so genannten Artisten, zu welchen man diejenigen zählte, welche die freyen Künste und die Medicin studierten. Die Ersten, die sich als die Gründer und Hauptstützen der hohen Schule ansahen, wollten vor den Artisten kränkende Vorrechte behaupten. Diese Streitigkeiten bewogen im J. 1360. den Bischof von Padua Pileus de Prata, daß er die beyden ursprünglichen Corporationen gleichsam aufhob, und die Gesammtheit der Studierenden nach den Wissenschaften, welchen sie sich widmeten, in zwey große Corpora theilte, in die Universitates Juristarum, et Artistarum b), unter welchen aber

omnibus, quibus ipsi senatores Bononienses perfruuntur.

a) *Facciolati* Praef. p. III.

b) l. c p. XVIII. Bes. Instituta et Privilegia ab excell^mo Senatu Veneto almae Universitati D. D. Juristarum Patavini Archigymnasii concessa in libros quinque digesta, Editio Septima. Patavii Ao 1674. 4. und Statuta almae universitatis D. Artistarum et Medicorum Patavini Gymnasiii. Denuo correcta et emendata. Venetiis 1589. 8.

aber doch die Letztere der Ersteren in mehreren Stücken untergeordnet blieb, ungeachtet sie um dieselbige Zeit durch Lehrer und Lernende der Gottesgelahrtheit verstärkt wurde. Die Juristen fuhren noch eine Zeitlang fort, zwey Rectoren, einen Transalpiner und einen Cisalpiner zu wählen. Dieß hörte aber endlich auf, und von der ursprünglichen Theilung der Studierenden in zwey Corporationen der Transalpiner und Cisalpiner blieb weiter nichts übrig, als daß so wohl die universitas juristarum, als die universitas artistarum den Rector abwechselnd bald unter den Transalpinern, bald unter den Cisalpinern wählten. Die universitas juristarum bestand aus 22 c), die universitas artistarum aus sieben Nationen d). Diese Nationen besaßen nicht gleiche Rechte. Die Deutsche Nation hatte zwey, die Venetianische, unter welcher auch die Paduaner begriffen waren, gar keine Stimme e). Die Eingebornen von Padua und Venedig waren nicht allein nicht stimmfähig, sondern konnten auch nicht zu Rectoren, und anderen akademischen Würden, Lehrstellen ausgenommen, erwählt werden f). Die Deutsche Nation hingegen genoß

c) Stat. Jur. p. 3. Nationes . . . numero sunt 22. Prima Germana, Bohema, Polona, Ungara, Provincialis, Burgunda, Anglica, Hispana, Ultramarina, Scota, Romana, Sicula, Marchianconitana, Lombarda, Mediolanensis, Tusca, Veneta, Marchiatarvisina, Forojulienſis, Dalmata, Pedemontana, Genuensis.

d) Stat. Artist. fol. 9. I. 2. Tuscorum — Ultramontanorum — Ultramarinorum, — Lombardorum — Marchia Tervisina . . Romanorum — Marchia Anconitana.

e) Stat. Jur. p. 4. 31.

f) l. c. p. 31.

genoß außer der doppelten Stimme die Privilegien, daß, wenn kein Rector, oder Prorector da war, der Rath der Deutschen Nation die Stelle des Hauptes der ganzen Universität vertrat g): daß die Deutschen bey allgemeinen Versammlungen der Universität, und anderen feierlichen Gelegenheiten als ein Zeichen des Adels Degen tragen durften, da allen übrigen Studierenden das Tragen der Degen untersagt war h): daß sie zwey Protectoren unter den Professoren wählen, und daß diese, wenn sie gleich eingeborne Paduaner waren, die Privilegien der Deutschen genießen durften i): daß sie endlich ihre eigenen Richter oder Gerichte hatten, vor welchen man die Deutschen belangen mußte, und von welchen man nicht an andere akademische, oder städtische Richter appelliren konnte k). Das Gericht der Deutschen bestand aus ihrem Rath, den beyden Procuratoren, welche über das Aerarium gesetzt waren, dem Pedellen, und aus sechs Senioren, oder Beysitzern l). — Damit nicht die Citramontaner, die meistens in größerer Zahl vorhanden waren, über die Ultromontaner ein Uebergewicht erhalten möchten; so machte man schon in den ersten Zeiten der hohen Schule das Statut, daß alle Angelegenheiten, diejenigen allein ausgenommen, über welche die Gesetze ausdrücklich anders verordnet hätten, nicht in gemeinschaftlichen Zusammenkünften nach der Zahl der Köpfe, sondern durch die Mehrheit der Stimmen der Nationen entschieden

werden,

g) l. c. p. 112.
h) *Thomasin.* p. 47.
i) *Facciol.* II. 44.
k) *Thomas.* p. 48. 49.
l) ib.

werden, und daß die Ultromontanischen Nationen für vollständig erkannt werden sollten, wenn sie nur drey Mitglieder enthielten, da die Citramontanischen wenigstens sechs enthalten mußten. — Die Nationen wählten jährlich am 1. August zuerst eine Jede ihren vornehmsten Beamten, den sogenannten Consiliarius, welcher der beständige Rath des Rectors war m); und dann die Electoren, von welchen der Rector, oder das gemeinschaftliche Oberhaupt aller Nationen erkohren wurde. Der Rector mußte unbescholten von Ruf, und wenigstens zwey und zwanzig Jahre alt seyn: mußte sich Ein Jahr in Padua aufgehalten, und von seinem eigenen Vermögen gelebt haben n). Die Rectoren hatten außer anderen einträglichen und ehrenvollen Vorrechten eine große Gewalt über die Angehörigen der Universität o). Sie saßen wöchentlich zweymahl zu Gericht, und konnten einen Jeden, der zur Universität gehörte, auch die Lehrer, vor ihr Tribunal fordern p). Widerspenstigen konnte der Rector die Rechte von Studierenden auf eine Zeitlang nehmen, oder sie gar von der Universität

m) p. 27.

n) l. c. p. 6.

o) p. 16. 17.

p) Man sehe bes. Stat. Artist. III. st. 22. Non solum scholares, sed omnes ad legendum per universitatem electos, aut alios quoscunque doctores forenses, qui in hoc studio et civitate doctoratus gradum absoluto eorum studio sumserunt, si post doctoratum eos contingat hic permanere, continue jurisdictioni Rectoris et universitatis subesse volumus, *et licet vocem dare non possint*, tales tamen, et eorum familias omnibus scholasticis privilegiis et immunitatibus pleniſſime gaudere statuimus, *sicut quando scholares erant.*

versität ausschließen q). Wer einen Angehörigen der Universität anderswo, als vor dem Rector verklagte, verlor dadurch sein Recht, und der Richter, der eine solche Klage angenommen hatte, fiel in eine Strafe von hundert Pfund. Nichts desto weniger war die Gewalt des Rectors, theils durch die Statuten selbst, theils durch den Brauch, oder durch höhere landesherrliche Verfügungen von manchen Seiten sehr eingeschränkt. Schwere Vergehungen, welche entweder peinliche Fragen, oder harte Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen konnten, mußte der Rector selbst nach den Statuten dem Prätor, oder obersten Richter in Padua überlassen r). Im J. 1417. erging ein Befehl, daß die Streitigkeiten der Studierenden, welche bisher der Bischof entschieden habe, an den Prätor gebracht, und von diesem entschieden werden sollten s). Wiederum wurde den obersten Gewalthabern im J. 1646. von dem Senat in Venedig die Vollmacht gegeben, gegen unruhige Studierende heimliche Untersuchungen anzustellen, und wenn sie dieselben für gefährlich hielten, so gleich von der Universität zu entfernen t). In der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gab es eine

Zeit

q) Stat. Jurist. p. 16. 17.

r) Stat. Jur. I. c. 44. Artist. I. 24. bes. III. 18. Contingit in civitatibus plurima maleficia committi, et ob ea plerumque scholares capi cum sint inculpabiles, et insontes, et saepe per potestatem non considerata qualitate personae tormentis apponi. Ideo nostrorum innocentiam tutari volentes statuimus, quod nullus scholaris vel ecclesiastico privilegio gaudens per potestatem, vel alium in officio aliquo constitutum possit tormentis apponi, nisi praesente rectore, aut ejus substituto.

s) *Facciolati* I. p. 5.

t) *Facciolati* II. 48.

Zeit u), wo die Ausgelassenheit der Studierenden den höchsten nicht länger zu ertragenden Grad erreicht hatte. Sie liefen wegen der geringfügigsten Anlässe bewaffnet zusammen, theilten sich in Schaaren, welche Fahnen, Trommeln, und Trompeten hatten, und drohten, daß sie entweder nach Bologna oder Ferrara ziehen wollten, wenn man ihnen nicht dieses oder jenes gestatte, oder nicht die verlangte Genugthuung gebe. Die Studierenden versuchten das, was sie schon so oft ungestraft gethan hatten, auch im J. 1580 wieder. Sie rotteten sich an Einem der Stadtthore zusammen, drohten Padua zu verlassen, und verwundeten einen obrigkeitlichen Bedienten so hart, daß er bald darauf an seinen Wunden starb Die Statthalter in Padua meldeten den Vorfall an das Collegium der Zehen in Venedig. Das Collegium der Zehen antwortete: man solle die Aufrührer verfolgen, und diejenigen, welche man ergreife, ohne Verzug verhören, und aller Privilegien ungeachtet, nach dem Verhältnisse ihrer Schuld strafen. Man bemächtigte sich Mehrerer. Einer derselben, ein Geistlicher, machte sich am meisten verdächtig, und wurde auf der Stelle hingerichtet. Andere verurtheilte man zu einem sechsmonathlichen Gefängnisse, und nach der Befreyung aus dem Gefängnisse zu einer siebenjährigen Verbannung. Dieser Ernst brachte auf einmahl Ruhe hervor. Man hörte in der Folge nie wieder von bewaffneten Rotten, mit Trommeln und anderen kriegerischen Zeichen und Instrumenten, auch dann nicht, wenn den Studierenden wirkliches und großes Unrecht geschehen war v).

Wahr-

u) *Riccob.* VI. c. 6. p. 163. 164.

v) Quo terrore animis ſtudioſorum injecto factum eſt, ut

Wahrscheinlich hatten in älteren Zeiten die Studierenden auf der hohen Schule zu Padua, wie zu Bologna das Recht, zu wählen, ob sie sich von dem Rector der Universität, oder von dem Bischofe wollten richten lassen. Wahrscheinlich veranlaßten, oder beförderten auch die Bischöfe zu Padua die Bildung von Facultäten zum Behuf der Prüfungen, und Promotionen von Candidaten. Allein gewiß ist es falsch, was Einer der lehrreichsten Geschichtschreiber der hohen Schule zu Padua glaubte, daß der Bischof ursprünglich mit den Facultäten die Gerichtsbarkeit ausgeübt habe w). In spätteren Zeiten durfte nach den Statuten kein Studierender ohne seine freye Einwilligung, und ohne Vorwissen des Rectors vor das bischöfliche Gericht gezogen werden x).

Die

licentiam priſtinam prorſus dimiſerint, nec amplius ad tympana, ad buccinas ad vexilla, ad exeundi et abeundi profeſſionem excitati ſint, etiam oblatis gravibus occaſionibus, et vel ipſis Univerſitatum Rectoribus, et prorectoribus, ſtudioſisve nobilioribus, nedum inferioris ordinis juvenibus male habitis et tractatis: tantum valet juſtitia quandoque ſaeviter adminiſtrata, et ſummum jus ad debita tempora adhibitum.

w) *Facciolati* I. 92. Apud nos certe Epiſcopus Collegia inſtituit, Medicum ex Medicorum decuria, quam Frataleam vocabant, Juridicum ex decuria judicum, Theologicum ex Coenobiorum Magiſtris; quorum opera uteretur ad regendas ſcholas, et ad gradus ſcholaſticos recte diſtribuendos Itaque omnis ſcholaſticus ordo primis temporibus a Collegiis pendebat, Collegia ab epiſcopo.

x) Stat. Juriſt. I. 21. Nec poſſit ſcholaris, vel ſcholarium privilegio gaudens conveniri coram alio judice, quam rectore, niſi forſan volens conveniretur coram epiſcopo, a rectore tamen prius obtenta licentia.

Die kränkendsten Einschränkungen der Gewalt des Rectors lagen in den Statuten, welche die Umstände bestimmten, unter denen man den Rector perhorresciren, oder ihn gar absetzen, ihm wenigstens weiter nichts, als den leeren Titel lassen könne. Wenn jemand vor einem Notar erklärte, daß der Rector ihm verdächtig sey: wenn er diese Erklärung mit dem Eide der Bosheit erhärtete, und fünf Pfund bey dem Groß-Pedellen (Bidellus generalis) niederlegte; so mußte der Rector sich gefallen lassen, irgend ein Mitglied der Universität als Schiedsrichter zu erwählen. Derjenige, welcher den Rector perhorrescirt hatte, ernannte einen andern Schiedsrichter; und diese beyden Schiedsrichter mußten untersuchen, ob die Gründe des Verdachts gegen den Rector gültig seyen, oder nicht. Im letztern Fall verlor der Verdacht-Hegende seine fünf Pfund, und der Rector sprach in der anhängig gemachten Sache. Wurden aber die Ursachen des Verdachts gültig befunden, so traten die Schiedsrichter in die Stelle des Rectors, und entschieden in der Sache, die man dem verdächtigen Rector hatte entziehen müssen y).

Damit der Rector seine Gewalt nicht mißbrauchen möge; so setzte man ihm den Syndicus der Universität, und die Räthe der Nationen zur Seite: weniger als Gehülfen, denn als Aufseher. Den Syndicus der Universität wählten die Räthe der Nationen an eben dem Tage, an welchem der Rector erwählt wurde. Der Syndicus durfte kein Verwandter, nicht einmahl in der weitläuftigsten Bedeutung des Worts ein Landsmann des Rectors seyn: d. h. wenn der Rector ein Ultromontaner war, so

mußte

y) Stat. Jurist. I. 22.

mußte der Syndicus ein Citramontaner seyn, und umgekehrt. Er mußte ferner ein Alter wenigstens von fünf und zwanzig Jahren erreicht: mußte vier Jahre die Rechte studiert, und sich wenigstens, wenn er ein Ultramontaner war, Ein Jahr, wenn ein Citramontaner, zwey Jahre in Padua aufgehalten haben. Dieser Syndicus mußte alle Sachen, welche der Rector ihm auftrug, untersuchen, und wiewohl nicht ohne Wissen des Rectors, den Ausspruch thun. Er vertheidigte die Rechte der Universität, und widersprach von Amtswegen, wenn die Rectoren, oder die Räthe, oder sonst Jemand etwas unternehmen wollten, was gegen die Statuten lief. Fand er besonders den Rector nachlässig oder untreu in der Erfüllung seiner Pflichten, so warnte er ihn vor einem Notar, der die Warnung aufzeichnen mußte. Wenn diese Warnung nichts half, so brachte der Syndicus seine Denuntiation bey den Räthen an. Die Räthe entzogen alsdann dem Rector Eine der beyden Stimmen, die ihm sonst zukamen, setzten ihn dadurch zu einem bloßen consiliarius herab, und nahmen alle seine Geschäffte in ihre Hände, so, daß das, was der Rector ohne Vorwissen der Räthe that, null und nichtig war z).

Die feierliche Einsetzung oder Investitur der Rectoren, welche durch die Bischöfe von Padua in der Domkirche geschah, war mit einem solchen ungeheuern Aufwande in Kleidern, Geschenken, Turnieren, und Gastmählern verbunden a), daß sich bald Niemand mehr fand, der die Würde des Rectors so theuer erkaufen konnte, oder wollte. Man wähl-

te

z) Stat. Jurist. I. 26.

a) Man sehe bes. *Thomas.* I. c. 19. 20. p. 55 et seq.

te daher Vice-Rectoren, die mit geringerem Pomp und Kosten alle Rechte und Vorzüge der Rectoren erhielten: bloß die Zeichen der Würde ausgenommen, die den Rectoren eigenthümlich waren b). Auch die Würde des Vice-Rectors wurde auf die Länge den Studierenden noch zu kostbar. Man entschloß sich daher im J. 1639. alle Vorrechte der ehemahligen Rectoren und Vice-Rectoren den jedesmahligen Syndicis der Universitäten zu übergeben, und diesen Syndicis den Titel von Prorectoren zu ertheilen. Der Senat in Venedig bestätigte diesen Beschluß der beyden Universitäten, welche das Studio di Padua ausmachten c). Von diesem Zeitpuncte an blieb das höchste obrigkeitliche Amt noch ein ganzes Jahrhundert ausschließlich in den Händen der Studierenden, bis es endlich im J. 1738. von den Studierenden auf die Lehrer übergetragen wurde d). Der Senat zu Venedig genehmigte diese Uebertragung, und zugleich das Recht der Prorectoren, bey allen Prüfungen von Candidaten gegenwärtig zu seyn.

Es war allerdings eine drückende ochlokratische Verfassung, vermöge deren alle akademische Ehrenstellen nur von Studierenden und mit Studierenden besetzt werden konnten, und die Lehrer hingegen so wohl von dem Recht zu stimmen, als von der Wählbarkeit gänzlich ausgeschlossen waren. Ein ähnliches verderbliches Uebermaaß fand sich fast in allen übrigen Privilegien der Studierenden in Padua, nirgend

b) *Thomas.* l. c. p. 61. uno excepto, nempe caputii dignitate, et habitu rectoris purpureo exteriori.

c) Stat. Jurist. p. 106.

d) *Facciol.* II. 72. 74.

gend aber mehr, als in dem Recht, jährlich ihre Lehrer von neuem wählen, oder verwerfen zu können: ein Recht, welches die Studierenden nicht bloß als das größte Kleinod unter ihren Privilegien, sondern sogar als die Quelle des Ruhms der hohen Schule zu Padua betrachteten e) In Bologna geschah es gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts mehrmahl, daß berühmte Lehrer durch hohe Besoldungen anderswo hingelockt, oder auch von dem Rath und der Gemeine in Bologna in Gesandtschaften gebraucht, und in beyden Fällen den Studierenden, die um ihrentwillen hingekommen waren, entzogen wurden. Damit nun die Studierenden nicht wieder in

e) Statut. Artist. II. 1. Cum plurima sint decreta, et instituta, quibus, Gymnasium nostrum semper floruit, nullum utilius ac melius a majoribus nostris comparatum est, quam ut scholarium judicio et suffragiis singuli doctores ad suas facultates potissimum eligantur. Nam et scholares ipsi, qui assidue liberalium artium studiis incumbunt, melius quam caeteri de eisdem facultatibus sentire et judicare possunt, et ad suam quisque utilitatem ac dignitatem maxime impellitur, et inducitur. Quare ut semper hoc studium doctoribus excellentibus floreat, et ut scholarium utilitati perpetuae consulatur, confirmari petimus, quod nullus cujuscunque conditionis existat, sive principalis sive substitutus, aliquam de nostris lecturis legere, aut ex eis salarium petere in posterum possit, nisi secundum formam statutorum per scholares fuerit ballotatus, et electus, petentes insuper omnes revocari literas, et gratias, quae alicui doctori factae fuissent ab illustr. D. in perpetuum, vel ad tempus contra praesens privilegium, et statuta. Itaque de caetero non obstantibus praedictis literis ac gratiis, omni exceptione re, mota, doctores omnes singulis annis per scholares nostros ballotentur, et scholarium ballotationi subjaceant. Man vergleiche *Thomas.* l. c. 38. p. 134. 135. *Riccoboni* l. c. 3. p. 8.

in die Gefahr kämen, ihre Zeit zu verlieren, oder ihrer Lehrer plötzlich beraubt zu werden; so wagten sie im J. 1284. die Bitte, daß die Bürgerschaft in Bologna zwey der berühmtesten Lehrer, Einem des Römischen, einem Andern des geistlichen Rechts Besoldungen aussetzen, und den Studierenden die Wahl dieser Lehrer überlassen möchten f). Die Gemeine in Bologna bewilligte diese Bitte, und von dieser Zeit an wählten die Studierenden in Bologna zwey Lehrer der Rechte. In Padua hingegen wurden von Anbeginn an alle Lehrer ohne Ausnahme nicht bloß von den Studierenden allein und zuerst gewählt, sondern auch jährlich wiedergewählt, oder nach Gutdünken abgesetzt. Kein anderes Statut beweist es so unwidersprechlich, als dieses, daß die hohe Schule zu Padua aus sich selbst entstanden, oder durch sich selbst gebildet worden sey; und kein anderes Statut macht es so wahrscheinlich, daß sich in den Unruhen und Zerrüttungen, welche theils der Streit der Studierenden in Bologna mit der Obrigkeit, theils der Zorn Friederichs II. hervorbrachten, ein Schwarm von jungen Leuten mit ihren Lehrern nach Padua gewandt, und hier nicht bloß alle die Satzungen, die ihnen in Bologna gefallen hatten, ohne Widerspruch der Obrigkeit eingeführt, sondern auch alle die Rechte, die ihnen bisher in Bologna fehlten, an sich gerissen habe. — Man kann leicht denken, welche schreckliche Mißbräuche, und Unordnungen aus dieser beständigen Abhängigkeit der Lehrer von den Lernenden, und aus der Gewalt der Lernenden über die Lehrer entstehen mußten. Wenn die

Ge:

f) *Fattor.* I. 234. 235. Meine Vergleich. des Mittelalters II. 509.

Geschichte auch davon schwiege, so würde man die durch die jährlich erneuerte Wahl der Lehrer veranlaßten Bewerbungen, Bestechungen, Meutereyen, Unterschleife, Gewaltthätigkeiten und Rachübungen aus den dagegen gemachten Statuten ersehen können g). Die unvermeidlichen nachtheiligen Folgen der jährlichen Wahl, oder Bestätigung der Lehrer durch das Loos bewegten den Senat in Venedig, bald nachdem er die Herrschaft über Padua erlangt hatte h), den Studierenden die Wahl, Bestätigung, und Verwerfung der Lehrer zu nehmen i). Die Aufhebung dieses Wahlrechts erregte eine solche Unzufriedenheit, daß man sich genöthigt sah, den Studierenden

g) Man sehe Stat. Art. II. stat. 2. et seq. Die Statuten der Artisten wurden zu einer Zeit gesammelt, wo die Universitas Artistarum noch in dem Besitze ihres Wahlrechts war. Die letzte Sammlung der Statuten der Juristen hingegen fiel in eine Zeit, wo das Recht, die Professoren zu wählen, lange aufgehört hatte, und eben deßwegen enthalten die Statuten der Juristen keine Gesetze gegen die Mißbräuche und Unordnungen bey der jährlichen Wahl der Lehrer. Selbst bey der Wahl der Rectoren trug es sich nicht selten zu, daß man sich einzelner Studierenden bemächtigte, und sie so lange einsperrte, bis die Wahl vorübergegangen war. Wer diese Gewalt ausübte, wurde für ehrlos erklärt. Stat. Jurist. l. c. 35. Quoniam interdum accidit, quod in die electionis fiendae scholares nonnulli violentantur ab aliis, ita et taliter, quod dicta die interesse non possint, ut, quia in carcere privato detinentur, vel aliter libertas eorum aufertur, volumus, ut illi taliter violentantes, vel dantes causam dictae violentiae publice per scholas pronuntientur pro infamibus, et falsariis, nec possint de caetero aspirare ad aliquam dignitatem, vel officium ipsius universitatis, etc.

h) Dieß geschah im J. 1405.

i) *Riccob.* l. c.

renden ihr altes Privilegium wieder zu geben. Im J. 1467. fand es der Senat in Venedig nöthig, so wohl in den Rechten, als in der Arzneykunde, und den freyen Künsten, noch zwey Lehrer anzustellen und zu besolden. Die Anstellung dieser neuen Lehrer überließ er aber nicht den Studierenden, sondern den vornehmsten landesherrlichen und städtischen Beamten in Padua. Im J. 1523. zog der Senat in Venedig die Stellen der beyden vornehmsten Lehrer in den Rechten, in der theoretischen und praktischen Medicin, und in der Philosophie an sich. Die Wahl der übrigen Lehrer überließ man nach, wie vor, den Studierenden, doch mit der Einschränkung, daß die Wahlen von dem regierenden Rath der Hauptstadt bestätigt würden. Der Senat fuhr fort, sich die Besetzung auch der Lehrstellen, welche die Studierenden noch behalten hatten, immer mehr und mehr zuzueignen, bis er endlich im J. 1560. wegen der unleidlichen Unordnungen, die bey den letzten Wahlen vorgefallen waren, das Wahlrecht der Studierenden ganz aufhob, und für ein landesherrliches Recht erklärte k).

Eine Folge der Tyranney, welche die Studierenden in Padua über ihre Lehrer ausübten, war eine fast gänzliche Zügellosigkeit und Straflosigkeit bey den gröbsten Vergehungen, deren sie sich schuldig machten. Studierende konnten wegen Schulden gar nicht,

k) *Riccob.* l. c. quod usque ad annum milleſimum quingenteſimum ſexageſimum ſervatum eſt, cum propter magnos, qui ea de cauſa oriebantur tumultus facultas eligendi doctores, ſtudioſis prorſus adempta eſt, omnisque talis electionis poteſtas ad Senatum translata.

nicht, auch nicht wegen geringerer, als Todes-Verbrechen verhaftet werden. Bey jedem andern Verbrechen war es genug, wenn Studierende vor dem peinlichen Richter erschienen, und Bürgschaft leisteten l). Gegen Duellanten, die sich schwer verwundet hatten, durfte die Obrigkeit von Amtswegen nicht verfahren, so bald die streitenden Parteyen sich gegenseitig ausgesöhnt hatten. Ja eine angefangene Untersuchung mußte gleich gehemmt werden, so bald es bekannt wurde, daß die Streitenden ihren Zwist friedlich beygelegt hätten m). Solche Gesetze konnten nur da Statt finden, wo diejenigen, welche gestraft werden sollten, zugleich Gesetzgeber und Richter waren.

Die beyden ältesten Universitäten in Deutschland, nämlich die zu Prag, und Wien, wurden nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet. Die vier Nationen, welche Prag und Wien nach dem Beyspiele von Paris annahmen, erhielten nicht einmahl so viel Gewalt, als die Nationen ursprünglich zu Paris gehabt hatten, weil die beyden ersten Deutschen hohen Schulen sich von Anbeginn an auch die in Paris schon lange organisirten Facultäten zueigneten, wodurch die Rechte und Macht der Nationen

l) Statut. Juriſt. IV. 13.

m) IV. 14. Si aliqua rixa commiſſa fuerit inter ſcholares cum armis, vel ſine, etiam ſi deventum fuerit ad vulnera, et inter ipſos rixantes bona pax, et concordia ſequuta fuerit, non poſſit pro tali rixa, et vulneribus allatis ab aliquo rectore, vel judice procedi judicialiter, nec aliqualiter cognoſcendo ſe ingerere valeat, et ſi ante pacem proceſſus formari coeptus ſit, immediate conſtito de pace, et concordia deſiſtatur a procedendo, et annotetur procedi non debere.

nen in manchen Stücken beschränkt wurden. Nichts desto weniger war der Streit der Nationen die Ursache des Untergangs des Flors der Prager Universität, nachdem sie kaum ein halbes Jahrhundert gestiftet worden war. Kaiser Carl IV. hatte die Studierenden in Prag, und deren Lehrer in vier Nationen abgetheilt: in die Böhmische, Pohlnische, Bairische und Sächsische n). Nach dieser Eintheilung hatten die Deutschen, welche drey Nationen ausmachten (denn nach der Stiftung der Universität zu Cracau im J. 1400 bestand die Pohlnische Nation meistens aus deutschen Schlesiern) allerdings das Uebergewicht über die Böhmen. Johann Huß und Hieronymus von Prag konnten dieß Uebergewicht und den daher entstehenden Uebermuth der Deutschen nicht länger dulden. Ersterer trug daher auf einer allgemeinen Versammlung der Universität im J. 1408. darauf an, daß die Böhmen in's künftige zu Prag, wie die Franzosen zu Paris, drey, und alle Deutsche nur Eine Nation ausmachen sollten. Unglücklicher Weise gab der Kaiser Wenzel dem Antrage der Böhmen im J. 1409. eine gesetzliche Kraft. Nach dieser Schmälerung ihrer bisherigen Rechte führten die Deutschen mit der größten Standhaftigkeit aus, was sie thun zu wollen gedroht hatten. Mehrere Tausende von Deutschen Lehrern und Studierenden zogen von Prag weg, und gaben zur Stiftung der hohen Schule zu Leipzig Anlaß. Die Universität zu Prag richtete sich nie wieder von dem Schlage auf, den ihr der Streit der Böhmischen und der Deutschen Nationen versetzt hatte o).

Die

n) Voigt S. 30. Note 49.
o) Voigt S. 74-78.

Die hohe Schule zu Wien wurde im J. 1465. von dem Erzherzog Rudolph IV. gestiftet, im J. 1484. von dem Erzherzoge Albert III bestätiget p), und mit hohen Privilegien begnadigt. Beyde Fürsten richteten ihre neue Universität fast ganz nach der Pariser ein q), und schon Rudolph also theilte Lehrer und Lernende in vier Nationen ab r): in die südliche, Sächsische, Böhmische und Ungarische, deren Rang zuerst durch das Loos entschieden worden war s). Albert der dritte behielt die Zahl der Nationen bey, änderte aber die Nahmen und den Rang t). Er gab der südlichen Nation, welche er die Oesterreichische nannte, den ersten Rang. Auf diese ließ er die Rheinische, dann die Ungarische, und zuletzt die Sächsische Nation folgen. Eine jede Nation wählte einen Procurator, und diese vier Procuratoren wählten nicht vierteljährig, wie in Paris, sondern alle halbe Jahre den Rector der Universität, unter den Magistris aller Facultären, und nicht bloß unter den Meistern der freyen Künste, wie in Paris geschah u). Uebrigens waren die Procuratoren ein Jeder das Haupt seiner Nation, und vereinigt, die beständigen Räthe des Rectors, also auch die Beysitzer

p) Diplomata etc. p. 2.

q) Diplom. Rudolphi p. 49. *Alberti* p. 74.

r) p. 49. Nos advertentes Venerabilem Universitatem Parisiensem pre aliis docente experientia legibus bene regi, universitatem nostram in quatuor naciones, velut illa distincta est, licet aliter nominatas, ad instar illius duximus dividendam.

s) p. 50.

t) p. 75 et sq.

u) p. 77.

sitzer der ordentlichen Gerichte, die von den Rectoren gehalten wurden.

Nach Prag und Wien wurden im vierzehnten Jahrhundert noch drey Deutsche Universitäten gestiftet: die zu Heidelberg im J. 1386, die zu Cölln im J. 1388, und die zu Erfurt im J. 1392. Von den beyden ersteren sind mir weder die ältesten Stiftungs- oder Errichtungs-Briefe, noch die ältesten Statuten zu Gesichte gekommen; und ich kann also nicht über ihre älteste Verfassung urtheilen. So viel ich weiß, war die hohe Schule zu Erfurt die erste Universität in Deutschland, wo man die Eintheilung der Lehrer und Lernenden, besonders der Ersteren, in Nationen verließ, und hingegen die ganze Verfassung und Verwaltung auf die Eintheilung der Lehrer in Facultäten gründete v). In der Wahl des Rectors zu Erfurt war eine geringe Mischung der Blindheit des Looses, und der Gewalt der Studierenden, wie sie sich auf den hohen Schulen in Italien fanden w). Hingegen hatten die Rectoren nicht Räthe, oder Procuratoren zur Seite, sondern Assessoren, deren eine jede Facultät drey hergab x).

Der schreckliche Fall der hohen Schule zu Prag mußte nothwendig alle Deutsche Regierungen auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen hervorbrin-

v) Motschmanns Erfordia literata I. 327-343. besonders die ältesten Statuten 617 u. f. S.

w) l. c. S. 327.

x) l. c. S. 343.

vorbringen könne. Wahrscheinlich würde also auch die erste Deutsche Universität, die im funfzehnten Jahrhundert gegründet wurde, nicht nach dem Muster von Prag eingerichtet worden seyn, wenn nicht die hohe Schule zu Leipzig aus den Trümmern der Prager entstanden, und die ersten Lehrer so wohl, als Lernenden an die Anstalten, und Satzungen der von ihnen verlassenen Universität gewöhnt gewesen wären. Die gelehrten Flüchtlinge, welche sich in Leipzig niederließen, und hier im J. 1409. die noch jetzt blühende hohe Schule bilderen, theilten sich in vier Nationen ab: in die Meißnische, Sächsische, Bayrische und Pohlnische y). Diese Nationen besetzten die beyden neu-errichteten Fürsten-Collegia mit Collegiaten: bildeten die beyden wichtigsten akademischen Corpora, das so genannte Consilium rectoris und nationale, und ließen das Dekanat der philosophischen Facultät halbjährig von einer Nation zur andern umhergehen z). Das consilium nationale bestand, und besteht noch jetzt nicht nur aus allen Professoren, sondern auch aus allen Doctoren, Magistris und Licentiaten, die gehörig promovirt worden. Dieses zahlreiche Collegium versammelt sich jährlich zweymahl an den bestimmten Tagen, wo es den Rector erwählt: dann aber auch außerordentlich zu allen anderen Zeiten, wo man entweder einen Decemvir und Kanonikus zu ernennen, oder über wichtige Dinge zu rathschlagen hat, die das Wohl der ganzen Universität betreffen a). Das Consilium rectoris

y) Behm S. 36. und S. 50. wo gezeigt wird, wie die Provinzen dieser Nationen anders geordnet wurden.

z) l. c. S. 55.

a) l. c. S. 56. 67.

ris ist das ordentliche Gericht, in welchem außer dem Rector die ihm von den Nationen zugegebenen Assessoren sitzen b). Das Collegium der zehn Männer hat die Verwaltung der Güter, oder des Aerariums der Universität, und die Inspection der Freytische c). Nach dem Vorbilde der Nationen formirten sich wenigstens auf einigen Deutschen Universitäten die Landsmannschaften, und in den Landsmannschaften die Classen der Schoristen und Pennale. Die Schoristen hatten ihre Senioren, Directoren, Fiscale, und so gar Pedelle, und übten eine widergesetzliche Gerichtsbarkeit über die Neu-Angekommenen, oder so genannten Pennale aus. Wer sich den Aussprüchen der von den Schoristen gewählten Obrigkeiten nicht unterwarf, oder sich an die akademische Obrigkeit wandte, wurde in Leipzig noch um das J. 1659 für ehrlos erklärt d).

Unter den übrigen Deutschen Universitäten, die im funfzehnten Jahrhundert gestiftet wurden, ist außer Leipzig keine andere, welche die Eintheilung der Lehrer in Nationen angenommen, und diese Eintheilung zur Grundlage ihrer Verfassung und Verwaltung gemacht hätte e). Die Haupt-Ursache, warum man die Eintheilung in Nationen in Deutschland so bald verließ, lag gewiß in dem warnenden Beyspiele der hohen Schule zu Prag. Zu dieser vor-

b) l. c.

c) ib.

d) Schöttgen S. 104.

e) In Frankfurt theilte man zwar anfangs Lehrer und Lernende in Nationen ein. Allein diese Eintheilung machte bald der Ordnung der Facultäten Platz. *Beckmanni* Notit. Univers. Francof. p. 33. 34.

vornehmsten Ursache gesellten sich dann noch die Errichtung und das wachsende Ansehen der Facultäten, besonders aber die Stiftung von Collegiis und Bursen, welche letzteren niemals häufiger, als im funfzehnten Jahrhundert fundirt wurden. Die Entstehung der Facultäten macht eine zweyte wichtige Epoche in der Geschichte der Verfassung und Verwaltung hoher Schulen aus.

III.

Ueber Facultäten.

Man gibt von dem Worte Facultät eine sehr unzureichende Erklärung, wenn man mit Duboulay Facultät ein Corpus, oder eine Vereinigung von Lehrern nennt, die ohne Rücksicht auf Abkunft, oder auf die Nation, zu welcher sie gehören, eine gewisse Wissenschaft vortragen f). Diese Erklärung bleibt unzureichend, wenn man auch den Zusatz macht, den derselbige Schriftsteller an einem andern Orte hinzufügt: eine Vereinigung von Lehrern, die nicht nur eine gewisse Wissenschaft vortragen, sondern auch das Recht haben, Statuten zu machen, Beamte zu wählen, eigene Siegel zu führen, und überhaupt das zu haben, und zu thun, was privilegirten Corporibus zukommt g). Man lernt weder aus der Erklärung

rung

f) Hist. Univ. Paris. I. 251. Facultatis vero nomine, quod ad regimen et administrationem attinet, intelligimus corpus, et sodalitium plurimorum magistrorum certae alicui disciplinae addictorum, sine ulla distinctione nationis.

g) III. 83. siquidem ad constituendam segregem facultatem non est satis statuta condere de facultate, seu disciplina

rung selbst, noch aus dem Zusatze die ganze Bestimmung, und die wichtigsten Verrichtungen von Facultäten kennen.

Das vornehmste Geschäfft von Facultäten, als abgesonderten Cörpern, ist schon lange die Prüfung vollendeter Schüler, und angehender Lehrer, oder Ausüber von Wissenschaften; so wie das wichtigste Vorrecht in dem Privilegio besteht, den Geprüften, und würdig Befundenen akademische Ehren ertheilen zu können. Dieß Geschäfft, und dieß Privilegium sind es nicht, auf welche ich hier meine Aufmerksamkeit vorzüglich richte. Ich untersuche jetzt die Geschichte der Entstehung und Fortbildung von Facultäten, in so fern sie privilegirte Corpora sind, welche das Recht haben, eigene Statuten zu machen, und eigene Oberen zu wählen: besonders das Recht, die Häupter der hohen Schulen aus ihrer Mitte zu nehmen, diesen Häuptern hoher Schulen einen engern, und größern Rath zuzugeben, und dadurch die höchste legislatorische, und richterliche Gewalt zu üben, welche man hohen Schulen zu üben gestattet hat. Die Facultäten brachten durch den Antheil, welchen sie an der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt erhielten, große Veränderungen in der ursprünglichen Verfassung und Verwaltung von Universitäten hervor.

Prü-

na illa, sed praeterea opus est, ut illa facultas sua habeat privata comitia, caput seu decanum proprium, sigillum, et alia ejusmodi, quae distinctorum corporum et collegiorum sunt notae certissimae.

Prüfungen vollendeter Schüler, oder angehender Lehrer waren älter, als die so genannten akademischen Grade und Promotionen. Die akademischen Grade und Promotionen waren älter, als die Bildung von Facultäten. Die Zeit und Art, wie die nachher gebräuchlichen akademischen Prüfungen, Grade, und Promotionen entstanden, sind noch unbekannter, als die Zeit und Art, in welcher und auf welche sich die Facultäten organisirt haben. Nur so viel wissen wir gewiß, daß die ersten Prüfungen auf den ältesten hohen Schulen nicht so beschaffen waren, als in späteren Zeiten h); und daß die förmlichen Prüfungen, Grade und Promotionen lange vor der Entstehung der Facultäten Statt hatten, wenn man diese als selbstständige privilegirte Corpora betrachtet i).

Die Prüfungen der Fortschritte von Schülern, oder der Fähigkeiten angehender Lehrer, und die damit zusammenhangenden öffentlichen Zeugnisse der Geschicklichkeit, und Fähigkeit der Einen, und der anderen waren so natürlich, daß sie nothwendig nicht nur mit, sondern schon vor den ältesten privilegirten hohen Schulen Statt haben mußten. Geschickten, fleissigen, und besonders vollendeten Schülern lag daran, daß ihre Geschicklichkeit und Fähigkeit von gültigen Richtern untersucht, und nach der Untersuchung glaubwürdig bezeugt würden. Nicht weniger lag den Vorstehern von Schulen daran, die Fort-

h) Ueber die ältesten Prüfungen und Promotionen in Bologna sehe man meine Vergl. des Mittelalters II. 451. 52. 53.

i) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. II. p. 679 et sq. *Ackermann* Regimen Sanit. Salerni p. 75. 77.

Fortschritte ihrer Jünger, und die Kenntnisse so wohl, als die Fähigkeiten von Lehrern zu erfahren. So bald über die Geschicklichkeit und Fähigkeit von Geprüften öffentliche Zeugnisse ausgestellt, und den würdig Befundenen die Erlaubniß zu lehren ausdrücklich ertheilt wurde; so war der älteste und wichtigste akademische Grad, die so genannte Licenz, oder die Würde des Licentiaten da. In den Stifts- und Closterschulen lehrten die Bischöfe und Aebte entweder selbst, oder sie bestellten besondere Lehrer, oder sie gaben ihren Dechanten, und Canzlern die Vollmacht, Lehrer anzusetzen. Schon unter Alexander III, der vom J. 1159 an den heiligen Stuhl länger, als die meisten übrigen Päbste füllte, war es eine allgemeine und lange hergebrachte Sitte, daß die Dechanten oder Canzler von Stiftern die Erlaubniß zu lehren ertheilten, und zwar nicht anders, als gegen ein gewisses Honorar ertheilten. Alexander III untersagte dieses auf das strengste, und befahl zugleich, daß die Dechanten oder Canzler denen, welche zum Lehren tüchtig seyen, keine Hindernisse in den Weg legen sollten k).

Etwas

k) Die päbstl. Constitution steht in Lib. 5. Decret. Tit. de Magist. "Pro licentia docendi nullus pretium exigat, vel sub obtentu consuetudinis ab eis, qui docent, aliquid quaerat, nec docere quenquam, qui sit idoneus, petita licentia interdicat. Alexander III fährt fort: Dignos esse animadversione censemus, qui nomen magistri scholarum, et dignitatem assumunt, et sine certo pretio ecclesiasticis viris docendi alios licentiam non impendunt. Cum autem haec prava consuetudo a cupiditatis radice processerit, et decorem admodum ecclesiasticae honestatis confundat, mandamus quatenus consuetudine ipsa de vestris ecclesiis extirpata sub anathematis interminatione hoc inhibere curetis, districte praeci-

Etwas früher, als diese päbstlichen Verordnungen ergingen, bildeten sich höchst wahrscheinlich die so genannten akademischen Grade mit den Benennungen, Feierlichkeiten, und Rechten, die man in den folgenden Zeiten beybehielt. Zu Abälards Zeiten, der im J. 1142 starb l), waren sie gewiß noch nicht vorhanden. Dieser große Mann lehrte an mehreren Orten, und selbst zu verschiedenen Zeiten in Paris, ohne von irgend Jemanden die Licenz, oder andere Würden erhalten zu haben. Man machte ihm zwar Vorwürfe darüber, daß er die Theologie ohne höhere Erlaubniß gelehrt habe. Allein keiner hatte ihm doch die Auslegungen der heiligen Bücher untersagt. — Bald nach den Zeiten des Petrus Lombardus, der im J. 1159 starb, und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in Paris lehrte, kommen die Titel von Doctoren so wohl der Theologie, als der Weltweisheit häufiger in Urkunden vor m). Die Titel von Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen wurden von den Theologen, den Rechtsgelehrten und Aerzten später, als von den Lehrern der freyen Künste angenommen und ertheilt n); und es ist daher bis zur Gewißheit wahrscheinlich, daß die akademischen Würden unter den Lehrern und Jüngern der freyen Künste vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden, und in der Folge zu den

praecipientes, ut quicunque viri idonei et literati voluerint regere studia literarum, sine molestia et exactione qualibet scholas regere permittantur.

l) Meine Vergl. des Mittelalters II. 470. 471.

m) *Bulaeus* II. p. 682 et sq.

n) ib.

den Lehrern und Jüngern der übrigen Wissenschaften übergegangen seyen o).

Man hat darüber gestritten, ob die akademischen Grade, ihre Benennungen, und die Feierlichkeiten ihrer Ertheilung ihren Ursprung in Paris, oder auf den Italiänischen hohen Schulen genommen haben. Man kann kaum zweyfeln, daß dieses in Paris geschehen sey p). Die Benennung des ersten Grades ist unläugbar Französisch. Irnerius und dessen Schüler erhielten und nahmen von Niemanden die Erlaubniß, das Römische Recht zu lehren: die Letzteren zu einer Zeit, wo die akademischen Grade in Paris gewiß schon eingeführt waren. Die Canzler des Bisthums in Paris übten das Recht, die Licenz zu ertheilen, schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts. In Bologna hingegen wurde dasselbige Recht erst im J. 1219. dem Dechanten des Bisthums von Honorius III. ertheilt q). In Salerno waren die Prüfungen angehender Aerzte so alt, als die der Rechtslehrer in Bologna r). Daraus folgt aber nicht, daß sich die akademischen Grade zuerst in Salerno, und noch weniger, daß sie sich in Neapel gebildet haben s).

Der erste akademische Grad erhielt den Nahmen des Baccalaureats; und diejenigen, welche man damit beehrt hatte, wurden Baccalaurei, im Französischen Bacheliers genannt. Mit dem letztern Nahmen

o) ib. p. 684.
p) l. c. p. 681.
q) *Fattor.* II. 59.
r) *Ackermann* p. 43. 45. 75. 77.
s) Dieß glaubte Ackermann l. c.

men bezeichnete man in der Volkssprache zuerst reife, ausgebildete junge Leute von beyderley Geschlecht t): dann die Lehrlinge von Handwerken, welche ausgelernt, aber noch nicht aufgeschworen hatten; und endlich junge Krieger, die in kriegerischen Uebungen begriffen waren, oder schon eine gewisse Fertigkeit erlangt hatten, und sich der Ehre vollendeter Krieger, d. i. der Würde der Ritterschaft näherten. Man trug daher denselbigen Nahmen auf solche Schüler der Wissenschaften über, die eine bestimmte Zeit lang die Vorlesungen ihrer Lehrer gehört hatten, von eben den Lehrern waren geprüft, und würdig waren befunden worden, zu determiniren, d. h. die in der Fasten-Zeit üblichen Disputir-Uebungen, welche man Determinatio nannte, vorzunehmen u). Wer in diesen Uebungen gut bestand, wurde zum Baccalaureus ernannt, und erhielt mit diesem Grade das Recht, eine runde Kappe zu tragen, den Messen der Nation beyzuwohnen, und den Anfang zu machen, Andere zu unterrichten. (Incipiendi in artibus). Indem die Baccalaureen Anfänger unterrichteten, hörten sie selbst noch Vorlesungen über diejenigen Wissenschaften, welche man im Mittelalter unter dem Nahmen des Quadriviums begriff. Wenn sie dieß Lehren und Lernen eine Zeitlang fortgesetzt hatten, so bewarben sie sich um den zweyten Grad, die Licenz. Die Laufbahn, welche man vom Baccalaureat bis zur Licenz zurückzulegen hatte, wurde in drey Stadia abgetheilt, und die Baccalaureen selbst nach der grössern, oder geringern Entfernung vom Ziele einfache, laufende, und gebildete genannt v).

Die

t) *Bulaeus* II. 680.

u) l. c. p. 684.

v) simplices, currentes, formati. *Bulaeus* V. 377.

Die Candidaten der Licenz disputirten, oder wohnten wenigstens den akademischen Handlungen fleissig bey: lehrten privatim und öffentlich, aber alles noch unter den Augen ihrer Lehrer. Wenn die Baccalaureen sich hinlänglich ausgebildet hatten, so führten, oder schickten ihre Lehrer sie mit den erforderlichen Zeugnissen zum Canzler, damit dieser ihnen die Licenz ertheile. Der Canzler erkundigte sich nach dem Nahmen, dem Vaterlande, den Lehrern, und der Rechtgläubigkeit der Candidaten, prüfte ihre Geschicklichkeit, wenn ihm irgend ein Zweyfel aufstieg, und gab endlich den Würdigen unter apostolischer Autorität, und feierlicher Einsegnung die Licenz: d. h. er entband sie von aller fernern Aufsicht der Lehrer, und von allen Pflichten, welche sie bisher noch als Lernende hatten erfüllen müssen. Zugleich schenkte er ihnen die Freyheit, allenthalben als vollendete Männer lehren zu können w). Die Wörter licentia und licentiati wurden, wie der Nahme Baccalaureus vom Kriegswesen entlehnt. Licentiaten waren von Magistris durch nichts anders verschieden, als durch die Insignien der Magister-Würde, welche sie nach der Entrichtung einer gewissen Summe von ihren Lehrern öffentlich empfingen x). Nach der Erlangung dieses höch-

w) l. c. 681. 685. In re igitur literaria *licentiari* dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos missi, et rude donati, quibus scilicet concessa est, ab Episcopo vel Cancellario, cujus est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum, actusque solemnes frequentandi, itemque licentia legendi et docendi.

x) p. 681. Ac proinde non differunt a magistris, nisi sola susceptione paludamenti magistralis p. 685. Ita autem licentiati redibant ad Magistros quisque suos, et persoluto certo jure, quod Birretationis appellabant, ab

höchsten Grades wurde der bisherige Jünger ein College seiner Lehrer, und aller ihrer Privilegien theilhaftig. Die Urkunden über die Reformationen der Universität in den Jahren 1215 und 1231. sind die ersten öffentlichen Denkmähler, in welchen förmliche Prüfungen und feierliche Promotionen ohne die geringste Zweydeutigkeit erwähnt werden y).

Förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen waren auf der hohen Schule zu Paris schon ein ganzes Jahrhundert gebräuchlich gewesen, als die erste Facultät sich bildete. Die Ursache dieser Bildung war sehr zufällig, und es hätten daher förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen ohne Facultäten noch Jahrhunderte lang Statt haben können, wenn nicht jene zufällige Ursache eingetreten wäre. Die nächste Veranlassung des Ursprungs der ersten Facultät war ein heftiger Streit, welchen die Bettler-Orden in Paris vom J. 1243 bis in das J. 1257. mit der Universität führten, und in welchem die Ersteren durch die blinde Gunst der Päbste zuletzt Sieger blieben z). Die Franziscaner und Dominicaner verlangten, daß sie in ihren Clöstern mehrere Lehrer aufstellen dürften: daß diese von ihnen aufgestellten Lehrer als Mitglieder der Universität sollten anerkannt,

ab iis accipiebant insignia magistralia, et praecipue pileum seu Birretum. Fiebat autem id publice, seu in publico conventu, et celebritas ista paranymphica laudatione gratiarumque actione claudebatur, et convivio. Et talis erat gradus magisterii. Quo gradu magister novus consequebatur jus cooptationis in consortium electorum magistrorum Parisiensium, et participationis privilegiorum.

y) *Bulaeus* III. p. 81. 140 et sq.

z) III. 350 - 354 et sq.

kannt, und die von ihnen geprüften Schüler, gleich den Schülern anderer Lehrer mit den höchsten Würden sollten versehen werden. Der Rector, und die vier Nationen der hohen Schule zu Paris weigerten sich schlechterdings, Ordens-Geistliche in ihren Schoos aufzunehmen, und ihnen die verlangten Rechte zu gestatten. Innocenz IV und Alexander IV unterstützten die Forderungen der stolzen Mönche, und befahlen der hohen Schule zu Paris unter Androhung des Banns, daß sie die Brüder des Prediger- und Minoriten-Ordens als die Ihrigen aufnehmen, und ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Lehrern zugestehen solle. Die Lehrer der Universität trennten sich freywillig, oder hoben alle gesetzliche Verbindungen, die bisher unter ihnen vorhanden gewesen waren, förmlich auf, damit man ihnen die Strafe des Banns nicht ankündigen könne. Diese freywillige Trennung fruchtete nichts. Die geistlichen Orden und Alexander IV. beharrten auf ihren Wünschen und Befehlen. Damit nun nicht die ganze Universität zu Grunde gehen möge, so beschlossen endlich der Rector, und die Gesammtheit der Doctoren und Meister zu Paris im J. 1259, daß man zwar die Lehrer und Schüler des Prediger- und Minoriten Ordens zu den öffentlichen Handlungen der Universität zulassen, daß sie aber allenthalben bey Processionen, Disputationen, und Promotionen den letzten Platz einnehmen sollten a). Die Universität that, was der Pabst ihnen befoh-

a) Die Urkunde steht in *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. p. 356. Im Eingange heißt es: Universis praesentes literas inspecturis Rector et universitas *magistrorum et Scholarium* Parisius studentium . . . Am Ende hingegen: Datum Parisiis in nostra congregatione generali

befohlen hatte, aber auf eine Art, von welcher sie hoffte, daß sie die Bettelmönche zurück schrecken werde, ohne daß diese sich im Geringsten beschweren könnten. Die Bettelmönche, des Gelübdes der Demuth eingedenk, beschwerten sich nicht. Sie zogen sich aber auch nicht zurück, sondern vereinigten sich mit den weltgeistlichen Lehrern der Theologie, die ihnen schon lange gewogen gewesen waren, zu einem besondern Cörper, der theologischen Facultät, die einen Dekan als ihr Haupt wählte, wie eine jede Nation ihren Procurator hatte. Der neue akademische Cörper schloß sich an die vier Nationen an, die eine solche Anschließung gern geschehen ließen, weil sie dadurch ihren Hauptzweck erreichten, mit den verhaßten Ordens-Geistlichen keine unmittelbare Gemeinschaft zu haben b). Die mediciniſche Facultät, und die des geistlichen Rechts bildeten sich bald nach der Entstehung der theologischen Facultät. Die mediciniſche Fa-

magiſtrorum tam regentium, quam non regentium apud S. Mathurinum ſuper hoc ſpecialiter terna vicé ad praedicta ordinandum et ſtatuendum congregata, et vocata. Die Worte univerſitas magiſtrorum et ſcholarium waren eine alte Formel, die man beybehielt, ungeachtet die Scholares im Gegenſatze der Magiſtrorum nicht den geringſten Antheil an den Berathſchlagungen hatten.

b) *Bulaeus* III. 357. Reſtabat igitur, ut, quod tandem factum eſt, fieret, nimirum ut illi, caeterique religioſorum ordines cum Theologis ſocietatem ſolummodo inirent, privatumque ac ſingulare corpus in Academia conſtituerent, caput ſibi ſeu Decanum praeficerent, quemadmodum ſingulae nationes privata erant corpora, ſummum ſingulae Procuratorem habentes; atque ita cum nationibus eidem ſupremo Rectori ſubjectis ſocietatem inirent. Quam quidem tanto libentius admiſerunt nationes, quia nullum ſibi neque ſuis ſuppoſitis cum Dominicanis commercium aut deliberationem eſſe volebant. Man vergleiche auch p. 565 - 567.

Facultät strafte schon im J. 1270. Eins ihrer Mitglieder, das sich gegen ihre Satzungen vergangen hatte c); und im folgenden Jahre ließ die Facultät der geistlichen Rechte ein eigenes Siegel verfertigen, dergleichen eine jede Nation unter den Meistern der freyen Künste hatte d). Man kann daher mit Duboullai e) das J. 1260 als den Zeitpunct annehmen, wo die drey höheren Facultäten zu Paris sich von den Nationen abgesondert haben, oder vielmehr von den Nationen ausgegangen sind, und wo die Universität, die vorher nur vier Theile, oder Gliedmaaßen, nämlich die Nationen enthielt, aus sieben Gliedmaaßen, oder Theilen zu bestehen anfing, aus vier Nationen, und drey Facultäten. Man nannte die Universität, so lange sie nur vier Nationen in sich begriff, und durch den Rector, und vier Procuratoren repräsentirt wurde, die alte; hingegen von der Zeit an, wo sie außer den 4. Nationen noch 3. Facultäten in sich faßte, und außer vier Procuratoren noch drey Dekane als Repräsentanten hatte, die neue Universität f).

Die

c) l. c. p. 397.

d) l. c. p. 401. sicut nationes magistrorum artium, quae propriis sigillis uti consueverunt nemine super hoc contra dicente.

e) III. 565-567.

f) l. c. Igitur hoc saeculo distinguenda primum fuit duplex universitas, antiqua et nova. Antiqua ex 4 nationibus constitit solummodo, omnes disciplinas, facultatesque exercentibus, et per rectorem, et quatuor procuratores tanquam per primarios magistratus administrata fuit usque ad a. 1260. *Nova* trium facultatum superiorum tanquam trium ordinum segregum et sociorum accessione ex septem corporibus composita est, et per septem Consiliarios gubernata, nimirum per tres

Die vier Nationen, welche man von dieser Zeit an häufig die facultas artium zu nennen anfing, verloren durch die Entstehung der drey Facultäten unmittelbar nichts an den Privilegien, welche sie bis dahin genossen hatten. Die Facultät der Künste behielt nach, wie vor, die Wahl oder Präsentation des Rectors, und der übrigen Beamten der Universität: die Aufsicht über den Fiscus und das Archiv: den Besitz und die Visitation des Pré aux clercs: die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Gerichts-Sitzungen, die von dem Rector, und den Procuratoren wöchentlich dreymahl gehalten wurden g): endlich das Recht, alle Wissenschaften lehren und lernen zu können.

Nichts desto weniger entstanden durch die Bildung der Facultäten große Veränderungen so wohl in der Verwaltung, als in der Verfassung der hohen Schule zu Paris. So bald die Facultäten sich erhoben hatten, so fingen sie auch an, förmlich zu promoviren oder Grade zu ertheilen. Die Facultät der Künste gab dieses nicht bloß zu, sondern wandte auch nichts dagegen ein, daß die drey neueren Facultäten sich als höhere Facultäten betrachteten. Die Candidaten der Doctor-Würde in den höheren Facultäten wurden als Mitglieder der Facultät der Künste angesehen, so lange sie noch nicht diese höchste Würde erlangt hatten. Mit dem Besitz derselben gingen die Graduirten nicht bloß für die Facultät der Künste ver-

Decanos, et quatuor Procuratores cum rectore tanquam capite in illa corpora influente, eademque congregante, cum deliberatione opus est, quae ad totam Universitatem pertineat.

g) l. c. p. 565.

verloren, sondern wurden auch mit dem Uebergange in die höheren Facultäten die offenbaren Widersacher, oder wenigstens geheime Nebenbuhler der Nationen, aus welchen sie ausgetreten waren h).

Die höheren Facultäten übten das Recht, Häupter zu wählen, und Statuten zu machen, dergleichen die Nationen wählen und machen konnten i). Die Häupter der Facultäten erhielten den Nahmen der Dekane: welches Wort eben so, wie die Wörter Baccalaureus und Licentiat, vom Kriegswesen hergenommen ist k). Die Facultät der Arzney-Kunde und des geistlichen Rechts hatte zwey Dekane: Einen, der die Arbeiten übernahm, und jährlich gewählt wurde: und einen andern, Ehrenhalber, oder den in spätern Zeiten so genannten Senior. Der Dekan verrichtete in seiner Facultät eben die Geschäffte, welche der Rector bey der Universität, und die Procuratoren bey den Nationen verrichteten: er rief die Mit-

h) l. c. Caeterum id factum est absque ullo Nationum quoad professionem literarum juraque antiqua dispendio atque detrimento. Quippe quae solebant quatuor facultatum seu disciplinarum genera exercere, et profiteri, Theologiae, Decretorum, Medicinae et artium, nec eadem profiteri destiterunt. Baccalarii enim in illis facultatibus easdem exercere tenebantur, antequam ad licentiam admitti possent: admissi vero alios eorundem tractatus tradebant stato et definito tempore, priusquam licentiari liceret, et donec laurea doctorali donarentur: qua demum acquisita relictis tum nationibus transibant ad alium ordinem, ut et hodie fieri consuevit.

i) III. 569. 570.

k) l. c. 576. 577.

Mitglieder zusammen, that den Vortrag, sammelte die Stimmen, faßte die Beschlüsse ab, brachte sie zur Ausführung, u. s. w.

Der Rector und die Procuratoren besetzten und hielten nach, wie vor, die ordentlichen, oder wöchentlichen Gerichte. Allein bald nach der Entstehung der Facultäten bildete sich ein außerordentliches höheres Gericht, was neben dem Rector und den Procuratoren noch aus den Dekanen, oder anderen Deputirten der Facultäten bestand. Man appellirte schon im J. 1315. von dem Rector, und den Procuratoren so häufig an die so genannten Deputirten der Universität, daß man zur Verhütung muthwilliger Appellationen das Gesetz machte: daß ein Jeder, der von dem Rector an die Deputation appelliren wolle, für fünf Sous, so wie der, welcher von der Deputation an die versammelte Universität appellire, für zehn Sous Bürgschaft leisten, und daß der Appellant diese Gelder verlieren solle, wenn die Appellation unstatthaft befunden werde l).

Die größte Veränderung, welche die Entstehung der höheren Facultäten in der Verfassung und Verwaltung der Universität hervorbrachte, war diese, daß von dieser Zeit an die allgemeinen Versammlungen der hohen Schule, welche die höchste richterliche und gesetzgebende Gewalt besaßen, nicht bloß aus den Meistern und Doctoren der vier Nationen, sondern auch aus den Doctoren der drey Facultäten zusammengesetzt waren: daß die drey Facultäten eben so gut, als die Nationen stimmten, und zwar vor den Nationen stimmten; daß es ihnen wegen dieses Vorstim-

l) *Bulaeus* IV. 171. 172.

Vorstimmens selten fehlen konnte, Eine, oder die Andere der Nationen auf ihre Seite zu ziehen, und auf diese Art bey den meisten Berathschlagungen und Beschlüssen den Ausschlag zu geben. Die höheren Facultäten erhielten zuletzt ein solches überwiegendes Ansehen, daß die Rectoren kein Bedenken trugen, mit drey Facultäten gegen die vier Nationen, ja bisweilen so gar mit zwey der höheren Facultäten gegen die dritte, und gegen die facultas artium zu concludiren m). Die höheren Facultäten behaupteten allmählich, daß die vier Nationen, welche die facultas artium ausmachten, nur Eine Stimme haben müßten. Die vier Nationen bestanden so wenig auf dem Rechte, daß eine jede von ihnen eine eben so gültige Stimme geben könne, als eine Jede der drey Facultäten: daß sie vielmehr nur auf das Vorrecht Anspruch machten: daß der Rector mit zwey Facultäten, wenn die facultas artium Eine derselben sey, gegen die beyden übrigen concludiren dürfe. Vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bestritten die höheren Facultäten der facultas artium auch dieses Vorrecht, indem sie verlangten, daß der Rector nur das als einen Beschluß der ganzen Universität ansehen könne, wofür drey Facultäten gestimmt hätten n). Der Streit zwi-

m) *Bulaeus* VI. p. 42. 43. Hinc tam multas conclusiones diversi mode factas in actis videre est. Nonnunquam enim rector cum quatuor solis Nationibus concluſit, nonnunquam etiam cum tribus facultatibus contra facultatem artium, seu contra tres quatuove Nationes. Saepe quoque cum duabus facultatibus; saepe etiam aequalibus facultatibus nihil concluſit, imo obstante una facultate aut Natione conclusionem suspendit. —

n) VI. 42. At nusquam ante haec tempora derogatam fuisse legimus rectori potestatem concludendi a duabus

zwischen den höheren Facultäten, und der facultas artium war in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, da Düboullay seine Geschichte der Universität zu Paris schrieb, noch nicht entschieden o). Dieser Streit konnte allein deßwegen so lange unentschieden bleiben, weil die facultas artium auf ihr altes Recht von vier Stimmen stillschweigend Verzicht that, und weil wahrscheinlich selbst die Fälle selten waren, wo die Stimmen von zwey Facultäten den Stimmen der beyden übrigen das Gleichgewicht hielten. Ohne eine solche Nachgiebigkeit hätte die Frage: ob die facultas artium vier Stimmen, oder ob sie bey der Gleichheit der Stimmen der vier Facultäten wenigstens eine entscheidende Stimme habe, nothwendig entschieden werden müssen, wenn nicht die streitige Fra-

facultatibus, si earum una esset facultas artium, contra vero ipsam et unam ex aliis non leginus usquam illi licuisse concludere. Et si quando id accidit, citra tumultum non accidit. Circa vero hujus saeculi initia, nec forte ante hunc annum (1508) coeperunt facultates superiores, prout aliae et aliae sua interesse putarunt, derogare rectori potestatem concludendi a duabus duntaxat facultatibus, quarum una etiam esset ipsa facultas artium, volueruntque a tribus tantummodo debere concludere, aut certe aequalibus conclusionem suspendere, et quod antea faciebat rector pro sua prudentia, et volens, metuque turbarum, id illum debere necessario facere contendebant.

o) III. 565. His ita expositis facile solvitur difficultas, quae jam pluribus annis fatigavit Universitatem et fatigat adhuc his, quibus scribimus, temporibus. Sunt enim, qui ad adstruendum quaternarium in deliberationibus suffragiorum numerum ajunt Universitatem ex quatuor tantum facultatibus constare, quae dicuntur Theologiae, Juris Canonici, Medicinae et artium, earumque singulas unam habere vocem tantummodo unumque suffragium.

Frage bey allen Berathschlagungen wiederkehren, und ihre Unentschiedenheit alle Beschlüsse der Universität gänzlich vereiteln sollte. Schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden zu den Versammlungen der Nationen gewöhnlich nur die Magistri actu regentes eingeladen und zugelassen p). Im J. 1312. machte die Universität ein ausdrückliches Statut, daß die Magistri, welche nicht lehrten, zu den allgemeinen Versammlungen der hohen Schule nicht anders zugelassen werden sollten, als wenn man sie eingeladen habe q); und die Beschlüsse solcher Versammlungen enthielten gewöhnlich die Formel r): universitas magistrorum tam regentium, quam non regentium. Die Facultäten in Paris ahmten das nach, was die Nationen weislich angefangen hatten: sie schlossen alle nicht lehrende Meister von ihren Versammlungen, und von dem Genusse anderer Vorrechte aus, die den wirklichen Lehrern zukamen.

Die Facultäten auf den beyden ältesten und berühmtesten Universitäten Italiens, zu Bologna nämlich und zu Padua, besaßen zum Theil selbst, und ertheilten denen, welche sie promovirten, größere Vorrechte, als die hohen Schulen in Frankreich, und nachher in Deutschland s); allein sie waren doch von den

p) Man sehe *Bulaeus* III. 569.

q) IV. 165.

r) III. 568.

s) Die ausführlichsten Nachrichten über die juristische Facultät in Bologna findet man in Collegii Bononiensis Docto-

den Französischen und Deutschen Facultäten dadurch wesentlich verschieden, daß sie nicht den geringsten Antheil weder an der gesetzgebenden, noch ausübenden Gewalt ihrer hohen Schulen hatten, indem beyde Gewalten in den Händen der Studierenden lagen. Ein Zeichen dieser gänzlichen Verschiedenheit war selbst die Verschiedenheit der Benennungen. Die Facultäten in Italien hießen Collegia; und ihre Häupter nicht Dekane, sondern Prioren. Die Denkmähler der Juristen-Facultät in Bologna gingen lange nicht so hoch hinauf, als die der Facultäten in Paris: wenn man nicht das Diplom des Kaisers Theodosius II. als ächt gelten lassen will, aus welchem die Rechtslehrer in Bologna ihre ältesten Privilegien ableiteten.

Schon auf den beyden ältesten Deutschen Universitäten erhielten die Facultäten größere, und die Nationen geringere Vorrechte, als in Paris. In den folgenden Zeiten nahmen die Vorrechte der Facultäten immer mehr zu, und die der Nationen immer mehr ab, bis die letzteren zuletzt ganz aufhörten.

Die Verfassung der hohen Schule zu Prag überhaupt, und auch die der Facultäten ist nicht so genau bekannt, als die der Facultäten in Wien. — Die gewöhnlichen Versammlungen der philosophischen Facultät in Prag t) bestanden bloß aus Magistris actu regentibus. Wenigstens wurde der Dekan allein von solchen gewählt. Doch mußten die Magistri non regentes

Doctorum Pontificii scilicet et Caesarei Juris origo et Dotes, Auct. Angelo Gaggio. Bononiae 1710. 4.

t) Voigt S. 89-91.

gentes eben so wohl, als die wirklichen Lehrer, den neu gewählten Dekanen Gehorsam versprechen und leisten. Die philosophische Facultät hielt jährlich viermahl zu bestimmten Zeiten allgemeine Versammlungen. Auf diesen Versammlungen wurden die Statuten vorgelesen, die Vergehungen der Magister und Baccalaureen gerügt, und auf der am 1 September auch die Vorlesungen, oder die Bücher, über welche gelesen werden sollte, an die gegenwärtigen Magister dem Alter nach ausgetheilt u). Dem Dekan lag besonders ob, dahin zu sehen, daß die Vorlesungen richtig gehalten, zur rechten Zeit angefangen, und geendigt würden v). Er hatte das Recht, die Fehlenden an ihre Schuldigkeit zu erinnern. Wenn die Warnungen des Dekans nichts halfen, so mußte er die Schuld der Widerspenstigen der Facultät anzeigen. Der Dekan hatte zweyerley Beysitzer. Die Facultät ernannte vier Meister der Künste, welche Acht geben mußten, daß der Dekan die Statuten vollziehe. Die Nationen gaben ihm vier andere zu, die ihm zur Seite waren, wenn die Erlaubniß, Privat-Vorlesungen zu halten, oder öffentliche Zeugnisse des Wohlverhaltens, oder Patente für Graduirte ertheilt werden sollten w).

In Wien war es noch viel auffallender, als in Prag, wie sehr die Facultäten gegen die Nationen begünstigt wurden. Die Nationen wählten jährlich vier Procuratoren, und die Procuratoren den Rector. Allein die Procuratoren mußten aus verschiedenen

u) S. 97 u. f.
v) S. 91.
w) l. c. S. 96.

denen Facultäten, und der Rector konnte aus allen Facultäten gewählt werden x). Die philosophische Facultät wurde nicht durch die Procuratoren der vier Nationen, sondern durch einen Dekan repräsentirt, und die Dekane hatten den Rang vor den Procuratoren y). Die philosophische Facultät votirte zuerst, hatte aber nur Eine Stimme z). In den ersten Zeiten der Universität wurden zu den allgemeinen Versammlungen der Universität alle Promotti ohne Ausnahme gerufen. Allein Albert III. setzte zugleich fest, daß dieses nur so lange dauern solle, bis eine hinlängliche Zahl von Magistris actu regentibus da sey a). Auch kam es bald dahin, daß der große Rath der hohen Schule, der in der letzten Instanz sprach, und alle Angelegenheiten der Universität entschied, außer dem Rector auf zwölf Mitglieder beschränkt wurde: auf die Dekane der vier Facultäten, auf eben so viele Senioren dieser Corporationen, und auf die vier Procuratoren. Wenn höchst wichtige Angelegenheiten zu berathschlagen, und zu entscheiden waren; so ersuchte der Rector die Facultäten, daß sie noch Einen, oder Einige aus ihrem Mittel als Deputirte schicken möchten b). Die Facultäten hatten daher sowohl in den ordentlichen,

x) Diplom. I. 77. II. 17.

y) II. 19.

z) ib. S. 29.

a) l. c. p. 24. . . Rector vocet ad congregationem generalem omnes doctores, Magistros, Decanos, Procuratores, Baccalarios ac actu legentes in qualibet quatuor facultatum . . et ista ordinatio duret, donec Magistri et Doctores sufficienter multiplicentur, . . ut tandem fiat hic, velut Parisiis, ubi solum doctores, et magistri intrant congregationem.

b) II. 21. 22.

chen, als außerordentlichen Versammlungen des großen akademischen Raths, oder des so genannten Consistoriums ein beständiges Uebergewicht über die Nationen. Die ursprüngliche Einrichtung, welche die Noth allein bey dem Anfange der Universität vorgeschrieben hatte, alle Graduirte zu den Versammlungen der Facultät zu rufen, oder zuzulassen, dauerte in Wien länger, als man hätte glauben sollen. Erst gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts war besonders in der philosophischen Facultät die Menge der Graduirten so sehr angewachsen, daß man in den zahlreichen Zusammenkünften der Facultät keine Ordnung mehr erhalten konnte, und die älteren, und erfahrneren Mitglieder von den jüngeren und unerfahrenen fast immer überschrieen wurden c). Um diesem großen Uebel abzuhelfen, verordnete die Facultät, daß in's künftige nicht alle neu creirte Meister der Künste in ihre Versammlungen zugelassen werden sollten, sondern nur Einige Auserwählte, und zwar nicht eher, als bis sie die Pflichten der neuen Würde einige Jahre lang erfüllt, und die nöthige Erfahrung erlangt hätten. Die jüngeren Meister beklagten sich über dieses Statut, beriefen sich auf die Gewohnheit der übrigen Facultäten, und brachten es endlich durch ihre Klagen und Bitten dahin, daß die ganze Universität zusammenberufen wurde. Die versammelten Doctoren und Meister aller

c) Conspectus hist. univ. Viennensis I. 182. Accreverant nempe eo numero magistri artium, ut ea suorum multitudine onerari se potius Facultas, quam adjuvari, ornarique sentiret. Non ordine, non judicio, sed tumultu, ut magnam inter turbam usuvenit, agebantur facultatis in consessu omnia, opprimebant seniorum sententiam suffragiorum numero juvenes rerum imperiti, vixque ad Magisterii honorem promoti, etc.

aller Facultäten thaten den Vorschlag: "die neu-creirten Magistri sollten zwar sowohl in die Versammlungen der einzelnen Facultäten, als der ganzen Universität kommen, aber in den ersten sechs Jahren nach ihrer Promotion gar keine Stimmen geben können. Habe Einer derselben etwas vorzutragen, so solle er den Dekan, und die vier ältesten Mitglieder der Facultät um die Erlaubniß bitten, reden zu dürfen. Erst nach vollendeten sechs Jahren sollte ein jeder Magister das Recht haben, in den Versammlungen der Facultät und Universität eine geltende Stimme zu geben: doch mit der Bedingung, daß Magistri kein ärgerliches Leben geführt hätten. Lasterhafte Menschen könne die Facultät der freyen Künste entweder auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit von ihrer Gemeinschaft ausschließen."

Diese Vorschläge erhielten den Beyfall der höheren Facultäten. Der Dekan der philosophischen Facultät hingegen protestirte, oder bat, daß der Rector nach den Stimmen der drey höheren Facultäten keinen Universitäts-Schluß nehmen möchte. Der Hauptgrund der Protestation war dieser: daß es für die philosophische Facultät erniedrigend sey, in Fällen, wo sie selbst Gesetze geben, oder entscheiden könne, von den übrigen Facultäten Gesetze anzunehmen. — Der Protestation der philosophischen Facultät ungeachtet machte der Rector nach der Mehrheit der Stimmen einen Beschluß der Universität, und befahl den Meistern und Doctoren der freyen Künste, daß sie sich diesem Statut unterwerfen sollten. Die philosophische Facultät wiederhohlte im Angesichte der Universität und in Gegenwart eines Notarii die Protestation, und erklärte, daß sie ihre Privi-

Privilegien nicht aufgeben, sondern an den päbstlichen Stuhl appelliren, und diesem die Entscheidung überlassen wolle. Sie ernannte wirklich einen Deputirten, der nach Rom gehen, und die Klagen der Facultät anbringen sollte. Dieser Schritt setzte die übrigen Facultäten in nicht geringe Verlegenheit, und erregte besonders die nicht ungegründete Furcht, daß die Spaltung der Facultären der hohen Schule zu Wien großen Schaden zufügen könne. Drey friedliebende Männer aus den höheren Facultären traten daher in die Versammlung der philosophischen Facultät ein, und bewegten diese durch die triftigsten Gründe, und eindringendsten Bitten, daß sie doch um des guten Rufes der Universität willen von der Appellation an den päbstlichen Stuhl abstehen wollel Die philosophische Facultät stattete den Friedensboten ihren aufrichtigen Dank ab. Um denselben auch ihre Geneigtheit zum Frieden zu beweisen, gab sie die Appellation auf, und theilte den Abgeordneten der übrigen Facultäten die Weise mit, auf welche sie es in's künftige mit der Aufnahme von Magistris in die Facultät halten wolle. "Nicht alle Magistri nämlich sollten gleich nach der Promotion in die Facultät kommen, sondern nur Einige, die schon eine Zeitlang promovirt hätten, und zwar unter folgenden Bedingungen. Ein jeder Candidat müsse der Facultät eine Bittschrift einreichen, und in dieser Schrift der Facultät Treue und Gehorsam versprechen. Er müsse sich ferner vier Jahre lang untadelich betragen, und alles das geleistet haben, was er in seinem Magister-Eide versprochen. Wenn die Facultät einen solchen aufnehme, so solle er noch ein Jahr lang bloß Hörer bleiben, damit er erst mit den Statuten und Gebräuchen der Facultät bekannt werde. Nach dieser Pro-

bezeit solle dann der Neu-Aufgenommene Sitz und Stimme, wie die übrigen Mitglieder der Facultät erlangen. Doch behalte sich die Facultät die Freyheit vor, in einzelnen Fällen von diesen Satzungen dispensiren zu können d)." — Der erzählte Vorfall ist in mehreren Rücksichten sehr merkwürdig. Er enthält das erste unbezweyfelte Beyspiel, daß auf Deutschen Universitäten Facultäten, in so fern sie gesetzgebende Cörper waren, und an der gesetzgebenden Gewalt der hohen Schulen Theil nahmen, anfingen, die Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken, und nicht alle Promotos, nicht einmahl alle Magistros regentes in ihre Mitte zuzulassen. Derselbige Fall ist aber noch von einer andern Seite merkwürdig. Albert III. ertheilte der hohen Schule zu Wien ein unbedingtes Recht, Statuten zu machen und abzuändern. Den Facultäten hingegen gab er eben dieses Recht nur unter der Bedingung: daß ihre Statuten von der Universität gebilligt würden e). Die hohe Schule glaubte sich daher bey den in der philosophischen Facultät entstandenen Streitigkeiten berechtigt, nach der Aufforderung der jüngeren Meister der Künste den entstandenen Zwist durch ein Statut beylegen zu können. Die philosophische Facultät machte der allgemeinen Versammlung der hohen Schule zwar das Recht nicht streitig, in Sachen, welche die ganze Universität beträfen, allgemein-verbindliche Gesetze geben zu können. Sie glaubte aber zugleich, daß die Universität sich in Dingen, die einzelne Facultäten angingen, keine gesetzgebende Gewalt anmaassen könne, weil dadurch den wohl erworbenen Rechten der einzelnen Facultäten Eintrag geschehe. Die philoso-

d) l. c.

e) Diplom. II. 5. 6.

losophische Facultät wollte ihre Privilegien vor dem päbstlichen Stuhl, nicht vor den Erzherzögen von Oesterreich als den Nachkommen der Stifter, geltend machen. Die drey höheren Facultäten beharrten nicht auf ihren Anmaaßungen, sondern gaben zu, daß Eine ihrer Schwestern ihre eigenen Angelegenheiten selbst, und ohne die Einmischung der Universität besorge.

Die Facultäten in Wien hatten nicht nur eine von der Universität unabhängige gesetzgebende Gewalt, sondern auch eine gleiche Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und Untergebenen. Die philosophische Facultät (und eben so auch die übrigen) ernannte jährlich an bestimmten Tagen die wirklichen Professoren, oder die magistros actu regentes für das nächste akademische Jahr, theilte die Bücher aus, über welche ein jeder lesen sollte, und bestimmte die Zeiten und Preise der Vorlesungen f). Die Facultät gab ferner den Lehrern so wohl, als den Lernenden Warnungen und Verweise, und legte den ungehorsamen Mitgliedern und Untergebenen geringere und härtere Strafen auf; und diese Strafen bestanden entweder in Geldbußen, oder in Ausschließungen von den Lectionen, oder in Verzögerungen und Versagungen der Grade, oder in der Ausschließung von der Facultät g). Der Dekan mußte Acht geben, daß die Lehrer ihre Stunden ordentlich hielten, und die Nachläßigen, welche er vergeblich gewarnt hatte, der Facultät anzeigen. Auch lag ihm ob, wenigstens ein mahl während seines Amts die Bursen zu visiti-

f) Diplom. II. 220.

g) ib. 169 et sq. 180 et sq.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

visitiren, in welchen die Zöglinge der Universität unter besonderen Aufsehern zusammenwohnten. That er dieses nicht, so mußte er in den Seckel der Facultät eine Strafe von vier Florinen erlegen h). Die Dekani in Wien hatten, wie die in Prag, vier Beysitzer, welche die Häupter der Facultäten zu ihrer Schuldigkeit anhalten, oder dieselben denuntiiren mußten.

In Wien hatten die Facultäten allenthalben das Uebergewicht über die Nationen: nur nicht in der Wahl der Rectoren, und Procuratoren. Auch dieses Wahlrecht, und der geringe Einfluß der Procuratoren in die Versammlungen der Universität fielen auf den hohen Schulen des 14 und 15 Jahrhunderts weg, wo man Lehrer gar nicht nach Nationen, sondern einzig und allein nach Facultäten abtheilte. In Erfurt hatten die vereinigten, oder versammelten Facultäten, welche die Universität ausmachten, oder deren Deputirte die gesetzgebende Macht, die Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, und die ganze richterliche Gewalt in Händen i). Nachdem man die Nationen, und die Procuratoren der Nationen aufgegeben hatte; so machte, wie es scheint, die Organisation des engern akademischen Raths, oder die Bestimmung der beständigen Räthe der Rectoren die größte Schwierigkeit. Man beging lange und fast durchgehends den Fehler, daß man den engern akademischen

h) l. c. p. 171. Et si hoc neglexerit Decanus facere infra tempus sui officii, poenam quatuor florenorum fisco facultatis solvendorum incurrat, quia etiam ad visitandum bursas, ut praefertur, Statuto Universitatis quilibet Decanus obligatus est.

i) Motschmann I. 327. 343. 620.

demischen Rath aus zu vielen Mitgliedern bestehen ließ. In Erfurt z. B. gab man anfangs dem Rector aus jeder Facultät zwey Assessoren als beständige Räthe zu. Dieß so genannte Concilium secretius, welches schon zu vielköpfig war, schien den Mitgliedern der Universität noch zu oligarchisch, und man ernannte daher aus jeder Facultät drey Assessoren. Die Vermehrung des akademischen Raths hatte in Erfurt dieselbige Folge, wie nachher auf den meisten übrigen Universitäten die Einsetzung zahlreicher engerer Räthe hatte. Mehrere Mitglieder blieben gewöhnlich aus den Sessionen weg, und der engere Rath bestand in den ordentlichen Sitzungen nur aus den drey Assessoren der Juristen-Facultät, und aus den Dekanen der übrigen Facultäten k).

Bey der Errichtung der hohen Schule zu Ingolstadt waren in Paris die Magistri actu regentes von den non regentibus schon Jahrhunderte lang, und selbst in Wien die Mitglieder der philosophischen Facultät von den jüngeren Meistern der Künste fast ein ganzes Menschenalter abgesondert. Nichts destoweniger machte man anfangs aus eben der Ursache, aus welcher man es in Wien gethan hatte, nämlich wegen der Seltenheit der Lehrer und Meister auch in Ingolstadt die Einrichtung, daß in die Versammlungen der Universität alle Doctoren, Licentiaten und Magistri aus allen Facultäten kommen durften l).

Man

k) l. c. S. 343.

l) Man sehe die ältesten Statuten von 1472. in Annal. Ingolst. IV. 59. Deinde volumus, ut doctores et licentiati omnium facultatum ac etiam magistri in Artibus, qui membra universitatis nostre et in matricula ejusdem

Man hob dieses Statut schon bey der ersten Reformation der Universität im J. 1522. auf. In dem genannten Jahre wurde nämlich verordnet, daß der große Rath der Universität einzig und allein aus den wirklichen Lehrern der drey höheren Facultäten bestehen, und daß die philosophische Facultät außer dem Dekan nur noch drey ihrer älteren Mitglieder in den akademischen Senat schicken solle m). Je mehr also die Facultäten gegen die Nationen gewonnen hatten, desto mehr verlor die philosophische Facultät gegen die höheren. — In Wien behielt die philosophische Facultät die erste Stimme. In Ingolstadt büßte sie nicht bloß die erste Stimme ein, sondern durfte nicht einmahl alle ihre Mitglieder in den großen Rath der Universität schicken. Eine andere Herabsetzung bestand darin, daß die Lehrer der Rhetorik, Poetik und Mathematik, auch die der Griechischen und Hebräischen Sprache n) die Ferien durch lesen mußten.

Keine

intitulati ac incorporati sint, eidem consilio tanquam personę consiliares interesse, et in quibuslibet actibus et causis in eodem tractandis vota sua dare possint et debeant.

m) l. c p. 185. Habeat autem universitas consilium, totum studium generale representans, penes quod sit omnimoda potestas ordinandi, statuendi, decernendi, et exequendi omnia et singula vel ex Juris dispositione, vel privilegio, aut consuetudine, que ad hujusmodi collegiorum consilia pertinent. Et quo Consilium sit *taciturnius* et *celerius* omnia conficiantur, ordinamus, Consilio debere interesse rectorem, Doctores, et Licentiatos *ordinarie* in Theologia, Jure et Medicina legentes, Decanum facultatis artium cum tribus magistris gravioribus per eandem facultatem ex Consilio suo eligeudis.

n) l. c. IV. 195.

Keine Facultät durfte etwas beschließen, was gegen die Gesetze und Rechte der Universität lief. Auch durfte keine es wagen, sich in die Angelegenheiten der anderen zu mischen. Die unterste Facultät war eben so unabhängig, als die oberste o). Die Facultäten erhielten gleiche, die Dekane noch größere Rechte, als in Wien. Die Dekane, wenigstens der juristischen Facultät waren verpflichtet, in jedem Monath einmahl die Vorlesungen ihrer Collegen zu besuchen, und sich bey den Zuhörern nach dem Fleisse der Lehrer zu erkundigen p). Die Dekane hatten besondere Inscriptions-Bücher, worein alle Studierende, welche die Vorlesungen der Lehrer einer Facultät hören wollten, ihre Nahmen einzeichnen mußten. Die Dekane waren angewiesen, auf den Fleiß der Hörer nicht weniger, als auf den der Lehrer Acht zu geben. Sie mußten jährlich die Facultät zweymahl bloß deßwegen zusammenberufen, damit die Lehrer über den Fleiß der Hörer Bericht erstatten, und die im Nahmen der Facultät zu ertheilenden Zeugnisse verabreden möchten q). Die vier Dekane waren die beständigen, oder ordentlichen Räthe des Rectors, mit welchen dieser die meisten Angelegenheiten abthat. Wichtige Sachen brachte der Rector nur alsdann an den grossen akademischen Rath, wenn es ihm und zwey Dekanen schien, daß solche Sachen es verdienten r).

Die

o) IV. 191.

p) l. c. p. 247. Item ordinamus, ut Decanus pro tempore existens semel in mense, ubi visum fuerit necessarium, singulorum doctorum et professorum lectiones visitet, processum audiat, scholares de doctorum diligencia interroget, et ea agat, quae bonis pastoris, et sui officii cognoverit.

q) l. c. p. 249.

r) l. c. p. 186. . . Rector vel sua auctoritate exsequatur,

Die hohe Schule zu Ingolstadt, und andere Universitäten des funfzehnten Jahrhunderts verloren mehrere Vorrechte ganz oder zum Theil: verloren sie aber nur gegen größere Vortheile, die ihnen zugewandt wurden. Die Vorrechte, welche im funfzehnten Jahrhundert verloren gingen, waren die unbeschränkte gesetzgebende Gewalt, ferner die Macht, Lehrer zu ernennen, und zu belohnen, und die von dieser Macht abhangende Austheilung der Lectionen, endlich die unbeschränkte Verwaltung der Güter und Einkünfte der Universitäten. Die Universität zu Ingolstadt hatte von Anbeginn an eben so wenig, als die zu Tübingen das Recht, neue Statuten zu machen, oder alte abzuändern. Neue Gesetze konnten auf beyden hohen Schulen nicht anders, als mit Einwilligung der Stifter und ihrer Nachfolger gegeben, alte nur unter eben dieser Bedingung geändert, oder abgethan werden s). Die Stifter dieser beyden hohen Schulen behielten sich das Recht vor, ihre Universitäten von Zeit zu Zeit reformiren, die Statuten verbessern, und die Mängel der Einen, oder der andern ergänzen zu können. Die Lehrer in Tübingen erlangten noch und behaupteten auch in der Folge das Privilegium, ihre Collegen zu erwählen t). In Ingolstadt hingegen durfte nur ein Theil der besoldeten Lehrer entstehende Vacanzen ausfül-

len

tur, aut si opus fuerit, quatuor Decanorum utatur consilio, ardua autem et magna ad patres referat, et hoc si duobus Decanis una cum rectore referre deberi videbitur. Man sehe noch I. Praef. XXIX et sq. p.

s) Annal. Ingolst. IV. 45. Statuta Univ. schol. studii Tubing. 1602. p. 1-4.

t) Statut. Tubing. p. 27.

len u). Die übrigen erledigten Stellen wurden von den Landesherren vergeben. In Tübingen waren die Canzler, in Ingolstadt die Superintendentes principis als beständige landesherrliche Inspectoren angeordnet.

Der kleine und der große akademische Rath wurden in Tübingen, und fast auf allen anderen jüngeren Universitäten eben so oder fast eben so, wie in Ingolstadt eingerichtet v). Nur schränkte man in Tübingen die philosophische Facultät noch mehr, als in Ingolstadt ein. Die so genannten Artisten hatten bis in das J. 1244. gar keinen Sitz und Stimme im Senat. In dem eben genannten Jahre erwies der Herzog Ulrich der philosophischen Facultät die Gnade, daß ihr Dekan, und zwey andere Mitglieder in den großen Rath kommen durften w). Die noch übrigen kränkenden Einschränkungen der Artisten-Facultät wurden in der Folge allmählich weggeräumt.

Die Einführung von Besoldungen, und besonders von stehenden Gehalten brachten neue und wichtige Unterschiede unter den Lehrern auf hohen Schulen hervor. Man unterschied im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert auf den Deutschen Universitäten nicht bloß Magistros regentes und non regentes, sondern man theilte die Ersteren in ordentliche oder besoldete, und in außerordentliche oder nicht-besoldete ein. Die ordentlichen Lehrer, welchen man im

u) IV. 49. Annal. Ingolst.
v) S. 270 u. f.
w) Buck S. 53.

im 16. Jahrhundert in Deutschland vorzugsweise den Titel von Professoren zu geben anfing x), sonderten sich von den außerordentlichen eben so ab, wie sich früher die wirklichen Lehrer von den nicht lehrenden Meistern abgesondert hatten. Daher geschah es, daß die Facultäten im 16. und den folgenden Jahrhunderten nur ordentliche Lehrer zu Mitgliedern zuließen, ja daß man zuletzt die Facultäten bloß auf eine gewisse Zahl von ordentlichen Lehrern beschränkte y). Die Zeitpuncte der letzteren Veränderungen kann ich nicht allenthalben genau angeben, da die Acta der Facultäten auf den Deutschen hohen Schulen noch weniger, als ihre Statuten gedruckt worden sind. Wenn ich sie aber auch wüßte, so würde ich hier davon schweigen, da die Beschränkung der Facultäten auf eine kleinere Zahl von Mitgliedern nicht den geringsten Einfluß auf die ihnen zukommende gesetzgebende, und ausübende Gewalt gehabt hat.

IV.

Kurze Geschichte der Collegien und Bursen.

Die öffentlichen Anstalten, welche man im dreyzehnten und den folgenden Jahrunderten auf den älteren hohen Schulen unter dem Nahmen Collegia stiftete, brachten nicht bloß in der Verfassung und Verwaltung von Universitäten, sondern in dem ganzen Zustande der Lehrer und Lernenden die größten Veränderungen hervor. Die Collegia gingen viel mehr Gra-

x) Man sehe die Ankündigungen der Stiftung der hohen Schule zu Frankfurt in *Beckmanni* Notit. Univers. Francof. p. 2. et sq.

y) Von Paris, Crevier V. 265.

Grade der Entwickelung durch, als die Facultäten, bevor sie ihre Vollendung erreichten. Bey der ersten Entstehung der Collegien hätte kein Sterblicher vorhersehen können, daß sie das werden, und so wirken würden, was sie wurden, und wie sie wirkten.

Die ersten Ursachen ihrer Entstehung waren ganz andere, als aus welchen sie in der Folge vervielfältigt wurden. Diese ersten Ursachen lagen in der Beschaffenheit der ältesten Universitäts-Städte, und ihrer Sitten. Der Ruhm der ersten großen Lehrer in Bologná und Paris zog in wenigen Jahren Tausende von lernbegierigen Fremdlingen aus allen Ländern Europens zusammen. So groß diese Städte auch seyn mochten, so waren sie doch nicht darauf eingerichtet, daß man so zahlreiche Haufen von meistens reichen und vornehmen Jünglingen und Männern bequem hätte unterbringen können. Es entstanden daher in Bologna so wohl, als in Paris laute Klagen der Studierenden über die hohen Preise der Wohnungen, und unaufhörliche Streitigkeiten theils zwischen den Einwohnern, und den Studierenden, theils zwischen den Studierenden selbst, unter welchen die Reicheren den weniger Reichen die Quartiere aufboten, und dadurch die Quartiere vertheuerten, oder die Miethlinge austrieben. Diese Klagen und Streitigkeiten veranlaßten in Bologna, Paris, und in den übrigen Universitäts-Städten mancherley Gesetze über die Bestimmung der Preise, und Dauer, so wie über die Art der Aufkündigung von Miethen z). Unter diesen Gesetzen war keins allge-

z) Man sehe *Bulaeus* III. 81. 141 et sq. Meine Vergl. des Mittelalters u. s. w. II. S. 521.

meiner, als folgendes: daß nämlich jährlich zwey Mitglieder der Bürgerschaft, und eben so viele Mitglieder der Universität die Preise der Wohnungen bestimmen, und daß die Besitzer der Häuser genöthigt seyn sollten, ihre Zimmer zu den von diesen authorisirten Schätzern festgesetzten Preisen, Lehrern oder Studierenden einzuräumen a). Dieß Gesetz findet man in den Privilegien oder Statuten aller hohen Schulen, die im 13. und 14. Jahrhundert errichtet wurden. Die Verlegenheiten, in welchen weniger reiche Studierende oft waren, Wohnungen zu finden, oder die Preise gefundener Wohnungen bezahlen zu können, rührte die Herzen einzelner Menschenfreunde, und bewegte sie, Häuser zu kaufen und einzurichten, in welche eine gewisse Zahl von armen Studierenden unentgeltlich aufgenommen werden, und während ihres Aufenthalts auf der hohen Schule freye Wohnung finden könnten.

Die Sitten waren in den Universitäts-Städten nicht weniger, oder noch mehr verdorben, als in anderen Städten. Besonders nahm die Zahl und Unverschämtheit öffentlicher Weibspersonen in gleichem Verhältnisse mit dem Zusammenfluß der studierenden Jugend zu; und die Einen wurden nicht weniger, als die andere geduldet. Schon zu den Zeiten des Cardinals von Vitri war es in Paris etwas gewöhnliches, daß Studierende und öffentliche Weiber in demselbigen Hause zusammenwohnten: daß die Schlupfwinkel verbotener Lüste sich neben den Hörsälen berühmter Lehrer fanden, und daß die Vorträge

a) ap. *Bul.* III. 160. Auch die Geistlichen mußten sich dieses gefallen lassen.

ge der letzteren durch das Geschrey und die Zänkereyen von Buhldirnen und Hurenwirthen gestört wurden b). Die Gefahren, welche der Tugend junger Freunde der Wissenschaften von allen Seiten drohten, flösten gut gesinnten Menschen den Gedanken ein, wenigstens einen Theil der Studierenden vor den sie umringenden Verführungen zu bewahren. Man stiftete also nicht bloß Häuser, um ärmeren Studierenden freye Wohnung zu verschaffen, sondern man bestellte auch in solchen Häusern Aufseher, welche diejenigen, die freye Wohnung, und bald nachher andere Wohlthaten genossen, in die Hörsäle der Lehrer, und aus denselben zurückführen, auch sonst Acht geben mußten, daß ihre Untergebenen die Zeit gut anwendeten, und sich den Absichten ihrer Wohlthäter gemäß betrügen. Die menschenfreundliche Sorge, den Fleiß und die Tugend von Studierenden zu befördern und zu schützen, wurde also die zweyte Ursache der Stiftung von Collegien.

Die ersten Collegien entstanden unläugbar in Paris: nur entstanden sie nicht so früh, als die beyden Geschichtschreiber der Pariser hohen Schule glaubten, **Düboullay** und **Crevier** hielten die Collegia

b) Jacob de Vitriaco Hist. Occident. c. 7. Meretrices publicae ubique per vicos et plateas Civitatis passim ad lupanaria sua Clericos transeuntes quasi per violentiam pertrahebant. Quod si forte ingredi recusarent, confestim eos sodomitas, post ipsos conclamantes dicebant. In una autem et eadem domo scholae erant superius, prostibula inferius. In parte superiori Magistri legebant, in inferiori Meretrices officia turpitudinis exercebant. Ex una parte meretrices inter se et cum Cenonibus litigabant: ex alia parte disputantes, et contentiose agentes Clerici proclamabant.

Collegia für eben so alt, oder vielmehr für noch älter, als die Universität selbst. Der Eine und der Andere verwechselten entweder die Unterhaltung von armen Geistlichen, welche in Königlichen Capellen den Gottesdienst verrichteten c), oder die Erkaufung und Erbauung von Hospitien, wo gewöhnlich die Studierenden aus fernen Nationen einkehrten d), oder Austheilungen von Allmosen an arme Schüler e), oder endlich die Stiftung von Hospitälern, in welche Kranke aufgenommen, und von Geistlichen gepflegt wurden f), mit der Gründung von Collegien,

c) *Bulaeus* I. 392. ad a. 1032. von dem Könige Robert, von welchem dessen Lebensbeschreiber sagt: ib. Item centum clericis Pauperibus praebendam panis, piscis et vini concedebat, duodecim unum quemque eorum honorans denariis, corde et ore davidicos semper decantans Psalmos. Post mensam vero praeparans se ad dei servitium rex humilis ponebat vestimenta sua indutus ad carnem cilicio, adjunctoque clericorum collegio centum sexaginta et eo amplius numero ad exemplum Domini etc.

d) z. B. das sogenannte Collegium Dacicum, dessen Beschaffenheit und Ursprung fast ganz unbekannt sind. II. 385. 386. *Bulaeus*. — Jede zahlreiche Nation in Paris hatte nicht bloß Quartiere, sondern auch Hospitien, oder Häuser und Reihen von Häusern, wo sie sich gewöhnlich einmietheten, und zusammenwohnten.

e) z. B. von Ludewig dem Jüngern II. 442. *Bulaeus*. Allmosen an arme Schüler fanden natürlich schon in den Zeiten der Closter- und Stiftsschulen Statt.

f) So das sogenannte Collegium pauperum Scholarium St. Thomae de Lupara II. 463 et sq. *Bulaeus*, und *Crevier* I. 268-270. welches der Graf Robert von Dreux stiftete. Alle Urkunden über diese Stiftung beweisen, daß sie ursprünglich zu einem Hospital bestimmt

gien, das heißt von solchen Gebäuden, die auf ewige Zeiten bloß in der Absicht gestiftet wurden, damit Studierende in denselben unter Aufsicht beysammenwohnen, und entweder freye Wohnung allein, oder auch freyen Unterhalt, oder wenigstens mehr oder weniger beträchtliche Unterstützungen, oder neben freyer Wohnung und Unterhalt freyen Unterricht finden möchten.

Selbst von dem Collegio der guten Kinder g), welches im J. 1208. von zwey gut gesinnten Eheleuten, Stephan Belot, und seiner Gattinn Ada gestiftet wurde, ist es zweyfelhaft, ob es zu einem Hospital für arme und kranke Geistliche, oder zu einer freyen Behausung von armen Studierenden bestimmt gewesen sey. Wenigstens wurde diese Stiftung in älteren Zeiten Hospitale St. Honorati genannt h). Die Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunden dieser frommen Anstalt sind so abgefaßt, daß man daraus die Absicht derselben nicht auf eine unwidersprechliche Art darthun kann. Stephan Belot, und dessen Gattinn Ada kauften ein Haus, und versahen dieß Haus mit dreyzehn Betten, damit zwölf arme Schüler, oder Studierende (pauperes scholares) unter einem Aufseher darin wohnen möchten. Während ihres Lebens behielten sich die bey-

stimmt war. In der ältesten dieser Urkunden, welche Pabst Urban ausgestellt hat, heißt es unter anderen: *Bulaeus* p. 464. Statuimus autem, ut per Dioecesanum Episcopum ad opus fratrum et familiae ipsius atque *infirmorum decumbentium cimiterium debeat benedici.*

g) Collége des bons enfans, Collegium bonorum puerorum St. Honorati. *Bulaeus* III. 45. 40.

h) ib.

beyden Eheleute noch gewisse Rechte über ihre fromme Stiftung vor. Nach ihrem Tode verordneten sie, daß der Bischof von Paris die Aufsicht über das Hospital der guten Kinder führen solle. Zwey andere fromme Einwohner von Paris R. Choren, und dessen Frau Sibylla, nebst den Stiftsherren von St. Honoré schenkten zur Einrichtung des Hauses und zur Unterhaltung der armen Studierenden einen Morgen Landes, den sie in der Nachbarschaft besaßen i). Die Stiftung für gute Kinder mag aber ein Hospital, oder eine Frey-Wohnung armer Schüler gewesen seyn; so kann man nicht zweyfeln, daß die erste Fundation bloß darauf abzielte, den Beneficiaten ein unentgeltliches Unterkommen zu verschaffen, und daß erst spätere Vergaber für die Unterhaltung der Aufgenommenen zu sorgen anfingen k).

Das erste unbezweyfelte Beyspiel eines in Paris fundirten Collegiums ist das Hospitium, welches der Leibarzt des Königs Philipp von Frankreich, Johannes, ein geborner Engländer gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts dem heiligen Jacob weihte, und zur Aufnahme von Fremdlingen, die Studierens halber nach Paris kämen, bestimmte. Dieß Hospi-

tium

i) l. c. p. 45. Praeterea R. Choren et Sibilla ejus uxor et dicti Canonici St. Honorati pro remedio animarum suarum *ad constructionem domus praedictae*, et *sustentationem pauperum Scholarium* ibidem manentium arpentum terrae, quod juxta cimiterium praedictae Ecclesiae St. Honorati dederunt et concesserunt.

k) Andere Urkunden über die Collegia bonorum puerorum et pauperum Scholarium sehe man beym *Bulaeus* III. 217 et sq. p.

tium war noch nicht lange von armen Studierenden bewohnt worden, als die ersten Mönche des Prediger-Ordens im J. 1217. nach Paris kamen, und sich dem Leibarzt Johannes so sehr empfahlen, daß er den Zweck der von ihm gemachten Stiftung änderte, und sein Hospitium für Studierende den Dominicanern einräumte, die von dieser Zeit an wegen des dem heiligen Jacob gewidmeten Hauses, was sie vom J. 1218. an bewohnten, Jacobiten genannt wurden l). Die hohe Schule zu Paris entsagte im J. 1221. allen Rechten, welche der Stifter des Hospitiums ihr über die zum Besten der hohen Schule gemachte Fundation übergeben hatte. Zum Beweise aber, daß der Prediger-Orden das dem heiligen Jacob gewidmete Haus von der Universität als ein freyes Geschenk erhalten habe, machte die hohe Schule folgende Bedingungen, worüber ein förmliches Instrument ausgefertigt wurde m). "Zuerst sollen die Dominicaner

l) Matth. Paris. ad a. 1198. ap. *Bulaeum* III. 92. 93. Eodem anno defuncto Papa Caelestino Innocentius III. successit . . . cujus favore exortum est in Italia novum genus Praedicatorum, qui Jacobitae voluerunt appellari eo, quod vitam caeperunt apostolicam imitari. *Quibus verbit Caecilianus codex subjungit:* quod nomen in principio subarratum, tunc deinde caepit eis adhaerere, cum M. Joannes Regis Francorum physicus natione Anglus et de pago St. Albani oriundus, eisdem praedicatoribus mansionem suam dedit, quam peregrinis hospitium quaerentibus Parisius assignaverat. Quae Domus St. Jacobi fuerat appellata. Unde Jacobitae ipsi Praedicatores hodie appellantur. Dasselbige Haus gab nicht nur Einem der berühmtesten geistlichen Orden, sondern auch der berüchtigtsten aller politischen Verbrüderungen, den Jacobinern ihren Nahmen.

m) ap. *Bulaeum* III. 105. 106. . . Nos universitas magistrorum

caner uns und unsere Nachfolger nicht weniger, als ihre eigenen Ordensbrüder zur Theilnehmung an ihren Gebeten, und guten Werken zulassen. Sie sollen ferner verbunden seyn, jährlich an dem Tage des heiligen Nicolaus zum Besten der lebenden Lehrer und Lernenden, und zur Erhaltung der Universität ein Hochamt vor dem Hauptaltar zu feiern; auch am Tage nach dem Feste der Reinigung Mariä ein Gleiches für die verstorbenen Mitglieder der Universität zu thun. Wenn ein wirklicher Lehrer in Paris stirbt, so sollen sie ihm eben solche Exequien halten, als wenn er Einer ihrer Brüder gewesen wäre. Jeder Priester soll eine Messe für ihn lesen, und der Prior soll drey Psalme für ihn beten lassen. Wirkliche Lehrer der Gottesgelahrtheit, die ihre Ruhestätte bey den Dominicanern suchen, sollen in der Kirche selbst, alle übrige Lehrer innerhalb des Closters begraben werden." — Ich zweyfle gar nicht, daß so wohl vor, als nach der Erbauung des Hauses des heiligen Jacob ähnliche Hospitien in Paris für arme Studierende errichtet worden.

Die Päbste, und die übrigen Häupter der Kirche sorgten lange vor der Entstehung der eigentlichen Collegien auf mehrere rühmliche Arten für die Unterhaltung so wohl von Lernenden, als von Lehrern, ohne welche Vorsorge die ältesten Universitäten, wenigstens

gistrorum et scholarium Parisiensium pro salute animarum nostrarum, quidquid juris habemus vel habuimus in loco St. Jacobi, qui est coram ecclesia St. Stephani in exitu Civitatis Parisiacae F: Matthaeo Priori suisque fratribus ordinis praedicatorum, et ipsi ordini sponte ac libere offerimus ac donamus. Et in signum reverentiae et recognitionis, quod locum ipsum teneant ab universitate nostra tanquam a domina et patrona, etc.

nigstens in Frankreich gar nicht hätten entstehen, und bestehen können. Alexander der dritte brachte es nicht nur im J. 1179. auf dem Lateranensischen Concilio dahin, daß an jeder Domkirche, und auch an anderen Stifts- und Closter-Kirchen, wo dergleichen vormahls Statt gefunden habe, ein Lehrer bestellt und besoldet werde, der außer den Geistlichen des Stifts oder des Closters auch andere arme Schüler umsonst unterrichte n); sondern er führte auch das Beyspiel ein, daß Lehrer und Lernende auf hohen Schulen ihre geistlichen Pfründen eben so wohl genießen könnten, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten o). Ohngefähr um dieselbige Zeit wurde es Brauch in den geistlichen Gerichten, daß die Abwesenheit Studierens halber Niemanden an seinen Rechten schadete; und daß Geistliche, die Studierens halber abwesend waren, in Erbschaften, und anderen Sachen gar nicht vor weltlichen, sondern allein vor ihren geistlichen Gerichten belangt werden konnten p). Auf dem Lateranensischen Concilio im J. 1219. wurde der vorher erwähnte Schluß der vorletzten Kirchen-Versammlung gleiches Nahmens bestätigt, und selbst erweitert. Das Concilium befahl, daß an allen Stiftern und Clöstern, deren Einkünfte dieses nur irgend gestatteten, Lehrer angestellt werden sollten, welche die jungen Geistlichen und andere arme Schüler umsonst in der Grammatik, und anderen Grundkenntnissen unterrichten könnten; daß aber Dom-Kirchen noch überdem verpflichtet

n) *Bulaeus* II. 430.

o) l. c. II. 370. 371.

p) Sehr merkwürdige Fälle und Zeugnisse beym *Bulaeus* II. 554. 555.

ter seyen, einen Lehrer der Gottesgelahrtheit zu besolden, damit er die Priester und Andere in der Schrift unterrichte q). Eben so früh fingen die Päbste an, berühmten Lehrern besonders in Paris geistliche Pfründen zu verleihen, und eben daher stritten die Lehrer in Paris schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, und in allen folgenden Zeiten so sehr für den Satz: daß es Simonie sey, mehrere geistliche Beneficien zu besitzen r). Wenn nicht viele Pfründen auf den Häuptern der Günstlinge von Päbsten, und Bischöfen zusammengehäuft werden durften; so konnten akademische Lehrer hoffen, daß blinde Gunst nicht alles verschlingen, sondern dem Verdienst auch noch dürftige Belohnungen übrig lassen würde. Die Lehrer und Lernenden in Paris erhielten früh durch den Brauch, oder durch die Gnade von Päbsten das Privilegium, daß sie fünf Jahre lang ihre Pfründen genießen könnten, ohne zur Residenz verbunden zu seyn. Diese fünf Jahre wurden im J. 1346. bis auf sieben verlängert s). Die hohe Schule zu Toulouse war nach Paris die Erste in Frankreich, deren Lehrer und Lernende das Vorrecht erhielten, ihre Pfründen auf unbestimmte Zeit zu ziehen: bloß die Austheilungen ausgenommen, die man denen gebe, welche den täglichen Gottesdienst besorgten t).

Die Entstehung der Orden der Dominicaner und Fransciscaner gab nicht nur zur Vervielfältigung

von

q) ap. *Bulaeum* III. 84. 85.

r) III. 164.

s) IV. 295.

t) III. 149.

von Collegien, sondern auch zu einer Erweiterung ihrer Bestimmung Anlaß.

Die ersten Dominicaner, oder Brüder des Prediger-Ordens kamen im J. 1217. nach Paris, welchen bald nachher die Minoriten, oder Franciscaner folgten u). Die ersten Bettelmönche fanden wegen ihrer Armuth, und ihres brennenden Religions-Eifers bey allen Ständen, und auch bey den Lehrern und Lernenden in Paris die günstigste Aufnahme. Die berühmtesten Lehrer, und die vornehmsten Jünglinge wurden durch das Leben, und die Predigten der Dominicaner, besonders des zweyten Generals, des Meisters Jordan aus Westphalen, so erbaut und gerührt, daß sie Schaarenweise in den Orden traten, und man fast fürchten mußte, daß die hohe Schule ihrer Lehrer und Lernenden werde beraubt werden v). Nach der Erzählung eines Zeitgenossen nahm M. Jordan in Paris an einem Tage sechszig junge Leute als Novizen auf, die so wenig gebildet waren, daß sie nach langen Uebungen doch nur mit genauer Noth bey dem Morgen-Gottesdienste einmahl vorlesen konnten. Als seine Ordens-Brüder ihm Vorwürfe darüber machten, so antwortete er, daß Ein Jeder von diesen Geringen ein mächtiger Redner

u) *Bulaeus* III. 90.

v) l. c. p. 107. 108. — Hoc anno (1222.) M. Jordanus Natione Theutonicus de Westphalia natus fit secundus Dominicanorum Generalis, quem ordinem rexit usque ad a. 1236. Vir erat tam suavis tamque fortis eloquentiae in suis concionibus, ut intra paucos annos Academiam Parisiensem scholaribus et magistris fere spoliarit.

ner werden werde w). Die Dominicaner ließen nicht bloß Novizen ohne allen Unterschied zu. Sie fingen auch früh an, Novizen, die nach zurückgelegtem Prüfungs-Jahre in die Welt zurückkehren wollten, Schwierigkeiten zu machen, und sie wider ihren Willen zum Eintritt in den Orden zu nöthigen. So wohl die Universität, als die Fransciscaner klagten über diese Gewaltthätigkeiten bey dem Pabste Innocentius IV, der deßwegen eine scharfe Bulle an die Brüder des Prediger-Ordens erließ x). Uebrigens wetteiferten Honorius III, Gregor IX, Innocentius IV, und Alexander IV in der Ertheilung von Privilegien an die Bettelorden y), und nahmen sie nicht nur gegen die hohe, und übrige Weltgeistlichkeit, sondern auch gegen andere geistliche Orden in Schutz. So bald die Bettelorden in Paris nur einigermaaßen festen Fuß gefaßt hatten, so fingen sie an, die Philosophie und Theologie öffentlich zu lehren. Albert der Große z), Alexander de Hales a), Thomas von Aquino b) und Bonaventura c) erhielten einen größern Beyfall, als seit Abälards und Petri Lombardi Zeiten irgend ein Lehrer in Paris erlangt hatte. Alle diese Männer bewarben sich in Paris um die Doctor-Würde, und erhielten sie auch. Die

w) l. c.

x) *Bulaeus* III. 192.

y) l. c. p. 99. 123. 147 et sq.

z) Er fing 1236. an, in Paris zu lehren. *Bulaeus* III. 162.

a) starb 1245. l. c. p. 200.

b) fing 1248. zu lehren an. l. c. p. 216.

c) Dieser erhielt 1256. mit Thomas von Aquino die Doctorwürde l. c. p. 216.

Die Bettelmönche begnügten sich nicht damit, Einen Lehrer anzustellen, und diesen Lehrer öffentlich lehren zu lassen. Sie errichteten zwey öffentliche Lehrstühle in jedem Closter, und glaubten ein Recht zu haben, dieses zu thun d). Die Clöster der Dominicaner, und Fransciscaner in Paris waren kaum im Stande, ihre eigenen Novizen zu fassen: viel weniger, die Novizen, und jungen Brüder, welche man ihnen aus allen Gegenden zusandte. Beyde Orden bauten daher Collegia, in welchen die fremden Novizen, und Brüder unter der Aufsicht Eines, oder mehrerer Provisoren zusammenwohnten, und zu dem Unterrichte der Hauptlehrer hingeführt, oder vorbereitet wurden. Die Bettelmönche, stolz auf den Ruhm ihrer Lehrer, und auf die Zahl ihrer Novizen, und übrigen Zuhörer, verachteten alle andere geistliche Orden, ja selbst die Weltgeistlichkeit, als unwissend neben sich e).

Der

d) l. c. 216.

e) Matthaeus Paris. ad a. 1249. Monachi Cistercienses ex dispensatione papali constructis competentibus aedificiis Parisius et alibi, ubi viget universitas scholarum, student, ne Praedicatoribus et Minoribus contemtui habeantur nigri ordinis Monachorum vestigia subsequentes. Schon im Anfange des Streits der Universität zu Paris mit den Bettelmönchen warf die erstere den letzteren unter andern dieses vor, daß sie alle übrige Lehrer gering schätzten. *Bulaeus* III. 248. Inprimis enim moleste ferebat universitas, quod mendicantes secum etiam invita et reluctante societatem contrahere molirentur; quod spretis omnibus suis legibus magistrales cathedras haberent, publiceque docere pergerent: quod edictis Academicis parere recusarent: denique quia videbat eos Haereses impune spargere et praedicare, in curiis regum et principum praevalere, omnium animos obsidere, omnia Academiae statuta pervellere, Confessiones saecularium spretis Parochis excipere, absolvere,

Der Hohn der Bettelmönche erweckte andere geistliche Orden zum Wetteifer. Die Cistercienser und Bernardiner waren die Ersten, welche nach dem Beyspiele der Dominicaner und Fransciscaner akademische Würden suchten, und erlangten: öffentliche Lehrstühle der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit errichteten, ja auch Collegia erbauten, in welche die Novizen und junge Mönche aus anderen Clöstern, welche studieren sollten, aufgenommen wurden f). Die ersten Collegia der Cistercienzer waren bloß Pensions-Anstalten des Ordens, indem die Clöster, welche Novizen und Mönche auf die hohe Schule schickten, alles, was solche Studierende brauchten, bezahlen mußten. Die Collegia dieses, wie anderer Orden, wurden bald so reich dotirt, daß sie Kirchen und Bibliotheken anlegen, auch ihre Schüler unentgeltlich aufnehmen konnten g). — Höchst wahrscheinlich also errichteten geistliche Orden in Paris zuerst solche Collegia, in welchen Studierende nicht bloß freye Woh-

solvere, praedicare, seu conciones e sacris suggestibus habere, etiam non impetrata ab ordinariis facultate et licentia, privilegiis nescio quibus fultos plerisque subrepticiis et male obtentis omnia Curionum munia exercere, *omnes veluti illiteratos et rudes prae se existimare, se solos aestimare et suos.* Ueber den Reichthum und Uebermuth der Bettelmönche sehe man noch *Bulaeus* III. 187. 188. 203.

f) *Bulaeus* III. 185. 221.

g) l. c. III. 185. ad annum 1242. Caeterum collegium quidem praedictum Bernardinis scholaribus addictum est, sed nullis dotatum reditibus: qui vero illuc ad scholarum Parisiensium studia admittebantur, a Caenobiis seu domibus suis annuas pensiones obtinebant. Benedictus Papa XII. . . memor studiorum, quae in collegio degens confecerat, certis reditibus primus dotavit, . . et post eum Guilielmus Cardinalis.

Wohnung, sondern auch freyen Unterhalt, und allem Vermuthen nach häuslichen Unterricht empfingen. Unter den jungen Leuten, die man in die Collegia geistlicher Orden schickte, waren Manche noch nicht reif genug für den Unterricht der öffentlichen Lehrer in den höheren Wissenschaften, und Solche wurden daher durch den häuslichen Unterricht in den Collegiis zu dem öffentlichen vorbereitet. Andere besuchten die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer des Ordens. Man fand aber doch nöthig in den Collegiis, wo solche reifere Zöglinge wohnten, Männer zu bestellen, welche untersuchen mußten, ob die Zuhörer der öffentlichen Lehrer den Unterricht derselben gehörig gefaßt hätten, und auch sonst ihre Zeit nützlich anwendeten.

Die Collegia der geistlichen Orden in Paris waren fast gewiß die Muster, die den Beichtvater, oder Hofgeistlichen Ludewigs des Heiligen, Robert von Sorbon im J. 1250 bewegten, das von ihm genannte Collegium der armen Scholaren, oder Meister der Sorbonne zu stiften h). Robert wandte sein ganzes Vermögen dazu an, um das Haus der Sorbonne, dessen Grundstein im J. 1252.

h) *Bulaeus* III. 223 et sq. p. In den Büchern der Sorbonne stand: Hic liber est *pauperum* Magistrorum Domus Sorbonicae. Und in einer Schenkungs-Urkunde Ludewigs des Heiligen hieß es: Ad opus congregationis *pauperum* Magistrorum Parisius in Theologia studentium. Zu dem Studio der Theologie wurde Niemand zugelassen, der nicht vorher die Philosophie vollendet, und den Grad eines Magisters angenommen hatte. Die Hörer der Gottesgelahrtheit waren daher alle Meister der Philosophie.

1252. gelegt wurde, zu fundiren, und zu begaben; und nach ihm ward Ludewig der Heilige der erste und größte Wohlthäter der Sorbonne i). Die erste Stiftung ging dahin, daß sechszehn arme Scholaren der Theologie freye Wohnung, und freyen Unterhalt empfangen sollten. So lange Meister Robert lebte, (und er starb erst im J. 1274.) so lange blieb er selbst Provisor, oder Vorsteher seines Hauses, und als solcher hielt er geistliche Reden an seine Zöglinge, von welchen Düboullay Eine von höchst merkwürdigem Inhalt hat abdrucken lassen k). Damit sein Wille in Ansehung des von ihm gestifteten Hauses desto unverbrüchlicher erfüllt werde, ließ er seine Stiftung und die Gesetze der Stiftung von Clemens IV. im J. 1268. durch eine Bulle bestätigen. Diese Bulle ertheilte zuerst dem Canzler von Paris, den wirklichen Lehrern der Theologie, oder den Mitgliedern der theologischen Facultät, den Dekanen der Decretisten und Aerzte, endlich dem Rector der Universität, und den Procuratoren der vier Nationen das Recht, den Nachfolger des Meisters Robert, oder den Provisor des Hauses der Sorbonne zu wählen, und nach Belieben wieder abzusetzen. Dieselbige Bulle verpflichtete den Provisor der Sorbonne, jährlich vor eben den Personen, die ihn erwählt hatten, und absetzen konnten, Rechnung abzulegen. Dagegen erhielt der Provisor eine beynahe unumschränkte Gewalt im Innern seines Hauses. Er konnte nämlich die Meister der Künste, die sich der Gottesgelahrtheit widmen wollten, wählen

und

i) *Bulaeus* l. c. et *Pasquier* oeuvres I. 917 et sq. p.

k) l. c. p. 225 et sq. p.

und fortschicken, wie es ihm gut dünkte l). Die Sorbonne, welche der Bildung weltgeistlicher Lehrer der Theologie ursprünglich gewidmet war, nahm nach dem Tode ihres Stifters eben so sehr an Ansehen zu, als die Schulen der Clöster abnahmen. Die Fonds und Einkünfte des Hauses wurden durch milde Vergabungen je länger, je stärker vermehrt. Die Zahl der Stellen, oder wie man in Frankreich sagte, der Bursen stieg mit den wachsenden Einkünften. Man nahm nicht bloß Jünger der Gottesgelahrtheit, sondern auch der Philosophie auf, um die Ersteren selbst zu bilden. Man errichtete in der Sorbonne selbst Lehrstühle der Philosophie und der Theologie. Das Haus der Sorbonne machte zuletzt allein die theologische Facultät auf der hohen Schule in Paris aus. Keine andere gelehrte Corporation erhielt bis auf die neueren Zeiten, wo die Jesuiten alles unterdrückten, einen solchen Einfluß auf die Universität, das Parlement, den Hof und das Volk, als die Sorbonne; und keins mißbrauchte diesen Einfluß mehr zum Schaden der Wissenschaften, der Religion und des Reichs. Unter Carl VII, Heinrich dem dritten, und Heinrich dem vierten war die Sorbonne in einem offenbaren Aufruhr gegen die rechtmäßigen Beherrscher Frankreichs. Eben die Sorbonne, welche so oft Aufruhr predigte, und anzettelte, verfolgte Jahrhunderte lang alle große Verbesserer der Religion und der Wissenschaften, und widersetzte sich den Verbesserungen von beyden am hartnäckigsten. Die Sorbonne zog sich durch ihre Feindseligkeit gegen alles Gute, und durch ihre Beschirmung von alten Mißbräuchen und Irthümern eine eben so allgemeine

l) *Bulaeus* III. 236.

ne Verachtung zu, als sie vorher Achtung genossen hatte; und diese Verachtung war viel mehr verdient, als es je die Achtung gewesen war m).

In der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden noch mehrere Collegia errichtet n). Unter diesen Collegiis erlangte keins einen so frühen, und behauptete einen so dauerhaften Ruhm, als das Collegium von Navarra, das im J. 1304. von der Königinn Johanna von Frankreich mit Einwilligung Philipps des Schönen, und ihres ältesten Sohns Ludewig gestiftet wurde o). Die ursprüngliche Verfassung, und die wichtigsten Veränderungen dieses Collegii verdienen vor allen anderen eine genauere Darstellung: erstlich, weil kein anderes Collegium so viele große Männer gebildet, und sich um die ganze Kirche so verdient gemacht hat: zweytens weil die Einrichtung dieses Collegii das Muster für viele nachfolgende Collegia geworden ist.

Die Königinn Johanna bestimmte außer den zur Erbauung und Möblirung des Collegii erforderlichen Geldern einen Fond von zwey tausend Pfunden jährlicher Einkünfte, damit zwanzig arme Zöglinge der

m) Man sehe Histoire de la Sorbonne, par l'Abbé J. Duvernet. 2 Bände 8. Paris 1790. Dieß Werk ist mit vielem Geiste geschrieben, ungeachtet es mehr eine Anklage, oder eine Geschichte der Verbrechen und Thorheiten der Sorbonne, als des Hauses der Sorbonne selbst ist.

n) *Bulaeus* III. 395. 450.

o) Man sehe das Testament der Königinn und die Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunden in *Bulaei* Hist. Univ. Paris. IV. 74 - 98 und in Joannis Launoii Regii Navarrae Gymnasii Historia T. I. p. 7 et sq.

der Grammatik, dreyßig Zöglinge der Philosophie, und zwanzig Jünger der Gottesgelahrtheit in dem Collegio frey könnten unterhalten, und unterrichtet werden p). Sie setzte den Lehrlingen der Grammatik wöchentlich vier, denen der Philosophie sechs, und denen der Theologie acht Sous als Burse, oder zu ihrem Unterhalte aus. So wohl die Schüler der Grammatik, als der Philosophie und Theologie erhielten eine jede Classe einen besondern Lehrer, der wöchentlich zwey mahl so viel empfing, als ein Jeder der Schüler, welche er unterrichten, und über deren Sitten er die Aufsicht führen mußte. Der Lehrer der jungen Gottesgelehrten war zugleich Rector oder Provisor des ganzen Hauses. Die Stifterinn übertrug es der theologischen Facultät in Paris, diesen Provisor oder Rector zu wählen. Die theologische Facultät, und der Rector des Hauses ernannten nicht nur die Lehrer der Grammatik und Philosophie, sondern wählten auch die Zöglinge aller Classen: doch mit der Einschränkung, daß sie so wohl auf die Vermögens-Umstände, als auf die guten Sitten und Fähigkeiten der Zöglinge Rücksicht nehmen, und keine zulassen sollten, als von welchen man wisse, daß sie sich weder aus ihren eigenen, noch aus ihrer Eltern Mitteln durchbringen könnten. Damit die Zöglinge des Hauses keine Gelegenheit, oder Vorwände hätten, umher zu schwärmen, so stiftete die Königinn eine Capelle, ordnete zwey Capellane an, und gab diesen Capellanen zwey Assistenten. Die Stifterinn bevollmächtigte die theologische Facultät, dem Rector jährlich die Rechnung des Hauses abzunehmen, und zugleich genau zu untersuchen, ob die Lehrer sowohl, als die Lernenden ihre

p) ll. cc.

re Pflichten erfüllten. Wenn sie bey diesen Visitationen Mißbräuche und Fehltritte entdeckten; so sollten sie das Recht haben, die einen abzuschaffen, und die Fehlenden zu strafen, oder zu entfernen — Was von den Einkünften des Hauses übrig bleibe, solle zur Anschaffung von Büchern, oder zur allmähligen Vermehrung von Bursen in den verschiedenen Classen angewandt werden. — Die Lehrer und Schüler der Grammatik erhielten ihre eigenen Schulen, Schlafzimmer, Speisezimmer, Küche, und andere Bequemlichkeiten; eben so die der Philosophie und Theologie. Auch wurde ein besonderes Hospital für die Kranken des Hauses eingerichtet. Der Rector oder Provisor des Hauses durfte gleich den Capellanen besonders wohnen. — Die Königinn gab den vornehmen geistlichen und weltlichen Herren, welche sie zu Executoren ihres Testaments ernannt hatte, die Vollmacht, alles das zu ergänzen, und abzuändern, was sie in ihren Verordnungen mangelhaft, oder unpassend finden würden. Die Vollzieher des Testaments machten von dieser ihnen gegebenen Gewalt wirklichen Gebrauch, und änderten oder ergänzten die ersten Statuten der Königinn in mehreren Stücken, unter welchen Veränderungen und Zusätzen ich nur folgende aushebe.

Man gab dem Lehrer der Grammatik noch einen Unterlehrer zu, setzte einen Lehrer der Theologie ein, der von dem Rector oder Provisor des Hauses verschieden war, und bestellte noch zwey Capellane mit zwey Clericis oder Assistenten, damit der Gottesdienst desto ununterbrochener abgewartet werde.

Weil die Königinn Johanna Gräfinn von Champagne gewesen war, so bestimmte man die Zahl

von Lehrlingen, welche in den drey Hauptclassen aus dieser Provinz und den benachbarten Landen genommen werden sollten. Man verordnete, daß die Grammatiker in die Classe der Artisten, die Artisten in die Classe der Theologen hinaufrücken, auch die Lehrer der Classen, wo möglich, unter den Zöglingen des Hauses gewählt werden sollten. Man bestimmte die Zeit, während welcher man die Bursen der Philosophie und Theologie genießen konnte. Wer nicht innerhalb sieben Jahren den Magister-Titel, und innerhalb zehn Jahren die Licenz in der Theologie erlangt hatte, verlor seine Stelle. So bald Jemand bis zur Licenz in der Theologie gelangt war, mußte er das Haus verlassen, und Anderen Platz machen. Die Executoren des Testaments ernannten den Bischof von Melün, den Canzler von Paris, den Dekan der theologischen Facultät, und den Lehrer der Gottesgelahrtheit im Collegio zu beständigen Aufsehern des Hauses, welche die Lehrer, und Geistlichen des Hauses bestellen, und die Bursen der Zöglinge vergeben sollten.

Man bestimmte genau, wann Zöglinge auf ihrem Zimmer essen: wie lange sie einen Gast beherbergen: wann, und unter welchen Bedingungen sie aus dem Collegio in die Stadt gehen durften Die Zöglinge der Grammatik und Philosophie durften nie ohne die Begleitung und Aufsicht eines Andern das Collegium verlassen. Aeltere mußten den Lehrer der Theologie um Erlaubniß bitten, wenn sie Besuche außer dem Hause machen wollten. Keinem war es erlaubt, die Nacht außer dem Collegio zuzubringen.

Man

Man schrieb den Zöglingen einer jeden Classe lange oder geistliche Kleider von bestimmten Stoffen und Farben vor. Alle ohne Ausnahme durften nicht anders, als Latein mit einander sprechen. Alle wurden eidlich verpflichtet, es anzuzeigen, wenn sie eine hinlängliche Pfründe erhalten hätten. Bepfründete mußten das Beneficium, was sie bisher im Hause genossen hatten, anderen dürftigeren überlassen.

Das Collegium von Navarra war die erste Corporation von Lehrern und Lernenden in Paris, die gleich nach ihrer ursprünglichen Einrichtung von dem Cörper der Universität, zu welcher sie gehörte, abgesondert wurde. Die Lehrer des Collegii lehrten für ihre Zöglinge allein. Die Zöglinge hörten keine andere Lehrer, als die Lehrer des Hauses. Die Lehrer des Hauses waren für die übrigen Studierenden: die Zöglinge des Hauses für die öffentlichen Lehrer verloren. Wer nicht ganz unfähig war, oder ärgerlich lasterhaft wurde, konnte sich von den ersten Elementen der Grammatik an bis zur Licenz in der Theologie ausbilden, ohne den Unterricht anderer Lehrer, als der des Collegii zu genießen. Wer nach vollendeten grammatischen und artistischen Classen sich der Gottesgelahrtheit nicht widmen wollte, mußte das Haus verlassen; denn keiner, der die Wohlthaten des Hauses genoß, durfte Vorlesungen über die Rechte, oder die Arzneykunde hören q). Die Lehrer des Collegii unterschieden sich von den öffentlichen Lehrern nicht bloß darin, daß sie nicht alle Studierende ohne Unterschied unterrichten durften, sondern

q) II. *Launoii* Hist. p. 35. Item nullus Medicinam aut Decretales audiat, quamdiu Bursas perceperit ante dictas.

sondern daß sie auch auf die Sitten und das ganze Betragen der ihnen besonders anvertrauten Zöglinge Acht geben, und diese in Rücksicht auf Kleidung, Wohnung, Nahrung, und Besuche unter einer strengen Zucht halten mußten. Die Bemühungen der Lehrer wurden nicht von den Lernenden vergolten. Lehrer und Lernende mußten beyde arm seyn. Die ersten erhielten ihre Belohnungen, die anderen ihren Unterhalt aus den Einkünften des Hauses; und beyde wurden Bursen genannt r). Ungeachtet für einen jeden Zögling eine bestimmte Burse ausgesetzt war; so konnten die Zöglinge dennoch über ihre Bursen nicht frey disponiren. Der Provisor des Hauses berechnete die Bursen aller Zöglinge, und verschaffte ihnen daraus alle nothwendige Bedürfnisse.

Weil eine Königinn von Frankreich mit Einwilligung ihres Gemahls, und ältesten Sohns das Collegium von Navarra gestiftet hatte; so behielt sich der König mit Recht die oberste Inspection des Hauses vor. Philipp der Schöne fand es wenige Jahre nach der Vollendung des Collegii nöthig, in einem Schreiben an die Gubernatoren, oder Aufseher des Hauses auf die Abschaffung mehrerer Mißbräuche, und auf eine genaue Erfüllung der Statuten zu dringen s). Es hielt schwer, Zöglinge zu finden

r) *Launoius* I. 51. Stipendium dicitur Bursa, nomine tunc communi iis omnibus, qui pecuniae summam aliquam pro laboris mercede, vel pro victu acciperent: quare stipendiarii seu qui stipendium seu pecuniam illam accipiunt, dicunt r Bursarii . . . Qui dicuntur Bursarii, dicuntur quoque socii, quod societatem invicem habeant, simul versentur, simul vivant, simul maneant.

s) Man sehe dieses Schreiben vom Jahr 1321. beym Launoy I. p. 52-54.

den, die sich den Gesetzen des Collegii unterwerfen wollten. Eben deßwegen befahl der König, alle Zänker und Ruhestörer, alle Klopffechter, und Ungehorsame, besonders solche, die sich den Vorschriften des Hauses widersetzten, ohne Schonung auszutreiben t). Der König befahl ferner, daß, wie das Collegium nur Ein Haus sey, dieß Haus auch nur ein Thor haben, und das einzige Thor Tag und Nacht von dem Thorhüter verschlossen gehalten werden: daß kein Zögling der Theologie als Meister der Künste öffentlich lesen: keiner in und außer dem Hause Waffen tragen, oder sich mit Bewaffneten verbinden: keiner auf seine, oder fremde Kosten außer dem Hause schlafen und wohnen: auch keiner, der nicht eine Burse genieße, in dem Hause, wenigstens nicht unter den Artisten und Gottesgelehrten geduldet werden solle, weil aus der Vermischung von Pensionärs mit armen Zöglingen sehr leicht Streitigkeiten entstehen könnten, und wirklich schon entstanden seyen u). — Die Versuchungen der Lehrer, außer den Bursarien des Hauses noch andere nicht arme Zöglinge gegen eine jährliche Pension in das Collegium aufzunehmen, waren also schon von Anbeginn an so groß, daß der König

t) l. c. expellentes eos, qui contentiosi, pacis perturbatores, bellicosi, diffamati, non proficientes seu inobedientes reperti fuerint, vel arma deferentes . . et juxta ordinationem domus ejusdem, similibus et ceteris vestibus indui renuentes etc.

u) l. c. Item quod nullus extraneus bursas Domus non habens, in Domo cum dictis scholaribus, saltem artistis et Theologis remaneat, cum ob hoc multae dissensiones possint evenire, et jam eveniisse dicantur: item quod nullus scholarium de numero praedictorum existens suis seu alterius expensis Parisius extra Domum maneat.

König solche Aufnahmen von Fremden in eine für bloße Arme gestiftete Anstalt schon wenige Jahre nach ihrer Gründung verbieten mußte, und doch nicht unbedingt verbieten mochte.

Nach dem Collegio von Navarra wurden viele andere ähnliche Häuser in dem Laufe des vierzehnten Jahrhunders gestiftet. Das erste, und zugleich das merkwürdigste unter diesen Collegien war das, was ein Dechant von Constance, Rudolph von Harcourt, gründete, und ein Bruder des Stifters im J. 1311. vollendete v).

Rudolph von Harcourt dotirte das von ihm benannte Collegium mit zwey hundert und funfzig Livres jährlicher Einkünfte, damit von diesen Einkünften außer den Vorstehern und Bedienten des Hauses acht und zwanzig Zöglinge der Künste, und Philosophie, und zwölf Lehrlinge der Gottesgelahrtheit frey unterhalten würden. Er ertheilte einem Jeden, der dem Collegio zehn Livres jährlicher Einkünfte schenke, die Freyheit, für sich und seine Nachkommen dem Hause einen Artisten, und wer zwölf Livres schenke, einen jungen Gottesgelehrten zu präsentiren. Nach den Statuten des Stifters konnte keiner, der über zwölf Livres jährlicher Einkünfte hatte, die Burse eines Artisten, und keiner, der über dreyßig Livres hatte, die Burse eines Gottesgelehrten erhalten. Die Vorsteher des Hauses hingegen wurden bevollmächtigt, junge Leute, welche ihre Burs-

v) Ueber die Collegia des 14. J. sehe man in der Kürze *Crevier* II. 273. Ueber das Collége d'Harcourt *Bulaeus* IV. 152 et sq. P.

Bursen bezahlen wollten, als Mitglieder des Hauses aufzunehmen, so lang noch Platz vorhanden sey. Die meisten Vergehungen, unter diesen auch das Zechen in Wirthshäusern, wurden mit Geldstrafen belegt. Allein diejenigen, welche verdächtige Häuser besuchten, oder verdächtige Weiber heimlich in das Collegium brachten, verloren ihre Bursen. — Diese Gesetze beweisen, daß beyde Vergehungen schon damahls in den Collegiis nicht selten waren. — Die Mitglieder des Hauses konnten, so oft sie wollten, außer dem Collegio speisen: nur mußten sie in rechtliche Häuser eingeladen worden seyn w). Selbst das Schlafen außer Hause wurde nicht schlechterdings untersagt. Wer dieses that, mußte so viel Strafe geben, als seine Burse an einem Tage betrug: nämlich drey Sous; oder wenigstens die Hälfte dieser Summe: es sey dann, daß man hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführe. — Der Stifter untersagte das, was man in der Folge Bejaunium, oder fröhlichen Antritt nannte, nicht unbedingt, sondern schränkte es nur ein. Er verordnete, daß man keinem Mitschüler mehr, als eine Chopine Weins geben dürfe. Wer aber freygebig seyn, und zwanzig Sous zu einem Fond geben wolle, aus welchem allmählich silberne Becher angeschafft werden könnten, habe die Erlaubniß, es zu seyn. Von den jungen Gottesgelehrten wünschte der Stifter nur, daß ein Jeder, wo möglich, ein Exemplar der Bibel, und des Libri Sententiarum haben möchte. Von den Artisten verlangte er, daß sie die Bücher, worüber sie Vorlesungen hörten, anschaffen, und diese Bücher dem

w) l. c. p. 157. Nullus concedat in villa, nisi cum personis et in locis honestis.

dem Vorsteher des Hauses zeigen sollten. Die Wahl des Provisors, der neue Scholaren aufnahm, fehlende Scholaren strafte, und von den Bursen der Reicheren den Aermeren etwas zulegen konnte, überließ der Stifter den acht ältesten Zöglingen der Theologie. Die Gewählten mußten dem Canzler von Paris, dem ältesten Lehrer der Gottesgelahrtheit aus der Normandie, und dem Rector der Universität zur Bestätigung präsentirt werden. Eben diese drey Personen hatten die Macht, untüchtige Provisoren abzusetzen. —

Unter den übrigen Collegien, die im 14. Jahrhundert in Paris entstanden, führe ich nur noch das an, was ein frommer und tugendhafter Geistlicher, Gottfried dû Plessis im J. 1323. stiftete x). Dieß Collegium wurde für vierzig Studierende fundirt: zwanzig der Grammatik, zehn der Philosophie, und zehn der Gottesgelahrtheit, oder des kanonischen Rechts. Lehrlinge des kanonischen Rechts wurden nicht anders zugelassen, als wenn sie beweisen konnten, daß sie das Römische Recht drey Jahre lang auf irgend einer berühmten hohen Schule studiert hätten. Das Römische Recht wurde weder damahls, noch einige Jahrhunderte später in Paris gelehrt. Das Collegium dû Plessis war vermuthlich das Erste und Einzige, wo ausdrücklich für die Lehrlinge des geistlichen Rechts Bursen gestiftet wurden.

Das Collegium von Navarra erfüllte bis zum Ausgange des vierzehnten, oder bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts den Befehl des Königs Phi-

x) *Crevier* l. c. *Bulaeus* IV. 191.

Philipp, außer den Bursarien keine andere Zöglinge aufzunehmen. Dann aber fing zuerst der Lehrer der Grammatik an, Zöglinge gegen gewisse Pensionen zuzulassen; und diesem Beyspiele folgten bald die Lehrer der Philosophie, und Theologie nach y). Hieraus entstanden außer mancherley Streitigkeiten über den Genuß, oder die Theilung der Pensionen, und über die Zustimmung, oder Nichtzustimmung der Bursarien zu der Aufnahme von Pensionärs z) andere große Unordnungen, wodurch die eigentlichen Absichten der Gründung von Collegiis ganz vereitelt wurden: Ausdehnung der Gebäude, die zum Collegio gehörten, Ueberhäufung des Hauses mit Pensionärs, freyer Ausgang und Eingang, u. s. w. Carl VII. setzte daher im J. 1458. mehrere angesehene geistliche, und weltliche Räthe zur Visitation und Reformation des Hauses nieder. Die niedergesetzten Räthe entwarfen neue Statuten, die erst im J. 1464. unter Ludewig XI. bekannt gemacht wurden a). Nach diesen Statuten durfte immer nur Eine Thür des Hauses geöffnet seyn. Alle übrige Ausgänge mußten verschlossen gehalten, und wenn man Einen derselben öffnen wollte, die Schlüssel dazu jedesmahl von dem Rector des Collegii gefordert werden. Die Reformatoren untersagten den Lehrern der Grammatik,

y) *Launoj.* I. 104. 105.

z) ib. I. 159. Anno 1448. inquisitio facta est in capita haec tria: Primum, utrum magister et submagister Grammaticorum essent pares in fructu percepto ab iis, qui bursas non haberent. Alterum, utrum qui Bursarius non er , in Communitate Theologorum recipiebatur sine consensu Bursariorum. Tertium utrum, qui Bursarius non erat, in Communitate Grammaticorum recipiebatur sine consensu Bursariorum.

a) l. c. 166 et sq. p. 171 et sq. p.

tik, Häuser in der Nähe des Collegii zu dem Zwecke zu miethen, daß sie Pensionärs darin unterbringen, und diese aus den Häusern in das Collegium frey ein- und wieder ausgehen könnten. Eben so wenig durften die Lehrer solche Zöglinge, die nicht in dem Collegio schliefen, als Tischgenossen des Hauses zulassen. Die Statuten befahlen, die übermäßige Menge von Zöglingen, die keine Bursen hätten, so weit zu vermindern, daß man sie gehörig übersehen, und in Ordnung halten könne. Weil der Aufenthalt von Pensionnärs so wohl den Gebäuden, als dem Hausrath des Collegii manchen Schaden zufüge; so sollen, fahren die Statuten fort, die Lehrer der Grammatik und der Philosophie in's künftige für jeden Pensionär acht und vierzig Sous zahlen: die Hälfte in die Casse des ganzen Hauses, die andere Hälfte in die Casse der Classe, zu welcher ein junger Mensch gehört. Solche Pensionnärs hingegen, die sich nicht in den beyden genannten Classen finden, zahlen bloß vier und zwanzig Sous, weil sie wegen ihres reifern Alters weniger verderben. Der Lehrer und Unterlehrer der Grammatik sind verpflichtet, mit ihren Untergebenen in denselbigen Sälen zu schlafen, ihnen gute und hinreichende Speise und Trank zu geben, auch reinliches Geräth und Wäsche zu reichen. Besonders sollen wöchentlich an der Tafel der Grammatiker zweymahl reine Tischtücher gegeben werden, weil die Menge von Kindern Ursache ist, daß sie schneller, als andere, beschmutzt werden. Damit auch in's künftige wegen der Vortheile, welche die Nicht-Bursarien den Lehrern bringen, kein Streit entstehe; so soll der Unterlehrer von jedem Pensionär der ersten Classe einen Thaler, von jedem Pensionär der zweyten Classe sechszehn Sous erhalten. Ein

Gleiches wurde dem Unterlehrer der Artisten gestattet.

Die Reformatoren legten dem Lehrer und Unterlehrer der Artisten die Pflicht auf, häufig mit ihren Zöglingen zu essen, oder wenigstens bey der Mahlzeit gegenwärtig zu seyn, damit alles anständig zugehe. Damit auch den jungen Leuten die Lust benommen werde, sich Nachts heimlich aus dem Collegio herauszustehlen; so sollten die beyden Lehrer wenigstens zweymahl in der Woche die Wohn- und Schlafzimmer der Artisten visitiren. Die Statuten untersagten alle Tänze und Schauspiele: das Fest der heiligen drey Könige ausgenommen. Auch dann aber sollten diese Lustbarkeiten nicht über zehn Uhr währen. Besonders müssen, so heißt es ferner, die Lehrer darauf achten, daß ihre Untergebenen weder in, noch außer dem Collegio Waffen tragen. Spielzeiten sollen in der Woche nicht mehr, als zwey gestattet werden. Zöglinge der Grammatik sollen nicht mit den Artisten, Artisten nicht mit den Grammatikern speisen. Kein Artist soll sich zum Examen der Licenz melden dürfen, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von dem Rector des Collegii erhalten hat. — Kein anderes Collegium bildete vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts so viele berühmte Gelehrte und Schriftsteller: keins erzog so viele erlauchte Knaben, und Jünglinge: keins erhielt so lange nicht nur den Ruhm eines musterhaften Unterrichts, sondern auch einer musterhaften Zucht, als das Collegium von Navarra. Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatten alle übrige größere Collegia schon angefangen, ihre Lehrstunden solchen Studierenden zu öffnen, die weder Bursen hatten, noch

Pen-

Pensionen bezahlten. Das Collegium von Navarra allein schränkte zur Erhaltung guter Sitten den Unterricht seiner Lehrer ganz allein auf die Knaben, Jünglinge, und jungen Männer ein, die in dem Hause selbst Wohlthaten genossen, oder als Pensionärs aufgenommen waren b).

Traurige, aber unverwerfliche Denkmähler belehren uns über den Zustand der meisten übrigen Collegia im funfzehnten Jahrhundert c). Schon um das Jahr 1421. waren die meisten Häuser dieser Art in Paris in einen solchen Verfall gerathen, daß die Universität es für höchst dringend erklärte, eine Visitation und Reformation derselben anzustellen. Einige Collegia waren ganz eingegangen. Andere hatten ihre Vorsteher, oder einen großen Theil ihrer Güter

b) Licentius Burceroti Academiae rectoris orat. ao. 1584. habita, ap. *Launoi*. I. 448. Tanto et tam singulari ordine, tanta modestia, tam honesto pudore in hoc regio Collegio dispensantur, reguntur, administrantur omnia, ut qui hujus scholae honestam disciplinae institutionem minus observaverit, quae in aliis scholis necessaria putantur, plane nesciat. Sapientissime quidem ab hujus regiae domus diligentissimis moderatoribus constitutum est, ut nemo ad audiendas lectiones admitteretur, nisi in ipso commoraretur collegio, ne eorum, qui in urbe vagantur, diverso et perverso congressu, superbientique insolentia honestissimorum et sanctissimorum Campanorum severa disciplinae institutio corrumperetur, et contaminaretur. Tantus est hujus collegii ornatus, tanta species atque pulcritudo, ut in eo principes regii, illustrissimi Duces, Cardinales, Episcopi, reliquaque nobilis et studiosa totius Galliae juventus instituatur, edoceatur, et optimis moribus informetur.

c) V. 350. 351.

Güter verloren. Es gab endlich Collegia, deren Güter sehr schlecht verwaltet wurden. — Ueber die Nothwendigkeit einer Reformation der Collegien war Eine Stimme. Nur entstand ein Streit über die Frage: ob die Reformation der Collegien der Universität zukomme, oder ob jede Nation das Recht habe, die ihr angehörigen Collegia zu reformiren. Die Gallicanische Nation behauptete das letztere, und machte daher folgende Beschlüsse:

"Alle Königliche Bediente, und alle Meister und Studierende, die nicht selbst lehren, oder Lehrer hören, sondern andere Gewerbe und Handthierungen treiben, sollen aus den Collegiis ausgetrieben werden. Dem Procurator der Nation liegt es ob, dahin zu sehen, daß dieses Gesetz pünctlich vollzogen werde d)."

"Allen Collegien, in welchen entweder gar keiner, oder Wenige, und Alte wohnen, sollen zwey oder drey unbescholtene Meister der Künste vorgesetzt werden, damit diese die Einkünfte, Bücher, Urkunden und das Geräth der Häuser möglichst erhalten."

"Alle Collegia sollen verpflichtet seyn, dem Procurator der Nation die Papiere auszuliefern, auf welchen die Nahmen der Lehrer und Schüler, die Zahl von Beyden, die Provinzen, woher sie gebürtig sind, der Betrag ihrer Bursen, die Zeit, während

d) l. c. Item placuit Nationi, quod omnes viri practici, tam Magistri, quam scholares, similiter et officiarii regii, qui non studii gratia loca occupant collegiorum, a dictis collegiis expellantur. Es gab also damahls nicht bloß Meister, die nicht lehrten, sondern auch Scholaren, die nicht lernten.

rend welcher sie bleiben dürfen, die Wissenschaften, denen sie sich widmen müssen, und alle übrige allgemeine Statuten verzeichnet sind: ferner Verzeichnisse aller Bücher und Geräthe, aller Einkünfte und liegenden Gründe. Die Geheimnisse eines jeden Hauses hingegen, also das Silber-Geschirr, die Kleinodien der Capellen, und die vorräthigen Gelder verlangt die Nation nicht zu wissen."

Die Gallicanische Nation rathschlagte nahmentlich über die Wiederherstellung von sechs Collegits. Von diesen sechs Collegien waren in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, als Düboullay schrieb, nur noch zwey übrig. Die übrigen vier waren aller Visitationen und Reformationen ungeachtet eingegangen.

Ohngefähr dreyßig Jahre nach der jetzt erwähnten Reformation der Collegien erfolgte die Reformation der ganzen Universität durch den Cardinal von Touteville e). Unter den neuen Statuten, welche der facultas artium gegeben wurden, betrafen mehrere die Collegien, und auch aus diesen Statuten erhellt, wie kraftlos alle Vorschriften in anarchischen oder verdorbenen Zeiten sind.

"Keiner soll sich zu einem Lehrer und Erzieher junger Leute aufdringen, der nicht unbescholten von Sitten und Ruf ist. Findet sich einer, der ein ärgerliches Leben führt, so soll der Rector mit Zuziehung der vier Procuratoren einen solchen Uebelberüchtigten warnen lassen. Helfen die Warnungen nichts, so

e) V. 570 et sq. p.

so soll man seinen Untergebenen ankündigen, daß die Zeit, welche sie noch unter der Aufsicht eines solchen Unwürdigen in einem Collegio hinbringen werden, ihnen bey ihrer künftigen Promotion nicht angerechnet werden solle."

"Der Rector der hohen Schule soll jährlich zwischen dem Feste des heiligen Dionysius und dem Feste aller Heiligen die Facultät der Künste zusammenrufen lassen, damit sie vier Meister der Künste, die schon einen Grad in den höheren Facultäten erlangt haben, erwählen. Diesen Viermännern tragen wir hiemit auf, daß sie alle Collegia, in welchen Artisten wohnen, gewissenhaft untersuchen und Acht geben sollen, wie der Fleiß, und das Leben von Lehrern, Aufsehern und Schülern beschaffen seyen. Finden sie alsdann etwas, was einer Besserung bedarf, so sollen sie alles abändern und einrichten können, wie sie es gut finden."

"Die Häupter der Collegien sollen ganz allein solche Lehrer und Aufseher wählen, die ihren Zöglingen zu Mustern dienen können. Wir verpflichten die Häupter der Collegien, ihren Lehrern einen hinlänglichen Unterhalt zu geben, und wollen es durchaus nicht mehr gestatten, solche Lehrer anzustellen, welche für die Erlaubniß zu lehren, und ihre Kost etwas bezahlen, weil man nothwendig annehmen muß, daß derjenige kein guter Lehrer sey, der für seine Bemühungen nicht allein nichts erhält, sondern sogar etwas gibt, um für Andere arbeiten zu dürfen." —

Um diese Zeit hatten also die so genannten Magistri paedagogi, oder Principales, welche man sonst rectores oder Provisores nannte, eine unumschränkte Gewalt

walt über ihre Collegia, und Lehrer; und die Reformatoren der Universität wußten es nicht, daß diese Gewalt gegen alle Statuten sey.

"Wir untersagen den Häuptern, und den vornehmsten Lehrern der Collegien, in den Häusern, oder auf öffentlichen Plätzen, in Schenken und Gasthöfen umher zu laufen, um sich Pensionnärs zu verschaffen. Zugleich gebieten wir ihnen, daß sie für den Unterhalt von Zöglingen mäßige Preise fordern, ihnen auch reinliche, gesunde und hinlängliche Nahrung reichen lassen. Wenn die Häupter von Collegien zur Erhöhung der Preise von Pensionen heimliche Verabredungen treffen; so sollen sie in Bann gethan, und der Bann nicht anders, als von dem Canzler zu Paris aufgehoben werden können."

"Die Häupter und Lehrer in den Collegiis sollen ihre Schüler nach dem Verhältnisse ihrer Schuld strafen, und aus Furcht, ihre Schüler zu verlieren, die Fehltritte derselben nicht beschönigen. Um sie gegen diese Folge zu schützen, verordnen wir, daß ein Zögling bloß wegen einer vollzogenen Strafe sein Collegium nicht verlassen, und daß man einen solchen in kein anderes Collegium aufnehmen darf. Geschieht dieses, so hat der Lehrer und Aufseher des Entwichenen das Recht, den Flüchtling vor dem Canzler von Paris zurückzufordern."

"Viele Lehrer in den Collegiis haben sich bisher auf ihre Vorlesungen wenig, oder gar nicht vorbereitet, oder haben ihre Hefte von Einem ihrer Schüler den Uebrigen dictiren lassen. Wir untersagen beydes auf das Ernstlichste, so wie die Fortdauer des

Amts

Amts der Tentatoren in denselbigen Personen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Tentatoren, die diese Stelle mehrere Jahre hintereinander bekleiden, ihre Baccalaureen ungebührlich begünstigen, und die aus andern Collegiis, wenn sie auch noch so tüchtig sind, abweisen f)."

Die Mißbräuche blieben immer mächtiger, als die Statuten. Man wiederhohlte die alten Gesetze eben so fruchtlos, als man die neuen Mißbräuche durch neue Gesetze zu bekämpfen suchte. Im J. 1472. übten die Studierenden so viele und so große Gewaltthätigkeiten aus, daß die Universität selbst den Unfug für unleidlich zu erklären genöthigt wurde. Man befahl daher, daß die Vorsteher der Collegien jeden Abend alle Zöglinge ihres Hauses nahmentlich vorfordern, und die Zimmer derjenigen, welche sich nicht einstellten, visitiren lassen sollten. Wer bey diesen Visitationen nicht gefunden werde, den solle man nachdrücklich züchtigen; und diese Züchtigungen bestanden in Ruthenstreichen, die selbst an Baccalaureen vollzogen wurden g). Die alten und neuen Gesetze halfen so wenig, daß man im J. 1487. den Befehl erneuern mußte: daß die Vorsteher und Lehrer der Collegien ihre Zöglinge durchaus nicht mit Degen, oder Kolben einhergehen lassen sollten h).

Die Collegia erhielten im funfzehnten Jahrhundert zu Paris die Form, welche sie auch in den folgenden

f) l. c. 571. 575.

g) V. 704. 726. 783.

h) p. 777. l. c. Placuit Nationi et facultati quatenus Principales et Regentes Collegiorum ac Paedagogiorum juvenes suos abstineant a gladiis, magnisque baculis.

genden Zeiten beybehielten. Die Collegia waren nicht mehr Zufluchtsörter armer Studierenden. Man nahm auch die Kinder vornehmer und reicher Eltern gegen jährliche Pensionen auf. Die Aufseher der Collegien führten ihre Untergebenen nicht in die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer in der Universitäts-Straße. In den Collegiis selbst waren Lehrer angestellt, welche die Zöglinge unterrichteten, und auch solche Jünglinge, die nicht in den Collegiis wohnten, zu ihren Vorlesungen zuließen. Die Collegia wurden in große, berühmte, famöse, und in kleine, nicht berühmte eingetheilt i). Mit den ersten Beywörtern bezeichnete man Collegia, in welchen außer der Grammatik, und Rhetorik auch die Philosophie, oder gar noch die Theologie gelehrt wurde. Klein hingegen nannte man solche, in welchen man bloß Knaben in der so genannten Grammatik und Rhetorik unterrichtete. Nur die Vorsteher und Lehrer von famösen Collegien hatten die Rechte von Magistris actu regentibus. Unter Ludewig XI. waren in Paris achtzehn große, einem Jeden geöffnete Collegia vorhanden k). Durch die Errichtung von Collegiis erhielt die Universität eine größere Festigkeit, als sie in den ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Man erkannte in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts l), daß die hohe Schule vorzüglich auf den Collegiis gegründet sey, und daß sie ohne diese durch die bürgerlichen

i) *Bulaeus* de patr. quatuor nationum p. 165. 169. de Decanatu Nat. Gallieae p. 13. Collegia magna, celebria, famosa sive famata: collèges de plein exercice: IV. 209. *Crevier*: collegia parva, non celebria, sive famosa.

k) *Bulaeus* V. 857.

l) V. 536.

gerlichen Kriege wahrscheinlich wäre vernichtet worden. Das größte Verdienst der Collegien war die Wiedererweckung der alten Literatur, wodurch auch eine Zeitlang die Philosophie und Gottesgelahrtheit von manchen Schlacken gereinigt wurden m). Es ist überdem gewiß, daß in den Collegien, wo eine strenge Zucht herrschte, wie in dem Collegio von Navarra, die Sitten der Lehrer und Studierenden reiner blieben, als sie in einer verdorbenen Hauptstadt bey uneingeschränkter Freyheit geblieben wären. Unter den nachtheiligen Folgen der Collegien bemerke ich hier nur diese, daß die öffentlichen Lehrer der Philosophie, der Grammatik, und Rhetorik, und die Vorlesungen über diese Wissenschaften, welche man vormahls in der Strohstraße gehalten hatte, fast ganz aufhörten, weil alle junge Leute, welche die Grammatik, Rhetorik und Philosophie studierten, entweder in Collegiis wohnten, oder wenigstens die Vorlesungen in den Collegiis besuchten n).

Im

m) V. 853 p. Ad reparandum latinitatem et eloquentiam non parum contulit Disciplina collegiorum, atque in eis instituta professio publica literarum, non Bursariis modo, sed et convictoribus aliis et extraneis ad Scholas Magistrorum, et classes certo ordine, et pensato profectu admissis: nam omnia quidem antiqua collegia alumnis seu Bursariis iisque pauperibus educandis et edocendis instituta fuisse legimus; hoc vero saeculo et cum iis paulatim alii admissi, ut et frequentia auditorum excitaret studium praeceptorum, et optimus quisque ad studia accenderetur aemulatione et gloria, vagandique occasio tolleretur.

n) V. 857. Sic ergo invalescente disciplina Collegiorum et in iisdem professione publica humaniorum literarum, Rhetorices et Philosophiae, adeo ut regnante Ludovico XI. illorum octodecim omnibus paterent, minus frequen-

Im J. 1530. errichtete Franz der Erste das Königliche Collegium der Griechischen und Hebräischen Sprache, deren Lehrer von ihm besoldet wurden, und unentgeltlich lehren mußten. Er hatte die Absicht gehabt, auch Lehrer der Lateinischen Sprache anzuordnen. Diese Absicht mußte er aufgeben, weil die Häupter aller übrigen Collegien vorstellten, daß ihre Häuser dadurch beträchtlich leiden würden o). Was Franz der Erste nicht ausführen konnte, das brachten seine Nachfolger zu Stande. Ludewig XIII. baute im J. 1620. das Collége royal de France, in welchem allmählich nicht bloß Lehrer der alten Sprachen, sondern auch anderer Wissenschaften angestellt wurden p). Dieß Königliche Collegium behauptete auch in den neusten Zeiten seinen Ruhm, da alle übrige tief gesunken waren q). — Die hohe Schule zu Paris nahm im dreyzehnten Jahrhundert die Bettelmönche, und in der Folge die Jesuiten, freylich wider Willen in ihren Schooß auf. Sie erklärte im J. 1534. die Grammatik und Rhetorik eben so wohl für freye Künste,

frequentari coepit vicus ſtramineus, qui olim publicis profeſſorum lectionibus perſtrepebat; unaque videtur tandem Ethices profeſſio ibidem retenta.

o) *Bulaeus* VI. 93-99. 221. 222. *Crevier* V. 237 u. f. S.

p) Zu Creviers Zeiten betrug die Zahl derſelben neunzehn. V. 244. 245.

q) *Duvernet* Hiſtoire de la Sorbonne I. 233. Cet Etabliſſement eſt en France l'epoque de la culture des langues ſavantes . . . il eſt auſſi l'epoque de la culture des belles lettres . . l'enſeignement y fut en grande partie dirigé vers le bien public, et cela ſeul en rendant ce collège utile, lui aſſurait une plus longue durée, qu'aux ecoles de la Sorbonne.

Künſte, als die Philoſophie r). Allein die Lehrer der Griechiſchen und Römiſchen Sprache, ſo wie anderer nützlicher Wiſſenſchaften in dem Königlichen Collegio ſtieß die Univerſität beſtändig zurück, d. h. ſie rechnete die Zeit, welche man mit dem Anhören der Vorleſungen in dem Königlichen Collegio zugebracht hatte, Studierenden bey Promotionen gar nicht an. Sie beharrte in dieſem Zurückſtoßen der Lehrer und Zuhörer im Königlichen Collegio ſo lange, bis dieſes von der Univerſität ganz getrennt wurde s).

Im J. 1557. begingen die Studierenden zu Paris ſo ſtrafbare Unordnungen; und der König, das Parlament, die Bürger und Obrigkeit in Paris trafen gegen die Urheber dieſer Unordnungen ſolche Anſtalten, daß das Ende der hohen Schule nahe zu ſeyn ſchien. — Man verlangte von dem Rector, und den Lehrern der Univerſität, daß ſie ihre Zuhörer, ſo wohl die in, als außer den Collegiis im Zaum halten ſollten, widrigenfalls man ſie deßwegen zur Verantwortung ziehen werde t). Man forderte beſonders von den Vorſtehern der Collegien, daß ſie ſich von allen Zuhörern, die nicht in ihren Häuſern wohnten, die möglichſt-genauen Verzeichniſſe zu verſchaffen

r) VI. 250. 251. *Bulaeus*, ex actis Nat. Germanic. Supplicaverunt profeſſores primarum artium nempe Grammaticae et Rhetoricae, ut privilegiis et denominationibus, uti caeteri faciunt, gaudere poſſint. Univerſitas videns Grammaticam et Rhetoricen non minus eſſe artes liberales caeteris, lubens ſupplicationibus Grammaticorum annuit.

s) *Crevier* V. 245. Vergebens ſucht Crevier das widerſinnige Verfahren der Univerſität zu entſchuldigen.

t) *Bulaeus* VI. 493.

sen suchen sollten u). Die Universität antwortete, daß es außer den Lehrern und Zöglingen der Collegien noch unendliche viele Lehrer und Schüler in Paris gebe, für welche die Häupter der Collegien nicht einstehen könnten, und welche man von den wahren Zöglingen und Meistern in den Collegiis wohl unterscheiden müsse v). Auf diese Vorstellungen erging vor der endlichen Beylegung der Sache ein Königlicher Befehl, daß alle Studierende, die nicht in Collegiis wohnten, sich innerhalb sechs Tagen in Collegia begeben, oder die Stadt meiden sollten w).

Die angeführten Thatsachen sind aus mehreren Ursachen bemerkungswerth. — In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurden nur die Bursarien und Pensionnärs in den Collegiis für wahre Scholaren, oder Studierende gehalten. — Es existirten aber außer den Collegiis, und deren Lehrern und Schülern noch viele andere Pensions-Anstalten, deren Lehrer und Schüler zwar auch als Angehörige der Universität betrachtet wurden, für deren Betragen aber der Rector, und die Häupter der Collegien nicht

u) ib. p. 405. Enjoint aussi la dite cour (du Parlement) à tous lesdits Principaux faire la descriptionet roolle au plus vray qu'ils pourront, de tous les Escholiers Martinets, qui vont ouir leçons en leurs Colleges, et les lieux de leurs demourances. Man nannte die Studierenden, die nicht in Collegiis wohnten, Martinets, im Lateinischen Martinetas.

v) p. 499. . . . n'y ayant esté fait ne commis chose que ce soit par *vrays* escholiers estudians ès Colleges . . . . qu'il y a infinis Escholiers et Pedagogues hors des Colleges. . .

w) ib. p. 503.

nicht verantwortlich zu seyn glaubten x). Diese Pensions-Anstalten entsprachen den Instituten, welche man in Deutschland Bursen nannte. — Der Gedanke, alle Studierende in Collegia zusammenzutreiben, war um desto sonderbarer, da von jeher nur die Knaben, und Jünglinge, welche man Grammatiker, und Artisten nannte, auch ein Theil der jungen Gottesgelehrten, nie aber die jungen Aerzte und Rechtsgelehrten in Collegiis wohnten. —

Anstatt daß in Frankreich und anderen Europäischen Ländern die hohen Schulen je länger je mehr in einzelne von einander unabhängige Collegia, welche den Unterricht niedriger und hoher Schulen in sich vereinigten, zerstückelt wurden, entstanden diese Institute in Italien später und sparsamer, und verfielen, oder gingen auch viel früher, als in den benachbarten Reichen ein. Den Grund dieser Verschiedenheit muß man meiner Meinung nach in dem Unterschiede der Wissenschaften suchen, die in Italien, und in anderen Ländern vorzugsweise gelehrt, oder begünstigt wurden. — In Frankreich, Deutschland, England, u. s. w. begünstigte man vor allen anderen die so genannten freyen Künste, und die Theologie. Die Jünger der Ersten waren meistens Knaben, oder unreife Jünglinge, die eine genauere Aufsicht, und die der letzten, arme junge Männer, welche Unterstützung bedurften; und für Beyde, wurde durch die Stiftung von Collegiis gesorgt. — Auf den Italiänischen hohen Schulen hingegen lehrte man vorzüg-

x) p. 499. . . qu'il y a infinis Escholiers et Pedagogues hors des Colleges, dont les recteur et principaux ne sont responsables; la pluspart desquels sont à la verité Escholiers et Estudians.

vorzüglich das weltliche und geistliche Recht, die Arzneykunde, alte und neue Sprachen, alle Theile der Mathematik, schöne und ritterliche Künste. Die Studierenden auf den Italiänischen hohen Schulen waren daher meistens vornehme und reiche junge Leute, die von ihren Hofmeistern begleitet wurden, oder Männer von reiferem Alter, welche weder eine solche Zucht, noch solche Unterstützungen brauchten, dergleichen in den Collegiis geübt, und ertheilt wurden. Selbst die wenigen Collegia, welche man auf den Italiänischen Universitäten stiftete, erhielten nie die Einrichtung, die in den Französischen, und Englischen Collegiis schon mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entstand.

Das erste Collegium in Padua gründete ein gebörner Bologneser im J. 1360. zur freyen Wohnung, und freyen Unterhalt für sechs arme Studierende, welche die öffentlichen Lehrer in Padua hören sollten y). Das Collegium nahm durch Vermächtnisse so sehr zu, daß man gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts zwölf Zöglinge unterhalten konnte. In der Folge verminderten sich die Fonds wieder, so, daß man in der Mitte dieses Jahrhunderts nur zehn jungen Leuten freye Wohnung, und außer dieser Holz, Salz, und Essig geben konnte. In früheren Zeiten war der Aelteste der Collegiaten der Vorsteher des Hauses. In späteren Zeiten trug man die Inspection des Hauses einem Priester auf.

Die übrigen Collegia in Padua hatten kein besseres Schicksal, als das jetzt erwähnte. Ein Cardinal

y) *Facciolati* Praef. p. XVIII. XIX.

nal von Prata errichtete im J. 1344. ein Collegium für zwanzig junge Gottesgelehrte. Die Fonds dieses Collegii waren vor etwa funfzig Jahren so zusammengeschmolzen, daß man nur sechszehn Studierenden freye Wohnung, den Gebrauch der Küche, und jährlich eine geringe Summe geben konnte z). Die zu verschiedenen Zeiten errichteten Collegia für junge Edelleute waren schon im J. 1622. in einen solchen Verfall gerathen, daß der Senat in Venedig darüber rathschlagte, ob es nicht besser sey, die Güter der Collegien zu verkaufen, die Gelder, welche man daher erhalte, zu Capital zu machen, und aus den Interessen jungen Leuten, die es bedürften, jährliche Stipendien zu reichen a). Der Verkauf unterblieb nicht nur, sondern man errichtete so gar im J. 1637. in dem Collegio der Jesuiten ein neues Collegium für vierzig Junge von Adel aus Venedig. Die neue Stiftung wurde mit großem Eifer betrieben, und fand anfangs großen Beyfall. Dieser Beyfall verlor sich aber so bald, daß nach drey Jahren von vierzig Zöglingen nur acht übrig waren, und im fünften Jahre nach der Errichtung das ganze Institut aufgehoben wurde b).

Die Stifter der beyden ältesten hohen Deutschen Schulen zu Prag und Wien fingen die Gründung derselben damit an, daß sie Collegia für eine bestimmte Zahl von Lehrern dotirten c): daß sie gewisse Quartiere

z) l. c. p. XXVII. nunc autem tectum habent, culinae usum, et nummulos paucos, qui bis in anno praesentibus distribuuntur.

a) II. 39.

b) II. 46.

c) Encomia Univ. Prag. p. 12 - 14. Diplomata I. 93. 94.

Quartiere der Städte Prag und Wien den Lehrern und Lernenden zu ihrem ungestörten und fast ausschließlichen Aufenthalte widmeten d): und daß sie von Anbeginn an das Einzeln-Wohnen der Studierenden untersagten e). Von den ersten Collegiis in Prag und Wien, besonders in Prag, ist es nach den bekannt gewordenen Urkunden ungewiß, ob sie bloß für Lehrer, oder auch für Lernende gestiftet worden. Carl IV. versprach in der Stiftungs-Urkunde so wohl den Lernenden f), als den Lehrern große Güter f). Auch schenkte er dem ersten Collegio so viele Güter, daß es fast scheint, als wenn der Kaiser nicht bloß zwölf Lehrern, sondern auch vielen Studierenden freye Wohnung und Unterhalt habe verschaffen wollen g). Wenn aber auch die Stifter der Universitäten zu Prag und Wien nicht gleich für die freye Wohnung und Unterhaltung von Studierenden sorgten, so ist doch gewiß, daß andere Wohlthäter dieses von Anbeginn an durch die Errichtung von Collegiis und Bursen thaten h). So wohl die ersten Collegia, als die ersten Bursen in Prag und Wien waren von denen,

d) Encomia etc. l. c. Diplomata I. p. 5.

e) Voigt S. 99. 100. Diplomata II. 180.

f) Encomia p. 5. In quo siquidem studio doctores, Magistri et Scholares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, etc.

g) l. c. p. 12. . . Dantes . . . eidem collegio et Personis ad illud spectantibus infra scriptas villas, videlicet Poczernicz, Drahelczicz, Unebuz, Nenacovicz, Holonohi, cum molendinis, pratis, rubetis, et in villa Trus quinque sexagenas grossorum census annui, cum omnibus eorum juribus, pertinentiis, libertatibus.

h) Ueber die Errichtung von Collegiis für arme Studierende in Prag s. Encomia p. 20 et sq. in Wien II. 180.

denen, welche man zu Paris gegen die Mitte und in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kannte, in mehreren Stücken verschieden. Die Studierenden in den Deutschen Collegiis erhielten zwar freyen Unterhalt, oder freye Wohnung, aber keinen freyen Unterricht im Innern des Hauses. Vielmehr mußten sie die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer der Universität besuchen; und die Vorgesetzten der Collegien hatten dahin zu sehen, daß dieses regelmäßig geschehe. Unter Bursen verstand man in Deutschland gemeinschaftliche Wohnungen mehrerer Studierenden unter der Aufsicht eines Meisters, oder Baccalaureus der Künste. Milde Geber errichteten auf den meisten hohen Schulen einzelne Bursen, wo die Studierenden entweder eine geringere Miethe, oder gar keine Miethe geben durften, oder wo sie auch außer der freyen Miethe zu gewissen Zeiten noch andere Unterstützungen erhielten i). Solche Bursen machten aber allenthalben die kleinste

i) Bursen in dieser Bedeutung müssen in Wien häufiger als anderswo gewesen seyn, wenn anders der Herausgeber der Diplomatum Univ. Viennensis Recht hat. Dieser sagt nämlich II. p. 180. in einer Note: Bursae vocabantur Domus, vel habitationes scholarium pauperum e diversis nationibus, qui e piis fundationum stipendiis sive in Communitate, sive etiam seorsim alebantur, quarum fundationum ab anno 1365. ad Annum 1780 numerus quam maxime auctus habetur. Es läßt sich selbst von Wien leicht darthun, daß die Bursen ursprünglich keine Frey-Bursen waren. Die Stifter von Wien verpflichteten alle Studierende in Bursen unter der Aufsicht eines Magisters oder Baccalaureus zusammenzuwohnen, wenn nicht Armuth, oder hohe Geburt eine Ausnahme anriethen: worüber der Decan und seine Räthe zu entscheiden hätten. II. 182. nisi paupertas vel specialis honestas aliud quid exposcat. Wären die Bursen Frey-Wohnungen gewesen, so würde

kleinste Zahl aus. Die meisten Bursen waren Pensions-Anstalten, die von graduirten Personen unternommen wurden, und in welchen diejenigen, welche sich in dieselben begeben wollten, für Wohnung, Tisch, und andere Bedürfnisse bestimmte Preise bezahlen, auch sich den für die Bursen gegebenen Gesetzen unterwerfen mußten. Die Rectoren der Bursen ertheilten entweder gar keinen Unterricht, oder sie wiederhohlten nur mit den Hausgenossen die öffentlichen Vorlesungen, oder ergänzten endlich ihre Vorkenntnisse: für welche Bemühungen die Rectoren, oder deren Gehülfen besonders bezahlt wurden. Alle nicht ganz Arme mußten den öffentlichen Lehrern der hohen Schule, deren Vorlesungen sie besucht hatten, vor dem Ende der letzteren ein bestimmtes Honorar entrichten k). Die vornehmsten Verrichtungen der Rectoren bestanden in der Aufsicht auf die Sitten und den häuslichen Fleiß ihrer Untergebenen, so wie in der Verwaltung der Gelder, die zum Unterhalt der Bursarien geschickt wurden.

Die Bestimmungen der Pflichten und Rechte so wohl der Rectoren, als der Mitglieder der Bursen machten einen Haupt-Abschnitt in den Statuten der ältesten

de Armuth ein Grund zur Aufnahme, nicht aber einer Ausnahme von der Regel gewesen seyn. — In der Stiftungs-Urkunde selbst heißt es, daß die Eigenthümer, welche in dem Universitäts-Quartier Häuser besitzen, die darin befindlichen entbehrlichen Zimmer Studierenden überlassen sollen, und zwar nach der Schätzung von mehreren Mitgliedern so wohl von der Bürgerschaft, als von der Universität. I. p. 6. 7.

k) Dipl. l. c.

ältesten Deutschen Universitäten aus l). Die Rectoren der Bursen mußten dem Haupte der Universität versprechen: daß sie auf das Betragen ihrer Hausgenossen treulich Acht geben, und sie zum Lateinisch-Reden anhalten: daß sie ihre Bursen zu der von der Universität bestimmten Zeit schließen: keine Ruhestörer und Verführer zulassen: von den Neulingen nicht mehr, als die Gesetze erlaubten, zum fröhlichen Antritt fordern: keine wilde Schmäuse und Geschreys dulden: keine aus anderen Bursen Verjagte ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit aufnehmen, und endlich, daß sie auf die ehrbare Kleidung der Studierenden halten wollten m). Die Bursarien, oder wie man in späteren Zeiten sagte, die Burschen mußten versprechen, daß sie die Rectoren nicht verläumden, noch viel weniger Verschwörungen gegen sie anzetteln, sondern ihnen vielmehr in allen billigen Dingen gehorchen, auch zu den gemeinschaftlichen Ausgaben, wie Andere, beytragen wollten n). Wer das Einzeln-Wohnen dem Aufenthalt in den Bursen vorzog, mußte eine besondere Erlaubniß dazu vom Rector erbitten, und dafür zwey bis drey Groschen bezah-

l) Außer den Statuten von Wien sehe man die Statuten von Erfurt beym Motschmann I. S. 646 u. f. Diese Statuten wurden zwar gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ergänzt. Man kann aber annehmen, daß die Gesetze über die Bursen unverändert aus den ältesten verloren gegangenen Statuten genommen worden.

m) l. c.

n) l. c. p. 648. Item quilibet burſarius ad omnia jura burſalia teneatur, videlicet ad ponendum burſam, et ad alia jura burſae ſuſtinenda, niſi rationabilis cauſa aliquem a talibus excuſaret.

bezahlen o). Man begünstigte die Bursen gewöhnlich durch ein Privilegium, fremde Getränke, in Erfurt zum Beyspiel, Naumburgisches Bier ohne alle Abgabe einzuführen. Ein solches Privilegium zog oft zweyerley Mißbräuche nach sich. Die Vorsteher und Mitglieder der Bursen fingen an, mit den fremden Getränken zu handeln, oder die Rectoren ermunterten auch ihre Bursarien, zu viel zu trinken p). In beyden Fällen wurde dann die freye Einfuhr fremder Getränke eingeschränkt, oder aufgehoben.

Die Stifter von Leipzig errichteten Collegia für Lehrer, und so wohl diese, als die nicht in den Collegiis angestellten Meister der Künste errichteten Bursen, wie beydes in Prag und Wien geschehen war q). Die Bursen in Leipzig waren nicht, wie der ältere Geschichtschreiber dieser hohen Schule glaubte r), größere oder kleinere Haufen von Studierenden, die in den Collegiis auf einem oder mehreren Zimmern unter der Aufsicht eines Magisters zusammenwohnten, sondern sie waren Pensions-Anstalten in und außer den Collegiis, wo die Pensionnärs für bestimmte Summen Wohnung und Unterhalt, oder auch neben beyden von den Rectoren der Bursen, oder ihren Gehülfen Unterricht empfingen s). Ich überge-

he

o) ib. p. 650.

p) l. c. S. 651.

q) Lehm S. 22. 78.

r) l. c. S. 88.

s) Man sehe nur allein die von mir in Reuchlin's Leben angezogenen Stellen aus den Epistolis obscurorum virorum S. 159. 164.

he die Collegia und Bursen in Leipzig, da wir von beyden lange nicht so viele Nachrichten haben, als von den Collegien und Bursen in Ingolstadt, nach welchen man diese Anstalten auch auf anderen hohen Deutschen Schulen in denselbigen Zeiten beurtheilen kann.

Der Stifter der Universität zu Ingolstadt errichtete ein Collegium, in welchem zwölf besoldete Meister und Doctoren wohnen und lehren sollten t). Alle übrige Meister und Doctoren lebten ganz allein entweder von den Honorarien, welche ihre Zuhörer ihnen entrichten mußten, oder von den Vortheilen, welche sie als Rectoren von Bursen genossen; und eben daher wurden die Lehrer in Ingolstadt von Anbeginn an in collegiatos et non collegiatos eingetheilt u). Die Verordnungen wegen der Bursen oder die sogenannten Leges bursales waren eben so alt, als die Statuten der Universität, oder der vier Facultäten. Ein kurzer Auszug aus diesen Gesetzen wird den Zustand der Deutschen Bursen am besten kennen lehren.

Nicht jeder Meister der Künste konnte nach Belieben eine Burse errichten. Die Universität erlaubte dieses nur solchen Lehrern, die sich durch gutes Betragen, und vorzügliche Gelehrsamkeit auszeichneten:

t) Man sehe den Stiftungsbrief in Annal. Ingolst. IV. S. 44 u. f.

u) ib. I. 22. Fuit is ex Professorum illorum numero, quos tum Collegiatos dixere, qui scilicet in collegio veteri ex Universitatis aerario vivebant. Reliqui enim artium magistri fere ex Bursis sustentabantur, quarum rectores erant; vel ex didactro, quod a Scholaribus colligebant.

ten: von welchen man also hoffen konnte, daß Studierende unter ihrer Anleitung an Tugend und Kenntniß zunehmen würden v).

Lehrer, welche von der Universität die Erlaubniß erhielten, Bursen anzulegen, mußten sich verpflichten, einem Jeden ihrer Untergebenen nach dem Verhältnisse der Preise, welche man zahle, angemessene Zimmer anzuweisen: in eigener Person bey den Mahlzeiten gegenwärtig zu seyn, oder einen Stellvertreter zu schicken, der Acht gebe, daß alles ordentlich zugehe: jeden Abend nach dem Essen Disputir-Uebungen anzustellen: die Vorlesungen eines jeden Tages selbst zu wiederhohlen, oder von Anderen wiederhohlen zu lassen: die Bursen zu der vorgeschriebenen Zeit zu öffnen und zu schließen: die Zimmer der Hausgenossen häufig zu besuchen, und die Hausgenossen selbst zum Lateinisch-Reden anzuhalten: endlich die Ungehorsamen zu strafen, und die Strafgelder zum Besten der Burse anzuwenden. Der Rector einer Burse, der alles dieses leistete, erhielt wöchentlich von einem jeden Hausgenossen für Wohnung und Mühwaltung einen Groschen, und dann zu gewissen Zeiten mäßige Geschenke. Die Repetitionen wurden von denen, welchen man sie gab, besonders bezahlt w).

Jeder Bursarius mußte bey seiner Aufnahme ein schriftliches Versprechen von sich geben, daß er dem Rector, oder Vorsteher des Hauses in allen Stücken gehorchen: daß er keine Meutereyen anfangen:

v) IV. 78. l. c.

w) ib.

fangen: nichts am Hause, oder Geräth verderben, oder den zugefügten Schaden ersetzen wolle x).

Ungehorsame, Spieler, und Hurer mußte der Rector nach ergangenen vergeblichen Warnungen aus der Burse entlassen. Die Entlassenen mußten Miethe, Holzgeld, u. s. w. für das laufende Quartal bezahlen, als wenn sie bis an's Ende darin geblieben wären. Die Vertriebenen durften nicht anders, als mit Erlaubniß der Universität in eine andere Burse aufgenommen werden.

Jeder Bursarius mußte Waffen und Gelder, welche er mitbrachte oder erhielt, dem Vorsteher der Burse einhändigen. Die Gelder verwaltete der Rector nach Gutdünken. Heimliche Waffen verfielen an den Vorsteher, wenn sie gefunden wurden.

Alle zwey Monathe mußte das, was man in der Burse verzehrt hatte, abgetragen werden. Fast alle Vergehungen, Spiel, Injurien, Umgang mit verdächtigen Weibspersonen, das Ausbleiben, oder Uebernachten außerhalb der Burse, das Deutsch-Reden, u. s. w. wurde die ersten Mahle von den Vorstehern der Bursen mit Geldbußen bestraft. Nur die gröberen Fehltritte zeigte man dem Rector der Universität an. Die Geldstrafen fielen ganz, oder wenigstens dem dritten Theile nach den Rectoren der Bursen zu y).

Für einen wahren Burschen hielt man allein denjenigen, der ein gemiethetes Zimmer in einer Bur-

se

x) l. c. Statuta Burſalia p. 96.

y) l. c. p. 99.

se bewohnte, und in der Burse schlief: der an dem Tische der Burse speiste: der an allen Disputir-Uebungen des Hauses Theil nahm, und alles das leistete, was ein wahrer Hausgenoß zu leisten schuldig war z). Auch Andere, die sich nicht in einer Burse aufhielten, konnten den Disputir-Uebungen beywohnen. Wer dieses that, mußte alle Woche, so lange der Hörsaal geheitzt wurde, einen Pfenning Holzgeld bezahlen.

Wer nicht in einer Burse wohnte, dem wurde die Zeit seines Aufenthalts auf der Akademie nicht angerechnet, ausgenommen, wenn er bey seinen Eltern lebte, oder ein Famulus von wirklichen Lehrern war, oder die Erlaubniß zum Einzeln-Wohnen von der Universität erhalten hatte a).

In den großen Bursen fanden sich Verwalter, oder Procuratoren, welche vorzüglich die Küche und den Tisch besorgten. Die Bedienten dieses Verwalters mußten eidlich angeloben, daß sie bey dem Einkauf von Speisen und Getränken keine Veruntreuungen begehen: daß sie von den Vorräthen der Bursen nichts entwenden, und alle diejenigen, welche Schaden zugefügt hätten, anzeigen wollten. Kein Bursarius durfte bey Strafe eines Pfennings in die Küche kommen. Der Vorsteher der Burse forderte von

z) p. 99. Is duntaxat in Bursa ordinarie stare dicitur ac censetur, qui in illa censualis moratur, burse mensam habet, et ea utitur, in conducta habitatione dormit, et nocturno tempore quiescit, exercitia solita audit, aliaque facit et operatur, que ad bursarum incolas spectare videntur, et pertinere.

a) l. c. p. 100.

von allen Haus- Küchen- und Tischgeräth, das zur Burse gehörte, jede Woche Rechenschaft. Die Meister der Künste, die den Hausgenossen einer Burse Unterricht gaben, oder mit ihnen die gehörten Vorlesungen wiederhohlten, waren von dem Vorsteher der Burse eben so sehr, als die Untergebenen, abhängig, und mußten ihm ohngefähr dieselbigen Versprechungen wie die Bursarien leisten.

Ein Sohn des Stifters der hohen Schule zu Ingolstadt Herzog Georg, fundirte im J. 1495. das Collegia Georgianum für eilf arme Studierende, und einen Meister der Künste, als Regenten, oder Aufseher des Collegii b). Dieß Georgen-Collegium unterschied sich von den gewöhnlichen Bursen dadurch, daß so wohl der Vorsteher, als die Mitglieder des Collegii aus den Einkünften der Stiftung frey unterhalten wurden. Herzog Georg überließ die Wahl der Collegiaten den innern Räthen in den eilf vornehmsten Bairischen Städten, und die Ernennung des Rectors der Artisten-Facultät in Ingolstadt: doch mit der Bedingung, daß der Rector ein Meister der freyen Künste, und ein Priester seyn, oder innerhalb Jahrsfrist werden müsse. Die philosophische Facultät ernannte noch einen andern Meister der freyen Künste, der mit Zuziehung des Rectors, und der beyden ältesten Collegiaten die Güter des Collegii verwalten mußte. Der Rector hatte außer der Besorgung der Oekonomie des Collegiums die Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Collegiaten. Auch lag ihm ob, daß die Collegiaten die vorgeschriebenen Andachts-Uebungen abwarteten, und täglich eine Stunde lang Disputir-Uebungen hielten. Vergehun-

b) IV. S. 134 u. f.

gehungen der Collegiaten wurden nicht mit Geldstrafen, sondern durch Beraubung des Tisches, oder mit Gefängniß, oder mit Ausschließung aus dem Collegio bestraft. Kein Collegiat konnte länger, als fünf Jahre, seine Stelle im Collegio behalten. Wenn Jemand Meister der Philosophie geworden war, so mußte er die übrige Zeit auf das Studium der Theologie verwenden. Die Regel des Collegii war strenger, als die der Bursen, weil der Inspector des Erstern von seinen Untergebenen unabhängig war. Die Rectoren der Bursen hingegen lebten ganz allein von ihren Haus- und Tischgenossen, und wurden dadurch von diesen zu abhängig, als daß sie eine strenge Zucht über dieselben hätten üben können. Alle Nachrichten aus dem sechszehnten Jahrhundert beweisen, daß die Bursen-Einrichtung Eine der vornehmsten Ursachen des Verfalls der Sitten auf den Deutschen Universitäten war.

Die Rectoren der Bursen in Deutschland ahmten den Rectoren der Collegien in Paris nach. Sie suchten durch alle nur ersinnliche Mittel, die Zahl ihrer Burschen zu vermehren; und Eins dieser Mittel bestand darin, daß sie Einige ihrer Hausgenossen aussandten, um den Neu-Ankommenden aufzupassen, und sie ihrem Hausherrn zuzuführen c). Diese Be-

anen-

c) Eckbertus Ungenant M. Orteino Gratio S. in ep. obs. vir. p. 204. . . Ipse etiam mihi promisit multa, et dixit, quod vellet mihi dare bonas propinas, quod irem omni die bis vel ter ad Rhenum videndo quando naves veniant ex partibus inferioribus vel superioribus: et quando Beani sunt intus, tunc deberem eis suadere, ut visitarent in bursa sua. Et per deum ego portavi bene viginti beanos, et perdidi multum tempus, currendo hinc inde, et fuisset melius, studere illo tempore, sed ipse nunquam dedit mihi aliquid,

anen: Jagd konnte die Vorsteher der Bursen nicht anders, als verächtlich, und diejenigen, welche sie dazu brauchten, auf eine gewisse Art straflos machen. So wie die Vorsteher der Bursen unerlaubte Künste anwandten, um Hausgenossen zu erhalten, so wandten sie dergleichen auch an, um sie nicht zu verlieren. Die Rectoren von Bursen gaben die Vergehungen ihrer Burschen nicht allein nicht an, sondern suchten sie auf alle mögliche Art zu unterdrücken, oder zu beschönigen; und die akademischen Obrigkeiten waren eben so nachsichtig, so bald sie nur hörten, daß Einer ihrer Hausgenossen unter den Lärmmachern, Schlägern, u. s. w. gewesen sey: aus Furcht, daß, wenn man nur Einen angebe, oder strafe, dieser alle übrige Hausgenossen aufwiegeln, und bewegen werde, die bisherige Burse zu verlassen d).

Die Einrichtung der Collegien und Bursen kam in Deutschland nicht lange nach dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in Verfall. Die Universitäten, die gegen die Mitte, oder in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts gestiftet wurden, errichteten keine Bursen, und zum Theil auch keine Collegia.

Auf

d) Epist. obs. vir. p. 528. Et quidem fateor, corruptissimum fuisse Parnassi meo tempore statum: ubi comessationes, jurgia, provocationes et duella erant frequentissima, adeo, ut vix ullus dies . . . . praeteriret quo non cives in propria viscera saevirent. . . . Vidi ego et interfui, ... ubi noctu prospiciente tamen e fenestra rectore strictis gladiis valvis et fenestris injuria fieret: sed ubi audita erat vox unius tantum commensalis, reliqui omnes impune hoc factum ferebant. Vidi iterum cohortem compotatorum in ipso meridie . . . Sed quid? . . Verendum erat, ne omnes relicta hac mensa aliam eligerent. Melius igitur erat, cum commodo tacere, quam perjuria et malifacta puniri.

Auf den älteren Universitäten, wo beyde ursprünglich Statt gefunden hatten, dauerten die Bursen noch bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts fort.

Im J. 1522. wurden auf der hohen Schule zu Ingolstadt die Statuten reformirt. In diesen verbesserten Statuten wiederhohlte man die alten Vorschriften für die Rectoren, und Mitglieder von Bursen, indem es heißt, daß der größte Theil der Studierenden unter der Aufsicht von Meistern der Künste stehe e). Die so genannten Juristen waren von jeher auf allen hohen Schulen am meisten von der Pflicht entbunden, in Bursen zu wohnen. Nichtsdestoweniger verordnete die Juristen-Facultät in Ingolstadt, daß ein Jeder ihrer Zöglinge, der noch nicht siebenzehn Jahre alt sey, einen Aufseher und Lehrer haben, und in dessen Hause wohnen solle f). Aeltere Jünglinge sollten nur allein alsdann die Erlaubniß erhalten, ohne Aufseher und Lehrer zu wohnen, wenn sie Zeugnisse des Fleisses beybrächten g).

Im J. 1562. waren so wohl die Sitten der Studierenden, als der Lehrer in Ingolstadt in einem solchen Grade gesunken, daß eine gründliche Reformation der Universität nothwendig wurde. Selbst dieses große Sittenverderben aber, und die dadurch nothwendig gemachte Reformation zeigen, wie wenig die Einrichtung von Collegiis und Bursen im Stande

e) IV. 201. Et quia major pars studentium sub magistris militat, etc.

f) IV. 250.

g) ib.

de war, Fleiß und Tugend unter Lehrern und Lernenden zu befördern.

Die Lehrer und Aufseher der Jugend auf der hohen Schule zu Ingolstadt hatten die ihnen anvertrauten Zöglinge nicht nur gewissenlos vernachlässigt, sondern hatten sie selbst durch ihr Beyspiel zu allen Arten von Ausschweifungen gereitzt h). Das Betragen der Lehrer veranlaßte folgende Statuten i).

"Wir befehlen daher, daß die Vorsteher oder Aufseher junger Leute so wohl über sich selbst, als über ihre Zöglinge wachen, weil wir die Klagen der Eltern nicht länger hören wollen, daß ihre Kinder auf unserer hohen Schule verdorben worden, und außer ihrer Tugend Geld und Zeit vergebens verloren hätten. — Die akademische Obrigkeit soll daher alle halbe Jahre, oder wenigstens jedes Jahr die Rectoren von Bursen vorfordern, sich nach der Zahl und dem Betragen ihrer Zöglinge erkundigen, auch auf die Sitten der Aufseher selbst Acht geben, damit man die Fehlenden warnen, strafen, oder wo es nöthig ist, entfernen könne."

"Eine Mitursache der Vernachläßigung der Zöglinge liegt darin, daß die Aufseher junger Leute sich nicht

h) IV. 295. Proinde quod etiam Magistri, Praeceptoresque in informanda literaria pube suae curae commissa torpescant, eamque nec pietate, nec bonis moribus, nec recta disciplina, prout eorum exigit fides, imbuant; quin imo perspectum cognitumque habemus, tales diurnis nocturnisque comessationibus ac sodalitiis diligentius vacare, quam vel privatis suis studiis, vel suorum discipulorum commodo, quos sibimet relictos nimium laxis habenis sinant adolescere.

i) IV. 304 et sq. p. l. c.

nicht mit dem Magister-Titel begnügen, sondern sich auch mit irgend einer höhern Wissenschaft so sehr beschäfftigen, daß sie weder ihr Hauswesen gehörig besorgen, noch ihre Hausgenossen unterrichten, oder in guter Zucht halten können. Wir befehlen daher, daß solche Aufseher nicht mehr als acht oder höchstens zehn Zöglinge in ihr Haus, an ihren Tisch, und unter ihre Aufsicht nehmen: auch, daß Meister der Künste, welche sich mit einer höhern Wissenschaft beschäfftigen, und junge Leute unter ihre Aufsicht genommen haben, nicht überdem noch öffentliche Vorlesungen in den freyen Künsten halten, weil sie alsdann ihre Zöglinge unfehlbar vernachlässigen würden."

"Alle Aufseher, die sich auf eine der höheren Wissenschaften legen, oder öffentliche Vorlesungen halten, sollen während der Zeit, wo sie nicht zu Hause sind, Jemanden bestellen, der an ihrer Statt die Inspection über die Hausgenossen führe."

"Die Präceptoren k) sollen in's künftige für den Wochen-Tisch nicht mehr, als einen halben Gulden, und in den Fasten einen halben Thaler nehmen. Den Preis des Unterrichts bestimmen wir auf zehn Gulden. Wir würden es ungern vernehmen, wenn man ferner sich darüber beschwerte, daß man für Wohnung, Holz, Licht, Betten, Wäsche und Wein zu viel angerechnet habe. Wer auf ein Maaß Wein mehr, als einen Pfenning gewinnt, soll eben so nachdrücklich gestraft werden, als wer seinen Zöglingen in den Fasten Fleischspeisen vorsetzt."

"Wenn

k) Die neuen Statuten brauchen beständig diesen Nahmen statt rectores bursarum.

"Wenn angehende Präceptoren sich mit ihren Zöglingen in unser neues Collegium begeben wollen; so bieten wir ihnen in demselben freye Wohnung an. Wir erbieten uns hiezu, um es den Präceptoren zu erleichtern, daß sie ihre Zöglinge in Ordnung halten können."

"Wenn Disputationen gehalten werden; so sollen die Präceptoren die reiferen Zöglinge, die sich um den Gradum bewerben, hineinführen. Andere sollen sie in die öffentlichen Vorlesungen schicken, und das Gehörte fleissig mit ihnen wiederhohlen: auch wöchentlich Pensa aufgeben, welche die Zöglinge aus dem Deutschen in das Lateinische zu übersetzen haben."

"Domherren und andere Genießer von geistlichen Beneficien waren es bisher vorzüglich, welche ohne Aufsicht lebten, und sich in den Schenken mehr, als in den Hörsälen der Lehrer aufhielten. Wir befehlen daher, daß die Obrigkeit diese ohne Aufsicht lebenden Studierenden vorfordere: daß sie denen, welche über achtzehn Jahre alt sind, eine bessere Anwendung der Zeit ernstlich empfehle, wenn sie nicht wollen, daß man ihr übles Betragen den Eltern oder Vorgesetzten melde, oder sie gar von der Universität ausschließe: daß sie endlich solche, die noch nicht das siebenzehnte, oder achtzehnte Jahr erreicht haben, der Aufsicht eines gelehrten und unbescholtenen Mannes unterwerfe. Wenn Jünglinge sich gegen diese letztere Verfügung sträuben, so soll man unverzüglich ihren Eltern und Vorgesetzten Nachricht geben, daß, im Fall ihre Kinder, oder Pflege-Befohlenen sich nicht in die akademischen Gesetze fügten, man sie unfehlbar von der Universität wegweisen werde.

de. Damit man auch diejenigen, die nicht unter der besondern Aufsicht einzelner Lehrer leben, desto besser in Ordnung halten könne; so verordnen wir, daß solche Jünglinge sich nicht bloß bey dem Rector der Akademie, sondern auch bey dem Dekan der Facultät, zu welcher sie gehören, einschreiben: daß sie dem Dekan vierteljährig Zeugnisse des Fleisses einreichen: daß der Dekan die eingereichten Zeugnisse mit seinem Inscriptions-Buche vergleiche, und dann die Nahmen derer, welche mit ihren Zeugnissen zurückgeblieben sind, in den halbjährigen, oder jährigen Zusammenkünften der Universität anzeige, damit man die Unfleissigen vorfordern und warnen, oder nach Beschaffenheit der Umstände von der Universität wegschaffen könne l)."

Unter den Universitäten, welche das funfzehnte Jahrhundert entstehen sah, wurde keine andere von dem Stifter und dessen Nachfolgern oder auch von anderen Wohlthätern mit so vielen milden Anstalten ausgestattet, als die hohe Schule zu Tübingen. Graf Eberhard selbst errichtete das Pädagogium, welches aus vier Classen bestand, und erbaute für dieß Pädagogium die so genannte Bursa, oder das Contubernium academicum, das außer den Hörsälen und Wohnungen der Lehrer noch Platz für mehr als hundert Studierende enthielt m). Die Zöglinge, die in das Contubernium aufgenommen wurden, hatten außer der freyen Wohnung einen wohlfeileren Tisch, als Andere, indem diese Anstalt jährlich eine gewisse Quantität von Früchten erhielt. Das Contubernium dauerte

l) p. 309. 310. l. c.

m) Böck S. 24. 25.

dauerte bis zum dreyßigjährigen Kriege fort, in welchem es einen nicht geringen Theil seiner Zuflüsse, und mit diesem seine ursprüngliche Gestalt verlor n). Man nimmt jetzt Ausländer, wie Eingeborne, in das Contubernium auf. Die Aufgenommenen stehen unter der Aufsicht eines Rectors, und genießen den Vortheil, daß sie Wohnung und Tisch wohlfeiler, als andere Studierende erhalten.

Ein sonst lehrreicher Schriftsteller o) glaubte, daß die Reformation die so genannten Collegia, oder Seminaria, und die closterartige Bildung der Jugend in solchen Anstalten vernichtet habe. Dieß ist so wenig der Fall, daß vielmehr der Herzog Ulrich von Wirtemberg im J. 1536. das theologische Stipendium errichtete, wo schon im J. 1547. siebenzig Stipendiaten frey unterhalten wurden. Die Nachfolger des Stifters bereicherten das theologische Stipendium mit vielen neuen Freystellen. Der dreyßigjährige Krieg that dieser Stiftung, wie allen ähnlichen Anstalten, großen Schaden. Herzog Eberhard III. ergänzte das Verlorne wieder, und führte besonders den so genannten neuen Bau auf p).

Schon Herzog Christoph von Wirtemberg ging mit dem Gedanken um, eine Pflanzschule zu errichten, in welcher geistvolle Jünglinge für den Hof und die Canzley gebildet würden. Er unterhielt auch wirklich von dem J. 1559. an mehrere junge Leute unter der Aufsicht des bekannten Crusius. Die Herzöge Ludewig und Friederich brachten

n) ib. S. 309. 310.
o) *Hafner* p. 6 et sq.
p) Böck S. 62. 63.

brachten das zu Stande, was H. Christoph angefangen hatte. Es entstand das so genannte Collegium illustre, welches im J. 1592. mit großen Feierlichkeiten eingeweiht wurde, und nach den Absichten der Stifter für den Staat eben das werden sollte, was das Stipendium theologicum für die Kirche war q).

Wenn man auf den meisten Protestantischen Universitäten, die nach der Reformation gestiftet wurden, keine Freyburſen, oder Collegia und Seminaria errichtete; so geschah es nicht deßwegen, weil diese Anstalten mit dem Geist des Protestantismus unvereinbar waren, sondern theils, weil sie mit dem durch das Studium der alten Literatur erweckten Geist der Zeit stritten, theils weil es an den dazu erforderlichen Fonds fehlte. Selbst auf Einer der neusten und berühmtesten hohen Schulen, in Halle, fundirte man ein seminarium theologicum, und machte auch das Waisenhaus auf eine gewisse Art zu einer Frey-Burse. Das Waisenhaus war von jeher Ursache, daß nach Halle weit mehr arme Studierende zusammenkamen, als nach anderen hohen Schulen: welcher Umstand die Einführung einer guten Disciplin bisher erschwert hat, und in der Zukunft erschweren wird r).

Das Resultat der bisherigen Untersuchungen ist folgendes: Die Collegia und Bursen brachten nur selten den Nutzen hervor, welchen die ersten Errich-

ter

q) Böck S. 64. 65.

r) Förster S. 70. Bemerk. eines Akademikers über Halle S. 107 u. f.

ter von beyden beabsichtigten. Die meisten Collegia und Bursen waren nicht Schulen des Fleisses und der Tugend, sondern vielmehr des Müssiggangs und des Lasters, wo die Fleissigen von den Unfleissigen gestört, und die Unschuldigen von den Lasterhaften verführt wurden. Jedes Collegium war eine abgesonderte Corporation, die mit den übrigen Corporationen gleicher Art in einem offenbaren, oder heimlichen Kriege lebte. Die Häupter der Collegien entzogen sich der genauern Aufsicht der akademischen Obrigkeit; und die Bursarien konnten fast nie von der akademischen Obrigkeit erreicht werden, weil sie in ihren Lehrern und Inspectoren Beschützer fanden. Die Zucht in den Collegien und Bursen war selten so strenge, daß nicht alle Laster einen freyen Eingang gefunden hätten; und zu diesen von außen kommenden Lastern gesellten sich noch andere, die aus dem Zusammenseyn so vieler jungen Leute fast nothwendig entstehen mußten. Ich übergehe die geheimen Sünden, die in zahlreichen Collegiis und Bursen beynahe unvermeidlich waren, und erwähne nur der Meutereyen, welche durch das Beysammenseyn, und die vertraute Bekanntschaft großer Haufen von jungen Leuten sehr begünstigt wurden. Gesetzt aber auch, daß das enge Zusammenleben von vielen jungen Leuten diese auch nicht mehr verdarb, als sie in ihren elterlichen Häusern verdorben worden wären; so hatte doch die frühe und lange Trennung von ihren Familien, und von aller guten Gesellschaft die nachtheiligsten Folgen so wohl für die Gesinnungen, als vorzüglich für das äußere Benehmen der Jugend. Die Freystellen in den Collegiis wurden häufiger den Reichen und Wohlhabenden, als den Armen zu Theil. Wenn auch das letztere geschah, so entlockten die Beneficien in

den

den Collegiis viele Knaben und Jünglinge anderen nützlichen Handthierungen, und machten sie zu einer Last des Staats, der sie nicht brauchen und belohnen konnte.

In keinem andern Reiche theilte sich das Corpus der Universität so sehr in unabhängige Collegia, oder zogen sich alle Lehrer und Lernende so sehr in Collegia zurück, als in England s). Nirgend hatte die Theilung der hohen Schulen in Collegia so wenige gute, und so viele böse Folgen: nirgend einen solchen Einfluß auf die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen, als in Oxford und Cambridge. Ich sage aber hier von den Englischen Universitäten aus einem doppelten Grunde nichts: erstlich, weil ich doch immer auf Deutsche Universitäten, und auf solche hohe Schulen, die den Deutschen zu Mustern dienten, vorzüglich Rücksicht nehme: dann aber auch deßwegen, weil wir viel besser wissen, was die Englischen Universitäten wirklich sind, oder seit einem Jahrhundert waren, als wie sie das, was sie sind, allmählich wurden. Ich werde den gegenwärtigen Zustand der Englischen Universitäten weiter unten darstellen, wo ich die hohen Schulen der cultivirtesten Europäischen Reiche in Ansehung ihrer Mängel und Vorzüge mit einander vergleichen werde.

s) Terrae filius I. 67... They left their Estates, to found little universities, under the great university, called colleges... These several colleges, or private societies, make up collectively the public university, and the heads and governors of these colleges are also the governors and directors of the university.

V.

Ueber den Einfluß der Erfindung des Lumpenpapiers und der Buchdrucker-Kunst: der Wiedererweckung des Studiums der alten Literatur und der Reformation auf die Verfassung und Verwaltung der Universitäten.

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert trugen sich mehrere Veränderungen zu, die nicht ohne große Wirkungen auf die hohen Schulen blieben, und sie besonders ihrer gegenwärtigen Gestalt näher brachten. Alles nämlich, was die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse erleichterte, hatte einen mehr oder weniger merklichen Einfluß auf die hohen Schulen, wo die Wissenschaften gelehrt wurden. Im vierzehnten Jahrhundert ward das Lumpenpapier: im funfzehnten die Buchdrucker-Kunst erfunden. Beyde Erfindungen beförderten die mündliche und schriftliche Mittheilung wissenschaftlicher Kenntnisse ungemein: die Eine, indem sie das Material, welchem man die Erhaltung wissenschaftlicher Kenntnisse anvertraute, die andere, indem sie die Vervielfältigung aufgezeichneter Kenntnisse um vieles wohlfeiler machte, als beyde vorher gewesen waren. Man erinnert sich aus dem letzten Abschnitt, daß man zu Paris noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts selbst Meistern der Künste, welche Scholaren der Theologie waren, nicht zumuthete, daß sie die heilige Schrift, und den Magister sententiarum besitzen, und in die Vorlesungen mitbringen sollten. Weil die wenigsten Zuhörer die Bücher in Händen hatten, über welche gelesen wurde; so mußten die Lehrer nothwendig den Text dictiren, und dieß Dictiren des Textes veranlaßte natürlich auch das Dictiren der Auslegungen und Anmerkungen, indem die gehörten Texte, Glossen und Commentarien für viele

Stu-

Studierende den ganzen Schatz ihrer Kenntnisse enthielten, und ihren ganzen Bücher-Vorrath ausmachten. Das Dictiren verlängerte das Lehren und das Lernen von Wissenschaften eben so sehr, als es beydes leicht machte. Die Lehrer waren im Grunde nichts, als Ableser ihrer Texte, und Hefte, die Zuhörer bloße Nachschreiber dessen, was ihnen dictirt wurde. Lehrer und Zuhörer verloren über dem Dictiren und Nachschreiben doppelt, und dreymahl mehr Zeit, als wenn die Einen einen freyen Vortrag gehalten, und die Anderen, den wesentlichen Inhalt eines freyen Vortrags aufgezeichnet hätten. Bey einem solchen Vortrage von Wissenschaften mußten die so genannten Curse, d. h. die Zeiten, welche man auf das Lehren und Lernen aller Theile einer Hauptwissenschaft anwandte, viel länger seyn, als sie in den folgenden Jahrhunderten wurden. Der Curs der Künste war in Paris ursprünglich sechsjährig, dann ward er fünfjährig, und im funfzehnten Jahrhundert wurde er bis zu drey und einem halben Jahre abgekürzt. Den zweyjährigen Curs führte man erst im J. 1600. ein t). Der Curs der Arzneykunde enthielt nicht weniger, als sieben, der des geistlichen Rechts, fünf, und der der Gottesgelahrtheit sechs Jahre u). Jeder Curs umfaßte von Seiten der Lehrer das Vorlesen und Erläutern, von Seiten der Zuhörer das Nachschreiben des vorgelesenen Textes einer bestimmten Zahl von Büchern, und der über die Texte gegebenen Erläuterungen v). Jede

t) V. 858.

u) ib. 862. 863.

v) Man sehe in den Diplom. etc. Univers. Vindobon. II. 184. die Zahl von Büchern, welche ein Baccalaureandus in Wien, und in den Annal. Ingolst. IV. 93. die Zahl

Jede Wissenschaft war in das Vorlesen und Auslegen einer Menge von größeren und kleineren Schriften zerstückelt w); und die Zahl der Vorlesungen so wohl, als die Zahl der Lehrer war ohne Vergleichung größer, als sie in späteren Zeiten wurde x). Als daher im vierzehnten Jahrhundert durch die Erfindung des Lumpen-Papiers das Material des Schreibens, und durch die Erfindung der Buchdruckerkunst im 15. Jahrhundert die Bücher häufiger und wohlfeiler wurden, als sie sonst gewesen waren; so hatten die Lehrer nicht mehr nöthig, zu dictiren, und es wurde ihnen auch hin und wieder ausdrücklich verboten, mit dem hinzugefügten Grunde, daß die Seltenheit der Bücher, welche die Dictir-Methode vormahls nothwendig gemacht habe, nicht mehr Statt finde y).

Bey

Zahl von Büchern, welche ein Baccalaureandus in Ingolstadt mußte haben vorlesen hören. In Ingolstadt war nicht bloß der Preis einer jeden Vorlesung, sondern auch die Zahl von Wochen genau bestimmt, während welcher ein jeder Text geendigt werden mußte.

w) Im J. 1492. z. B. wurden drey und dreyßig Bücher von eben so vielen Magistern in Ingolstadt vorgelesen: I. 41. Fere unus nempe fuit Aristoteles, quem tres ac triginta obscuriores Magistro suo interpretes frustillatim discerpebant.

x) Noch im J. 1513. hatte allein die Französische Nation in Paris neunzig Regentes, oder wirklich lehrende Meister der Künste. *Bulaeus* VI. 59. Die Sorbonne hatte noch im 17. Jahrhundert 200 Doctoren der Theologie. *Duvernet* II. 216.

y) IV. 246. Ordinamus praeterea, ut superiorum nostrorum mos aboleatur, qui in dictandis ad calamos suis expoficionibus temporis multum conterebant, (justa tamen fortassis ob librorum penuriam ducti racione) prohibemus, ne quispiam publicorum professorum identidem

Bey einem freyen Vortrage konnten die Lehrer in denselbigen Vorlesungen viel mehr zusammenfassen, und die Studierenden konnten in derselbigen Zeit viel mehr Kenntnisse ergreifen, weil sie nicht mehr nöthig hatten, den Vortrag ihrer Lehrer wörtlich aufzuschreiben, sondern das Vorgetragene in größeren leicht zu erhaltenden Werken nachlasen, oder wiederhohlten. Je gedrängter und reichhaltiger der Vortrag von Lehrern wurde; desto mehr nahm die Zahl von Vorlesungen, und mit dieser, die Zahl der Lehrer selbst ab: wozu freylich auch die Anstellung besoldeter Lehrer, und das allmählige Aufhören der Bursen beytrugen. Auf den im funfzehnten Jahrhundert errichteten hohen Schulen war die Zahl der besoldeten Lehrer viel geringer, als auf den älteren Universitäten die Zahl der wirklichen Lehrer war. Selbst unter den zuerst errichteten öffentlichen Professionen wurden in der Folge mehrere eingezogen, oder zusammengezogen, weil man fand, daß Ein Mann ohne Schwierigkeit mehrere Professionen versehen könne z). So wie also die Seltenheit von Büchern die Länge der Curse veranlaßt hatte; so veranlaßte

tidem posthac attentet, ad calamos quicquam pronuntiet, sed alioqui laboret, ut omnia fideliter tradat, et ubi reperiantur (modo doctorum scripta referat,) commonstret. IV. 246. Annales Ingolstad. *Fabronius* II. 4. Negari non potest, aliquando illos dictare consuevisse. . . Id praesertim fieri consuevit ante inventam typographicam artem, cum juventus descripto disceret. Manche katholische Universitäten blieben darin sehr weit zurück, daß sie bey ihren Vorlesungen keine gedruckte Bücher zum Grunde legten, und die alte Dictir-Methode beständig beybehielten. Man sehe über Wirzburg, Bönicke II. S. 122. 123.

z) Man sehe von Leipzig, Behm S. 74.

aulaßte die durch die Erfindungen des Papiers, und der Buchdrucker-Kunst vermehrte Zahl von Büchern eine Abkürzung der Curse; und mit Recht verdienen also beyde Erfindungen unter den Ursachen aufgeführt zu werden, welche auf die Einrichtung der Universitäten einen merklichen Einfluß gehabt haben.

In eben den Jahrhunderten, in welche die Erfindungen des Papiers, und der Buchdrucker-Kunst fielen, wurde auch das Studium der lateinischen und Griechischen Literatur wieder erweckt, und über den größten Theil von Europa ausgebreitet: zu welcher Verbreitung beyde Erfindungen nicht wenig beytrugen. Die Wieder-Erweckung und Verbreitung des Studiums der alten Literatur brachten in der Verfassung der hohen Schulen mehrere Veränderungen hervor, die einer genaueren Auseinandersetzung werth sind.

Das Studium der Griechischen und Römischen Literatur war in Italien schon fast ein ganzes Jahrhundert erneuert, und über alle Provinzen und Städte dieses schönen Landes fortgepflanzt worden, als es auch in Deutschland Wurzel zu fassen anfing. Die ersten Kenner und Beförderer der alten Literatur im nördlichen Europa waren die berühmten und unvergeßlichen Schüler des frommen Thomas a Kempis, welche insgesammt entweder Schulen der Griechischen und Römischen Sprache anlegten, oder selbst auf höheren und niederen Schulen lehrten, und fast alle Deutsche Lande mit ihren Zöglingen erfüllten a).

Die

a) Man sehe den dritten Band meiner Lebensbeschreibungen S. 323 u. f.

Die Zöglinge der ersten Gönner und Lehrer der alten Literatur schlossen sich insgesammt an den Reuchlin an, als dieser von den Gottesgelehrten in Cölln auf eine gleich ungerechte und unkluge Art verfolgt wurde b). Man nannte die Freunde der alten Literatur entweder Reuchlinianer, oder Dichter. Unter beyderley Nahmen bildeten sie einen mächtigen Bund, der sich nicht weniger bestrebte, die alte Finsterniß zu zerstreuen, und ein neues Licht anzuzünden, als die Cöllner und deren Bundesgenossen sich anstrengten, wie sie sagten, die alten Wahrheiten zu schützen, und die neuen Irthümer abzuhalten. Beyde Parteyen kämpften Jahre lang in allen Ländern und Städten, an allen Höfen, und besonders auf allen hohen Schulen. Endlich siegte die Partey der Freunde der alten Literatur, und dieser Sieg bereitete die Reformation vor, oder machte sie vielmehr allein möglich c). Dem Eifer der Freunde der alten Literatur für das, was sie die gute Sache, die Sache der Wahrheit nannten, kam nichts gleich, als der enthusiastische Beyfall, womit sie allenthalben aufgenommen wurden. Männer aus den vornehmsten Geschlechtern, wie Ulrich von Hutten, Hermann von dem Busche, und Andere scheuten sich nicht, unter großen Drangsalen und gefährlichen Anfeindungen in Deutschland umher zu reisen, in allen Städten und besonders auf allen hohen Schulen als Ausleger alter Schriftsteller aufzutreten, um der guten Sache immer mehr Anhänger zu verschaffen. Wo die Freunde der alten Literatur zuerst erschienen, empfing man sie als Gesandten

b) Man sehe ihre Nahmen in Reuchlins Leben, l. c. I. S. 153 u. f.

c) Man sehe besonders mein Leben Ulrichs von Hutten.

sandten Gottes. Jeder schätzte sich glücklich, sie kennen zu lernen. Alle waren bereit, um jeden Preis, an jedem Orte, zu jeder Zeit ihre Schüler zu werden. Viele der bisherigen Lehrer führten ihre Schüler selbst zu ihnen, und schämten sich nicht, mit diesen zu den Füßen der neuen Lehrer zu sitzen d). Je mehr man die neuen Lehrer aufsuchte, und achtete, desto mehr verließ und verabscheute man die alten Lehrer, und deren Schulweisheit. Die jungen Leute traten schaarenweise aus den Bursen und Collegiis aus, nnd Andere, welche man in die Bursen oder Collegia schicken wollte, sträubten sich dagegen, wie gegen scheußlicher Kerker, oder Zuchthäuser. Die bisherige Einrichtung der Bursen und Collegien auf den Deutschen Universitäten wurde in eben dem Verhältnisse aufgehoben und untergraben, in welchem das Studium der alten Literatur, und die damit zusammenhangende Verbesserung der übrigen Wissenschaften fortschritten. Die Klagen der dunklen Männer über diese Veränderungen auf den Deutschen hohen Schulen waren gewiß buchstäblich wahr.

"Ich

d) I. 163. l. c. wo ich folgende Stelle aus dem fünften Bande der Declamat. Melancht. p. 384. über die Erscheinung des Crocus in Leizig angeführt habe: Negabat meus pater, credibile nunc esse, id, quod ipse tunc cognoverit. Tanquam coelitus demissum Crocum omnes veneratos esse ajebat. Unumquemque se felicem judicasse, si in familiaritatem ipsius insinuaretur. Docenti vero et mercedem, quae postularetur, persolvere, et quocunque loco et tempore praesto esse, recusavisse neminem; si concubia nocte se conveniri, si quamvis longe extra oppidum jussisset, omnes libenter obsecuti fuissent.

"Ich höre, schreibt der Magister Unckenbunck an den Magister Ortwinus in Cölln e), daß ihr jetzt wenige Zuhörer habt, und daß Buschius und Cäsarius euch die jungen Leute entziehen, ungeachtet beyde die Dichter nicht so allegorisch erklären, und die heilige Schrift nicht so erbaulich anführen können, als ihr. Ich glaube, daß der Teufel in diesen Dichtern ist, denn sie richten alle Universitäten zu Grunde. Ein alter Leipziger, der sechs und dreyßig Jahre Magister gewesen war, erzählte mir: daß es in seiner Jugend mit dieser hohen Schule gut gestanden habe, weil zwanzig Meilen in der Runde kein Dichter gewesen sey. Damahls hätten die Studenten ihre lectiones formales et materiales, auch bursales fleißig besucht, und es sey ein großes Aergerniß gewesen, wenn Jemand auf der Straße gegangen wäre, und nicht den Petrus Hispanus, oder die Parva Logicalia unter dem Arme gehabt hätte. . . . Die Meister der Künste seyen in großen Ehren gewesen, und wenn die Studenten einen solchen gesehen hätten, so wären sie dadurch erschreckt worden, als wenn ihnen der Teufel erschienen wäre. . . . Zu seiner Zeit, fuhr der Magister fort, seyen wohl zwey tausend Studenten in Leipzig, eben so viele in Erfurt, vier tausend in Wien, eben so viele in Cölln, u. s. w. gewesen. Jetzt seyen auf allen zusammengenommen nicht so viele, als vormahls auf einer, oder zwey, indem die Poeten ihnen den größten Schaden thäten. . . Wenn die Eltern auch ihre Kinder in die Collegia und Bursen schicken, so wollen diese nicht mehr bleiben, sondern gehen zu den Dichtern, und hören allerley Thorheiten. Er selbst habe

e) Epist. obscur. viror. p. 400 et sq.

habe vormahls vierzig Studierende unter seiner Aufsicht gehabt. Diese seyen alle hinter ihm hergegangen, wenn er die Kirche, oder das Bad, oder das Rosenthal besucht habe. Damahls sey es für eine große Sünde gehalten worden, wenn Jemand sich mit der Dichtkunst beschäfftigt habe. . . . Wollte Gott, daß es noch jetzt so auf den hohen Schulen stünde! Allein was sollen wir jetzt auf den Universitäten anfangen, wo für uns keine Aussichten mehr sind? Die jungen Leute wollen nicht mehr in die Bursen, und unter die Aufsicht von Magistern. . . Alle wollen die alten Sprachen, und Schriftsteller studieren. Die Magister haben keine Zuhörer mehr, und den Dichtern fließen sie in ganzen Haufen zu. So gehen alle hohe Schulen durch ganz Deutschland unter."

"Es hält sich hier, schreibt der Magister Irus Perlirus in Leipzig an den Ortwin, ein Engländer Richard Crocus auf, und überdem ist vor kurzem ein Griechisch-Gelehrter Petrus Mosellanus angekommen. Ich glaube, wenn auch nur ein Dichter da wäre, wo der Pfeffer wächst, so würde er nach Leipzig eilen. Es ist ein Aergerniß, wie wenig Zuhörer die Magistri haben. Ich erinnere mich, daß vormahls ein Magister, der in's Bad ging, mehr junge Leute hinter sich hatte, als jetzt, wenn er an Festtagen in die Kirche geht. Damahls waren die jungen Leute so sanft, wie Engel. Nun laufen sie immer umher, und bekümmern sich um die Meister der freyen Künste nicht mehr. Alle wollen in der Stadt wohnen, und außer dem Collegio speisen, weßwegen die Magister nur wenige Tischgenossen haben f)."

f) l. c. p. 444-447.

Wenn

Wenn das, was ich jetzt aus den Briefen der dunklen Männer angeführt habe, auf einer alten Universität geschah; so kann man leicht denken, daß man es sich auf den neuen Universitäten, wie Königsberg, Jena, Marburg und Helmstädt, wo man die alte Literatur gegen die scholastische Philosophie und Theologie zu heben, und junge Leute durch alle erlaubte Mittel hinzulocken suchte, gar nicht habe einfallen lassen, die akademische Jugend dem Zwange der Bursen und Collegien zu unterwerfen, gegen welchen sie sich schon lange selbst auf den älteren hohen Schulen gesträubt hatte. Wenn man auch auf den neueren hohen Schulen Collegia stiftete, so bestimmte man diese entweder für Knaben, die für den wissenschaftlichen Unterricht noch nicht reif waren, oder für eine geringe Anzahl von Armen, die sich allen Bedingungen unterwerfen mußten g). Von den übrigen Studierenden verlangte man bloß, daß die noch nicht gehörig Vorbereiteten sich besondere Lehrer, und diejenigen, die sich selbst noch nicht regieren könnten, besondere Aufseher wählten. Allein wohnen und speisen konnten junge Leute, wo sie wollten. Die Professoren vermietheten Zimmer, und hielten Tische, wie andere Bürger. Die Lehrer, welche Zimmer vermietheten, und Tische hielten, hatten und übten deßwegen keine Inspection über ihre Haus- und Tischgenossen, wie vormahls die Rectoren der Bursen Im Gegentheil hielten sich die Haus- und Tischgenossen zu manchen Vorzügen, und Ausschweifungen privilegirt, welche sich die Haus- und Tischgenossen

g) So das Alumnat in Königsberg, Arnoldt I. 276 u. f. S.

nossen von Bürgern nicht anmaaßen, und erlauben durften. Der größte Theil der Studierenden erlangte im sechszehnten Jahrhundert die ursprüngliche akademische Freyheit wieder, und diese Freyheit artete schnell und allenthalben in eine unerhörte Zügellosigkeit aus, wie die akademischen Gesetze aus jenen Zeiten beweisen.

Die Vorschriften wegen der Aufseher und Lehrer, welche die Studierenden sich selbst wählen, oder die auch den Studierenden von der akademischen Obrigkeit gesetzt werden sollten, waren nicht auf allen hohen Schulen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts gleich strenge. In Königsberg waren im siebenzehnten Jahrhundert bloß die Beneficiaten verbunden, sich irgend einen Professor zu wählen, dessen Rath über das Hören von Vorlesungen, und über ihre ganze Art zu leben sie befolgen sollten. Anderen konnte der Rector nur anheimgeben, ob sie es nicht für besser hielten, sich irgend einen Lehrer auszusuchen, den sie über ihre Studien befragen könnten h). In Wittemberg wurden allein die Unwissenden, die wenig oder gar kein Latein verstanden, Privat-Lehrern empfohlen. Man wies diese Lehrer viel ernstlicher, als die Lernenden an, daß sie ihre Schuldigkeit thun sollten i). Die ältesten Statuten von

h) Arnoldt I. S. 221.

i) Leges Witeberg. von 1571. p. 47. Optandum erat in Academiam non ante mitti adolescentes, quam Grammaticam didicerint, et aliquem sermonis latini usum haberent. Sed cum aetas adhuc rudior et nondum instructa cognitione Grammatices huc veniat, et *commendetur* magistris, qui privatim docent, mandamus talibus praeceptoribus severissime, ut fideliter officium suum

von Jena befahlen, daß die jungen Studenten, so viel möglich, ihre Privat-Lehrer haben: daß aber arme Jünglinge, die solche Lehrer nicht belohnen könnten, sich an die öffentlichen Professoren halten sollten, damit diese ihnen mit ihrem Rath zu Hülfe kämen k). In den vermehrten Statuten von 1569. wurde festgesetzt, daß kein junger Student ohne einen *Inspectorem studiorum et morum* seyn, und daß jedem, welcher dergleichen nicht hätte, von Universitäts wegen Einer zugeordnet werden solle. Die Armen hingegen sollten unter die Vermögenden eingezählt werden l)." Nach den erneuerten Tübingischen Statuten von 1601. mußten die Dekane aller Facultäten ihre Studierenden zu gewissen Zeiten zusammenrufen, und sie darüber vernehmen: wie sie studierten, und lebten: wo sie wohnten und speisten: was für Vorlesungen sie hörten: welche Privat-Lehrer sie hätten: welchen Professoren sie empfohlen seyen. Studierende ohne Aufseher wurden gar nicht geduldet, ausgenommen, wenn die Facultät sie für solche erklärt hatte, die im Stande seyen, sich selbst zu regieren m). Die Statuten ermunterten alle Profes-

suum faciant. . . Sit ergo propter salutem reipublicae, et propter gloriam dei, major in omnibus cura faciendi officii, sint etiam discipuli obsequentiores propter suam et publicam salutem, *et metuant Deum vindicem contumaciae.*

k) Statuten der löbl. Univ. Jhena von 1558. S. 12.

l) S. 29.

m) Statut. Renov. p. 128. Nam absque magistro, vel Praeceptore vagabundi juvenes, qui magistri aut doctores non sunt, ferendi sunt minime. Nisi de Collegii sententia, se ipsum quis regere posse judicetur, et an-

Professoren, daß sie Studierende so wohl an den Tisch, als in Aufsicht nehmen, und wenn sie jenes nicht könnten, wenigstens dieses thun möchten. Von den Privat-Lehrern wünschte man, daß sie Studierende zu ihren Haus- und Tischgenossen machen, oder ihnen doch in Rücksicht auf Wohnung und Studien nahe seyn möchten n). Den reicheren Eltern von Studierenden überließ man es, wie freygebig sie die Bemühungen solcher Aufseher und Privat-Lehrer belohnen wollten. Zugleich setzte man fest, daß Privat-Lehrer von weniger vermögenden jungen Leuten für die Aufsicht nicht mehr, als sechs Gulden fordern dürften o). In Frankfurt an der Oder rieth man den jüngeren Studierenden im J. 1683, daß sie sich einen Aufseher, und Rathgeber wählen möchten p). Man unterließ in der Folge die Vorschriften und Rathschläge über die Wahl von Aufsehern, Privat-Lehrern, oder Rathgebern, weil man fand, daß sie nichts fruchteten. Auf den Preußischen Universitäten wiederhohlte man selbst im verflossenen Jahrhundert die erwähnten Vorschriften wieder. Allein die letzten Vorschriften nützten eben so wenig, als die früheren, und man drang also auf ihre Beobachtung nicht q).

Das

te acta vita praeclaram de se spem, et existimationem excitarit.

n) l. c. p. 129. Eadem cum discipulis mensa et habitatione utuntor, vel eosdem in studiis et conversatione habento vicinos.

o) ib.

p) Epitome Legum Univers. Francof. 1683. 4. p. 7. Qui per aetatem sese regere nequit, prospiciat sibi de custode morum et directore studiorum.

q) Ueber die für Königsberg gegebenen Befehle sehe man

Das Wohnen und Speisen von Studierenden in den Häusern und an den Tischen von Professoren dauerte viel länger, als die Vorschriften, daß ein jeder Studierende sich einen besondern Aufseher erwählen müsse. Die Vorgesetzten von Universitäten begünstigten das Wohnen und Speisen der Studierenden bey Professoren, ungeachtet eine langwierige Erfahrung lehrte, daß das Verhältniß der Professoren, als Hauswirthe und Speisewirthe zu den Studierenden Eine der vornehmsten Ursachen des Verfalls der Disciplin sey. Das Speisen der Studierenden an den Tischen der Professoren wurde noch überdem auf mehreren hohen Schulen eine Quelle von unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den Studierenden selbst. Die so genannten Professoren-Burschen maaßten sich vor den Bürger-Burschen und Convictoristen allerley Vorrechte an, die von diesen nicht immer anerkannt wurden r). Die Professoren-

Arnoldt I. 223. 224. Ueber Halle, Förster S. 191. In Halle waren methodologische Schemata eingeführt, welche eben das leisten sollten, was man vormahls von den Empfehlungen an die Professoren erwartete. Herr von Zedlitz selbst schaffte diese Schemata wegen ihrer bewährten Unnützlichkeit ab.

r) Man sehe Curiöse Inaugural-Disputation von dem Recht, Privilegiis und Praerogativen der Athenienſischen Professoren-Burschen wider die Bürger-Burschen, und Communitäter, u. s. w. Diese merkwürdige, mit vielem Witze und Gelehrsamkeit abgefaßte Schrift hat kein Druckjahr. Sie ist aber nach Druck und Papier zu urtheilen in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts abgefaßt, und enthält das, was um jene Zeit in Helmstädt geschah. Sie findet sich auf unserer Universität in einer Sammlung von kleinen Schriften, die unter dem Titel: varii Tractatus de Academiis zusammengebunden sind.

fessoren-Burschen in Helmstädt behaupteten zuerst das Recht des Vorsitzes in den Kirchen. Wenn die Convictoristen und Bürger-Burschen sich unterstanden, die vordersten Plätze an dem Gitter einzunehmen; so untersagte ihnen die akademische Obrigkeit dieses unter Strafe der Relegation s). Die Professoren-Burschen saßen oder standen ferner bey allen akademischen Feierlichkeiten zunächst am Katheder. In den Collegiis saßen sie an Tischen, anstatt daß die Convictoristen sich mit bloßen Bänken oder Stühlen behelfen mußten. Der Fechtmeister durfte Convictoristen nicht das Fechten lehren, und wenn diese auch wollten, so wurden sie nie zum Secundiren zugelassen. Die Disputationen der Professoren-Burschen wurden in Folio, die der Uebrigen in Quart gedruckt. Auf dem Universitäts-Keller hatten die Ersten einen besondern Tisch, welchem sich kein Anderer zu nähern wagte. Die Professoren-Burschen nahmen ihre Hunde in Kirchen und Collegia mit. Damit diese Hunde nicht weggepeitscht würden, wie die Hunde des Studenten-Pöbels; so gab man ihnen Halsbänder mit den Buchstaben P. P. H.: Professoren-Purschen-Hund; und die drey Buchstaben machten die Hunde unverletzlich. Die Professoren-Burschen hatten bey Frauenzimmern und in Gesellschaften einen freyern Zutritt, als Andere. Besonders hatten sie auf Hochzeiten beständig den Vortanz. Man behauptete, daß die Frauenzimmer sie freundlicher grüßten und empfingen, als Andere. Wenn Professoren-Burschen zum Rector gingen, so behielten sie den Degen an der Seite. Die Uebrigen mußten den Degen vor dem Zimmer ablegen. Die Professoren-Burschen verlangten, daß die Convictoristen

s) S. 14. 30.

risten vor ihnen den Hut tief abzögen. Sie hielten es aber nicht immer für nöthig, ihr Haupt wieder zu entblößen. An den Ersten fand man alle neue Moden gefällig: an den Anderen, lächerlich. Professoren-Burschen riefen beym Ausgießen des Nachttopfs nur einmahl Kopfweg. Communitäter mußten dieß wenigstens zweymahl thun. Die Professoren-Burschen gingen Niemanden aus dem Wege, und machten nie die Thüren zu. Die Convictoristen mußten allenthalben ausweichen. Die Beteljungen gaben den Professoren-Burschen den Titel: Ihre Gnaden. Die Bürger-Burschen und Communitäter mußten sich begnügen, wenn sie hochgeehrte oder wohlgebohrne Herren genannt wurden. Die Professoren-Bnrschen bezahlten alles höher, und hatten mehr Credit, als die, welche bey Bürgern, oder im Convictorio speisten. Selbst die Bedienten, und Wäscherinnen, welche Professoren-Burschen aufwarteten, oder für sie arbeiteten, hielten sich höher, als Andere; und diese Anmaaßungen gingen bis zu den Freudenmädchen fort. — Die seltsamen Ansprüche der Professoren-Burschen wurden in der Verordnung gegen das Pennal-Wesen vom J. 1661. in folgenden Worten für nichtig erklärt: "Und als wir diesem negst gantz ungerne vernehmen, daß von denen Studiosis, welche an der Professoren Tische bißhero gegangen, unter ihnen und denen, welche sich der Bürger-Tische gebrauchen, ein sonderbahrer Unterschied gemachet, und diese von jenen geringer, und verächtlich gehalten, ja wol gar mit schimpflichen Nahmen außgeschrieen werden wollen" u. s. w.

Die

t) Diese Verordnung steht in eben der Sammlung, in welcher die vorhin erwähnte Disputation befindlich ist.

Die Verbreitung des Studiums der alten Literatur zerstörte nicht bloß die Bursen. Sie vernichtete auch auf vielen, und schwächte auf allen hohen Schulen die alte Ordnung der Studien und Promotionen. Wenn Knaben die Grammatik und Rhetorik durchgemacht hatten; so erhoben sie sich bis zur Philosophie. Der philosophische Curs dauerte auf den meisten Deutschen hohen Schulen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts drey Jahre. Zöglinge der Philosophie, die anderthalb oder zwey Jahre fleissig gewesen waren, disputirten sich bis zum Baccalaureat, und die Baccalaureen nach Einem Jahre zur Würde des Magisterii hinauf. Reiche und Arme, Edle und Unedle mußten denselbigen Weg machen, und dieselbigen Würden erlangen, wenn sie zu den höheren Facultäten zugelassen werden wollten. Die häufigen Promotionen brachten den philosophischen Facultäten jährlich große Summen ein. Dieß alles änderte sich in kurzer Zeit, so bald das Studium der alten Literatur mit lebendigem Eifer auf den hohen Schulen getrieben wurde. Die Lehrer der alten Sprachen brachten die Verachtung der Schul-Philosophie und die Geringschätzung der akademischen Grade aus Italien mit, und flößten ihren Zuhörern dieselbigen Gesinnungen ein. Man lese, was die dunklen Männer über diesen Punct vorbringen. Zuerst schreibt Meister Unckenbunck an den Meister Ortwin folgender Gestalt: "Ein alter Leipziger Magister sagte mir unter anderen: zu jener Zeit war unsere hohe Schule in großem Flore. Wenn Einer anderthalb Jahre auf der hohen Schule zugebracht hatte, so wurde er Baccalaureus, und nach drey, oder drittehalb Jahren Magister. Die Eltern waren zufrieden, und gaben gern das Geld zu den

Studien

Studien her, weil sie sahen, daß ihre Kinder zu Ehren gelangten. Nun wollen die jungen Leute den Virgilius, Plinius, und andere neue Autoren hören; und wenn sie diese auch fünf Jahre gehört haben, so werden sie doch nicht promovirt. Bey der Rückkehr solcher Jünglinge in's Vaterland fragen die Eltern: was bist du? und wenn sie dann sehen, daß die Söhne keine Graduirte sind, so werden sie mit der Universität unzufrieden, bereuen das angewandte Geld, und warnen Andere, ihre Söhne nicht auf eine hohe Schule zu schicken, wo die Studierenden Tag und Nacht auf den Straßen umher schwärmen, und nichts lernen. — — Wir leiden am meisten darunter, weil die Burschen nicht mehr in den Bursen und unter der Aufsicht von Magistern bleiben wollen. Unter zwanzig Studierenden verlangt kaum Einer die Grade. Die Uebrigen Alle legen sich auf alte Sprachen. Vormahls nahm man jährlich vier Promotionen von Baccalaureen vor, und bey jeder Promotion wurden funfzig bis sechszig creirt" u).

Auf eine ähnliche Art klagt der Meister Jrus Perlirus v): "Bey der letzten Promotion verlangten nur zehen, zu Baccalaureen creirt zu werden. Bey den Prüfungen, welche wir mit den Candidaten vornahmen, wollten die übrigen Examinatoren Einige zurückweisen. Ich sagte: keinesweges. Wenn ihr nur Einen abweiset, so wird sich keiner mehr zum Examen melden, und um den Grad bewerben, sondern

u) l. c. Et dixit etiam, quod pro tunc quater in anno promovebantur Baccalaurei, et semper pro una vice sunt sexaginta aut quinquaginta.

v) l. c.

dern Alle werden zu den Poeten gehen. Auf diese Art dispensirten wir die Untüchtigen; und zwar dispensirten wir in drey Rücksichten. Zuerst in Rücksicht des Alters, weil der Regel nach ein Candidat des Baccalaureats sechszehn, und der Magister-Würde, zwanzig Jahre alt seyn muß. Zweytens in Rücksicht der Sitten. Wenn Studierende ihren Lehrern nicht die gebührende Ehre erwiesen, sondern sie geduzt, oder sonst grob behandelt: wenn sie Unruhen in den Hörsälen oder Bursen erregt, auf den Straßen gelärmt, Waffen getragen, oder liederliche Weiber besucht haben; so können Sie nur durch Dispensation zum Grade gelangen. Drittens dispensirt man in Ansehung der Kenntnisse, oder der nicht vollständig zurückgelegten Zeit des Studierens. Neulich sagte ich zu Jemanden im Examen: woher kommt es, daß du gar nicht antwortest. Er erwiederte: weil ich so furchtsam bin. Ich glaube, setzte ich ihm entgegen, daß du nicht so wohl furchtsam, als unwissend bist w). Bey Gott nicht! war die Antwort! lieber Meister. Ich besitze viel Gelehrsamkeit, aber sie will nicht heraus. Auf diese Versicherung dispensirte ich ihn. Ihr seht also, daß die Universitäten sehr abnehmen. Ich hatte einen jungen Menschen, den ich wegen eines Excesses zur Rechenschaft zog. Er empörte sich bey meinen ersten Erinnerungen und duzte mich. Das will ich dir, drohte ich, bey deiner Promotion denken. Ich thue was, antwortete er trotzig, auf eure Baccalaureate. Meine Absicht ist, nach Italien zu reisen, wo die Lehrer ihre Zuhörer nicht so hintergehen, und nichts von den

w) Respondi ego, quod non crederem, quod esset ita timax, sed bene crederem, quod esset ita ignorax.

den Thorheiten des Baccalaureats wissen. Gelehrte hält man in Ehren, Ungelehrte für Esel, wenn sie auch den Titel von Baccalaureen oder Magistern haben. — Du Nichtswürdiger, fuhr ich den Widerspenstigen an, willst das Baccalaureat verachten, das doch eine so ansehnliche Würde ist? — Ich verachte, war die Antwort, die Magister-Würde nicht weniger. Ich habe, fuhr er fort, von einem Freunde, der sich lange in Bologna aufhielt, gehört, daß auf dieser hohen Schule alle Deutsche Meister der Künste wie Beane deponirt werden, und bloße Studierende nicht. Man thut dieses, weil man es für einen Schimpf rechnet, in Deutschland Baccalaureus, oder Magister geworden zu seyn. Siehe, woher die Aergernisse entspringen! Ich wollte, daß sich alle Universitäten vereinigten, und daß sie alle Poeten und Humanisten einsperrten, weil sie die hohen Schulen zu Grunde richten."

Der Geschichtschreiber der hohen Schule in Wien erzählt, daß die Facultät der Künste im J. 1526. den Entschluß gefaßt habe, bey den Promotionen nicht bloß auf Verdienste, sondern auch auf Geburt und Rang Rücksicht zu nehmen. Der Canzler von Wien widersetzte sich dieser Veränderung. Die Sache kam an die Regenten von Oesterreich, welchen die Facultät die Gründe ihres Beschlusses vorlegte. Wir haben, sagten die Artisten in Wien, die Art, oder den Gang der Promotionen aus zwey Ursachen abgeändert. Denn erstlich sind nur wenige Studierende vorhanden, und diese dem größten Theile nach Arme, welche die Kosten der Promotion kaum auftreiben können. Wollte man nun gegen die Vornehmeren strenge seyn, so müßte man fürch-

ten,

ten, daß sie sich um den Grad gar nicht bekümmern würden, und daß die Facultät keine Promotionen mehr vornehmen könne. Zweytens, wenn man bey den Promotionen bloß auf Verdienste achte, so würde dem hohen Stande der Vornehmen Unrecht geschehen, da die Vornehmen sich meistens sehr jung, die Aermeren hingegen im reiferen Alter auf die Studien legen. Die Regenten von Oesterreich fanden die Gründe der Facultät sehr triftig, und billigten ihre Nachsicht, bis bey der nächsten Restauration der Universität etwas anders beschlossen werde x).

Auf den Protestantischen Universitäten behielt man den Zwang der Promotionen und die alten Curse nur in den Seminarien, oder Collegien bey y). Andere Studierende konnten das Baccalaureat, und die Magister-Würde nehmen, oder nicht nehmen, ohne im letzten Fall weniger geachtet, oder von den höheren Facultäten zurückgewiesen zu werden z). So bald man nicht mehr nöthig hatte, sich um das Baccalaureat, und Magisterium zu bewerben; so trieb man auch die so genannten philosophischen Studien nicht Jahre lang ausschließlich mehr, sondern man hörte zugleich philosophische, und die Vorlesungen über andere Wissenschaften. Der Drang der Umstände, der die Nothwendigkeit der Promotionen und die Absonderung der Curse aufhob, mußte in der That unwiderstehlich seyn, weil die philosophischen Facultäten dadurch die reichste Quelle ihrer

x) Conspect. Hist. Univ. Viennensis II. 129.

y) Ueber Tübingen s. Böck S. 293. 294.

z) Wie das Baccalaureat in Königsberg aufhörte, lehrt Arnoldt II. 355.

rer Einkünfte unwiderbringlich verloren. Auf den Katholischen Universitäten behielt man im Ganzen die alte Ordnung der Promotionen und Curse bey: theils, weil sie mehr Collegia oder Seminarien, und also auch mehr Beneficiaten hatten, als Andere: theils, weil sie von den Zeiten der Reformation an das Studium der alten Literatur viel weniger begünstigten, als die Protestantischen hohen Schulen. Man klagte im sechszehnten Jahrhundert das Studium der alten Sprachen und Schriftsteller, wie in unseren Zeiten die Philosophie, als die Ursache aller gefährlichen Neuerungen im Staate, und in der Kirche an.

Die Verbreitung des Studiums der alten Literatur brachte noch eine dritte Veränderung in dem Zustande der hohen Schulen, besonders der Protestantischen hohen Schulen hervor. Die ersten Beförderer der alten Literatur, welche sich in Italien gebildet, oder ausgebildet hatten, nahmen in diesem Lande wahr, daß keine Stadt, kaum ein Flecken so klein sey, wo nicht die Jugend von einem oder mehreren Lehrern in der Lateinischen und Griechischen, oder wenigstens in der Lateinischen Sprache unterrichtet werde a). Sie faßten daher den Entschluß, dem Beyspiele der Italiäner nachzuahmen, und legten niedere oder höhere Lateinische Schulen an, in welchen Knaben und Jünglinge in der Lateinischen Spra-

a) *Hermanni Buschii* Vallum Humanitatis p. 162. 163. Quae enim non dico Italiae urbs, aut Academia, sed quis tam ignobilis, tam desertus et infrequens viculus, qui non fere ab aliquo studiorum humanitatis doctore suam juventutem sollicite erudiri curet? Man sehe meine Lebensbeschr. III. 202. 296.

Sprache, oder in der Lateinischen und Griechischen Sprache zugleich unterrichtet, dieser Sprach-Unterricht mit den Elementen wissenschaftlicher Kenntnisse verbunden, und dadurch die Zöglinge zu dem Studio der höheren Wissenschaften auf den eigentlichen Universitäten vorbereitet werden sollten. Die ersten so wohl niederen, als höheren Lateinischen Schulen wurden im nördlichen Deutschland in den beyden letzten Decenniis des funfzehnten Jahrhunderts angelegt b). Diese ersten Schulen erzogen so viele vortreffliche, und berühmte Männer, daß fast alle Deutsche Staaten tüchtige Lehrer der Griechischen und Römischen Literatur auf den Universitäten anstellen, und zugleich die Einen früher, die Anderen später niedere lateinische Schulen, oder Gymnasia errichten konnten c). Bevor solche Schulen und Gymnasia vorhanden waren, konnte die Jugend die Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnisse, welche wir jetzt durch den Ausdruck Schul-Studien bezeichnen, nicht anders, als auf den hohen Schulen erwerben: die Wenigen ausgenommen, deren Eltern reich genug waren, ihren Kindern Hauslehrer zu halten. Auch waren die älteren Universitäten, wo der größte Theil der studierenden Jugend in den zahlreichen Collegiis wohnte, so eingerichtet, daß die Zöglinge die ersten Elemente der Grammatik erlernen, und von diesen allmählich zu den höheren Wissenschaften fortschreiten konnten. Die so genannten kleineren Collegia waren eben

b) Man sehe meine Lebensbeschr. berühmter Männer III. 328. 329. 365.

c) Ueber die Vermehrung der Lateinischen Schulen, und der Gymnasien im südlichen, und nördlichen Deutschland s. man meine Lebensbeschreib. berühmter Männer III. S. 366 u. f.

eben das, was wir jetzt niedere lateinische Schulen nennen. Die famösen Collegia waren eine Zusammensetzung, oder Inbegriff von niederen Schulen, von Gymnasiis und von Universitäten, indem außer der Grammatik und Rhetorik auch die Philosophie und Gottesgelahrtheit in denselben gelehrt wurden. Die Stifter der hohen Schulen, die in der letzten Hälfte des funfzehnten, und in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts entstanden, hatten nicht Fonds genug, um so viele Collegia zu errichten, als sich auf den Französischen und Englischen Universitäten fanden. Sie bestellten aber doch insgesammt Lehrer, und trafen Anstalten, durch welche, und in welchen ganz unwissende Knaben und Jünglinge zu dem eigentlichen wissenschaftlichen Unterricht konnten vorbereitet werden. Der Graf Eberhard von Wirtemberg stiftete auf seiner hohen Schule zu Tübingen ein Pädagogium, das aus vier Classen bestand. Den drey unteren Classen wurden sechs Lehrer, der ersten Classe, die Professoren der Griechischen und Lateinischen Sprache vorgesetzt d). Johann Friederich von Sachsen ordnete in Wittenberg ein Collegium an, und bestellte dabey zehn lectores linguarum et philosophiae, welche zugleich die philosophische Facultät bildeten e). Der Siebente unter diesen Lehrern hatte den Titel Pädagogus, und dieser Pädagogus mußte außer der Grammatik die leichtesten Lateinischen Schriftsteller auslegen f). Bey der Stiftung der hohen Schule zu Königs-

d) Böck S. 24. 25.

e) Leges Academiae Witeberg. 1571. 4. p. 38. 39.

f) l. c. Septimus est Paedagogus, qui subinde repetat Grammaticam latinam, Linacrum, Terentium, aliquas Plauti fabulas, et alia scripta ad captum puerilem convenientia,

Königsberg wurde derselben das bisherige Gymnasium zu- und untergeordnet; und der Rector des Pädagogii ward Mitglied der philosophischen Facultät g). Eben dieses geschah in Altorf, als das bisherige Gymnasium zu einer Akademie, und die Akademie zu einer Universität erhöht wurde h). Man fand aber bald, daß aus dem Beysammenseyn, oder wenigstens aus der Verbindung von Gymnasiis und Universitäten mancherley Nachtheile erwüchsen. Die Lehrer an den Gymnasien eiferten in ihren Vorträgen zu sehr den akademischen Lehrern nach, und bemühten sich, von den Gymnasien auf die Universitäten versetzt zu werden. Die Schüler und Gymnasiasten strebten nicht weniger darnach, aus den Classen auf die hohen Schulen zu kommen, und wenn sie dieses auch nicht konnten, so fingen sie doch zu früh an, die Studenten zu spielen. Wegen dieser Nachtheile hob man auf den Protestantischen Universitäten entweder die Gymnasia auf i); oder man verlegte sie anderswohin k), oder man trennte wenigstens Gymnasia und Universitäten, und wenn man hohe Schulen stiftete, so fand man es nicht nöthig, Gymnasia an dieselben anzuknüpfen. Auf den Katholischen Universitäten hingegen behielt man meistens die Verbindung von niederen lateinischen Schulen und Gymnasiis mit den Universitäten bey, wie sie in den Collegiis

nientia, ex quibus adolescentes sumere latinum sermonem possint, quales nunc sunt Aesopi fabellae, etc.

g) Arnoldt I. 25.

h) Will S. 11. 12. 15. 16.

i) Z. B. in Königsberg Arnoldt I. S. 28. in Tübingen Böck S. 25. 26. 298. 299.

k) Das Gymnasium in Altorf wurde wieder nach Nürnberg verlegt. Will S. 20.

legiis Statt gefunden hatten. — Wo man Schulen und Gymnasia von den Universitäten absonderte, entstand daraus die natürliche Folge, daß die jungen Leute nicht mehr nöthig hatten, sich so viele Jahre auf hohen Schulen aufzuhalten, als in älteren Zeiten, wo man selbst den ersten Unterricht in gelehrten Sprachen, und die übrigen unentbehrlichen Vor- oder Grund-Kenntnisse nicht anders, als auf den hohen Schulen erlangen konnte.

Die vierte, und letzte merkwürdige Veränderung, welche das verbreitete Studium der alten Literatur in dem Zustande der Universitäten, vorzüglich der Deutschen Universitäten veranlaßte, bestand in der Vermehrung besoldeter Lehrer, und in der Verwandlung der bisherigen Privat-Vorlesungen in öffentliche. Auf allen älteren Deutschen Universitäten war eine bestimmte Zahl von Lehrstellen, meistens von zwölf fundirt, die mit festen Besoldungen verbunden waren. Diese besoldeten Lehrer wohnten in öffentlichen Gebäuden, oder so genannten Collegiis, und wurden daher collegiati genannt l). Weil diese Lehrer Besoldungen erhielten, so mußten sie öffentlich, d. h. umsonst lesen. Die übrigen wirklichen Lehrer oder Magistros actu regentes wählte man jährlich im Anfange des akademischen Jahrs entweder durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch das Loos; und diese nicht besoldeten Lehrer empfingen von ihren nicht durchaus armen Zuhörern ein Honorarium,

l) Z. B. Annal. Ingolst. I. p. 22. ad a. 1481. Fuit is ex professorum illorum numero, quos tum Collegiatos dixere; qui scilicet in Collegio veteri ex Universitatis aerario vivebant.

rium, welches allenthalben durch die Gesetze bestimmt war, oder von gewissen Taxatoribus lectionum bestimmt wurde m). Als nun gegen das Ende des funfzehnten, und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts das Studium der alten Literatur einen so lebhaften und allgemeinen Enthusiasmus erregte; so begnügten sich die meisten Akademien nicht mit den Freunden und Lehrern der alten Literatur, die ungerufen hin kamen, und ihren Unterricht gegen ein gewisses zu zahlendes Honorar anboten. Um berühmte Literatoren desto eher zu erhalten, und desto stärker zu fesseln, bot man ihnen beträchtliche Besoldungen an, wie zum Beyspiel die hohe Schule zu Ingolstadt zuerst dem Conrad Celtes, und nachher dem Johann Reuchlin n). Das Studium der alten Literatur war Ursache, daß schon im funfzehnten, noch mehr aber in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts alle Wissenschaften, und zwar vorzüglich, die Schul-Wissenschaften, die Weltweisheit, Mathematik, Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, und Arzneykunde von ihren alten Schlacken gereinigt, und in allen ihren Theilen verbessert wurden. Alle hohe

m) Das letzte geschah in Leipzig. Behm S. 72.

n) Annales Ingolstad. I. p. 44. Hoc itidem anno conductus est ad legendum studia humanitatis M. Conradus Celtes, Herbipolitanus, primus Germaniae poeta. Hoc id circo annotatum in matricula universitatis arbitros, quia, ut acta facultatis testantur, legentibus tum temporis ab auditoribus minerval numerabatur. non autem a principe: et Magistri de facultate partim sorte, partim electione ad libros legendos et exercitia deputabantur. In Wien wurde 1501. eine poetische Facultät, oder ein collegium Poetarum errichtet, von welcher der eben genannte Conrad Celtes der erste Dekan, oder Präses war. Conspect. Hist. Vindob. II. 65. 66.

hohe Schulen und deren erlauchte Vorsteher strebten darnach, solche Männer zu erhalten, welche durch das Studium der alten Literatur gebildet worden, und die so genannten höheren Wissenschaften in ihrer neuen und bessern Gestalt vortragen könnten. Der Wetteifer der hohen Schulen, und ihrer Vorsteher erhöhte den Werth berühmter Mathematiker, Rechtslehrer, Gottesgelehrten und Aerzte. Man rief solche Männer mit viel größeren Besoldungen, als die bisherigen besoldeten Lehrer erhalten hatten o). Die Zahl der besoldeten, oder ordentlichen Lehrer vermehrte sich daher auf allen hohen Schulen p); und die neuen besoldeten Lehrer mußten, wie die älteren Professores collegiati, ihre Vorlesungen umsonst oder sie mußten öffentliche Vorlesungen halten. Die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ist daher der Zeitpunct, wo die Zahl der besoldeten Lehrer in allen Fächern vermehrt, und die wichtigsten Vorlesungen

o) Herzog Wilhelm von Baiern z. B. rief im J. 1537. mehrere berühmte Rechtslehrer von Adel nach Ingolstadt: unter anderen einen Friesischen von Adel, Viglius ab Ayta Zwichem, der dreyhundert Rheinische Gulden Besoldung erhielt. Diese Besoldung war größer, als sie bis dahin irgend ein Deutscher auf irgend einer Deutschen Akademie erhalten hatte. I. 161. Annales Ingolst. Maximilian der Erste stellte 1501. zu Wien zwey Lehrer der Mathematik außer zwey Lehrern der Beredsamkeit und Dichtkunst an. Conspect. Hist. Vien. l. c.

p) Die Besoldeten wurden ordentliche: die nicht besoldeten aufferordentliche Lehrer genannt. Annal. Ingolst. I. 44. Sequitur ergo, Conradum Celtis (ita illis nomen in Albo Academico expressum legitur) inde ab anno 1492 fuisse extraordinarium; atque hoc anno ordinarium factum esse humanitatis professorem.

sungen der besoldeten, oder ordentlichen Lehrer öffentliche Vorlesungen wurden q). Auf die Ertheilung von Besoldungen an alle ordentliche Lehrer folgte bald die Lebenslänglichkeit der Lehrstellen, oder Professionen, die sonst mit jedem Jahre, oder halben Jahre gewechselt hatten r).

Durch das Studium der alten Literatur also wurden die ehemahligen Bursen und Collegia, oder wenigstens die schwersten Fesseln derselben auf vielen hohen Schulen gesprengt. Die allgemeinen Promotionen

q) In Leipzig geschah dieses schon im J. 1502. Deßwegen stehen in der philosophischen Matrikel bey diesem Jahre die Worte: Taxatores lectionum non habebantur, quia facultas instituit, omnes lectiones legi gratis: und bey dem Jahre 1504. Quoniam omnes lectiones publicae, nulla auditorum mercede, sed solutione duarum facultatum theologiae et artium solvuntur: similiter et exercitia scholaribus gratis leguntur, expensis tamen facultatis artium: ideo nulli deputati sunt taxatores. Man vergleiche Leonhardi S. 540. 542.

r) In Wittenberg fielen beyde, die Einführung von Besoldungen, und der Lebenslänglichkeit öffentlicher Lehrstellen in das J. 1536. Vide *Scharonis* Orat. in Suevi Academia Witeb. Johann Friederich sammelte alle Einkünfte von Wittenberg in Ein Aerarium, und verordnete, daß aus diesem Aerario den Professoren jährliche Besoldungen ausgezahlt würden. . . Ut . . . . in unam summam colligerentur, de cujus reditibus seu pensionibus annuis, iisque stabilibus et perpetuis, Academia sustentaretur, lectionesque omnium facultatum perpetuae in hac ordinarentur. Man sah diese Einrichtung erst als den wahren Zeitpunct der Gründung der hohen Schule an. Ita ergo fundata eo anno fuit Academia, et promulgata haec illustrissima voluntas, et benignitas principis. In Tübingen konnte der akademische Senat noch 1601. jedem Professor in jedem Semester seinen Dienst aufkündigen. Statut. Tubingensia p. 38. Senatus scholae, Professori Academico aliique ministro, officium resignaturus semestri prius significato.

tionen aller Studierenden zu Baccalaureen und Magistern wurden aufgehoben: die Curse der Studierenden verändert: die Schulen und Gymnasien von den Universitäten getrennt, und beständige, mit Gehalten verbundene Lehrstellen in alle Facultäten eingeführt. Die Reformation beförderte alle diese Veränderungen, in so fern sie das Studium der alten Literatur begünstigte; weßwegen auch die erwähnten Veränderungen auf den Protestantischen Universitäten schneller und in höherem Maaße, als auf den Katholischen hohen Schulen erfolgten. Ganz eigenthümliche Wirkungen der Reformation waren diese: daß sie die ausschließliche Erziehung und den ausschließlichen Unterricht der Kindheit und Jugend der Geistlichkeit und besonders der Ordens-Geistlichkeit entriß: daß in Protestantischen Ländern weder die Philosophie, noch die Gottesgelahrtheit ausschließlich von Geistlichen, besonders von Ordens-Geistlichen gelehrt: daß also auch beyde Wissenschaften nicht einzig und allein nach den Systemen gewisser Orden, und ihrer Lehrer vorgetragen wurden s). Uebrigens wirkte die Reformation viel wohlthätiger auf die Bildung der unteren Volksclassen, als auf die Aufklärung der höheren Stände, und auf die hohen Schulen t). Die Englischen Universitäten blieben, was sie vorher gewesen waren, oder arteten noch mehr aus. In den Protestantischen Deutschen Ländern entstanden bald Glaubensformeln, von welchen man im Vortrage der Philosophie und Theologie

s) *Hafner* p. 7. La Theologie, et la Philosophie cessérent d'être un monopole des moines et furent enseignées par des séculiers.

t) Meine histor. Vergl. des Mittelalters I. S. 286 u. f.

gie eben so wenig abweichen durfte, als die Katholischen Lehrer von den Systemen ihrer Orden. Die Polemik blieb viele Menschenalter durch die vornehmste Wissenschaft auf den Protestantischen Universitäten. Ketzermacher, und Glaubens-Inquisitoren waren in den Protestantischen Ländern nicht seltener, und Verträglichkeit, oder wahre Lehr- und Preß-Freyheit auf den Protestantischen hohen Schulen eben so unbekannt, als auf den Katholischen. Das Studium der alten Literatur führte die Reformation herbey. Nach der Vollendung der Reformation mußte die Summe nützlicher Kenntnisse wiederum zwey Jahrhunderte durch langsam anwachsen, bis endlich der Protestantismus selbst gereinigt, und der Geist der Duldung und freyen Untersuchung, welchen das verflossene Jahrhundert entstehen, und sich verbreiten sah, erweckt und gestärkt werden konnten u).

Wenn wir uns nun die wichtigsten Veränderungen der hohen Schulen unsers Erdtheils bis gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zurückrufen; so

u) Ich kann daher auch Herrn Haffner nicht beystimmen, wenn er sagt: p. 7. Ceux-ci (les séculiers) ne vivant plus encorps, et n'appartenant à aucun ordre ecclésiastique ne se virent plus obligés d'en adopter aveuglément l'esprit, purent s'abandonner d'autant plus librement à l'impulsion de leur génie, et hazarder sans crainte des opinions nouvelles. Les Ecoliers dégagés des entraves, que leur mettoient autrefois toutes ces anciennes institutions monacales . . oubliérent peu-apeu cette vieille contume, d'adhérer sans examen aux formules solemnelles, qui leur étoient transmises par leurs maîtres, et apprirent à peser dans la balance de leur propre raison les idées, et les sentimens de leurs docteurs.

so finden wir, daß sie hauptsächlich in folgenden bestanden. Die ersten hohen Schulen bildeten sich gleichsam von selbst. Das schnelle Glück, und der große Ruhm, zu welchen sie gelangten, reitzten Fürsten, und Freystaaten, andere hohe Schulen nach ihrem Muster zu stiften. Die Verfassung der ältesten hohen Schulen gründete sich auf die Eintheilung der Lehrer, oder Lernenden in Nationen. Die Nationen wählten so wohl die Rectoren, als deren Räthe aus ihrem eigenen Mittel. Rectoren und Procuratoren, oder Consiliarii hatten die ausübende Macht in Händen. Späterhin entstanden die Facultäten, die nicht allenthalben einen gleichen Antheil an der Verwaltung hoher Schulen erhielten. Im Ganzen genommen sank die Gewalt der Nationen fast in eben dem Verhältnisse, in welchem das Ansehen der Facultäten stieg. Schon auf mehreren Universitäten, die in der letzten Hälfte des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts gegründet wurden, verließ man die Eintheilung in Nationen, und auf diesen fiel die Verwaltung ganz den Facultäten zu. Ohngefähr um eben die Zeit, in welcher sich die Facultäten erhoben, wurden auch die ältesten Collegia errichtet. Die ersten Collegia waren bloß gemeinschaftliche Freywohnungen. Die Frey Wohnungen fingen bald an, freye Tische und freyen Unterricht zu geben; ja so gar außer den Bursarien, Kostgänger aufzunehmen. Je mehr diese Institute sich vervielfältigten, desto mehr zogen Lehrer und Lernende sich in solche privilegirte und von einander unabhängige Freyplätze zurück. In Deutschland waren die Bursen häufiger, als die Collegia, und selbst die Deutschen Collegia waren nie so selbstständige und abgesonderte Corporationen, als die Collegia in Frankreich und England.

Das wiedererweckte Studium der alten Literatur vernichtete die Bursen auf einem großen Theile der Deutschen Universitäten. Eben dieses Studium veranlaßte andere, kurz vorher erwähnte Veränderungen, wodurch sich die Protestantischen hohen Schulen von den Katholischen zu unterscheiden anfingen. Selbst die Protestantischen hohen Schulen des sechszehnten Jahrhunderts waren von den heutigen in mehreren Hauptstücken verschieden. Einige dieser Merkmahle berühre ich nur kurz, weil ich weiter unten in besonderen Abschnitten davon handeln werde. Andere stehen hier an ihrem rechten Platze.

Es versteht sich gleichsam von selbst, daß auch auf den besten Protestantischen hohen Schulen des sechszehnten Jahrhunderts bey weitem nicht so viele Wissenschaften, Künste und Sprachen gelehrt wurden, als auf den Universitäten unserer Zeit, und daß man das, was man lehrte, nicht so gut lehren konnte, als jetzt. Fast alle Wissenschaften, welche man kurz vor, oder nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf den Katholischen hohen Schulen zuerst vorzutragen anfing, waren auf allen Universitäten des sechszehnten Jahrhunderts unbekannt. Die Protestantischen Universitäten hatten Fechtschulen, die noch auf den Katholischen verboten waren. Allein in den schönen Künsten, in der Reitkunst, und in den neueren Sprachen suchte man auch auf den Protestantischen Universitäten vergebens Unterricht.

Gelehrte Anstalten waren in Deutschland auf den Protestantischen Universitäten noch seltener und unvollkommner, als auf den Katholischen, und auf beyden seltener und unvollkommner, als auf den

Italiä-

Italiänischen hohen Schulen, deren Institute wiederum sehr weit hinter denen unserer Zeit zurück blieben. Selbst die Protestantischen hohen Schulen erhielten nicht einmahl alle, öffentliche Bibliotheken: vielweniger Sternwarten, anatomische Theater, und botanische Gärten. An Chemische Laboratoria, oekonomische Gärten, Hospitäler, und Sammlungen von Naturalien, von physischen Instrumenten, oder von Kunstsachen war gar nicht zu denken.

Man bestellte in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auf allen Deutschen hohen Schulen ordentliche Lehrer in allen Facultäten für alle Haupt-Wissenschaften. Die ordentlichen Lehrer mußten ihre Vorlesungen öffentlich halten. Die Facultäten kamen jährlich zusammen, theilten die Bücher, oder Fächer, über oder in welchen ein Jeder lesen sollte, so wie die Stunden der Vorlesungen aus v). Man untersagte ausdrücklich, daß nicht zwey in derselbigen Stunde über dieselbige Materie läsen: ja so gar, daß Jemand in derselbigen Stunde privatim eine Wissenschaft lehre, welche ein ordentlicher Professor öffentlich vortrage w). Es war nicht möglich, Einrichtungen zu treffen, wodurch man den Fleiß der Lehrer mehr gelähmt hätte. Die ordentlichen Lehrer erhielten für ihre Vorlesungen keine Honoraria, und bestrebten sich also um ihrer Vortheile willen nicht, durch die Gründlichkeit, Deut-

v) Man sehe Annal. Ingolstad. IV. 245. Stat. Tubing. p. 45. 46.

w) l. c. Statut. Tubing. Ne bini eodem anno in iisdem titulis versentur, studiose cavento: eamque ob causam in autumnalibus feriis de futuro materiarum utili et distincto cursu constituunto.

Deutlichkeit, und Annehmlichkeit des Vortrags Zuhörer an sich zu ziehen, und Nebenbuhler zu übertreffen. Ihr Fleiß wurde auch nicht einmahl durch Concurrenz angespornt. Wenn Einer seine Wissenschaft und Stunde zugetheilt erhalten hatte; so konnte er ganz ruhig seyn, daß kein Anderer ihm den Rang ablaufen werde. Er mochte gut, oder schlecht lesen, so mußten ihn diejenigen hören, die gerade in dem laufenden Jahre eine gewisse Wissenschaft absolviren wollten. Ein Lehrer gewann nichts, wenn er viele, verlor nichts, wenn er wenige, oder unfleissige Zuhörer hatte. Manche Zuhörer glaubten auch, nicht viel einzubüßen, wenn sie Stunden versäumten, für welche sie nichts entrichtet hatten, und auf welche die Lehrer der Regel nach wenig Fleiß wandten. Die Erfahrung zeigte bald, was man ohne großen Scharfsinn hätte vorhersehen können, daß die Verwandlung der wichtigsten Vorlesungen in öffentliche so wohl den Fleiß der Lehrer, als der Lernenden schwächte; und doch beharrte man beynahe zwey Jahrhunderte dabey, alle Haupt-Wissenschaften auf den hohen Schulen öffentlich vortragen zu lassen. Was man an Reitzen, oder Antrieben zum Fleiß genommen hatte, suchte man durch Zwangsmittel, durch Strafen und Drohungen zu ersetzen. Die Gesetze und Verordnungen über den Fleiß der Lehrer und Studierenden wurden seit der Einführung öffentlicher Vorlesungen immer strenger, und strenger, ohne daß man etwas dadurch ausrichtete. Man setzte hin und wieder die Dekane zu Aufsehern ihrer Amtsbrüder ein, und befahl, daß sie die Vorlesungen der Lehrer ihrer Facultät von Zeit zu Zeit besuchen sollten, um sich nach dem Fleisse der Lehrer und Lernenden zu erkundigen, und selbst die Letzteren zu fragen, ob die Erste-

ren fleissig läsen x). Man strafte die Versäumniß von Stunden mit Geldbußen. In Ingolstadt zog man den Lehrern für jede versäumte Stunde von jedem Hundert einen halben Gulden an der Besoldung, und den Gottesgelehrten das Doppelte ab y). Auf den Protestantischen Universitäten drohte man wenigstens noch in dem gegenwärtigen Jahrhundert, daß man unfleissige Lehrer auf eine ähnliche Art strafen wolle z). Zur Erforschung des Fleisses der Studierenden mußten die Facultäten in Ingolstadt alle halbe Jahre, oder wenigstens jährlich einmahl zusammenkommen a). Man fand bald, daß diese Maaßregel unzureichend sey. Es erging daher im J. 1593. eine Verordnung, daß die Facultäten sich monathlich versammeln, die Unfleissigen vorfordern, und zuerst warnen, dann mit Carcer-Strafen belegen, und wenn auch diese nichts fruchteten, die Unfleissigen fortschicken sollten b). In den Jahren 1667. und 1669. trieb man die Untersuchungen gegen Unfleiß so weit, daß man die nachgeschriebenen Hefte einforderte: worüber große Unruhen entstanden c).

— Selbst

x) Annal. Ingolst. IV. 247. . . lectiones visitet . . . scholares de doctorum diligentia interroget.

y) Annal. Ingolst. IV. 194. ad a. 1522. Emendam illam jam exprimimus, ut pro qualibet lectione neglecta secundum quantitatem stipendii de centum dimidius defalcetur florenus. Theologis autem . . . . duplum fere imponimus.

z) Man sehe das Königl. Rescript an die hohe Schule zu Königsberg vom J. 1717. beym Arnoldt I. 408. Beylagen.

a) IV. 249.

b) II. 133.

c) II. 373. 379.

— Selbst noch nach den Statuten von Halle wurden alle Hauptttheile der Rechtsgelehrsamkeit öffentlich vorgetragen; und die Stunden, in welchen ein jeder Nominal-Professor öffentlich lesen sollte, von dem Ordinarius ausgetheilt d). Uebrigens erhielt ein jeder Lehrer die Freyheit, in seinem Fache zu lesen, über welche Wissenschaft er wolle, auch über solche, die von anderen Professoren öffentlich vorgetragen würden e). Diese Freyheit der Mitglieder einer jeden Facultät, über alle Wissenschaften ihres Faches nach Belieben zu lesen, war eine höchst wichtige Einschränkung des Monopols oder Zwangrechts, was die Nominal-Professoren bis dahin gehabt hatten. Bey der Stiftung der Georgia-Augusta ging man noch weiter. Man verpflichtete zwar einen jeden ordentlichen Lehrer, vier Stunden in der Woche öffentlich zu lesen. Allein man ließ einem Jeden die freye Wahl der Materie, über welche er seine öffentlichen Vorträge halten wolle f). Ueber die Stunden vereinigte man sich nach der Vorschrift der Statuten in den Versammlungen der Facultäten, welche man vor dem Anfange eines jeden Semesters hielt. Das ältere Mitglied wählte zuerst, und dann die übrigen nach der Ordnung, in welcher sie in der Facultät saßen.

d) Stat. Hall. bey Dreyhaupt II. 95. 96.

e) l. c. Caeterum haec publicarum lectionum distributio nulli Anteceſſorum impedimento sit, quo minus privatis lectionibus alias quoque privati publicique juris partes Auditoribus proponere valeat, libertatem enim hic omnibus relinquendam censemus, privatis scholis exponendi, quae ipsi libuerit, vel Auditores desideraverint, modo hoc non fiat cum neglectu professionis publicae cuique incumbentis.

f) Statut. Goetting. §. 39.

ßen g). Wenige Jahre nach der Stiftung der Georgia Augusta beredeten sich die Facultäten nicht bloß über die öffentlichen Vorlesungen, und die Stunden derselben, sondern über alle Vorlesungen, und zwar übten die Facultisten die Schonung gegen einander aus, daß, wenn Einer eine Wissenschaft lehrte, die Uebrigen sich davon enthielten. Der erste große Curator unserer Universität sah ein, daß diese Verabredung zum Schaden der Studierenden gereiche, und gab daher nachdrücklich seinen Wunsch zu erkennen, daß beständig in den Haupt-Wissenschaften eine heilsame Concurrenz Statt finden, oder Mehrere über dieselbigen Hauptfächer lesen möchten h). In der Folge begünstigte man die Privat-Vorlesungen gegen die öffentlichen immer mehr. Man erlaubte, daß öffentliche Lehrer nur drey oder zwey Stunden in der Woche öffentlich lesen durften. Ja manche Lehrer wurden von öffentlichen Vorlesungen ganz dispensirt, oder dispensirten sich selbst davon, ohne daß man dieses an sonst fleissigen und nützlichen Lehrern rügte.

Die öffentlichen Vorlesungen dauerten im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert wenigstens ein Jahr, nicht selten zwey Jahre, und darüber i). Eben daher wiederhohlte man in allen Statuten oder in Verordnungen, wodurch die Statuten ergänzt wurden,

g) ib.

h) Man sehe das Rescript vom 8. Jan. 1739. im Copialbuch III. S. 461.

i) Statut. Tubing. p. 46. Singuli, qua fieri potest, brevitate, suae professionis cursum absolvunto: Institutionum professor, unam Institutionum explicationem ultra biennium non producito: quam ob causam apparatu, quem vocant, abstineto: et in nudi textus, et terminorum Juris explicatione versator.

wurden, den Rath, oder Befehl, die Vorlesungen nicht über die Gebühr auszudehnen, oder sie nicht mit unnützen Spitzfindigkeiten und zweckloser Gelehrsamkeit zu belasten, weil dadurch Ekel in den Zuhörern erregt werde. — Man glaubte in Halle bey dem Antritt der Regierung Friederichs des Großen, daß schon der berühmte Stryk gleich bey der Stiftung der Universität halbjährige Vorlesungen eingeführt habe k). Nach den Statuten von Halle kann man dieses nicht annehmen. Die Statuten bestimmen die Zeit gar nicht, binnen welcher die beyden ersten Rechtslehrer ihre Vorlesungen zu Ende bringen sollen. Dem Professor der Pandekten empfehlen sie bloß, sich nicht so auszubreiten, daß die Zuhörer das Ende gar nicht absehen könnten l). Dem Lehrer der Institutionen endlich rathen sie, sich alle Mühe zu geben, daß er sein Pensum in einem Jahre zu Ende bringe m). Gewiß aber ist es, daß halbjährige Vorlesungen auf den Sächsischen Universitäten zuerst entstanden. In Altorf sollten sie schon im J. 1723. eingeführt werden. Sie kamen aber damahls nicht zu Stande. Will und Schnaubert waren die Ersten, welche in dem vierten Decennio des 18. Jahrhunderts nach dem Beyspiele der Sächsischen Universitäten, wo sie sich aufgehalten hatten, ihre Vorlesungen in einem halben Jahre endigten n). Ohngefähr um dieselbige Zeit faßten die philosophische und juristische Facultät in Marburg den

k) Förster S. 141.

l) l. c. p. 95. . . . lectiones publicas ita instituat, quo finem suscepti laboris sibi polliceri possint auditores.

m) l. c. operamque dabit, ut annuo tempore telam hanc pertexat.

n) Will S. 112.

den Entschluß, ihre Vorlesungen jedes halbe Jahr zu vollenden o). In Göttingen wurde von Anbeginn an das Jahr in zwey Semester abgetheilt, und verordnet, daß die Vorlesungen in einem halben Jahre geendigt werden sollten p). Es ist einleuchtend, daß Lehrer und Lernende durch die Einrichtung halbjähriger Vorlesungen in gleichem Grade gewonnen haben, und daß diese Einrichtung einzig und allein dadurch entstanden ist, daß die Privat-Collegia je länger, je mehr, die Oberhand über die öffentlichen Vorlesungen erhielten.

Ich glaube nicht, daß man irgend ein Hauptstück einer solchen allgemeinen Geschichte der Universitäten, dergleichen ich liefern wollte, vermissen werde, wenn ich noch die Haupt-Epochen der Blüthe und des Verfalls der vornehmsten hohen Schulen, und eine historische Vergleichung ihrer Vorzüge und Mängel werde vorgetragen haben.

VI.

Ueber die Ursachen und Epochen der Stiftung von Universitäten, so wie über die Zeiten ihrer höchsten Blüthe, und ihres tiefsten Verfalls.

Die Ursachen, aus welchen geistliche und weltliche Fürsten, oder Regierungen Universitäten stifteten, waren von sehr verschiedener Art. Viele, ich glaube sagen zu können, die Meisten stifteten hohe Schulen

o) Schwendler S. 18.

p) Statut. Goetting. §. 39. Praelectionum suarum rationes ita instituant, ut, quantum fieri poterit, singulis semestribus spatiis pensa proposita absolvant.

Schulen aus dem reinsten Eifer für Wahrheit und Tugend, um dereinst auf den von ihnen geschaffenen Universitäten tüchtige Lehrer des Volks und der Jugend, tüchtige Aerzte, Richter und andere Diener des Staats zu ziehen q). Andere nahmen weniger auf die geistlichen und sittlichen, als auf die zeitli-

q) Wenn ich von den meisten Stiftern glaube, daß sie in den edelsten Absichten hohe Schulen errichteten; so schließe ich dieses nicht aus den bloßen Worten, sondern aus dem unverkennbaren Geiste der Stiftungs-Urkunden. Wer könnte zum Beyspiel glauben, daß Albert der Dritte von Oesterreich durch andere Ursachen, als durch ächte Liebe für Wahrheit und Tugend bewogen worden, die hohe Schule zu Wien zu stiften, wenn man folgende Worte liest: Diplom. I. p. 73. Indignum arbitramur, et incongruum, Nos, divina clementia tot principatuum, tot dominiorum titulis sublimatos, tantisque prerogativis imperialibus insignitos, *rem hanc grandem et altam*, qua creatoris clementia laudabiliter in celis, ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio, crescet respublica, et in subjectis nobis populis, lux fulgebit justicie et veritatis, per incuriam aut ignaviam negligere, sed pocius divinalium beneficiorum gratos receptores, rem hujusmodi summo fervore prosequi, et pro viribus liberaliter et magnifice ad perfectum usque deducere complementum. Damit man sich auch nicht einbilde, daß cammeralistische Absichten ihn zur Stiftung bewogen hätten; so setzt der edle Fürst bald nachher hinzu: p. 80. Ceterum in exempcione Studentium liberaliorum vestigia principum sequi volentes, ne fortassis de exiguo avaricie arguamur, aut hujusmodi studium suspicemur pecuniarum acquirendarum animo erexisse, id circo modico illo, quod per exemptionem scholarium proventibus nostris subtrahi poterit, pro nihilo reputato, cum id ipsum, aliunde in spiritualibus, imo utrisque bonis, nobis et nostris multipliciter reconpensari minime dubitemus, liberaliter confirmamus statutum etc.

zeitlichen Vortheile hoher Schulen Rücksicht. Sie gründeten Universitäten, weil sie hofften, daß diese den Städten und Gegenden, welche die Lehrer und Lernenden aufnehmen sollten, eben den hohen Wohlstand verschaffen würden, den andere Städte durch den Zufluß von Lehrern und Lernenden erlangt hatten. Noch Andere stifteten hohe Schulen, wie sie Kirchen und Clöster gegründet hatten: zum Heil ihrer Seelen, und der Seelen ihrer Vorfahren und Nachkommen, für welches die dankbaren Lehrer und Zöglinge von Schulen unabläßig beten würden. Man thut manchen Urhebern von Universitäten kein Unrecht, wenn man voraussetzt, daß sie ohne auf die Vortheile hoher Schulen zu achten, selbst mit großem Aufwande Universitäten gegründet haben, um von ihren Zeitgenossen, oder von den Nachkommen als Gönner der Wissenschaften und Gelehrten gepriesen zu werden. Noch weniger rühmlich, als Eitelkeit und Ruhmsucht, sind die kleinlichen Regungen des Hasses, der Rachgier und der Eifersucht, denen viele hohe Schulen ihre Entstehung zu danken haben. Manche hohe Schulen in Frankreich, Italien und Deutschland sind einzig und allein deßwegen gestiftet worden, um anderen Universitäten Abbruch zu thun, oder weil man sich an den Beschützern derselben rächen wollte.

Eine Jede der von mir angeführten rühmlichen, und unrühmlichen Ursachen konnte vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts in jedem Jahre, oder Jahrzehent wirken; und alle diese Ursachen zusammengenommen mußten daher, wie es scheint, wenn auch nicht in jedem Menschenalter, doch in jedem Jahrhundert ohngefähr gleiche Wirkungen hervor-

bringen. Die Geschichte der hohen Schulen lehrt, daß dieses nicht geschehen sey. Es gab Zeiten, die der Stiftung hoher Schulen günstig; und wiederum Andere, die derselben nicht günstig waren. Man kann von dem Geschichtschreiber hoher Schulen mit Recht erwarten, daß er die Gründe angebe, um welcher willen in gewissen Zeiten mehr, als in anderen, hohe Schulen gestiftet wurden, oder von selbst entstanden: warum dieselbigen Ursachen, welche beständig vorhanden waren, zu gewissen Zeiten stärker, als zu anderen, wirkten.

Die erste allgemeinere Veranlassung der Vermehrung hoher Schulen lag in den Zerrüttungen der beyden ältesten und berühmtesten Universitäten unsers Erdtheils. Meine Leser erinnern sich aus den vorhergehenden Abschnitten des Streits, der sich im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts in Bologna zwischen der Gemeine dieser Stadt, und den Lehrern einerseits, und zwischen den vielen tausenden von Studierenden anderer Seits über die akademische Gerichtsbarkeit entspann, und Jahre lang mit der größten Heftigkeit geführt wurde. Viele Lehrer und Lernende wurden entweder aus Bologna verjagt, oder entfernten sich freywillig, und ließen sich in anderen Städten nieder, wo man ihnen die Rechte zugestand, welche man denselben in Bologna streitig gemacht hatte. Die Zerstreuung der Lehrer und Lernenden zu Bologna gab wahrscheinlich zur Entstehung der hohen Schule zu Padua Anlaß. Wenigstens erhielt sich eine alte, nicht unglaubwürdige Sage, daß Friederich II. die Universität von Bologna nach Padua verpflanzt habe r). Gewiß brachte die Zerrüttung der Universität zu Bologna den eben

r) *Riccoboni* p. 2.

eben genannten Kaiser auf den Gedanken, eine hohe Schule in Neapel anzulegen.

Die Unruhen in Bologna waren nur wenige Jahre beygelegt, als die hohe Schule zu Paris bis zur Gefahr der gänzlichen Vernichtung zerrüttet wurde. In einer der Vorstädte von Paris geriethen einige Studierende mit den Wirthsleuten, wo sie getrunken hatten, in Streit. Es kam von Worten zu Schlägen, wobey die Studierenden den Kürzern zogen. Die Gemißhandelten kehrten nach Paris zurück, hohlten Verstärkung, und drangen mit Degen und Prügeln in das Haus eines Weinschenken ein, wo sie alle Weinfässer zerschlugen, oder auslaufen ließen. Noch nicht zufrieden mit dieser Rache fielen sie in der Nachbarschaft alles an, was ihnen begegnete, und verwundeten mehrere Personen so schwer, daß sie halb todt auf dem Platze liegen blieben. Die Obrigkeit der Verwundeten wandte sich an den Bischof von Paris, und an den päbstlichen Legaten, der sich eben damahls in der Hauptstadt aufhielt. Beyde vornehme Geistliche eilten zur Königinn, und baten diese, daß sie den begangenen Frevel nicht ungestraft lassen möchte. Die Königinn Blanche, welche die Verwaltung des Reichs in Händen hatte, wurde durch die Klagen des Bischofs und des Legaten so aufgebracht, daß sie den Vorgesetzten der Stadt, und einem Haufen von Trabanten oder Söldnern den Befehl gab, die Unruhstifter ohne Schonung anzugreifen. Die Abgeordneten der Königinn machten sich so geschwind, als möglich, auf den Weg, und trafen vor der Stadt eine große Menge von Studierenden an, die sich mit allerley Spielen ergötzten, aber an dem von ihren Mit-Studierenden, den Picarden, begangenen Unfug ganz unschuldig waren.

ren. Ohne sich darum zu bekümmern, ob die jungen Leute, auf welche man stieß, die Thäter waren, oder nicht, fielen die erbitterten Abgeordneten der Königinn über die unbewaffneten und schuldlosen Studierenden her, mißhandelten, und verwundeten sehr viele, und tödteten zwey vornehme Geistliche, wovon der Eine aus Flandern, der Andere aus der Normandie gebürtig war. So bald diese Unthat bekannt wurde, setzten die Doctoren und Meister in Paris so gleich ihre Vorlesungen aus, begaben sich zur Königinn, und zum päbstlichen Legaten, und forderten Genugthuung. Die Königinn weigerte sich, diese zu geben, und billigte vielmehr, was auf ihren Befehl geschehen war. Auf die ungnädige Antwort der Königinn entfernte sich der größte Theil der Lehrer und Lernenden von Paris, und zerstreute sich in nahe oder ferne Städte und Länder. Heinrich der dritte von England ladete die flüchtigen Lehrer und Studierenden in sein Reich ein, und versprach ihnen eben so große, oder noch größere Vorrechte, als sie in Paris genossen hätten. Wenn die Schulen zu Oxford und Cambridge den Meistern und Jüngern, welche von Paris entflohen waren, auch nicht ihren ersten Ursprung verdanken; so kann man kaum zweyfeln, daß sie sich erst von dieser Zeit an bis zu hohen Schulen zu erheben anfingen. Andere Haufen von Lehrern und Lernenden ließen sich in Angers, Poitiers, Orleans, Rheims, Toulouse und anderen Städten nieder, und stifteten Schulen, die über kurz oder lang von Römischen Päbsten und Französischen Königen mit den Privilegien von Universitäten versehen wurden s). Der Bischof von Paris,

s) *Bulaeus* III. p. 132 - 134. bes. *Bernardus* in Chronico

ris, der Canzler des Bischofs, und der päbstliche Legat schleuderten gegen die Lehrer und Studierenden, die nicht nach Paris zurückkehren wollten, eine Excommunications-Bulle nach der andern. Besonders entbrannten sie gegen diejenigen, welche ohne den Bischof und Canzler in Paris zu fragen, in den eben genannten Städten die Licenz ertheilten und annahmen. Gregor IX hob in der Folge alle diese Bullen wieder auf, und schrieb nicht nur an die Königinn Blanche, und an Ludewig den Heiligen selbst, sondern auch an viele vornehme Geistliche, damit sie so wohl den König und die Königinn, als die Lehrer und Lernenden zum Frieden stimmen möchten. Ludewig der Heilige that alles, was er konnte, um seiner Hauptstadt den verlornen Ruhm, die Mutter der Wissenschaften, und die Lehrerinn der Völker zu seyn, wieder zu geben. Es vergingen über zwey Jahre, bevor seine und Gregors IX Bemühungen mit einem glücklichen Erfolg gecrönt wurden. Viele Lehrer und Lernende kamen nie nach Paris zurück. Diejenigen, welche zurückkehrten, thaten es nicht eher, als bis ihr mit einem feierlichen Eide bekräftigtes Gelübde erfüllt worden: daß ihnen Genugthuung geschehen müsse. Man hielt den Bischof, und Canzler zu Paris für die vornehmsten Urheber des Zwists. Gregor IX befriedigte die Mitglieder und

co l. c. An. Domini praetaxato 1229. facta fuit Parisius inter Scholares dissentio, quam mox secuta est ad tempus multifaria dispensio. Alii quidem Remis, aliis Andegavis, alii Aurelianis, alii in Angliam, alii in Italiam vel in Hispaniam, sive in alias mundi provincias causa studii sunt profecti Multi quoque Magistri et Scholares Tolosam venerunt, et rexerunt ibidem.

und Angehörigen der hohen Schule dadurch, daß er die Gewalt von beyden über die Universität in mehreren Stücken einschränkte t).

Der ältesten Deutschen Universität widerfuhr ohngefähr ein halbes Jahrhundert nach ihrer Stiftung eben das, was der hohen Schule zu Paris begegnet war. Johann Huß, und Hieronymus von Prag konnten es nicht ertragen, daß die Böhmen auf ihrer hohen Landesschule nur Eine, die Deutschen drey Nationen ausmachten, und eben deßwegen bey allen Berathschlagungen, oder Besetzungen von Aemtern das Uebergewicht hatten. Der Kaiser Wenzel ließ sich bereden, die Deutschen Nationen auf Eine zurückzubringen, und die Böhmen hingegen in drey Nationen zu theilen. Diese Verordnung war im October 1409 kaum publicirt worden, als in wenigen Tagen alle, oder fast alle Deutsche Lehrer und Lernende von Prag wegzogen u). Der größte Theil derselben ließ sich in Leipzig nieder, und gab zur Stiftung der hohen Schule in dieser Stadt Anlaß v). Mehrere Hunderte wandten sich nach Erfurt w). Wahrscheinlich hatten die hohen Schulen zu Wien, Heidelberg, und Cölln einen ähnlichen Zuwachs x).

Im

t) III. 140. l. c.

u) Voigt S. 77. 78.

v) ib.

w) Motschmann I. 472.

x) Herr Voigt sagt, daß durch die Auswanderungen der Deutschen aus Prag nicht bloß die Universität zu Leipzig, sondern auch die zu Ingolstadt und Rostock entstanden seyen. Dieß letztere ist unrichtig, wie allein die Stiftungsjahre von beyden beweisen.

Im funfzehnten Jahrhundert wurden in allen Europäischen Reichen viele neue hohe Schulen gegründet. Von dieser Vermehrung von Universitäten kann man zwey allgemeinere Ursachen anführen: nämlich die Begegnisse und Wirkungen der Kirchen-Versammlungen zu Constanz, und Basel, und dann die Wiedererweckung der Griechischen und Lateinischen Literatur. Die Concilien zu Constanz und Basel hoben das Schisma auf, was die Kirche, und den grösten Theil von Europa so lange zerrüttet hatte: erhöhten die Gewalt allgemeiner Kirchen-Versammlungen über die Gewalt der Päbste; und setzten Päbste ab, oder schränkten wenigstens die anmaaßlichen Vorrechte der Päbste ein. Das größte Ansehen auf diesen merkwürdigen Concilien hatten nicht die vielen Hunderte von vornehmen Geistlichen, die nach Constanz und Basel zusammengekommen waren, sondern die Gelehrten aus allen Ländern Europens, besonders die Französischen. Auf dem Concilio zu Constanz thaten sich der Cardinal Pierre d'Ailly, Johann Gerson, Aegidius Campensis, Nicolaus Clemengis, und Johannes Brevicoxa am meisten hervor y). Diese Männer boten sich dar, oder wurden von den Vätern des Concilii

ciliums

y) *Launoii* Hist. Colleg. Navarrens. I. 126. Nunc inter omnes convenit, . . . Parisiensem Academiam prae ceteris aliis non Academiis modo, sed etiam Europae partibus in sedando Schismate laborasse. Sed non minus convenire debet, Petrum Alliacum, Joannem Gersonem, Aegidium Campensem, Nicolaum Clamengium, Joannem Brevicoxam Navarrae socios omnes maxime omnium Theologorum Parisiensium huic operi tam pio, tam necessario vacasse. Nam sive disputationes et concertationes institutae sint, etc.

ciliums aufgefordert, es mochten Disputationen zu halten, oder Gesandten an Fürsten und Päbste zu schicken, oder Briefe an erlauchte Personen zu schreiben, oder Berathschlagungen vorzubereiten und zu leiten seyn z). Aehnliche Dienste leisteten auf dem Concilio zu Basel andere Französische Gelehrte a). Der Muth und das Glück, womit die Concilien zu Constanz und Basel gegen Päbste und päbstliche Uebermacht kämpften, und der unverkennbare Antheil, welchen die Gelehrten aus allen Ländern Europens, besonders aus Frankreich, an den wichtigen Schlüssen dieser Concilien hatten, machte alle Europäische Fürsten und Staaten auf die Wichtigkeit von Gelehrten, und hohen Schulen aufmerksam b). Auch die Deutschen, und benachbarten Fürsten wetteiferten daher mit einander in der Stiftung und Begabung von hohen Schulen. Außer der Universität Leipzig wurden im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts noch die hohen Schulen zu Rostock, Löwen, Greifswalde, Freiburg, Basel, Trier, Ingolstadt, Upsal,

z) ib.

a) ib. p. 151. und p. 433. In Basilienſi concilio mirum in modum emicuerunt Aegidius Carlerius, Mertinus Berruerius, Simon Frero, Dionyſius Sabrevoſius, et Joannes Pulchripater, qui propter ſummam in rebus agendis induſtriam varias legationes obierunt.

b) *Rotmari* Prolegomena ad Annal. Ingolſt. T. I. XIX. XX. Ex noſtris vero monumentis haec licet colligere. Cuui Sereniſſimus dux Bavariae Ludovicus, cognomento dives, et re ipſa expertus, et Conſtantienſi et Baſilienſi edoctus eſſet conciliis, quanta in tantis haereſium Schismatumque renaſcentium erroribus, tenebris et furoribus doctorum virorum eſſet neceſſitas et utilitas, poſt multos alios Germaniae principes, ipſemet etiam ad univerſalem Academiam erigendam, circa annum 1450 aut paulo poſt adjecit animum.

Upsal, Tübingen, Mainz und Copenhagen aufgerichtet.

Eine andere allgemeinere Ursache der Vervielfältigung oder Verbesserung hoher Schulen im funfzehnten und in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts war die Wiedererweckung des Studiums der alten Literatur durch Franz Petrarcha, Johann von Ravenna, Manuel Chrysoloras, und deren Schüler. Im funfzehnten Jahrhundert blieb in Italien keine Stadt übrig, wo nicht irgend Einer der berühmten Literatoren jener Zeiten die Griechische und Römische Sprache gelehrt, und die Griechischen und Römischen Schriftsteller mehr oder weniger lange ausgelegt hätte c). Hieraus entstanden viele neue Schulen, und die alten Schulen, vorzüglich die zu Padua, wurden verbessert. Die Meisten der neueren Schulen dauerten nicht länger, als der Ruhm oder Aufenthalt der Männer, welche sie gestiftet hatten. Allein mehrere derselben, vorzüglich die zu Cremona, Florenz, u. s. w. erhielten sich. Die berühmten Lehrer Italiens zogen während des ganzen funfzehnten Jahrhunderts die edelsten Jünglinge der übrigen Europäischen Völker in ihre Hörsäle hin. Viele von diesen kehrten mit dem feurigsten Enthusiasmus für die in Italien geschöpften Kenntnisse, und mit dem festen Vorsatz in ihr Vaterland zurück, die Anlegung neuer Schulen und durch diese die Verbreitung der besseren Kenntnisse zu befördern. Wenn uns die Geschichte der

c) Die wichtigsten hieher gehörigen Zeugnisse findet man in den beyden ersten Bänden meiner Lebensbeschreibungen berühmter Männer, bes. I. S. 40-42. II. 123. 200. 291. 296. 384.

der im funfzehnten Jahrhundert gestifteten hohen Französischen, Spanischen und Schottrischen Schulen so genau bekannt wäre, als die der Deutschen; so würden wir es von mehreren derselben eben so zuverlässig, als von Einigen der letzteren behaupten können, daß sie ihren Ursprung vorzüglich dem Eifer für die wiederauflebende alte Literatur zu verdanken hatten. Auf dem für Deutschland so merkwürdigen Reichstag zu Worms im J. 1495. nahmen der durch bessere Kenntnisse erleuchtete Kaiser Maximilian der Erste, und die ihm gleich gesinnten Churfürsten die Verabredung, daß ein Jeder in seinen Landen eine neue hohe Schule stiften, oder die vorhandenen verbessern wolle. Das Verdienst dieses Gedankens schreiben Einige dem Kaiser Maximiliand), Andere Friederich dem Dritten von Sachsen e), oder dem ganzen Churfürstlichen Collegio zuf). Joachim und Albert von Brandenburg

d) *Beckman* Not. Univ. Francof. p. 1. . . . ex quo anno 1495. Maximiliano I. Imp. in Comitiis Wormatiensibus placuerat, ut septemvirum quisque in Ditione sua Academiam institueret.

e) *Kirchneri* Orat. in solenni inaugurat. Academiae Jul. habita S. 13. Cumprimis me delectat historica commemoratio de Friderico tertio Saxone, qui cognominatus fuit sapiens, a quo et Witebergensis Academia condita est, quae testatur, quod ipsius praecipue consilio senatus Septemvirum in imperio Romano decretum fecerit de institutione Academiarum in Germania.

f) *Scharonis* oratio secularis p. 2. in *Academia Witeberg.* auct. Gottfrido Suevo. Cui rei ut medicinam afferrent electores imperii, decretum fecerunt in Comitiis Wormatiae ao. 1495. celebratis Imperatore Maximiliano I ut unusquisque ex ipsorum numero academiam in sua ditione institueret, et viris doctis ornaret, atque instrueret.

denburg sagen zwar in ihrer Ankündigung der hohen Schule zu Frankfurt nichts von dieser Verabredung. Allein sie führen dagegen die Ursachen an, welche vorzüglich jene Verabredung veranlaßt hatten. "Es gibt mehrere Ursachen der Seltenheit wahrer Gelehrten in Deutschland. Für die Geringeren ist es zu kostbar, sich den Studien zu widmen. Die Reicheren klagen darüber, daß sie in Deutschland fast keine andere, als unwissende oder träge Lehrer finden. Wenn sie aber die hohen Schulen in Italien besuchen, so werden sie gemeiniglich durch die Ungesundheit, oder Fremdheit des Klima genöthigt, zurück zu kehren, bevor sie ihre Studien vollendet haben. Reiche und Arme haben uns daher oft und inständig gebeten, daß wir ihnen eine weniger kostbare, und gefährliche Gelegenheit verschaffen möchten, Geist und Herz durch fruchtbare Kenntnisse zu bilden g)." Die hohen Schulen zu Wittenberg und Frankfurt wurden nach der Verabredung zu Worms, oder wenigstens auf den Antrieb solcher Männer gestiftet, welche die Sprachen und die Weisheit der Griechen und Römer in Deutschland eben so einheimisch zu machen wünschten, als sie schon lange in Italien waren. Wittenberg und Frankfurt hatten beyde unter ihren ersten und berühmtesten Lehrern Männer, die mit Recht zu den größten Kennern der Griechischen

g) p. 2. . . A nobisque Literarum Candidati ac Professores assiduis cohortationibus quotidianisque precibus efflagitarunt, ne plures deinceps a literis discendique studio deterreantur, ut Gymnasium literatorum constituamus, ad quod velut ad asylum agminatim confluere possint hi, quibus animum disciplinis, linguam eloquio excolere, suosque hortulos doctrinae fontibus irrigare in optatis sit.

schen und Römischen Literatur, und zu den heftigsten Widersachern der alten Schul-Barbarey gezählt wurden.

In keinem Jahrhundert stiftete man so viele hohe Schulen, als im sechszehnten. Die vornehmste Ursache davon war die Reformation. — Auf den katholischen Universitäten duldete man akatholische Lehrer und Studierende eben so wenig, als Protestanten es gewagt hätten, katholische hohe Schulen zu besuchen. Bald nach der Reformation haßten sich die Lutheraner und Calvinisten eben so sehr, als beyde die Katholiken verabscheuten; und selbst die Lutheraner und Reformirten waren so ängstlich wegen der Reinigkeit der Lehre, daß beynahe den Einwohnern eines jeden Landes, und den Lehrern einer jeden Schule die Glaubensgenossen in anderen Ländern, die Amtsbrüder auf anderen Schulen nicht rechtgläubig genug schienen. Nach dem Geiste der Zeiten kann man kaum zweyfeln, daß man bey der Stiftung von Königsberg, Jena, Helmstädt und Altorf, eben so wohl, als bey der Errichtung der hohen Schulen in Marburg, Lausanne, Genf, Leiden und Franecker, die Erhaltung des reinen Glaubens, und die Bekämpfung gefährlicher Irlehren mit bezweckt habe. Je heftiger und eifriger die Protestanten waren, desto heftiger und eifriger wurden die Katholiken, besonders nach der Errichtung des Jesuiter-Ordens, und der Einführung eben dieses Ordens auf die Universitäten. Die hohen Schulen zu Dillingen, Herborn, Olmütz, Grätz, u. s. w. hatten gleichfalls ihren Ursprung vorzüglich dem Religions-Eifer ihrer Stifter zu danken.

Kein

Kein Jahrhundert war den Deutschen Universitäten so nachtheilig, als das siebenzehnte, indem die Drangsale des dreyßigjährigen Krieges die meisten hohen Schulen fast ganz zu Grunde richteten. Nach dem Westphälischen Frieden suchte man in mehreren Gegenden die verfallenen Universitäten, wie andere nützliche Anstalten wieder herzustellen. Anderswo errichtete man neue hohe Schulen, weil man glaubte, daß die gesunkenen Universitäten in der Nachbarschaft sich nicht wieder heben würden. Auf diese Art wurden Gießen, Duisburg, Kiel, Bamberg u. s. w. entweder erneuert, oder neu gegründet. Gerade in dem Zeitraum, in welchem Deutschland am meisten litt, nahmen die vereinigten Provinzen am meisten an Handel, Gewerben, Reichthum und Bevölkerung zu; und es war also sehr natürlich, daß diese aufblühenden Länder in Gröningen, Utrecht und Harderwick neue hohe Schulen stifteten. Schweden wollte nicht bloß durch den Ruhm der Waffen, sondern auch der Gelehrsamkeit glänzen; und errichtete die Universitäten zu Abo und Lunden.

Das achtzehnte Jahrhundert brachte weniger neue Universitäten hervor, und vernichtete mehr alte, als irgend eins der vier vorhergehenden Jahrhunderte. Das erste von diesen Factis beweist, daß die Fortschritte der Wissenschaften nicht allein von der Vervielfältigung der hohen Schulen abhangen. Durch die Revolution in Frankreich und den dadurch veranlaßten Krieg sind nicht nur alle Französische hohe Schulen, sondern auch die meisten Italiänischen, und mehrere Niederländische und Deutsche Universitäten zerstört worden. Wenn die höheren Lehranstalten, welche die Revolution, und der Revolutions-

Krieg

Krieg vertilgt haben, nicht bald auf eine hinreichende Art ergänzt werden; so muß man die traurigen Folgen davon in weniger, als einem Menschenalter sehr deutlich wahrnehmen.

Ein nicht geringer Theil der Universitäten, die seit dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts gestiftet wurden, ging nach einem kürzern oder längern Daseyn wieder unter h). Die Meisten unter den hohen Schulen, die fortdauerten, hoben sich nie aus einer unrühmlichen Dunkelheit, oder höchstens bis zu einer wenig bedeutenden Mittelmäßigkeit empor. Andere blühten zwar, aber nur eine so kurze Zeit, daß ihre Blüthe mit dem Tode oder der Entfernung einzelner berühmter Männer wieder verschwand. Wahrhaft blühende Universitäten können einzig und allein diejenigen genannt werden, welche während ganzer oder halber Jahrhunderte durch den Ruhm ihrer Lehrer, und die Vortrefflichkeit ihrer Anstalten eine beträchtliche Menge von Studierenden aus fremden Ländern an sich zogen. Der Grad der Blüthe hoher Schulen läßt sich nicht allein nach der Zahl von Studierenden, selbst nicht von fremden Studierenden abmessen, weil die Menge der Studierenden ausser dem Ruhme der Lehrer, und der Vortrefflichkeit der Anstalten noch durch andere Umstände bestimmt wird. Weniger berühmte Lehrer lockten im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, wo die Zahl hoher Schulen sehr gering war, viel mehr Studierende herbey, als berühmtere Männer in den folgenden Zeiten. Die Studierenden hielten sich im 13. und 14. Jahrhundert

h) Man blättere z. B. nur *J. G. Goezii* Geographia Academica durch, und man wird über die Menge der abgestorbenen hohen Schulen erstaunen.

hundert länger, als in den nachfolgenden auf hohen Schulen auf; und verursachten dadurch eine größere Frequenz, als dieselbige Zahl von Ankommenden jetzt verursachen würde. Ueberhaupt aber hat man Ursache, gegen die ungeheuren Zahlen von Studierenden, welche man den Universitäten des dreyzehnten, und der beyden folgenden Jahrhunderte zugeschrieben hat, ein gerechtes Mißtrauen zu hegen. Man hatte auf den ältesten Universitäten keine genaue Inscriptions-Bücher. Viele Menschen liessen sich einschreiben, die nichts weniger, als Studierende waren, bloß um die Freyheiten von Studierenden zu genießen. Andere lebten Jahre lang auf der Universität, ohne daß sie sich zum Einschreiben meldeten: wie man aus den Klagen der Geschichtschreiber, und den Statuten der älteren hohen Schulen sieht. Auf den Italiänischen hohen Schulen hatten die Deutschen Studierenden nicht einmahl nöthig, ihre Nahmen bey den Rectoren einschreiben zu lassen. Sie thaten dieses ganz allein bey den Procuratoren, oder Räthen ihrer Nation. Wenn die Inscriptions-Bücher der älteren Universitäten auch richtiger wären, als sie wirklich sind; so würde man daraus allein keine zuverlässige Schlüsse ziehen können, weil man in früheren Zeiten keine Logis-Verzeichnisse hatte, und also unmöglich erfahren konnte, wie viele von denen, die bisher irgendwo studiert hatten, in dem letzten Jahre, oder halben Jahre abgegangen seyen. Bologna, Paris und Oxford hatten im dreyzehnten Jahrhundert viel mehr Studierende, als irgend eine hohe Schule nachher wieder erhalten hat. Ich glaube dieses aber gar nicht deßwegen, weil selbst ältere Schriftsteller diesen Universitäten 10000, oder gar 25000, und 30000. Studierende zuschreiben

ben i); sondern weil diese Städte in kurzer Zeit bloß durch die große Menge von Studierenden zu einem ganz ungewöhnlichen Wohlstande gelangten. Die Universität zu Prag dient zum Beyspiele, wie wenig man sich auf die Angaben der Zahl von Studierenden in älteren Zeiten verlassen könne. Einige Schriftsteller nämlich schätzten die Zahl von Studierenden, die im J. 1409. von dieser hohen Schule wegzogen, auf 44000, oder 40000, Andere auf 36000, oder 24000, noch Andere auf 5000, oder 4400 k). Die Deutschen Universitäten blühten nie mehr, als in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts; und gerade in diesem Zeitraume fing man an, es am meisten zu bemerken und zu beklagen, daß die Zahl der Studierenden so sehr abnehme, und daß also die hohen Schulen, und mit den hohen Schulen die Wissenschaften sinken müßten l). Die erste Ursache der plötz-

i) *Odofred.* ap. *Fattor.* I. 94. *Wood* Antiq. Oxon. I. p. 86. *Conring* p. 155. Meine Vergleich. des Mittelalters II. 473. 569.

k) Man sehe Voigt S. 81. Dieser Schriftsteller führt alle übrige Angaben, nur nicht die letztere an, die mir die wahrscheinlichere scheint, und die ich im Düboullai gefunden habe. Hist. Univers. Paris. V. 203. Erant autem tum e tribus Nationibus 4400 studiosi, teste Hagero ex Albo academico sive Matricula. Herr Voigt stimmte für dreyßig tausend.

l) Ruhkopfs Gesch. der Deutschen Schulen I. 310-313. Mag. Conrad. Unckenbunck M. Ortvino Gratio in Ep. obs. virorum p. 236. Edit. Lond. 1710. Et dixit mihi amplius talis magister, quod tempore suo fuerunt duo millia studentes in Lyptzick, et Erfordiae totidem. Et Viennae quatuor millia, et Coloniae etiam tot, et sic de aliis. Nunc autem in omnibus universitatibus non sunt tot suppositа, sicut tunc in una, aut duabus.

plötzlichen Abnahme der Zahl der Studierenden auf allen Universitäten war die Aufhebung unzähliger Clöster und Stifter, wodurch sehr viele Menschen, die sich sonst dem geistlichen Stande gewidmet hatten, genöthigt wurden, Handwerke und andere Lebensarten zu ergreifen m). Die zweyte und vornehmste Ursache aber war diese, daß die Zeit des Studierens um mehr, als die Hälfte abgekürzt und zwar vorzüglich dadurch abgekürzt wurde, daß man die unteren Schulen und die Gymnasien von den hohen Schulen trennte, und die ganze Ordnung der Studien abänderte. Selbst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts soll man noch auf mehreren Protestantischen hohen Schulen 1000-2000 Studierende gezählt haben n). Ich halte auch diese Schätzungen für nicht wenig übertrieben. Kaum hatte je eine andere protestantische Universität einen so großen Zufluß, als Wittemberg in den ersten vierzig Jahren nach der Reformation, so lange Luther und Melanchthon lehrten. Und doch beweisen die Wittenbergischen Inscriptions-Listen, daß die Zahl der Inscribirten während eines akademischen Jahrs nur einige Mahle über 800 hinausging o). Wenn man annehmen dürfte, daß man die Inscriptions-Bücher in Wittemberg so genau, als in Göttingen geführt, und daß die Abgehenden sich so zu den Ankommenden, oder die Einge-

m) Platers Leben S. 82. 110.

n) Michaelis III. 141. *Suhme* in Dissert., an Academiae in Emporiis sint erigendae? 1704. Regiomonti schlägt die Zahl der Studierenden in Halle auf 2000, in Königsberg auf 1000, und das, was ein Student brauche, zu 100 Pohlnischen Gulden an. p. 11.

o) Suevi Acad. Witeb. ad a. 1544-1559.

Eingeschriebenen gegen die Zahl der Studierenden so verhalten hätten, wie auf unserer Georgia Augusta; so würde man behaupten müssen, daß die akademische Volksmenge in Wittenberg zu der Zeit, wo diese Universität am stärksten besucht wurde, kaum 1500, oder doch nicht viel über 1500 betragen habe.

In Frankreich kann man fast nur Paris allein, in Italien Bologna und Padua, in neueren Zeiten auch Pavia, in Großbritannien und den Niederlanden zwey bis drey, und in Deutschland etwa ein Drittel unserer Universitäten zu den blühenden hohen Schulen rechnen. In Spanien und Portugal waren Salamanca, Alcala, Valencia, und Coimbra eine lange Zeit stark besuchte Universitäten. Weil sie aber fast keine andere, als Landeskinder enthielten; so kann man sie nur uneigentlich blühende hohe Schulen nennen.

Die hohe Schule zu Paris blühte, und verblühte zu verschiedenen Mahlen. Sie mochte aber so sehr zerrüttet werden, als sie wollte; so richtete sie sich doch immer wieder auf: nur nicht von dem letzten tödtlichen Streiche, den ihr die Revolution versetzt hat. Am glänzendsten war ihr Zustand gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit hatte sie einen solchen Zufluß von Studierenden, daß man glaubte, eine so ungeheure Menge von lernbegierigen Jünglingen und Männern seyen nie an irgend einem Orte der Welt zusammengekommen p). Diesen Glanz hätte die

p) Die Worte des Rigvrdus habe ich schon II. 473. meiner Vergleichung des Mittelalters angeführt. Hujus

die Heftigkeit der Königinn Blanche im J. 1229 beynahe auf ewige Zeiten ausgelöscht q). Der größte Theil der Lehrer und Lernenden zerstreute sich nicht bloß über die Provinzen und Städte von Frankreich, sondern auch in die benachbarten Reiche. Viele von diesen Lehrern und Lernenden blieben in Orleans, Poitiers, Angers, Rheims, Oxford u. s. w. zurück, und gründeten hohe Schulen, die in allen folgenden Jahrhunderten der Mutterschule zu Paris Abbruch thaten, und die vornehmste Ursache wurden, daß die Universität zu Paris nie wieder zu der Frequenz gelangte, deren sie sich in früheren Zeiten rühmen konnte. Die Zahl der hohen Schulen so wohl in, als außer Frankreich nahm im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert noch viel mehr, als im dreyzehnten zu. So oft in Frankreich eine neue Universität errichtet werden sollte, so oft verwandte sich die hohe Schule zu Paris so wohl bey den Päbsten, als bey den Französischen Königen, um dieses zu hindern. Sie stellte vor, daß sie durch die Vermehrung hoher Schulen an ihren Privilegien gekränkt werde, und daß die Kirche dadurch nicht weniger, als die Wissenschaften leide r). Die Päbste achteten auf diese Klagen noch mehr, als die Französischen Könige. Wenn sie sich von der Errichtung neuer Universitäten auch nicht abhalten ließen; so versagten sie doch Mehreren derselben das Recht, die Gottesgelahrtheit lehren,

jus Philippi temporibus plurimum florebat Parisiis studium literarum, nec legimus tantam aliquando fuisse in aliqua mundi parte scholarium frequentiam, quanta praedictum locum studendi causa incolebat.

q) *Bulaeus* III. 132. 133.

r) *Bulaeus* V. 661. 689.

ren, und in der Gottesgelahrtheit die höchsten Würden ertheilen zu können. Die Vervielfältigung der Universitäten in und außer Frankreich, noch mehr aber die schrecklichen inneren und äußeren Kriege in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts würden der hohen Schule zu Paris vielleicht den Untergang gebracht haben, wenn nicht die vielen Collegia, die im 13. 14. und 15. Jahrhundert waren gestiftet worden, ihr eine größere Festigkeit gegeben hätten, als sie in dem ersten Jahrhundert ihres Daseyns hatte. Die Universität gestand selbst in der Instruction, welche sie im J. 1445. ihrem Gesandten an den König mitgab, daß sie in den Collegien gegründet sey, und daß sie ohne diese durch die langwierigen Drangsale des Krieges gänzlich wäre vernichtet worden s). Selbst die Collegia wurden durch das Elend der Zeiten großentheils zu Grunde gerichtet, und die übrig bleibenden Collegia konnten es nicht hindern, daß nicht die Zahl der Studierenden gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf so viele Hunderte zusammengeschwunden wäre, als sich vormahls Tausende auf derselben aufgehalten hatten t). Kein anderes Collegium wurde durch die bürger-

s) ap. *Bulaeum* V. 536. Item praecipue aperiatur, quomodo ipsa Universitas Parisiensis in suis Collegiis maxima fundata est, in quibus quasi tota residet, imo et durantibus guerrarum dissidiis jam ipsa periisset, si in ipsis collegiis non esset conservata.

t) *Bulaeus* V. 852. Hic adde gravius malum, novarum Universitatum institutiones et erectiones. Extra regnum, Lipsiensis, Rostochiensis, Lovaniensis, Wittembergensis, Gripsvaldensis, Basiliensis, Ingolstadiensis, Tubingensis; in Regno, Pictaviensis, Cadomensis, Bituricensis, Nannetensis. Hinc alio et alio diductis, detortisque

bürgerlichen Kriege im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts so hart mitgenommen, als das Collegium von Navarra, welches durch die vortrefflichen Männer, die in demselben waren erzogen worden, der hohen Schule zu Paris in und außer Frankreich den größten Ruhm gebracht hatte u).

Die hohe Schule zu Paris war seit ihrer Entstehung kaum so gefährlich erschüttert worden, als sie durch die Unruhen erschüttert wurde, die im J. 1557. entstanden. Die Veranlassung dazu war eine neue Auflage auf Wein, welche man auch von den Angehörigen der Universität eintreiben wollte. Es erhob sich auf dem Pré aux clercs ein Streit, in welchem einige angesehene Studierende getödtet wurden. Die akademische Jugend nahm sich ihrer gefallenen Brüder an, verbrannte, und zerstörte mehrere Häuser, widersetzte sich den Verfügungen, und Dienern der Obrigkeit, schlug aufrührerische Schriften an, und drohte eine noch viel heftigere Rache zu nehmen, als sie bisher genommen habe. Das Parlement gab die fürchterlichsten Befehle. Die Stadt und die Obrig-

tisque rivulis, qui solebant in alveum Parisiensem, et communem defluere, aruit ipse, et scholarium numerus adeo diminutus fuit, ut sub finem seculi multis millibus vix tot centuriae responderent.

u) *Launoj.* I. 430. 433. Hist. Collegii Nav. . . Petrus Alliacus, Joannes Gerso Parisiensis Cancellarius, . . Nicolaus Clamengius, Joannes Brevicoxa, . . Joannes Templeus . . . Aegidius Carlerius, Martinus Berrueius, Simon Frero, Dionysius Sabrevosius, et Joannes Pulchripater. — Die Einen glänzten auf dem Costnitzer, die Anderen auf dem Basler Concilio mehr, als alle übrige Lichter der Kirche, und der hohen Schulen, die in Costanz, und Basel vereinigt waren.

Obrigkeiten der Stadt waren im höchsten Grade erbittert. Der König zog Truppen gegen die Universität zusammen, ließ die Studierenden verhaften, mißhandeln und niedermachen, und erklärte, Maaßregeln ergreifen zu wollen, die der Universität und ihren Privilegien den Untergang gebracht hätten. Ein großer Theil von Studierenden entfloh, oder verbarg sich. Die Lehrer hörten auf, zu lehren. Die Schulen blieben verschlossen, und in den Collegiis herrschte die Stille von Einöden v). Man warf der Universität vor, daß sie die Unordnungen begünstige, oder wenigstens nicht ernstlich genug zu verhüten suche. Die Universität antwortete: daß die Unordnungen wahrscheinlich nicht durch Studierende, sondern durch Handwerksburschen begangen worden: daß sich außer den Lehrern und Zöglingen der Collegien noch unendlich viele andere Lehrer und Studierende in Paris fänden, für welche der Rector und die Häupter der Collegien nicht einstehen könnten w).

Unge-

v) *Bulaeus* VI. 490 et sq. p. Mense Majo clades advenit Universitati undequaque, eaque funestissima, qua toto septingentorum et amplius annorum spatio non fuit ulla gravior. Imprimis obtentum est a Publicanis edictum de impositione vinaria, cui rursum volebant ipsam universitatem subjicere. . . . . In Prato Clericorum tumultus fit ingens, occiduntur Scholastici nonnulli, iique nobiles. Hinc tot tumultus, tamque frequentes pertaesa Curia in ipsam Universitatem fulmina vibrat potius, quam decreta; similiterque omnes urbis magistratus, tota denique civitas. Inde rex accensus ultimum exitium minatur. Caeduntur Discipuli, incarcerantur, fugantur; fit denique populosa literarum civitas desertum ac solitudo; cessant Scholae, abstinetur ab omnibus lectionibus, omnium animos terror et consternatio occupat.

w) l. c. p. 499. Comme n'ayant esté fait ni commis chose

Ungeachtet man zuletzt das Gemüth des Königs wieder besänftigte, so mußten doch viele Lehrer und Lernende, besonders aus fremden Landen, Paris verlassen, weil man sie für gefährliche Aufrührer hielt. Wenige Jahre nachher war die Deutsche Nation in Paris so zusammen geschmolzen, daß sie sich genöthigt sah, die alte Satzung wieder hervor zu rufen, vermöge deren nicht bloß die wirklichen Lehrer, sondern auch die nicht lehrenden Meister Stimmen geben, und Aemter erhalten konnten. Wolle man dieses nicht thun, so heißt es in dem Beschluß der Nation, so würde man die Aemter der Nation nicht besetzen können, da oft nicht einmahl zwey wirkliche Lehrer vorhanden seyen y).

Unter den Italiänischen hohen Schulen war Bologna im zwölften, und dreyzehnten Jahrhundert ohne allen Streit die Erste. Schon im vierzehnten Jahrhundert wurde Padua eine gefährliche Nebenbuhlerinn von Bologna, und vom Anfange des funfzehnten Jahrhunderts scheint es, als wenn die Erste-

re

se que ce soit par vrays Escholiers estudians ès Colleges, desquels les Principaux sont responsables, mais par aucuns seditieux, lesquels sous le nom emprunté des Escholiers ont fait la faute, ne veut tontefois s'il y a des Escholiers chargez et coupables, en empecher la punition, mais supplie humblement estre advisé sur ce, qu'il y a infinis Escholiers et Pedagogues hors des Colleges; dont les recteur et Principaux ne sont responsables, etc.

x) VI. 543. ad a. 1561. Saepe enim evenire solet, ut praeceptorum nostrae nationis numerus, cum ne binarius quidem aliquando sit, publicis nostris gerendis officiis, non respondeat, nec omni ex parte sufficiat.

re den Rang über die letztere gewonnen, und auch beständig behauptet habe. Padua blühte nicht bloß durch berühmte Rechtslehrer, sondern auch durch eben so berühmte Aerzte, Weltweise und Lehrer der alten Literatur, die durch den Petrarcha hier den meisten einheimisch wurden y). Anstatt daß die Lehrer auf den übrigen hohen Schulen sich den Verbesserungen und Erweiterungen von Wissenschaften der Regel nach am hartnäckigsten widersetzten, trugen die Gelehrten in Padua ihren Zeitgenossen fast in allen Theilen der menschlichen Erkenntniß die Fackel vor. In Padua wurde zuerst ein botanischer Garten, und ein anatomisches Theater angelegt z). Hier lehrte man außer den eigentlichen Brot-Wissenschaften zuerst alle Theile der Mathematik, schöne Künste, neuere Sprachen, und ritterliche Uebungen a): in welchen Kenntnissen und Fertigkeiten die Deutschen vor allen anderen Nationen Unterricht suchten b). Im

y) Meine historische Vergleich. des Mittelalters II. 583. 584.

z) *Riccoboni* p. 9. *Facciolati* I. 400. Den Ruhm des ersten botanischen Gartens macht die hohe Schule zu Pisa der zu Padua streitig. *Fabron.* II. 54-66.

a) *Facciolati* II. 33.

b) *Thomasini* Lib I. c. 37. p. 133. Juvenes et praesertim Germani prae caeteris studiosiores cum rarioribus disciplinis, linguam Italicam, Hispanicam, Gallicam, Graecam et Hebraicam discunt, eleganterque scribere, delineare, ac pingere. Mathematicas praeterea disciplinas, Geometriam, Arithmeticam, Astronomiam, Astrologiam, Gnomicam, Mechanicas, Architecturam civilem, atque inprimis militarem. Musicam insuper tam voce, quam diversis instrumentarum generibus excolunt. Varie se etiam exercent saltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioso praesectionis modulo: ut

Im J. 1564. waren in Padua allein zweyhundert junge Deutsche, welche die Rechte studierten: die Aerzte, Artisten, u. s. w. nicht einmahl gerechnet c). Man hielt es im J. 1613. für einen großen Verfall der hohen Schule, als man nur vierzehn hundert Studierende zählte d). Die Frequenz erhielt sich das ganze siebenzehnte Jahrhundert durch in Padua so gleichförmig, daß man auf jedes Jahr wenigstens hundert Promotionen in den Rechten zählte e). Die Deutschen fuhren fort, Padua am meisten zu besuchen; und eben deßwegen wurde der deutschen Nation alles zugestanden, was man nur möglicher Weise gestatten konnte f). Im Anfange des zweyten Viertels des siebenzehnten Jahrhunderts g) war Bologna schon tief gesunken h). Padua hingegen zeichnete sich durch den Zusammenfluß von jungen Leuten aus allen Gegenden Europens nicht weniger, als durch die Zügellos-

ut non solum se militiae commodent, sed aulicis etiam diliciis principibusque viris vario corporis ingeniique cultu commendent.

c) *Facciol.* II. 17.

d) p. 32.

e) II. 63.

f) l. c. p. 44. et 54. inp. 44. ad a. 1636. Nationi huic ea tempestate floridissimae nihil negatum.

g) *Lottichii* Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum periculis 1631. Rintelii habita p. 74.

h) l. c. Ubi Bononiensis Academiae fama? ubi celebritas? ubi coetus? ubi flos et prae eminentia? Certe auditoria, subsellia, theatra, aulamque Academicam, et apparatum illum externum, satis augustum adhuc intueri licet; frequentiam vero, ut olim, docentium discentiumque floremque et dignitatem academicam veterem contueri licet minime.

gellosigkeit der akademischen Jugend aus i). "Auf den Italiänischen hohen Schulen, sagt derselbige Redner, aus welchem ich die letzten Nachrichten entlehnt habe, werden die Lehrer gezwungen, den Ohren ihrer Zuhörer zu schmeicheln, und auf alle erdenkliche Arten zu sinnen, wodurch sie ihnen gefallen können. Und doch gelingt ihnen dieses so selten, daß auch die ersten und vortrefflichsten Weltweisen, Aerzte und Rechtsgelehrte fast keine Vorlesung halten, ohne daß sie nicht durch allerley Töne und Geräusche, durch Zischen, durch das Blasen auf Schlüsseln und Pfeifen, durch heftiges Stampfen und lautes Brüllen ausgehöhnt würden. Dieses Lärmen und Schreyen nimmt oft so sehr überhand, daß man nicht unter gesitteten Freunden der Wissenschaften, sondern unter wilden Thieren zu seyn glaubt. Man empfängt die Lehrer nicht selten mit einem solchen wüthenden Gebrülle, daß sie auch nicht ein einziges Wort vorbringen können: es sey dann, daß sie den Zuhörern versprechen, irgend ein seltsames Räthsel, oder eine anziehende Frage vorzutragen k). Lottichius weissagte

i) l. c. Videat hodie Patavina illa, tota Italia, toto facile orbe clariſſima, quae non minus hodierno tempore omnis generis impietate, morum vitaeque barbarie, ac vaegrandi exceſſivaque inſolentia, ex adverſo male audit, quam pariter magna, atque incomparabili docentium, diſcentiumque ex omnibus paene Europaeis nationibus multitudine triumphum ductitat, ne idem aliquando brevi detrimentum, atque Academia Bononienſis, quae jam ad ſenectutem vergit, . . ſibi fataliter accerſat!

k) l. c. p. 65. 66. Haud raro doctores tam immanibus etiam in limine praelectionum excitatis clamoribus omnino haerere atque obmuteſcere tenentur, ut niſi fors ſingulare quoddam aenigma, vel quaeſtionem amabilem in

sagte sehr richtig, daß eine solche Zügellosigkeit, dergleichen zu seiner Zeit in Padua herrschte, nothwendig den Verfall der hohen Schule nach sich ziehen müsse. Augustin Leyser, der Padua im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts besuchte, fand die Universität in dieser Stadt eben so tief gesunken, als Lottichius achtzig Jahre vorher Bologna gefunden hatte l). "Es wäre um mich geschehen gewesen, sagt dieser Gelehrte, wenn ich nicht die Italiänische Sprache geredet hätte. Fast Niemand verstand Latein: selbst nicht einmahl alle Professoren; und wenn auch Einer derselben Lateinisch sprach, so war es ein so verdorbenes Latein, daß man einen Dollmetscher gebraucht hätte, um es zu enträthseln. So wohl die öffentlichen, als Privat-Bibliotheken waren schlecht versehen. Die Italiäner selbst schreiben fast nichts, als elende Legenden; und ausländische Werke sind verboten, damit sie der Religion keinen Schaden bringen. Candidaten, die sich zum Examen meldeten, erhielten Papiere, auf welchen Fragen und Antworten geschrieben standen; und solche Formulare von Prüfungen wurden in den Archiven einer jeden Facultät aufbewahrt. Man durfte in den Antworten nichts ändern, aus Furcht, abgewiesen zu werden. Auch bey den Disputationen wurden alle Einwürfe der Opponenten, so wie alle Auflösungen des Respondenten

in medium prolaturos se cum auditoribus paciscantur, prae barbaro et cyclopico strepitu ubi etiam proterviores aliqui in os obloquuntur, atque de cathedra descendere alta voce jubent) ne verbulo quidem exaudiri queant. Sed de istis ut nimis tritis cognitisque ulterius allegare supersedeo.

l) Oratio, qua errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferentiuun refellit, p. 12. 13.

denten vorher verabredet, und aufgeschrieben. Man würde denjenigen für grob gehalten haben, der sich nicht gleich bey der ersten Antwort beruhigt hätte."

Unter den Deutschen Universitäten, die im 14. Jahrhundert gestiftet wurden, können nur vier auf den Nahmen blühender hoher Schulen Anspruch machen. Prag hatte nach den mäßigsten Angaben zur Zeit der großen Zerstreuung im J. 1409. über vier tausend Deutsche Lehrer und Studierende m). Von dieser Zeit an hob sich diese Universität nie wieder so sehr, daß man sie blühend hätte nennen können. Der Ruhm der hohen Schule zu Wien war ungleich dauerhafter, als der von Prag: am größten im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wo man gegen sieben tausend Studierende gezählt haben soll n). In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ward Wien unstreitig die Erste der Katholischen Deutschen Universitäten. Die hohe Schule zu Erfurt gewann sehr durch die Zerstreuung der Deutschen Nationen in Prag o). Der Flor von Erfurt dauerte beynahe das ganze funfzehnte Jahrhundert durch. In der Mitte dieses Jahrhunderts war er so glänzend, daß diese hohe Schule allen übrigen Deutschen Universitäten vorgezogen wurde p). Ein allgemeiner Aufstand

m) Voigt S. 78.

n) Conspectus hist Univers. Viennensis II. 68. ad a. 1503. Is porro erat sub tempora illa studiosorum Viennam literarum ergo accursus, ut, si praelaudato Edero fides, nonnunquam supra 7000. eodem tempore disciplinarum alumnos universitas Viennensis numeraret. Andere schätzten ihre Zahl nur auf 4000. Epistolae obs. vir. p. 236. Ed. Lond. 1710.

o) Motschmann I. 472. 473.

p) ib.

stand der Bürgerschaft gegen die Studierenden im J. 1510. zerstörte sie fast ganz q). Sie stieg zwar wieder aus ihren Trümmern empor, erreichte aber nie ihren alten Wohlstand wieder. Die Universität zu Cölln wurde im Anfange des 16. Jahrhunderts in Rücksicht auf Frequenz der hohen Schule zu Wien gleich geschätzt. Im Grunde aber war sie immer mehr berüchtigt, als berühmt. Um desto weniger läßt es sich erklären, wie ein Gelehrter des verflossenen Jahrhunderts sie die vornehmste unter den Schulen des Katholischen Deutschlandes nennen konnte r).

Unter den hohen Schulen, die im funfzehnten Jahrhundert gestiftet wurden, erlangten ganz allein die zu Leipzig, Ingolstadt, Tübingen, Löwen, und Upsal, wenn man anders die letzteren unter den Deutschen aufzählen darf, einen mehr, als gemeinen Flor. Keine Deutsche Universität war von Anbeginn an so zahlreich, als die zu Leipzig: denn wo zählte man sonst noch in dem ersten Jahre der Stiftung über zwey tausend Studierende, welche Zahl sich im J. 1409. von Prag aus nach Leipzig wandte. Leipzig blieb stets eine blühende hohe Schule. Ich glaube aber kaum, daß die Zahl der Studierenden je wieder so hoch gestiegen ist, als sie in dem ersten Jahre der hohen Schule war. Löwen zeichnete sich am meisten um das Jahr 1570 aus, wo sich 8000 Studierende in dieser Stadt sollen aufgehalten haben s). Ingolstadt war einen großen Theil

q) ib. S. 478 u. f.

r) *August. Leyser* in orat. sup. cit. p. 13. Memini, cum Coloniae Agrippinae, in Academia ceterarum Pontificiarum facile principe.

s) Man sehe Lipsii Lovanium lib. I. c. I.

Theil des sechszehnten Jahrhunderts durch im Kathos-lischen Deutschlande eben das, was Wittemberg im Protestantischen war. Der Grund des Ruhms der Universität zu Ingolstadt lag nicht allein in dem Eifer des berüchtigten Eckius, sondern in den vielen treffs-lichen Männern, welche der Herzog Wilhelm aus Italien und Deutschland zusammenrief t). Im J. 1558. stiegen die Preise der Miethen so sehr, daß man sie von Obrigkeits wegen zu mäßigen gezwungen wurde u). Die Universität zu Tübingen wurde von ihrer Stiftung an zwar nicht zu allen Zeiten gleich stark, aber doch in jedem Jahrhundert wäh-rend eines gewissen Zeitraums von Fremden, selbst von erlauchten Fremden häufig besucht v). Upsala zog unter dem großen Linnée lernbegierige Natur-forscher aus allen Gegenden Europens an sich.

Unter den hohen Schulen, welche das sechs-zehnte Jahrhundert entstehen sah, verdienen bloß Wittemberg, Marburg, Königsberg, Jena, Helm-städt, Wirzburg, Edinburg, und Leiden als blü-hende Universitäten genannt zu werden. Wittem-berg war in dem ersten halben Jahrhundert nach der Reformation unstreitig die vornehmste aller Pro-testantischen Universitäten, die sich mit Recht rühm-te, daß sie die vorzüglichsten Lehrer, Geschäffts- und Staats-

t) Annal. I. 160. Mirum sane est, quantum et splendore et celebritate atque frequentia etiam Universitas nostra hoc et sequentibus annis increverit; praecipue cum Guilielmus dux doctissimos quosque ex omni Italia atque Germania viros propositis etiam amplissimis pro illo tempore stipendiis ad suam scholam evocaret.

u) I. 254.

v) Böck S. 135. 136.

Staatsmänner für die meisten Protestantischen Ländern gebildet habe w). Marburg wurde gleich nach dem dreyßigjährigen Kriege am stärksten besucht x). Eben diese hohe Schule war in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sehr frequent, als Wolf, Estor, und andere berühmte Rechtslehrer dort lehrten. Königsberg zählte im Anfange dieses Jahrhunderts tausend Studierende y). Es ist mir nicht bekannt, ob sie zur Zeit des Urhebers der kritischen Philosophie eben so viele, oder noch mehr gezählt habe. Jena wurde in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu den hohen Schulen gerechnet, wo mehrere Tausende von Jünglingen den Wissenschaften oblägen. Der Ruhm von Jena sank in der Folge, stieg

w) Man sehe die Rede de initiis, progressionibus et incrementis doctr. erudit. in Acad. Lips. et Witeb. in V. Tom. Declam. Melanch. p. 387. Fuit tum Academia nostra admodum frequens, quod post Philippi Melanchtonis adventum innumerabiles in illam confluerent. . . Atque haud scio, an ullo in loco postea eruditione doctrinae excelluerit quisquam, qui non ex hac Academia prodiisset, cum hic vixisset vel discipuli loco, vel etiam docendi munere functus esset: etsi discipulos esse publicae doctrinae non pudebat eos quoque, qui alios ipsi docere possent et solerent. Quid ego dicam de iis, qui ad reipublicae administrationem hinc accesserunt, et amplissimos honores. . . Neque eorum nomina inculcanda duxi, in quibus non modo honesta et nobilia, sed illustrissima, illustria, et generosa plurima inveniuntur.

x) Ein damahliger Lehrer Schuppius schreibt, daß fünf Fürsten, neun Grafen, und viele Edelleute auf einmahl in sein Collegium gekommen seyen. Schwendler S. 9.

y) *Sahme* p. 11.

stieg dann unter dem jetzt regierenden Herzoge wieder, und fängt abermahls an, sich zu neigen, der verdienstvollen Lehrer, und der vervielfältigten sowohl, als verbesserten Anstalten ungeachtet. Helmstädt blühte in den ersten dreyßig Jahren am meisten z). Das Elend des dreyßigjährigen Krieges war Ursache, daß Conring, und andere berühmte Männer diese Universität nicht zu Einer der Ersten in Deutschland machten. Wirzburg wurde vom J. 1731, wo Ickstadt zu lehren anfing, die vornehmste unter den Universitäten des Katholischen Deutschlandes. Diese hohe Schule erhielt ihren Ruhm auch unter Sündermahler, Ickstadts Nachfolger a). Wirzburg hat jetzt mehr treffliche Lehrer, und viel bessere Anstalten, als zu Ickstadts und Sündermahlers Zeiten; und wird doch weniger besucht: ein Beweis, daß die Frequenz Einer Universität nicht allein von ihren Lehrern und Instituten abhängt. Edinburg ist die Einzige unter allen Brittischen Universitäten, wo Ausländer, und zwar erst seit etwa einem Menschenalter, Belehrung gesucht haben. Leiden war von Anbeginn an bis nahe an unsere Zeiten stets eine blühende hohe Schule: nie aber blühender, als unter Börhave, und den übrigen großen Aerzten in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Börhave, und dessen Amtsbrüder retteten Leiden gegen den Vorwurf, den man den Holländischen hohen Schulen schon lange machte: daß ihre eminenten Männer fast alle Ausländer, und vorzüglich Deutsche seyen b).

Das

z) Kunhardt S. 52.

a) Bönicke I. 79-112. beſ. 109-112.

b) *Auguſt. Leyſ.* Orat. ſup. cit. p. 9. Si quos adhuc inveni

Das siebenzehnte Jahrhundert war fast eben so fruchtbar an hohen Schulen, als das vorhergehende. Unter den Universitäten des siebenzehnten Jahrhunderts war Eine der zuletzt gestifteten beynahe die Einzige, die sich vor ihren älteren Schwestern auszeichnete. Halle nämlich blieb ein halbes Jahrhundert lang die Erste unter den Protestantischen Universitäten. Die Periode ihrer höchsten Blüthe war der Zeitraum von 1739-1744. Im J. 1742. wurden achthundert sechs und dreyßig Studierende eingeschrieben c).

In der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts standen die Deutschen Universitäten überhaupt den ausländischen, besonders Italiänischen hohen Schulen, und in Deutschland die protestantischen noch immer den katholischen weit nach d). Die

Flamme

veni viros laude et admiratione dignos, illi non Batavi erant, sed peregrini, vel ex Gallia profugi, vel ex nostra patria profecti Tuae sunt magna ex parte, Germania, exuviae, quibus illi superbiunt. Ex tuis scholis, et sanctissima institutione prodierunt Graevii, Vitriarii, Noodtii, Gronovii, Cocceji, Vorstii, Vossii, Spanhemii, Hulsii, Cluverii, Matthaei, Boekelmanni, aliique plurimi, vera et propemodum unica istarum academiarum ornamenta.

c) Hofbauer S. 168.

d) *Conringii* Ant. Academ. p. 373. . . Sunt autem illae (Protestantium Academiae) sic satis multae et florentes. Est enim iniquissima et impudens nonnullorum hostium calumnia, Protestantibus exosas esse Academias, et scholas omnes; cum itaque saltem in Germania hac et numero, et florente statu reliquis *forte sint superiores*, certe non multum impares. Es ist in der That seltsam, daß man noch damahls den Protestanten vorwerfen konnte, daß sie Schulen und Universitäten haßten.

Flamme des dreyßigjährigen Krieges verzehrte die Blüthe der Katholischen, und Protestantischen Universitäten nicht weniger, als den Wohlstand von Provinzen und Städten. Wohin die wüthenden Kriegsschaaren sich wandten, entflohen die meisten Lehrer und Lernenden. Die zurückbleibenden Lehrer wurden ausgeplündert, und die Studierenden durch die Laster der Krieger angesteckt. Die älteren Studierenden mißhandelten die Neu-Angekommenen eben so sehr, als die grausamen und räuberischen Soldaten die wehrlosen Bauern und Bürger mißhandelten e). Zweykämpfe, gefährliche Verwundungen, und Todtschläge waren auf den hohen Schulen eben so häufig und öffentlich, als in den Lägern f). Die Söhne der Musen wetteiferten mit den Söhnen des Mars in allen Arten von groben Lastern und Frevel: im Saufen, und Schreien, im Fluchen und Schmähen, in dem Bestürmen und Einschlagen von Fenstern und Thüren, u. s. w. g). Die Professoren hatten weder den Muth, noch die Macht, diesem schrecklichen Unfug zu steuern. Die erschöpften öffentlichen Cassen waren viele Jahre nicht im Stande, den verdientesten Lehrern ihre Besoldungen auszuzahlen. Manche Professoren wären mit Weibern und Kindern verschmachtet, wenn sie sich nicht durch das Vermiethen von Zimmern, und das Halten von Tischen das Leben gefristet hätten h). Da die Lehrer

e) Meyfart 129. 130. 144.

f) Meyfart l. c. "Solte die gesampte Menge der zerstümpleten, zerhackten, gezeichneten, und erwürgten beysammen seyn, ich glaube, die dürfte ein volles Kriegsheer vorbilden. S. 245.

g) ib. S. 220.

h) S. 173.

rer in Ansehung ihres Lebens-Unterhalts von der Gnade der Studierenden abhingen, so waren sie gezwungen, alle Ausschweifungen derselben zu dulden, um durch eine strenge Vollziehung von Strafen keine Haus- und Tischgenossen zu verlieren. Sehr viele Professoren, selbst der Gottesgelahrtheit, blieben hinter den zügellosesten Studenten um nichts zurück. "Ingleichen, sagt Meyfart, haben andere Professores auf manchen Universitäten zu dem Unwesen in dem Leben, und in den Studien große Ursache gegeben. In dem Leben, wenn sie mit akademischer Jugend gefressen, gesoffen, gespielet, geflucht, gejauchzet: auf der Erden mit der akademischen Jugend gesessen, auf der Erden mit der akademischen Jugend gekniet, auf der Erden mit der akademischen Jugend in dem Knien gesoffen, auf der Erden mit der akademischen Jugend zwischen dem Saufen gerufen, geblecket, geschwermet. Item, wenn sie mit der akademischen Jugend unter dem Fressen und Saufen die Geigen und Trometer holen, und die Feldstücke zum Fenster hinaus blasen lassen. Wenn sie neben der akademischen Jugend theils auf offenen Plätzen, theils in Stuben, auf Saalen, in Gärten, in Höfen, in Forwerkern, in Wiesen gehüpfet, getanzet, gegeylet. Dieses hat insonderheit geziert die Theologen, wenn sie entweder in langen Röcken, oder langen Mänteln, oder gestutzeten Hartzkappen daher gehüpfet, wie die Elster, oder wie die Israeliten um das Aaronischen Kalb .... i)." Wenn auch rechtschaffene Lehrer und Obrigkeiten übrig blieben, und gefährliche Verführer fortschickten; so wurde es solchen Verwiesenen nicht schwer, sich durch blinde Gunst

i) S. 166. 167.

Gunst wieder aufnehmen zu lassen k). Eben die blinde Gunst, welche die verderblichsten Menschen wiederherstellte, half den elendesten Menschen auf den Lehrstuhl. Viele Professoren waren so unwissend, daß sie fremde Hefte, welche sie sich verschafft hatten, nicht anders, als stotternd ablesen konnten l). Die meisten hohen Schulen sanken in zerstückelte Pensions-Anstalten zusammen. Viele Professoren hielten gar keine öffentliche Vorlesungen, weil sie seit langer Zeit keine Besoldungen empfangen hatten m). Wenn sie Stunden gaben, so waren es Privatissima, wofür sie besonders bezahlt wurden. — Manche andere Zeugnisse akademischer Lehrer beweisen, daß Meyfart in der Schilderung des Zustandes der hohen Schulen seiner Zeit nichts übertrieben habe. "Auf unseren Deutschen hohen Schulen, sagte unter Anderen der Arzt Lottichius n), nimmt man unter den Studierenden statt der Bücher nichts, als Streitigkeiten: statt der Hefte, Dölche: statt der Federn, Degen, und Federbüsche: statt gelehrter Unterhaltungen, blutige Kämpfe: statt des fleissigen Arbeitens, unaufhörliches Saufen und Toben: statt der Studier-Zimmer, und Bibliotheken, Wirthshäuser, und Hurenhäuser wahr. Wer könnte die Todschläge, Mordthaten, und andere Verbrechen aufzählen, die in unseren Zeiten auf den Deutschen Universitäten verübt worden sind? Leider! ist es dahin gekommen, daß die Oerter, welche Pflanzschulen

k) S. 175.

l) S. 268.

m) S. 174.

n) Orat. de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Academia Rintelensi 1631. p. 67. 68.

len und Freystätten von Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, und Tugend seyn sollten, Niederlagen von Gottlosigkeit, Barbarey, und allen Arten von Lastern geworden sind: so, daß die Eltern die auf ihre Kinder verwandten Kosten bedauern, wenn sie dieselben roher, ungesunder, und lasterhafter nach Hause zurückkommen sehen, als sie von dort abgegangen waren. Daher das üble Gerücht, in welchem die Universitäten allenthalben, besonders an den Höfen stehen! Schon vor vielen Jahren weissagte Einer unserer größten Rechtsgelehrten, was wir in unseren Tagen eintreffen sehen, daß das ewige Schwärmen, und Balgen der ausgelassenen akademischen Jugend nothwendig unserm ganzen Vaterlande, und zunächst den Universitäten selbst, die größten Unfälle und Gefahren bringen müsse o). Es ist in der That zu verwundern, daß die in ihrem Innersten zerrütteten hohen Schulen Deutschlands sich so bald wieder aufrichteten. —

Schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war es nach dem Urtheile unparteyischer Kenner keinem Zweyfel mehr unterworfen, daß die Deutschen hohen Schulen vor allen ausländischen, und unter den Deutschen, die protestantischen vor den katholischen große Vorzüge hätten p). Das Uebergewicht

o) Memini summum, et facile sapientissimum Germaniae Ictum jam multos ante annos dicere, imo tanquam e tripode, ut dicitur, praedicere solitum, impossibile esse, ut post tot insolentias, pugnas digladiationesque studiosorum adolescentum . . fatale atque extremum aliquod Germaniae nostrae, inprimis rebus academicis, bellum non portendatur.

p) *Aug. Leyf.* in orat. supr. cit. p. 13. Sed antequam

gewicht der Protestantischen Universitäten wurde durch die Errichtung der hohen Schulen zu Erlangen und Göttingen noch beträchtlich vermehrt, die sich beyde in kurzer Zeit bis zum Range blühender hoher Schulen hinaufschwangen. Unsere Georgia Augusta hatte in den siebenziger und achtziger Jahren einige Hunderte von Studierenden mehr, als jetzt; und doch war sie in Vergleichung mit den übrigen Protestantischen Universitäten nicht so blühend, als sie in unseren Tagen ist. Als nämlich unsere Universität neunhundert gelehrte Bürger, und darüber zählte, fanden sich auf mehreren hohen Schulen 12–1500 Studierende. Wenn man den Nachrichten von glaubwürdigen Reisenden trauen darf, so kann sich keine andere Protestantische Universität rühmen, über siebenhundert Studierende zu besitzen, und zwar solche Studierende, die dem größten Theile nach aus Fremden bestehen. Niemahls nöthigten höhere Befehle unsere Landeskinder, in Göttingen zu studieren, oder nur einen Theil ihrer akademischen Laufbahn in Göttingen zurückzulegen.

Die hohen Schulen zu Wirzburg und Ingolstadt waren die Ersten, welche den Protestantischen Universitäten nachzuahmen anfingen; und Ickstadt war der unvergeßliche Mann, der die Lehrer und Vorsteher der katholischen Universitäten aus ihrem bishe-

in patriam redirem, constitui, potissimas Germaniae Academias praecipue eas, quae pontificis Romani sacra sequuntur, videre, et an illae nostris praeferendae essent, observare. Lustravi Aenipontem. Salisburgum, Coloniam Agrippinam. Herbipolin, Viennam, Bambergam, aliasque. Sed has omnes nostris longe inferiores esse, ipsi Pontificii cordatiores agnoscunt.

bisherigen Schlummer weckte. Die beyden van Swieten, wovon der Vater die Gnade der großen Maria Theresia, und der Sohn das Zutrauen von Joseph, in vorzüglichem Grade besaß, thaten unendlich mehr, als Ickstadt thun konnte q). Diesen rühmlichen Beyspielen folgten die verdienstvollen Männer, welche die Reformation der hohen Schule zu Mainz, und anderer Universitäten veranlaßten.

Die Katholischen Universitäten konnten sich nicht eher heben, als bis die Lateinischen Schulen und Gymnasien in den Katholischen Staaten verbessert worden waren. Diese Verbesserungen nahm man in den meisten Katholischen Ländern nach der Aufhebung des Jesuiter-Ordens mit mehr oder weniger schnellem und glücklichem Erfolge vor r). Viel leichter war es, die Dornen, womit die Schul-Wissenschaften umflochten, und durchwachsen waren, auszureissen, und an deren Statt liebliche Blumen, und nahrhafte Früchte zu pflanzen. Man vervollkommnete so wohl den Stoff der vorzutragenden Wissenschaften, als die Lehrart und Lehrbücher. Ja man errichtete viele neue Lehrstühle, und trug eine Menge von Wissenschaften vor, deren Nahmen man vorher auf den Katholischen Universitäten kaum gehört

q) Einige Schriftsteller setzen das J. 1753, andere das J. 1757. als den Anfang der durch den berühmten Arzt van Swieten angefangenen Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens in den Kaiserlichen Erbstaaten fest. Beschreib. der Univers. Wien S. 4. Engelschalls Beyträge, u. s. w. S. 11.

r) Abh. was die Universitäten in den Kaiserlichen Erblanden sind, u. s. w. S. 10, u. f. Bönicke II. 114. 155.

hört hatte s). Man stiftete, oder erweiterte allerley gelehrte Anstalten, und richtete besonders chirurgische und medicinische Institute auf mehreren Katholischen Universitäten so musterhaft ein, daß sie alle ähnliche Anstalten auf den Protestantischen hohen Schulen weit hinter sich zurück ließen. Man rief berühmte Männer aus allen Gegenden von Deutschland, selbst protestantische Gelehrte, und erlaubte der Jugend ohne alle Schwierigkeiten, Protestantische Universitäten zu besuchen. Man erleichterte den Buchhandel, und gestattete eine größere Freyheit zu lehren und zu schreiben, als man kurz vorher kaum zu hoffen gewagt hatte. Alle diese Veränderungen zusammen genommen brachten eine unglaubliche Revolution in den Geistern hervor. Die Gelehrten und Schriftsteller eilten den Regierungen in manchen Stücken voraus. Man fand es in der Folge nöthig, die Bewegung, welche man dem National-Genius mitgetheilt hatte, hin und wieder zu hemmen. Alles Zurückhalten war fast nichts, als fruchtloses Bestreben. Wenn die Regierungen auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert die Schritte, welche sie in der letzten Hälfte des verflossenen vorwärts gethan haben, rückwärts thun wollten; so würde sie doch das einmahl angezündete Licht

s) Hieher gehören die Vorlesungen über die Deutsche Sprache, den Deutschen Geschäffts-Styl, die geistliche Beredsamkeit, die Weltgeschichte, und Staaten-Kenntniß, über alle Theile der Mathematik, über Physik, Natur-Geschichte und Chemie, über Reichsgeschichte, philosophische und Kirchen-Geschichte, über Exegetik, Patristik, Orientalische Sprachen, Pastoral-Theologie, Literair-Geschichte, Polizey-Wissenschaften, Politik, u. s. w. Engelschall 13-20. Entwurf zur Einrichtung der theol. Studien in den kais. Erblanden S. 2.

Licht nicht wieder auslöschen, die Früchte des einmahl ausgestreuten Saamens nicht wieder zerstören können. Die Katholischen Universitäten waren vor den Verheerungen des letzten Krieges den Protestantischen ähnlicher, als sie jemahls gewesen waren. Das Katholische Deutschland theilte mit dem Protestantischen den Ruhm, nicht nur National-Dichter, und National-Schriftsteller, sondern auch unter den akademischen Gelehrten Männer vom ersten Range hervorgebracht zu haben.

Die älteren Universitäten waren auf nichts so stolz, als auf ihr hohes Alterthum. Die Universitäten zu Paris, Bologna, Padua, u. s. w. wollten alle um viele Jahrhunderte älter seyn, als sie wirklich waren. Die zu Oxford und Cambridge stritten Jahrhunderte lang darüber, welche von beyden die ältere sey, als wenn das höhere Alterthum einen Beweis von größerer Vortrefflichkeit, und nicht eher eine Vermuthung von tieferem Verfall enthielte. Diesem Ruhm scheint mir die Anmaaßung von Völkern ähnlich zu seyn, nicht die besten, sondern die meisten Universitäten zu haben. Ein Spanischer Schriftsteller t) glaubte, daß sein Vaterland die meisten Universitäten hervorgebracht habe, etwa Griechenland und Italien in den Zeiten ihrer höchsten Blüthe ausgenommen. Wenn es ein Ruhm wäre, die größte Menge von hohen Schulen aufweisen zu können; so würde kein Reich diesen Ruhm mehr

t) *Metamorus* de doct. viris Hiſpaniae in T. II. Hiſpaniae illuſtri p. 817. Nuſquam autem, quod ego legerim, aut plures olim Academiae fuerunt, aut privata Eruditorum collegia, ſi veterem Graeciam recordari, et florentem quoque Italiam meminiſſe juvat.

mehr verdienen, als Deutschland. Unser Vaterland war unter allen cultivirten Ländern unsers Erdtheils dasjenige, wo hohe Schulen am spätesten entstanden, oder gebildet wurden. Man suchte gleichsam durch die größere Zahl zu ersetzen, was man an Zeit verloren hatte. Deutschland allein hatte vor etwa zehn Jahren fast eben so viele hohe Schulen, als Frankreich und Spanien zusammengenommen, wenn man auch alle die Institute für voll gelten läßt, die zu irgend einer Zeit von den Franzosen und Spaniern zu den Universitäten gerechnet wurden u). Ich will ein Verzeichniß der Universitäten unsers Erdtheils in Chronologischer Ordnung hersetzen. Von Manchen, welche ich nennen werde, ist es zweyfelhaft, ob sie Universitäten, oder Akademien, oder gar nur Gymnasia und einzelne Collegia waren. Ich übergehe diejenigen, die schon mehr oder weniger lange vor dem Französischen Revolutions-Kriege verschwunden, oder aufgehoben waren. Hingegen kann ich diejenigen nicht weglassen, welche die Französische Revolution und die daraus entstandenen Kriege vielleicht nur unterdrückt haben. Wer wollte so wenig von der Zukunft hoffen, daß er an einer künftigen Wiederaufrichtung mancher Französischen, Niederländischen, Italiänischen und Deutschen hohen Schulen verzweyfelte? Wenn ich nicht die Stiftungsbriefe, oder die Geschichtschreiber von Universitäten, sondern bloß neuere Schriftsteller anführe; so kann ich für die

u) Man zählte in Frankreich ein und zwanzig, in Spanien drey und zwanzig Universitäten. *Heum.* Biblioth. Acad. p. 16. 19. In Deutschland waren vor zehn Jahren mehr als vierzig hohe Schulen, und zwar keine bloße Nahmen, wie unter den Französischen und Spanischen.

die Richtigkeit meiner Angaben nicht einstehen. Die Herren Justi und Goeze nahmen ihre Nachrichten gewöhnlich aus Büsching, der aber in Angaben dieser Art nichts weniger, als zuverlässig ist.

Hohe Schulen des zwölften Jahrhunderts.

Salerno, Bologna und Paris allein (vielleicht auch Montpellier) können Ansprüche darauf machen, daß sie schon im zwölften Jahrhundert privilegirte hohe Schulen enthielten. Ich verweise wegen dieser Universitäten auf das, was ich schon im Vorhergehenden beygebracht habe.

Hohe Schulen des dreyzehnten Jahrhunderts.

Neapel gestift. 1224. Man s. den erst. Abschn.
Toulouse — 1228. *Bulaeus* III. 128. 149. 150.
Salamanca — 1240. *Goeze* p. 7.
Padua in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Man sehe den ersten Abschnitt.
Montpellier gest. 1289. *Bulaeus* III. 488.
Lissabon — 1290. ib. 493. Diese hohe Schule wurde bald nachher nach Coimbra verlegt. *Heum.* p. 43. *Goeze* p. 4. Die hohen Schulen zu
Perugia, und
Marcerata sollen auch schon 1290. gestiftet worden seyn. *Goeze* p. 67. Die zu Cesena trug den Nahmen der uralten, und wollte also auch vermuthlich eine Tochter des dreyzehnten, wo nicht gar des zwölften Jahrhunderts seyn.
Oxford, und
Cambridge haben gewiß schon im 13. Jahrhundert Privilegien hoher Schulen genossen. Die

Zeit,

Zeit, wann diese beyden hohen Schulen sich gebildet haben, ist unbekannt.

Hohe Schulen des vierzehnten Jahrhunderts.

Rom gestift. 1303. *Heumann* p. 163.
Orleans — 1305. *Bulaeus* IV. 101 et sq. p.
Pisa — 1338. *Fabronius* I. 45. Die Ansprüche auf ein höheres Alterthum ib. p. 26. 27. sind grundlos.
Perpignan — 1340. *Goeze* p. 23.
Valladolid — 1346. *Goeze* p. 6.
Prag — 1348. Voigt S. 14.
Huesca — 1354. *Goeze* p. 10.
Pavia — 1361. *Goeze* p. 53.
Angers — 1364. *Bulaeus* IV. 381.
Wien — 1365. Diplom. etc. Univers. Vindob. I. 1 et sq. p.
Heidelberg — 1387. Rede des Doct. Georg Sohnius S. 15. Unrichtig gibt man 1386 und 1388. als das Stiftungs-Jahr von Heidelberg an. *Bulaeus* IV. 637. Justi S. 270.
Cölln — 1388. *Bulaeus* IV. 635.
Ferrara — 1391. *Heum.* p. 51.
Erfurt — 1392. Motschmann I. 29.
Die hohen Schulen zu
Palma
Siena, und
Palermo sollen auch im 14. J. gestiftet seyn. Ekkart I. 45. *Goeze* p. 9. 63. 74. Die zu Cahors wurde 1332. errichtet IV. 238. *Bulaeus*: ging aber in der Folge unter. *Goeze* p. 21.
Krakau — 1400. *Bulaeus* V. p. 2. Arnoldt I. S. 85. Beylagen.

Hohe

Hohe Schulen des vierzehnten Jahrhunderts.

Leipzig	gestiftet	1409.	Behm S. 24.
Aix	—	1409.	*Goeze* p. 24.
Valenzia	—	1410.	*Goeze* p. 9.
St. Andrews	—	1411.	Wendeborn IV. 343.
Cremona	—	1413.	*Goeze* p. 54.
Rostock	—	1419.	Kurzer Bericht von Rostock S. 1. 4.
Löwen	—	1426.	*J. Lipsii* Lovanium III. 2.
Dole	—	1426.	*Goeze* p. 29.
Caen	—	1433.	*Bulaeus* V. 426.
Florenz	—	1438.	*Goeze* p. 61.
Bordeaux	—	1441.	*Goeze* p. 21.
Catanea	—	1445.	ib. 75.
Valence	—	1452.	ib. p. 25.
Glasgow	—	1454.	Wendeborn IV. 344.
Greifswald	—	1456.	Justi S. 203.
Freyburg	—	1457.	ib. S. 120.
Nantes	—	1463.	*Bul.* V. 661.
Bourges	—	1465.	ib. V. 674.
Siguenza	—	1471.	*Goeze* p. 6.
Trier	—	1472.	Justi S. 577.

(Goeze p. 93 sagt 1454. Man vergleiche Ekkart I. 70.)

Ingolstadt	gestift.	1472.	Annal. I. p. 20. praef.
Saragossa	—	1474.	*Goeze* p. 10.
Upsala	—	1476.	*Goeze* S. 127.
Tübingen	—	1477.	Böck S. 17.
Aberdeen	—	1477.	Wendeborn IV. S. 345.
Mainz	—	1477.	Justi S. 441.
Copenhagen	—	1479.	*Bartholin* p. 6. 9.
Avila	—	1482.	*Goeze* p. 6.

Alcala

Alcala gestift. 1499. *Goeze* p. 4.

Hohe Schulen des sechszehnten Jahrhunderts.

Wittemberg	gestiftet	1502.	Suevi Acad. Witeb. p. 2.
Sevilla	—	1504.	*Goeze* p. 4.
Frankfurt an der Oder	—	1506.	*Beckmann* p. 2.
Toledo	—	1518.	*Goeze* p. 5.
Marburg	—	1527.	Schwendler S. 4.

Wiederhergestellt 1653. vide *Hartmanni* solennia inaugurat. Acad. Marpurg.

Compostella	gestift.	1532.	*Goeze* p. 12.
Baeza	—	1533.	*Goeze* p. 8.
Lausanne	—	1536.	*Goeze* p. 48.
Königsberg	—	1544.	Arnoldt I. 23.
Messina	—	1548.	*Goeze* p. 74.
Dillingen	—	1549.	Justi S. 43.
Ossuna	—	1549.	*Goeze* p. 7.
Gandia	—	1549.	ib. p. 9.
Almagro	—	1552.	*Goeze* p. 9.
Orchuela	—	1555.	ib.
Jena	—	1558.	Schmid S. 43-47.
Rheims	—	1558.	*Bulaeus* VI. 525.
Douay	—	1561.	*Goeze* p. 40.
Besançon	—	1564.	ib. 29.
Genf	—	1569.	Leg. Acad. Genev. p. 3.
Pont:a:Mousson	—	1572.	*Heumann* p. 121.
Leiden	—	1575.	*Meursii* Athenae Batavae p. 16.
Helmstädt	—	1576.	Hist. Narr. de Introd. Acad. Juliae p. 41.
Altdorf	—	1578.	Will S. 10.
Oviedo	—	1580.	ib. p. 11.

Olmütz

Olmütz	gestift.	1581.	Justi S. 492.
Wirzburg	—	1582.	ib. S. 645.
Edinburg	—	1582.	Wendeborn IV. 346.
Franecker	—	1585.	*Henrici Antonii* Initia Acad. Franequer. p. 1.
Grätz	—	1586.	Ekkart II. 187.
Dublin	—	1591.	*Goeze* p. 39. Dübouls lay setzt die Stiftung in 1320. IV. 185.
Vilna	gestift.	1597.	*Heumann* p. 200.
Harderwyck	—	1600.	*Goeze* p. 46.
Ebora	—	—	*Goeze* p. 4.
Onnate	—	—	ib. p. 11.
Mondovi	—	—	ib. p. 52.

Hohe Schulen des siebenzehnten Jahrhunderts.

Parma	gestift.	1601.	*Goeze* p. 59.
Cagliari	—	1606.	ib. p. 75.
Gießen	—	1607.	Justi S. 138. 139.
Gröningen	—	1614.	Effigies et Vitae Academiae Groningae. Groningae 1654. fol. p. 10.
Paderborn	—	1615.	ib. S. 146.
Rinteln	—	1621.	Justi S. 530.
Strasburg	—	1621.	*Heumann* p. 29.
Salzburg	—	1623.	Justi S. 567.
Mantua	—	1625.	*Goeze* p. 58.
Osnabrück	—	1630.	*Heumann* p. 125.
Utrecht	—	1634.	vid. illustr. Gym. Ultrajectini inaugur. Ultraject. 1634. 4.
Tyrnau	—	1635.	wurde 1780 nach Ofen, S. Ekkart I. 27. 32. 1788 nach Pest verlegt.

Linz	gestift.	1636.	Ekkart I. 264.
Åbo	—	1640.	v. Aboa literata p. 3.
Bamberg	—	1648.	Justi S. 23.
Herborn	—	1654.	Ekkart II. 135. Anders Justi S. 316.
Duisburg	—	1655.	Ekkart II. 48. Justi S. 46.
Kiel	—	1665.	Thieß Vorr. S. 18.
Lunden	—	1668.	*Von Döbeln* p. 9.
Urbino	—	1671.	*Heumann* p. 204.
Inspruck	—	1672.	Justi Vorrede S. 16.
Pamplona	—	1680.	*Goeze* p. 11.
Halle	—	1694.	Justi S. 236.
Pernau	—	1699.	*Heumann* p. 165.

Piacenza und Kiew werden auch noch zu den im 17. Jahrh. gestifteten hohen Schulen gerechnet. *Goeze* p. 60 et 134.

Hohe Schulen des achtzehnten Jahrhunderts.

Breslau	gestift.	1702.	Justi S. 38. Ekkart II. 81.
Cervera	—	1717.	*Goeze* p. 10.
Turin	—	1725.	ib. p. 189.
Göttingen	—	1734.	
Fulda	—	1734.	Justi S. 129.
Erlangen	—	1743.	Fikenscher S. 265.
Moscau	—	1755.	*Goeze* p. 134.
Sassari	—	1765.	ib. p. 375.
Mailand	—	1766.	ib. p. 53. Ekkart I. 39.
Clausenburg	—	1775.	s. Ekkart I. 35.
Bonn	—	1778.	Ekkart I. 75.

Auch in Corte und Valetta wurden im 18. Jahrhundert hohe Schulen gestiftet. Die Stiftung der

der hohen Schule zu Münster setzen Einige in das Jahr 1631. *Goeze* p. 97. Andere in die Verwaltungs-Zeit des Herrn Ministers von Fürstenberg. Justi S. 487.

VII.

Ueber den Zustand der Englischen Universitäten — über die Unterschiede der Katholischen und Protestantischen Universitäten in Deutschland — National-Institut in Paris — Central-Schulen in Frankreich.

Ich erzählte bisher, wie die hohen Schulen in Europa entstanden, wie sie sich allmählich entwickelten, und endlich ausbildeten. Jetzt ist es Zeit, zu sagen, wie die Universitäten in den vornehmsten Reichen Europens wirklich beschaffen sind, und welche Mängel selbst den besten ankleben.

Die Spanischen und Portugiesischen Universitäten waren vor etwa einem Menschenalter den Französischen, oder den älteren hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes ähnlich. Man hat mit Einigen derselben in der neueren Zeit Verbesserungen vorgenommen. Diese Verbesserungen sind nur zum Theil bekannt. Noch unbekannter sind die Wirkungen, welche die angestellten Reformationen hervorgebracht haben. Es ist nicht genug vorzuschreiben, daß dieses oder jenes nicht mehr seyn, oder daß es so und nicht anders seyn solle. Alle Vorschriften helfen wenig, oder nichts, so lange man nicht Leute findet, die das, was eingeführt, oder geändert werden soll, einzuführen und zu ändern, Fähigkeit und Lust haben v). Keiner der neueren Reisenden untersuchte die

v) Unsere Bibliothek besitzt Estatutos da Universidade de Coim-

die Spanischen und Portugiesischen Universitäten lange und genau genug, um ihren vormahligen und gegenwärtigen Zustand vollständig vergleichen, und richtig schildern zu können. Was aber in den neusten Reise-Beschreibungen über die hohen Schulen Portugals und Spaniens vorkommt, ist so bekannt, daß ich nicht nöthig habe, es abzuschreiben w).

Eben der Krieg, welcher die Französischen hohen Schulen zerstörte, untergrub die Batavischen und Italiänischen Universitäten so sehr, daß man nicht sagen kann, wie diese jetzt beschaffen sind. Die Schottländischen und Schwedischen hohen Schulen gleichen den Protestantischen Universitäten am meisten. Die Unterschiede der Einen von den anderen sind entweder nicht genau beschrieben, oder nicht so beträchtlich, daß man nöthig hätte, sie in einer allgemeinen Uebersicht hoher Schulen aus einander zu setzen. Ich werde daher in diesem Absatze vorzüglich nur von den Englischen Universitäten handeln, dann die Katholischen und Protestantischen hohen Schulen in Deutschland zusammen halten, und zuletzt noch einige Bemerkungen über die höheren Lehr-Anstalten in Frankreich hinzufügen.

Die

Coimbra, Lisboa 1772. 3 Bände in 4. Nach diesem Werke sollte Coimbra ohngefähr auf eben die Art eingerichtet werden, auf welche die hohe Schule zu Wien, und andere katholische Universitäten nicht lange vorher eingerichtet waren.

w) Man sehe *Bourgoing* Tableau de l'Espagne moderne. Seconde Edition. Paris 1797. Drey Bände. Fischer's Reise von Amsterdam über Madrit und Cadiz nach Genua. Berlin 1799. Link's Bemerk. auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugal. Kiel 1801.

Die Englische Verfassung hat bey allen ihren außerordentlichen Vorzügen manche und große Mängel. Unter diesen Mängeln gereicht keiner der Englischen Nation zu einem so schweren Vorwurf, als der Zustand ihrer Lehranstalten überhaupt, besonders ihrer hohen Schulen. Es ist eben so unbegreiflich, als unverzeihlich, daß die Universitäten zu Oxford und Cambridge weder durch die Wiederherstellung und Vervollkommnung der Wissenschaften, noch durch die Reformation, noch durch die Revolution, oder durch die Vollendung der Englischen Verfassung im Geringsten verbessert worden. Die hohen Schulen wurden durch alle diese gewaltigen Revolutionen erschüttert, aber nicht verändert, und noch weniger in gleichem Verhältnisse mit der Religion, dem Staat, und den Wissenschaften vervollkommnet. Die alten Mißbräuche dauerten fort, und neben den alten entstanden immer neue, nicht weniger verderbliche. Die Absichten der Stifter wurden, wie die Statuten freventlich verletzt; und doch fuhr man fort, die Vortheile der Stiftungen zu genießen, und die Statuten von Lehrern und Lernenden beschwören zu lassen. Die Lehrer lehrten nicht, was sie lehren: die Studierenden lernten nicht, was sie lernen sollten. Man verschloß allen nützlichen Wissenschaften den Zutritt, und verdrehte den Kopf junger Leute durch todte Wort-Kenntnisse, und scholastischen Aberwitz. Man unterwarf die Jugend einem mehr, als mönchischen Zwange, und ließ ihre äußeren und inneren Sitten auf die unverantwortlichste Art verwildern. Eine unerhörte Autonomie der Universitäten, als Corporationen betrachtet, erzeugte scheußliche Anarchie auf der einen, und einen empörenden Despotismus auf der andern Seite. Aufruhr, und

willkührliche Gewalt wütheten ungestraft. Unschuld und Verdienst wurden gemißhandelt und verstoßen, ohne daß man der Einen Genugthuung und dem andern würdige Belohnungen verschaffen konnte. Wenn nicht die Natur den Britten so viele gute Anlagen des Geistes und Herzens, und durch diese, dem Volke eine so herrliche Constitution gegeben hätte; so würden die beyden hohen Schulen schon lange eine schimpfliche Unwissenheit und Sittenlosigkeit über den edelsten Theil der Nation haben verbreiten müssen.

Auch auf anderen hohen Schulen waren zu viele Collegia. Allein in keinem andern Lande arteten die Universitäten in bloße Aggregate von Collegiis aus, wie in England. Ursprünglich wohnten und speisten die Studierenden in Oxford und Cambridge, wie auf den ältesten hohen Schulen überhaupt bey Privat-Personen x). Diese Gewohnheit verschwand in eben dem Maaße, in welchen die Collegia vervielfältigt wurden. Die ältesten Stiftungen dieser Art sind aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts. In den folgenden Jahrhunderten gründeten Könige und Königinnen, vornehme Geistliche und Vornehme von Adel, oder andere reiche Privat-Personen so viele Collegia, daß man schon seit langer Zeit das Gesetz geben, und beobachten konnte: daß kein Studierender außer den Collegiis wohnen dürfe y). Manche von diesen Collegiis sind nicht bloß

x) *Wood* I. 60. *Salmon* p. 101. Terrae filius p. 66. 67.

y) Terrae filius I. p. 67. But in progress of time so enamour'd of this scheme were several persons, that when they died; they left their estates to found little univer-

bloß geräumige, dauerhafte, und einfach schöne, sondern so prächtige Gebäude, daß es einem jeden unparteyischen Beobachter auffällt: die ungeheuren Summen, welche auf die Erbauung und Unterhaltung dieser Pracht-Gebäude verwandt worden, und noch immer verwandt werden müssen, hätten besser angelegt werden können. Mehrere Collegien haben so große Güter und Einkünfte, daß diese wahrscheinlich die Fonds der am besten dotirten Deutschen Universitäten weit übersteigen. Cambridge hat bloße Collegia. In Oxford sind außer zwanzig Collegiis fünf sogenannte Halls, die von den Collegiis abhangen. Collegia und Halls sind eben so von einander verschieden, als auf den älteren Deutschen Universitäten Collegia und Bursen. Collegia sind milde Stiftungen zum Unterhalt von Lehrern und Lernenden, deren Fundation so wohl, als Statuten die Königliche Genehmigung erhalten haben. Die Halls hingegen sind Bursen, in welchen weder Lehrer noch Lernende aus den dazu gehörigen Einkünften frey unterhalten werden: wo vielmehr die Pensionairs Wohnung und Tisch bezahlen, wie dieß in den meisten Deutschen Bursen geschah z). Die Haus- und Tischgenossen der Halls haben mehr Freyheit, als die Angehörigen der Collegien a), aus eben den Gründen,

universities, under the great university called colleges, and to support an head, and a certain number of fellows. These several colleges or private societies make up collectively the publik university.

z) *Wood* II. 339. *Salmon* p. 101.

a) *Salmon* p. 103. There is not so much of that abject Submission and Ceremony observ'd as in Houses, that are incorporated.

den, aus welchen in Deutschland die Bewohner der Bursen weniger eingeschränkt waren, als die von Collegien.

Die Englischen Collegia haben nicht bloß Häupter, oder Vorsteher (Heads of colleges, Principals), nicht bloß Lehrer, (Tutors) und Bursarien, d. h. Lernende, die aus den Einkünften des Hauses, oder aus Stipendien ernährt werden (Scholars, Exhibitioners) endlich nicht bloß Pensionärs (Commoners, Gentlemen commoners) und arme Studierende, die den übrigen aufwarten (Servitors); sondern auch Gehülfen der Vorsteher, (fellows, socios) welche außer freyer Wohnung und Tisch jährlich aus der Casse des Hauses zwanzig bis hundert Pfund erhalten, um den Studien mit desto ungestörterer Muße obliegen zu können b). Diese Gehülfen vergeben so wohl die erledigten Gehülfen-Stellen, als sie das Haupt ihres Collegii erwählen. Die gewählten Häupter werden den Visitatoren der Collegien (Visitors) zur Bestätigung repräsentirt, und fast ohne Ausnahme bestätigt. Die Stifter der Collegien behielten das Recht der Visitation entweder ihren Nachkommen vor, oder übertrugen es irgend einem vornehmen Geistlichen. Wenn diese Visitationen so oft und so ernstlich wären angestellt worden, als in den Collegiis zu Paris; so würden sich in die Einrichtung dieser Institute nicht solche Mißbräuche haben einschleichen können, als sich wirklich eingeschlichen haben.

Die hohen Schulen zu Oxford, und Cambridge standen nie unter Rectoren, sondern unter Canzlern, und wenn die Canzler nicht gegenwärtig waren, unter

b) Wendeborn IV. 207. 208.

ter Vice-Canzlern, die jährlich von der Universität aus der Mitte der Lehrer erwählt wurden c). Die Canzler und Vice-Canzler in Oxford und Cambridge haben eine ungleich größere Gewalt, als die Rectoren auf irgend einer großen Schule besaßen. Die Veranlassung zu den ausserordentlichen Vorrechten der Canzler und Vice-Canzler in Oxford waren schreckliche Gewaltthätigkeiten, welche die Einwohner und Anwohner dieser Stadt im 14. Jahrhundert an den Studierenden ausübten.

Im J. 1354. geriethen einige Studierende mit einem Weinschenken, dessen Wein ihnen mißfallen hatte, in Streit. Der Schenkwirth beleidigte die Studierenden zuerst durch harte Worte. Die Studierenden rächten die ihnen angethanen Beschimpfungen durch Schläge. Der Wirth rief seine Nachbaren zu Hülfe. Die zusammengelaufenen Bürger zogen die Lärm-Glocke in einer benachbarten Kirche an. Die Studierenden thaten ein Gleiches, und zogen sich in die Kirche der heiligen Jungfrau zurück, wo sie sich so lange vertheidigten, bis die Nacht dem Streit ein Ende machte. Am folgenden Tage ließ der Canzler so wohl den Studierenden, als den Bürgern gebieten, die Waffen niederzulegen, und sich aller

c) Wendeborn IV. S. 249. Die Universität wählt schon lange auch die Canzler, und zwar meistens unter den königlichen Ministern auf Lebenszeit. Die Vice-Canzler ernennen bisweilen noch Pro-Vice-Chancellors, welche ihre Stellen vertreten. Daher heißt es im Terrae filius I. 67. The Chancellor I esteem only a titular governor, the Vice-Chancellor answers to the sub-governor; the pro-vice-chancellor to the deputy-governor, and the heads of colleges to the directors.

aller ferneren Gewaltthätigkeiten zu enthalten. Die Studierenden gehorchten. Kaum hatten sich diese entwaffnet, als die Bürger, von ihren Anführern ermuntert, über die Studierenden herfielen, Einen derselben tödteten, und Mehrere verwundeten. Nun ergriffen die Studierenden die Waffen wieder, und wehrten sich gegen die Bürger, bis diese einige tausend Landleute zu Hülfe riefen. Die vereinigten Bürger und Bauern überwältigten die Studierenden, verwundeten und erschlugen eine große Menge derselben, warfen die Leichname der Erschlagenen in Sümpfe, und auf Misthaufen, oder ließen sie unbegraben in den Straßen liegen, und plünderten vierzehn Collegia, oder Bursen. So bald der Bischof von Lincoln diesen Frevel erfuhr, legte er die Stadt unter ein Interdict. Der König nahm der Stadt alle ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten. Die hohe Schule übergab freywillig ihre Privilegien und Güter in die Hände des Königs, und blieb zwey Jahre lang, wie aufgelöst. Nach einer genauen Untersuchung sprach der König die Studierenden ganz frey von aller Schuld an dem entstandenen Auflauf, verurtheilte die Bürger zur Ersetzung des zugefügten Schadens, und überantwortete alle diejenigen, welche Studierende erschlagen, oder verwundet hätten, den nächsten Blutgerichten, die in der Grafschaft würden gehalten werden. Nach demselbigen richterlichen Ausspruch mußten die Einwohner von Oxford jährlich eine bestimmte Zahl von Messen für das Seelenheil der Erschlagenen lesen lassen, und ein Jeder jährlich einen Pfenning auf dem Hoch-Altar in der Lieben Frauen-Kirche zum Opfer bringen. Auch mußten die Obrigkeiten und Bürger von Oxford schwören, von nun an die Rechte der hohen Schule

nicht

nicht allein nicht mehr zu verletzen, sondern vielmehr dem Canzler, oder Vice-Canzler, als ihren Oberen in allen Dingen zu gehorchen, in welchen der König dem Einen, oder Andern eine Gewalt über die Stadt und deren Einwohner anvertraut habe. Auch der Scheriff der Grafschaft mußte schwören, daß er, weit entfernt die Rechte der Universität zu kränken, sie vielmehr aus allen Kräften vertheidigen, und die Studierenden so wohl, als die Lehrer gegen alles Unrecht schützen wolle d).

Von dieser Zeit an erhielten die Canzler, oder deren Stellvertreter die Macht, alle Ruhestörer, und andere verdächtige Personen, sie mögen Angehörige der Universität seyn, oder nicht, aufsuchen, und einziehen zu lassen, und mit Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen, oder zu verbannen e). Um eben die Zeit gab man dem Haupte der hohen Schule zu Oxford die Ober-Aufsicht über den Verkauf von Wein, Bier, und Brot: über Maaß und Gewicht: über die Reinigung und Besserung der Straßen, nebst der Gewalt, alle diejenigen zu strafen, welche die Gesetze, oder seine Befehle nicht erfüllen würden f). Schon seit der Regierung Eduards III. weist die Universität die Buden und Plätze auf dem Markte an: zieht die Zinsen von Buden und Plätzen g): und ertheilt

d) *Wood* I. 173-177. *Samson* p. 115-117.

e) l. c. und p. 301 et sq.

f) ib.

g) l. c. p. 306. And as the university has the sole Clerkship of the Market, with Power to dispose of the Stalls and standing Places in the Market, and to take Tolls, Stallage, Piccage etc. the Mayor, Bailiffs and Aldermen shall not meddle therin; but assist the Chancellor in all Things pertaining thereto.

ertheilt die Erlaubniß, Bierhäuser, und andere Schenken, auch Fuhrwerke, u. s. w. anzulegen h). Die Universität zu Cambridge erhielt ähnliche Privilegien, besonders von der Königinn Elisabeth i).

Um eben so viele Grade, als die Englischen Universitäten ihre Schwestern auf dem festen Lande an Vorrechten übertreffen, um eben so viele Grade müßten die Vice-Canzler in Oxford die Rectoren anderer hohen Schulen an Ansehen übertreffen, wenn sie sich geltend zu machen wüßten, was aber nach Wendeborn nicht der Fall zu seyn scheint k). Dem Vice-Canzler stehen theils Deputationen von Doctoren aus den verschiedenen Facultäten, theils die beyden so genannten Proctors, oder Procuratoren zur Seite, die jährlich von der versammelten hohen Schule erwählt werden l). Die Proctors scheinen eben so wohl zur Bewachung und Einschränkung der Vice-Canzler, als zu ihrer Hülfe bestimmt zu seyn. Sie strafen die Vergehungen der Studierenden, sehen die Rechnungen über öffentliche Gelder nach, sammeln in den Convocationen, und Congregationen die Stimmen, nehmen in gewissen Fällen Appellationen an, sistiren alsdann alles weitere Verfahren, und ernennen die Commissarien, welche mit den Vice-Canzlern die Sachen von Appellanten untersuchen müssen m).

Convo-

h) ib. p. 286.

i) *Miller* p. 87.

k) IV. 249.

l) *Salmon* p. 286. 287. 418. Wendeborn IV. 247-249. S. bes. Excerpta e Statut. Oxon. p. 148.

m) *Salmon* p. 420. 421. bes. p. 287. The Proctors have

Convocations sind Versammlungen aller Doctoren, und Magister, so wohl der regentium, als non regentium, die in Oxford gegen fünfhundert, in Cambridge vierhundert betragen n). Die versammelten Doctoren und Meister erwählen alle Beamten und Diener der Universität, auch die Glieder im Parlement: machen, ändern, oder schaffen Statuten ab: ertheilen Dispensationen, präsentiren zu Beneficien, untersuchen und unterschreiben Rechnungen, erkennen höhere Strafen, u. s. w. o). Was den Convocationen vorgelegt werden soll, wird in den so genannten Congregationen vorher erwogen und bereitet: besonders wenn von der Entwerfung neuer, oder der Abschaffung alter Statuten die Rede ist p). Die Congregationen bestehen bloß aus dem Vice-Canzler, den beyden Proctors, und den so genannten Magistris regentibus, vorzüglich aus den Häuptern der Collegien, welche letzteren wöchentlich wenigstens einmahl zusammenkommen, um über die Angelegenheiten der Universität zu rathschlagen q). Wenn es auch nicht die am besten unterrichteten Schriftsteller verst-

ve a great share in the Government of the University, and putting their laws in Execution. They also inspect the Accounts and name Delegates in Appeals to be Assessors to the Chancellor, or his Commissary, and grand Inhibitions, in Cases of Appeal. Die Englischen hohen Schulen behaupten, daß man in allen Sachen von dem Vice-Canzler an den Senat appelliren könne. The opinion of an eminent Lawyer concerning the right of appeal, etc. bes. p. 40.

n) *Salmon* p. 419. Wendeborn l. c. S. 246.

o) Statut. Oxon. p. 143 et sq.

p) *Salmon* p. 420.

q) Ueber die Congregationy Magistr. Reg. Stat. Oxon. p. 81. *Wood* I. 291.

versicherten; so würde man es schon aus der Natur der Sache vermuthen können, daß die Häupter der Collegien die wahren Directoren der Universität seyen r). Sie sind dieses nicht bloß, weil sie am genausten verbunden sind, oder weil sie alles vorbereiten, sondern weil sie der Regel nach die meisten Doctoren und Meister in den Collegiis auf ihrer Seite haben s). Den Vorstehern der Collegien ist immer schon ein Theil ihrer Gehülfen verpflichtet. Andere erwarten ein Gleiches, und stimmen in dieser Erwartung mit ihren Häuptern. Noch Andere fürchten sich vor der Rache ihrer unmittelbaren Oberen, wenn sie sich nicht in allen Stücken nachgiebig beweisen. Die Universitäten können ihre Angehörigen unterdrücken, ohne daß die Unterdrückten irgendwo Hülfe fänden. Fast auf dieselbige Art herrschen die Häupter der Collegien über ihre Gehülfen und Untergebenen t). Die Universitäten sind als Corporationen einer jeden Gewalt von außen unzugänglich; und beynahe so sicher sind die einzelnen Collegia und deren Häupter gegen alle Anfechtungen der akademischen Gewalten. Jede Universität ist ein Staat im Staat; und auf den Universitäten kann man wiederum ein jedes Collegium in Rücksicht auf die übrigen mit demselbigen Nahmen belegen.

Die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge richten und regieren sich zuerst nach ihren Statuten, die den Statuten anderer alten Universitäten ähnlich sind.

r) Terrae filius I. 67-69. II. 91 et sq. p.

s) l. c.

t) Der Verfasser der vorhin angeführten Schrift: the opinion of an eminent Lawyer, etc. p. 49. läugnet dieses.

sind u). Diese Statuten sind in unbekannten Zeiten zusammengetragen, und unter der Regierung der Königinn Elisabeth bestätigt worden v). Manche dieser Statuten wurden nie beobachtet. Der größte Theil derselben ward schon seit langer Zeit nicht mehr erfüllt; und doch müssen alle angehende Studierende schwören, daß sie die Statuten, welche sie nicht kennen, treulich halten wollen. Diese Eide werden in der Folge, wenn man Grade, oder Aemter erhält, oft wiederhohlt: ein scheußlicher Mißbrauch, gegen welchen einsichtsvolle Männer schon lange vergeblich geeifert haben w). Auf die Statuten folgen die Königlichen Sendschreiben an die hohen Schulen, die gleichfalls als Grundgesetze betrachtet werden, ungeachtet sie nicht selten mit den Statuten streiten, und eben so wenig, als diese, vollzogen worden sind x). Von gleicher Kraft mit den Statuten und königlichen Briefen sind die Beschlüsse des Senats, oder der Convocationen, und selbst der Congregationen, als welche beyde sich das Recht anmaaßen, die Statuten und königlichen Briefe auszulegen, und dieses Recht auf eine solche Art üben, daß dadurch Statuten und königliche Briefe gänzlich weggedeutet werden y). Auch diese wechselnden

u) Man sehe Excerpta e corpore Statut. Universf. Oxonienf. Oxoniae 1691. 8. *Miller* Ch. 2. p. 25.

v) *Miller* p. 31.

w) *Miller* chapt. I.

x) *Miller* ch. 3. p. 33 et sq.

y) *Miller* IV. V. p. 47 et sq. bes. 55. 56. 67. J am at last come, to the last branch of their statutes, caled, Decreta praefectorum, oder Decrees of the Masters of Colleges. These, tho' lookd upon as Statutes yet in

as

selnden, den Statuten und königlichen Briefen wiedersprechenden Beschlüsse, welche kein Studierender kennen zu lernen sich die Mühe gibt, und die akademischen Gewalten großentheils nicht vollziehen, müssen junge Leute beschwören; und bey jeder Stuffe, oder jeder Stelle, welche sie ersteigen, oder erlangen, den nie erfüllten, und gänzlich unerfüllbaren Eid erneuern.

Das Privilegium, die von der höchsten Gewalt bestätigten Statuten, oder gegebenen Verordnungen zu deuten, auch neue Gesetze und Verordnungen zu geben, ist um desto gefährlicher, da von den Beschlüssen der Senate und Congregationen gar keine Appellationen Statt finden z). — In den Convocationen, und Congregationen herrscht nicht nur eine gänzliche Unwissenheit des Rechts, sondern auch fast immer ein heftiger Partey-Geist. Bald nach der Revolution, und noch mehr nach der Thron-Besteigung

as much as some of 'em determine concerning University Privileges; dispose of University Money; alter Statutes, and inflict Penalties, no less, than of Expulsion . . . without the Consent of the rest of the Body; they are liable . . . to some objection, etc.

z) *Miller* p. 178. 179 et sq. Weder der Vice-Canzler, noch seine Beysitzer sind jemahls Rechtsgelehrte. Auch haben die Mitglieder der Universität so wenig Zutrauen zu diesem ihren eigenen Gerichtshofe, daß sie selten Jemanden vor demselben belangen; es sey dann in einer Partey-Sache, wo sie schon der Uebermacht gewiß zu seyn glauben. Und doch müßte ein Jeder, auch in den entferntesten Gegenden von England, gegen welchen ein Mitglied der hohen Schule eine Klage hatte, sich gefallen lassen, vor dem Gerichtshofe des Vice-Canzlers zu erscheinen, wenn er anders nicht sein Recht verlieren will. l. c.

gung Georgs des Ersten waren beyde hohe Schulen in einem beynahe offenbaren Aufruhr gegen das Parlement, und die rechtmäßigen Beherrscher. Man verfolgte, entsetzte und verjagte die Freunde der Revolution, und die Anhänger Georgs des Ersten. Man predigte öffentlich gegen die Regierung, und zu Gunsten des Prätendenten. Eben so öffentlich lehrte man die Unverlierbarkeit der Erbrechte von Fürsten, und den blinden Gehorsam. Man wurde in Oxford gezwungen, eine Untersuchung gegen den Prediger des Aufruhrs anzustellen. Der Schuldige blieb ungestraft, und die unschuldigen Freunde der Verfassung, und der rechtmäßigen Regierung blieben verhöhnt, und verstoßen, ohne daß der Hof es wagte, sich ihrer anzunehmen a). — Ist es zu verwundern, daß so zahlreiche, stets von Leidenschaften getriebene, und von Parteygeist zerrüttete Corporationen, die so viel Gewalt besitzen, als die Englischen Universitäten, und keine höhere Instanz über sich erkennen, ihre in Händen habende Gewalt auf das fürchterlichste mißbrauchen, und daß knechtische Kriecherey und Nachgiebigkeit die einzigen Mittel werden, den Verfolgungen solcher eigenmächtigen Oberen zu entgehen?

Von der Größe und dem Mißbrauch der willkührlichen Gewalt auf den beyden hohen Englischen Schulen kann man keine überzeugendere Beweise beybringen, als folgende beyde Arten des Verfahrens, die

a) Man sehe *Miller* p. 196 et sq. Terrae filius I. 83 et sq. 123 et sq. wo die aufrührerischen Stücke, und die darauf erfolgten Untersuchungen mitgetheilt sind: ferner II. 72-77. 91. 146. 147.

die in den Statuten gegründet sind, und wovon das eine häufig gegen Studierende, das andere häufig gegen andere Einwohner der Universitäts-Städte gebraucht worden ist.

"Auf der hohen Schule zu Oxford, und wenn ich nicht sehr irre, auch auf der zu Cambridge, sagt ein vortrefflicher Schriftsteller b), gibt es ein furchtbares Register, das schwarze Buch genannt, weil Niemand, dessen Nahme in diesem Buche steht, seine Grade zur gewöhnlichen Zeit erhalten kann. Die Proctors haben dieß Buch während der Amtsführung in Händen, und können einen Jeden mit, oder ohne Grund in dasselbe setzen. Das schwarze Buch wurde zuerst eingeführt, um Ungehorsame, oder höchst verdorbene Mitglieder zu strafen und zu schrecken. Jetzt dient es bloß dazu, um dem Parteygeist Opfer zu bringen, und es ist deßwegen mit Whigs, mit Freunden der Constitution, und des Königs angefüllt."

"So lange die Universität diese Ruthe in ihrer Hand hat, so lange ist es nicht zu verwundern, daß die bischöfliche Kirche über ihre mächtigsten Widersacher siegt. Eben so wenig darf es Jemanden befremden, daß die Freunde der Constitution, und des Königs in Oxford abnehmen, da man weiß, daß Personen deßwegen in das schwarze Buch gebracht worden sind, weil sie den Geburtstag des Königs Georg gefeiert, und auf seine Gesundheit getrunken haben."

"Gesetzt aber auch, daß Jemand so glücklich ist, drey oder vier Jahre auf der hohen Schule zu leben, oh-

b) Terrae filius II. 72 et sq. p. auch *Samson* p. 418.

ohne irgend Einem der Proctors zu mißfallen, aber nur das Unglück hat, sich die Ungunst eines jeden andern Mitgliedes des fünfhundertköpfigen Senats zuzuziehen; so ist seine Lage wenig besser. Jedes Mitglied der Convocation nämlich hat das Recht, einem jeden Candidaten die Promotion zweymahl zu verweigern, ohne irgend einen Grund auzugeben. Und wenn also ein heimlicher Feind irgend eine falsche Geschichte gegen Jemanden schmiedet; so kann er die Promotion desselben gleich um ein Jahr verzögern."

"Dieß ist die willkührlichste Verfahrungs-Art von der Welt. Denn warum sollte irgend ein Mensch das Recht haben, seine Einwilligung zur Beförderung eines unbescholtenen Mannes ohne den geringsten Grund zu verweigern, und dadurch einen solchen Mann unverdienter Weise zu beschimpfen? Dieß setzt einen Jeden in Stand, seine Rachgier an Unschuldigen auszuüben, und schreckt die jüngeren Mitglieder ab, in irgend einem Stücke von den Aelteren abzuweichen, die einen so großen Vortheil über sie haben. Das dritte Mahl kann keiner einem Andern seine Stimme verweigern, ohne einen Grund anzugeben. Allein wem, und auf welche Art gibt man diesen Grund an? Nicht auf eine offene, und gesetzliche Art in Gegenwart des Beklagten, sondern vor dem Vice-Canzler, und den beyden Proctors, welche den angeführten Grund in der nächsten Congregation vorzutragen haben. Mittlerweile bleibt der Ankläger unbekannt, und der Beklagte hat nicht die Freyheit, sich gegen die wider ihn angebrachten Beschuldigungen zu vertheidigen. Wenn also der Vice-Canzler sagt, daß ein glaubwürdiger Mann Jemanden solch' oder solch' ein Verbrechen vorwirft;

so untersucht die Congregation nicht, ob die heimliche Anklage richtig, oder nicht richtig sey, sondern sie stimmt darüber, ob ein Candidat, vorausgesetzt, daß das gegen ihn vorgebrachte wahr sey, promovirt werden solle, oder nicht?"

"Der Vice-Canzler, und die Proctors sind nicht einmahl verpflichtet, vorgebrachte Beschuldigungen von den heimlichen Angebern beschwören zu lassen. Wenn sie wollen, so können sie die bloße Versicherung eines ihnen glaubwürdig scheinenden Mannes als einen hinlänglichen Beweis der Wahrheit seiner Aussage ansehen. Sie haben sogar geschworen, den Ankläger nicht zu entdecken. Dieser kann auch in der Congregation nicht entdeckt werden, weil alle Mitglieder durch einen Eid gebunden sind, ihre Stimmen heimlich in das Ohr des Proctors zu flüstern, der von dem Einen zum Andern umhergeht, um die heimlichen Stimmen zu sammeln."

"Hieraus erhellt, daß der Vice-Canzler und die Proctors es ziemlich in ihrer Gewalt haben, einen Jeden, dem sie nicht wohlwollen, ohne Ursache von seinem Grade auszuschließen. Denn wer lebt wohl drey oder vier Jahre auf einer hohen Schule, ohne daß nicht irgend eine kleine ärgerliche Geschichte auf seine Rechnung erzählt würde? —"

"Der Grund, den man von dieser Gewohnheit, Leute unverhört zu verdammen, angibt, ist höchst seltsam. Wenn, sagt man, eine ausgeschlossene Person erfahren sollte, wer ihr den übeln Dienst erwiesen hätte; so würde sie ihm dieses wahrscheinlich nachtragen, und eine Gelegenheit suchen, sich zu rächen.

Freylich könnte dieses geschehen! Allein lassen sich nicht alle Verfolgungen auf diese Art beschönigen? Und warum sollten bey Einer Art von falschen Anklagen schlimmere Folgen entstehen, als bey anderen? Ich für meinen Theil würde es Jemanden zehnmahl mehr verargen, wenn er mich, wie dieß manchen geschehen ist, eines Pferde-Diebstals, oder Straßenraubs fälschlich anklagte, als wenn man mich beschuldigte, daß ich von irgend einem Schädel (so nennt man spottweise die Häupter der Collegien) unehrerbietig gesprochen, oder irgend eine von meinem Widersacher für fanatisch gehaltene Gesundheit getrunken hätte."

"Mehrere treffliche und reiche Männer sind gehässiger Gebrechen, z. B. des Mordes, der Nothzucht, u. s. w. angeklagt, und nach einer genauen Untersuchung freygesprochen worden. Ich habe aber deßwegen nie von schrecklichen Rach-Beyspielen gehört, die daraus erfolgt wären: daß man den falschen Anklägern, oder Zeugen das Hirn ausgeschlagen, oder sie durchbohrt hätte. Ich überlasse es den Meistern zu Oxford, zu erwägen, was geschehen würde, wenn man bey den übrigen Gerichten ihre Art anzuklagen, und zu verurtheilen annehmen wollte. — Wahr aber ist es, daß diese Verfahrungs-Art die Sache der bischöflichen Kirche befördert, und den Verfahrungs-Arten geistlicher Gerichte in allen Ländern entsprechend ist."

"Es ist auch für die herrschende Kirche von nicht geringer Wichtigkeit, daß alle einträgliche und ehrenvolle Stellen der hohen Schule ihren Anhängern ertheilt worden. Professor-Stellen, und andere

vortheilhafte Pfründen (Sine-cures) gewinnen unfehlbar die Herzen solcher Menschen, die Müssiggang und Ueberfluß über alles lieben."

"Bald nach Georgs des Ersten Ankunft in England machten einige Whigs zu Oxford ein kleines Freudenfeuer vor einer Schenke, und erleuchteten die Fenster der Schenke, um dadurch ihre Freude, und Anhänglichkeit an der guten Sache auszudrücken. In kurzer Zeit versammelte sich ein Haufe von Studierenden und anderem Pöbel, welche schrieen, es lebe König Jacob: pereat der Usurpator. Der Haufe zerstreute das Freudenfeuer, schlug die Fenster ein, und beging noch andere Ausschweifungen. Hierauf wurden alle Whigs, deren Nahmen man erfahren konnte, vor das Tribunal des Vice-Canzlers gefordert, und wegen eines veranlaßten Auflaufs gestraft. Man führte an, daß, wenn sie nicht die Schenke besucht, und ein Lustfeuer gemacht hätten, kein Auflauf entstanden wäre. Ein witziger Kopf sagte bey dieser Gelegenheit den Richtern: Ein Mann ritt über die Hounslower Heide, und wurde beraubt. Ich beweise hieraus, daß der Mann selbst des Straßenraubes schuldig war. Denn wenn er nicht da gewesen wäre, so hätte der Raub nicht geschehen können. — Auch der Gerichtshof des Vice-Canzlers ist von unschätzbarem Werthe für die herrschende Kirche. Er wurde der Universität zuerst zum Besten der Kirche zugestanden, und ist auch nachher ein beständiger Anhänger derselben geblieben."

So willkührlich und tyrannisch das Verfahren der Englischen Universitäten gegen ihre eigenen Angehörigen ist; eben so willkührlich und tyrannisch ist

ihr

ihr Verfahren gegen die Einwohner der Universitäts-Städte. Die fürchterliche Geissel für die Einwohner von Cambridge, das so genannte Aechten (Discommoning) hat seinen Ursprung einem Senats-Schlusse vom J. 1575. zu danken, worin es heißt c): "Wenn ein Bürger die Freyheiten und Vorrechte der hohen Schulen ansicht, oder sich gegen Lehrer, Lernende, und deren Diener sehr undankbar beweist, und dessen nach dem Urtheile des Vice-Canzlers, und des größten Theils der Häupter der Collegien überführt wird; so sollen alsdenn Studierende mit einem solchen Undankbaren nicht die geringste Verbindung haben: nichts von ihm kaufen, oder an ihn verkaufen, bey Strafe von hundert Schillingen, die so oft bezahlt werden sollen, als Jemand gegen diese Verordnung sündigt d)."

Auf gleiche Art ging man schon lange in Oxford zu Werke: "Das letzte, was die Sache der bischöflichen Kirche auf den Universitäten begünstigt, ist die Gewalt, die übrigen Einwohner gleichsam in die Acht zu erklären: wodurch die Bürger nicht weniger, als die Studierenden, in Respect erhalten werden. Wenn Jemand sich untersteht, irgend eine ehrwürdige Person zu beleidigen, entweder dadurch, daß er frey von derselbigen spricht, oder daß er die gegenwärtige Regierung vertheidigt; so untersagt man den Studierenden alle Gemeinschaft mit einem solchen Mann, bis er entweder um Verzeihung

c) Nach Wood war dieß Verfahren in Oxford viel älter. I. 242.

d) *Miller* p. 63. 64.

zeihung bittet, oder eine jede andere Genugthuung gibt, welche die Universität zu fordern gut findet."

Nach der bisher beschriebenen Einrichtung der Englischen Universitäten kann kein unbefangener, und der Sachen kundiger Leser zweyfeln, daß diese hohen Schulen schon lange nöthig gehabt hätten, von Grund aus reformirt zu werden. Wenn dieses geschehen soll, so muß man von oben herab, oder im Nahmen der Regierung alle Freyheiten und Statute der Universitäten auf das sorgfältigste durchsehen, die nützlichen Freyheiten und Gesetze erneuern, die schädlichen abschaffen, oder einschränken lassen. Besonders muß man die widergesetzliche und den hohen Schulen selbst höchst verderbliche Unabhängigkeit, und mit dieser das Recht, neue Statuten zu machen, und alte willkührlich zu deuten, auch das jus de non appellando gänzlich aufheben, und statt dieser Autonomie eine beständige Inspection, oder kräftiges Curatorium einführen, welches befugt ist, auf die Beobachtung der Gesetze mit Nachdruck zu halten, die Lehrer und Beamten der hohen Schulen so wohl zu belohnen, als zu bestrafen, die etwanigen Mängel zu verbessern, und die einreissenden Mißbräuche abzuthun. Viele Könige ließen Visitationen und Reformationen der beyden Englischen Universitäten vornehmen e). Erst seit der Revolution sind diese Visitationen und Reformationen in Abgang gekommen; und von dieser Zeit an datirt sich die allmählich entstandene unbeschränkte Autonomie der Englischen hohen Schulen: wiewohl sie noch immer die königlichen Verordnungen unter ihre Grundgesetze zählen und einge-

c) *Wood* I. 260. 269. 291. 370. 385. 392. 393.

eingestehen; daß die Beschlüsse der Convocationen und Congregationen keine von den Königen bestätigte Statuten aufheben, oder abändern können f). "Unter den Regierungen der meisten Könige wurden Visitationen, oder etwas ihnen ähnliches vorgenommen. Die Königinn Elisabeth verabredete dergleichen zweymahl: einmahl im Anfange ihrer Regierung, das zweyte mahl im zwölften Jahre ihres Reichs. Es erhellt ferner aus den vorher erwähnten königlichen Briefen, daß die meisten Könige seit Elisabeths Zeiten es ihrer königlichen Sorgfalt nicht unwürdig hielten, die hohen Schulen ihres Landes zu ordnen. Allein dieß unterblieb seit der Revolution, und während der ganzen Regierung des Königs Wilhelm, glorwürdigen Andenkens: unstreitig durch die verschmitzten Eingebungen von Räthen, welche die willkührlichen Grundsätze der hohen Kirche begünstigten, und auch meistens die übrigen Angelegenheiten des Staats während seiner Regierung verwirrten. Ich weiß es von sehr guter Hand, daß der wahrhaft gelehrte und weise Locke in einer Unterredung, welche er mit dem Könige Wilhelm nicht lange nach dessen Thron-Besteigung hatte, zu diesem Könige sagte: Ew. Majestät haben eine höchst glückliche, und ruhmwürdige Revolution zu Stande gebracht. Allein die guten Wirkungen derselben werden sich bald verlieren, wenn man nicht Sorge trägt, daß die Universitäten besser eingerichtet werden. Der König wandte sich hierauf an einen vornehmen Herrn mit den Worten: Ich glaube allerdings, daß in dem, was Herr Locke sagt, viel wahres ist. Der edle Lord antwortete weiter nichts, als: Locke ist ein bloßer

f) *Salmon* p. 419. Statut. Oxon. p. 143.

bloßer Gelehrter. Die Erfahrung hat leider! bewiesen, daß Locke ein wahrer Prophet, und auch ein wahrhaftigerer, wenn gleich nicht größerer Staatsmann war, als der Lord, der ihn für einen bloßen Gelehrten erklärte." Was so viele Könige von England thaten, das kann auch jetzt ein König von Großbritannien thun; und der Monarch, unter dessen Regierung die Umstände es gestatten, eine gründliche Reformation der hohen Schulen zu unternehmen, und zu vollenden, wird sich dadurch um die Brittische Nation mehr verdient machen, als wenn er die Gränzen des Reichs durch die glänzendsten Eroberungen erweitert hätte.

Bey einer gründlichen Reformation der Englischen Universitäten wäre es am besten, wenn alle Collegia gänzlich aufgehoben, wenn ihre Güter und Einkünfte in Ein Aerarium zusammengezogen, und wenn unter höherer Aufsicht aus diesem Aerario alle Lehrer von Wissenschaften, Sprachen und Künsten reichlich besoldet, Hülfsbedürftige und würdige Studierende sammt den Witwen und Waisen von Lehrern reichlich unterstützt, auch gelehrte Anstalten mit Freygebigkeit begabt und errichtet würden. Wenn man aber auch nicht gleich eine solche gänzliche Umkehrung der bestehenden hohen Schulen vornehmen will; so müssen wenigstens die Statuten aller einzelnen Collegien auf das genauste revidirt, die heilsamen Gesetze und Einrichtungen erhalten, oder wieder in Kraft gesetzt, die Mißbräuche ausgerottet, die Wahl der Häupter und ihrer Gehülfen abgeändert, der Fleiß von Lehrern und Lernenden mehr erweckt, die Eigenmacht der Ersten eingeschränkt, so wie die Unterwürfigkeit der Mitglieder der Collegien gemildert, der

Unter-

Unterricht verbessert und erweitert, und die Sittenzucht viel stärker angezogen werden, als sie bisher war. So lange man Collegia beybehalten will, so lange muß man wenigstens wünschen, daß sie so eingerichtet werden, als die musterhaftesten Collegien, oder Seminarien in Frankreich und Deutschland eingerichtet waren.

Nach den Absichten der Stifter und dem Inhalt der Stiftungsbriefe wurden die Collegia fundirt, damit bedürftige und hoffnungsvolle Knaben und Jünglinge unter der Aufsicht würdiger Vorsteher, und der Anführung tüchtiger Lehrer vor den Lastern ihres Alters bewahrt, und in den Elementen der gelehrten Sprachen, und anderer nützlicher Kenntnisse so weit unterrichtet würden, daß sie sich als vollendete Schüler durch eigenen Fleiß, durch die Theilnehmung an gelehrten Uebungen, und durch das Besuchen öffentlicher Vorlesungen bis zu dem Grade eines Meisters der Künste ausbilden, oder zu dem Studio irgend einer höheren Wissenschaft, der Gottesgelahrtheit, Rechtsgelahrtheit, oder Arzneykunde übergehen könnten. Die Wohlthäter hoher Schulen errichteten öffentliche Lehrstellen für allerley nützliche Wissenschaften, damit die Baccalaureen und Meister der Künste Gelegenheiten hätten, sich den höheren Studien zu widmen. Auch sorgten die Stifter von Collegien dafür, daß eine gewisse Zahl von Graduirten in den Collegiis freye Wohnung, und freyen Unterhalt fänden, um ihre Studien desto ungehinderter fortsetzen zu können. Unglücklicher Weise wurden alle nützliche Absichten der Wohlthäter der Englischen hohen Schulen vereitelt. Nur eine einzige erfüllte man treulich, die zwar auch gut gemeint war,

aber

aber ganz andere Wirkungen hervorbrachte, als man davon erwartet hatte. Die Stifter der Collegien, welche aus übelverstandenem Religions-Eifer mehr für die Kirche, als für den Staat sorgten, machten es zu einem Gesetze ihrer Stiftungen, daß nur Geistliche allein, oder solche, welche die Priesterliche Weihe genommen hätten, Gehülfen, oder fellows in den von ihnen gegründeten Häusern werden könnten. Eine natürliche Folge dieses Gesetzes ist, daß sich viel mehr junge Leute dem geistlichen Stande widmen, als Lust und Geschick dazu haben, oder als die Nation brauchen kann: daß die Hälfte der fellows nie geistliche Aemter erhalten, und geistliche Geschäffte verrichten, sondern eine Last für den Staat, und die Collegia bleiben: daß endlich andere Zweige nützlicher Kenntnisse in eben dem Grade vernachlässigt werden, in welchem die Gottesgelahrtheit überladen ist g); da hingegen ein jeder hoffnungsvoller junger Mann seinem Genius folgen würde, wenn man nicht bloß Priester zu den Gehülfen-Stellen zuließe. Man hat so manche Statuten der Collegien entweder geradezu abgeändert, oder stillschweigend absterben lassen, warum nicht auch ein Gesetz, das dem Staate und den Wissenschaften gleich viel Schaden bringt?

Ein sehr weises Statut, welches die Stifter der Englischen, wie aller übrigen Collegien machten, ist dieses: daß keiner weder als Lehrer, noch als Schüler eine Freystelle erhalten, oder behalten solle, der über eine gewisse Summe jährlicher Einkünfte hat. Alle diejenigen, welche in die Collegia aufgenommen werden, müssen dieß Statut beschwören. Man weiß aber das Gesetz und den Eid auf eine solche

g) *Miller* p. 148. 157. bes. 169.

che Art zu deuten, daß Personen, die vier bis fünf hundert Pfund jährlicher Einkünfte besitzen, sich kein Gewissen daraus machen, Bursen, und Gehülfen-Stellen in den Collegiis anzunehmen h).

In einigen Collegiis ist es Grundgesetz, daß man die Gehülfen-Stellen nur eine bestimmte Zahl von Jahren genießen solle, damit desto mehrere zum Genusse dieser Beneficien gelangen mögen i). In anderen Collegien ist die Genuß-Zeit nicht bestimmt k). Anstatt nun in alle Collegia das heilsame Statut einzuführen, daß man die Vortheile einer Gehülfen-Stelle nur so und so viele Jahre genießen dürfe, hat man es im Gegentheil zu einem allgemeinen Brauch gemacht, daß jeder Fellow seine Stelle auf unbestimmte Zeit, oder Zeitlebens behalten könne, unter dem Vorwande, daß es hart seyn würde, gelehrte Männer nach einem gewissen Zeitraum zu verstoßen. "So bald also Jemand zu einem Fellow erwählt worden ist, so wird er von dem Augenblick an ein unabhängiger Mann, der sein Leben in Ruhe und Ueberfluß hinbringen darf, und meistens hinbringt l). Wenn nämlich ein Fellow nur die wenigen vorgeschriebenen Cärimonien mitmacht; so verschleudert er den Rest seiner Tage in Wohlleben, und Müssiggang: genießt sich

h) Terrae filius II. 53. This oath, like other oaths, is commented away, and interpreted so loosely, that at present it does not exclude persons of four or five hundred pounds a year.

i) *Salmon* p. 412.

k) ib. et Terrae filius II. 53.

l) II. 54. Terrae filius: When any person is chosen fellow of a college, he immediately becomes a freeholder, and is settled for life in ease and plenty.

sich selbst, und ist für die Welt todt: denn das Leben eines älteren Fellow ist selten etwas anders, als eine regelmäßige Folge von Essen, Trinken und Schlafen, oft auch von Prellereyen, die an den jüngeren ausgeübt werden."

"Wenn dieß nicht die Absicht der Stifter, sondern eine unvorhergesehene Ausartung der Nachkommenschaft war; so muß es nothwendig abgestellt werden. War es hingegen die Absicht der Stifter, so frage ich, ob das Publicum verpflichtet ist, solche Haufen von unnützen, oder schädlichen Müssiggängern zu dulden? Es ist nicht bloß ärgerlich, sondern gefährlich, Müssiggang zu ermuntern. Unnütze Mitglieder der Gesellschaft sind meistens auch schädliche Mitglieder. Denn die Natur der Menschen ist so beschaffen, daß, wenn sie nichts gutes zu thun haben, sie etwas böses anfangen. . . . In manchen Collegien sind die Gehülfen-Stellen so einträglich, daß keine Beförderung die Besitzer derselben bewegen kann, sie aufzugeben. Die Fellows ziehen ein mönchisches, oder wie sie zu sagen pflegen, einsames Leben einem jeden Amte vor, wo sie sich einige Mühe geben, und etwas gutes thun müßten. — Wenigstens sollte Niemand eine Gehülfen-Stelle behalten, wenn er ein einträglicheres Amt ausgeschlagen hätte."

Man hält in England Wohlleben und Müssiggang mit dem Stande, oder der Lage von Fellows fast so gewöhnlich verbunden, als in Deutschland mit dem Stande oder der Lage von reichen Ordensgeistlichen, und Domherren. "Man kann nicht läugnen, sagt ein Schriftsteller, der eher zu den Lobrednern, als zu den Tadlern der hohen Schulen gehört, daß

daß Manche ihrer Bestimmung nicht entsprechen, indem sie glauben, daß, wenn sie einmahl die Grade, und Gehülfen-Stellen erlangt haben, sie sich nun ihrem Hange zur Ruhe und Bequemlichkeit überlassen können m). Solche Männer sind nicht bloß unnütze Mitglieder des Staats, und der Gesellschaft, in welcher sie leben, sondern sie stiften auch in Erziehungs-Anstalten durch ihr Beyspiel großen Schaden. Denn was können die Ermahnungen der Lehrer zur Mäßigkeit, zum frühen Aufstehen und ernstlichen Arbeiten fruchten, wenn die jungen Leute wahrnehmen, daß die älteren Mitglieder des Collegii alle ihre Lüste befriedigen, und nur selten in der Capelle erscheinen, wo die Zöglinge sich jeden Morgen früh einfinden müssen? Werden sie nicht glauben, daß der Müssiggang doch wohl nicht so schlimme Folgen habe, als man vorgebe, weil angesehene Männer sich demselben ohne Scheu und ungestraft überlassen n)?"

Manche Fellows begnügten sich schon im Anfange des vergangenen Jahrhunderts nicht damit, gegen den Willen der Stifter ihre Fellowships Zeitlebens zu behalten. Sie fingen auch gegen die gemessensten Vorschriften der Statuten an, mit ihren Gehülfen-Stellen noch Pfründen zu verbinden. Wenn die Pfründe eines Kanonikus in einem Collegio offen wurde (denn in mehreren finden sich auch Dechanten, und Kanonici) so ertheilte man sie irgend einem Fellow auf mehrere Jahre, oder ließ sie der

m) *Salmon* p. 412. 413.

n) Man vergleiche Wendeborn IV. S. 258. über die Sitten vieler Fellows auf den Englischen Universitäten.

der Reihe nach durch die Hände aller Fellows laufen o).

Die Statuten befehlen auf das nachdrücklichste, daß die Zöglinge in den Collegiis außer dem Unterricht, den sie von den Lehrern des Hauses, oder den so genannten Tutors empfangen, noch öffentlichen Vorlesungen beywohnen sollen p). Sie bestimmen genau die Zeit und Ordnung, während und in welcher die öffentlichen Vorlesungen gehört werden müssen. Die meisten öffentlichen Lehrstellen sind dotirt: d. h. die Lehrer, welche sie bekleiden, erhalten jährlich aus milden Stiftungen von Wohlthätern funfzig, hundert, bis zwey hundert Pfund, damit sie jedes Jahr eine gewisse Wissenschaft wöchentlich in zwey Stunden vortragen mögen. Zu diesen öffentlichen Lehrstellen, oder lectures, gehörten schon vor einem Jahrhundert in Oxford die Lehrstellen der Geometrie, Astronomie und Musik, der Physik und Geschichte, der Griechischen und Hebräischen Sprache, der Medicin, Anatomie und Botanik, des bürgerlichen Rechts, der Moral-Philosophie, und Gottesgelahrtheit, welche letztere doppelt dotirt ist q). Undotirte öffentliche Lehrstellen hingegen sind die der Grammatik und Rhetorik, der Dialektik, und Metaphysik, welche lectures alle zwey Jahre den Meistern der Collegien der Reihe nach aufgetragen werden. In den Stiftungs-Briefen von mehreren öffentlichen Lehrstellen ist die Geldstrafe festgesetzt, welche der öffentliche Lehrer für jede versäumte Stunde entrichten soll, so wie die Geldbußen, welche die Zuhörer geben

o) Terrae filius II. 55. 56.
p) Statut. Oxon. p. 8 et sq.
q) l. c. p. 11-16.

ben müssen, die irgend eine ihnen angewiesene öffentliche Lehrstunde versäumen. Die Geldbußen der Lehrer fordert Niemand ein: die der Zuhörer werden strenge beygetrieben, ungeachtet die Fleissigsten die öffentlichen Vorlesungen eben so wohl, als die Unfleissigen versäumen müssen. Schon seit länger als achtzig Jahren wurden die meisten öffentlichen Vorlesungen gar nicht mehr gehalten, und diejenigen, welche man hielt, wurden so nachlässig gegeben, daß auf ein ganzes Jahr nicht mehr, als drey oder vier Stunden fielen. Gerade so, als es vor etwa einem Jahrhundert war, ist es noch jetzt r). Die öffentlichen Lehrstellen werden, wie die übrigen akademischen Würden und Aemter fast ganz allein nach blinder Gunst vergeben. Die Männer, welchen die lectures zufallen, sind entweder so unwissend, daß sie keine Vorlesungen halten können, oder so bequem, daß sie dergleichen nicht halten mögen. Man lese folgende Nachrichten und Bemerkungen eines ungenannten Schriftstellers, den ich schon oft angeführt habe, und man wird über die Blindheit oder Geduld der Englischen Nation erstaunen. Das Ansehen dieses Schriftstellers verliert dadurch nichts, daß er ein erklärter Widersacher der Mißbräuche der Englischen hohen Schulen war. Ich berufe mich auf ihn, so wie auf den mehrmahl genannten Miller nur alsdann, wenn sie Urkunden und Facta anführen, und aus diesen Urkunden und Factis nach den Gesetzen einer gesunden Vernunftlehre schließen. Der Erdensohn hatte zu viel Geist, um gegen die hohe Schule zu Oxford irgend eine Thatsache vorzubringen, deren Unrichtigkeit man sogleich hätte zeigen, und ihn

r) IV. 210.

ihn dadurch als einen hämischen Verläumder darstellen können.

"Durch die Freygebigkeit von Gönnern der Gelehrsamkeit sind in Oxford Lehrstellen beynahe für alle Künste und Wissenschaften mit ansehnlichen Besoldungen gestiftet. Allein es ist lustig zu sehen, wie verkehrt diese Stellen vergeben werden. Anstatt sie solchen Männern zu ertheilen, die in den vorzutragenden Wissenschaften hoch erfahren sind, gibt man sie der Regel nach solchen Menschen, die notorisch nicht das geringste von den Fächern wissen, in welchen sie die Jugend unterrichten sollen. Man verleiht die Lehrstellen, als Pfründen, ohne die geringste Rücksicht auf die Kenntnisse und Sitten derjenigen, welchen sie zu Theil werden."

"Mir sind Beyspiele bekannt, daß man den lasterhaftesten Menschen zum Professor der Sittenlehre, und einen Ignoranten, der die Sterne nie nüchtern gesehen hatte, zum Lehrer der Astronomie ernannte. Wir haben Professoren der Geschichte gehabt, die außer einigen Ritter-Romanen nie etwas gelesen hatten: Professoren der Griechischen, Hebräischen und Arabischen Sprachen, die nur kaum ihre Muttersprache verstanden. Vor nicht gar langer Zeit ernannte man einen berüchtigten Spieler und Actien-Händler zum Margareten-Professor der Theologie, oder zu der theologischen Lehrstelle, welche Margarete, Gräfinn von Richmond gestiftet, und dotirt hat."

"Ich ergötze mich oft mit der Betrachtung, welche Verwirrung in der Welt entstehen würde, wenn man

man in allen übrigen Theilen der menschlichen Gesellschaft dieselbe Methode, oder vielmehr Anti-Methode befolgen wollte. Was für geschickte Arbeiter würden wir zum Beyspiele haben, wenn Schneider Lehrburschen annähmen, um sie zu Grobschmieden zu bilden, oder umgekehrt! Würde nicht die ganze Welt lachen, wenn Nicolini die Kunst lehren wollte, Kinder zu zeugen? oder wenn man Whiston dazu bestellte, daß er die Lehre der Dreyeinigkeit in der St. Pauls-Kirche vortragen solle? ... In der That, wie man die Sachen die letzte Zeit her getrieben hat, ist es völlig einerley, welche Menschen zu Professoren erwählt werden. Davus ist eben so geschickt, als Oedipus dazu, nichts zu thun, und für sein Nichtsthun und seinen Meineid jährlich eine gewisse Summe in Empfang zu nehmen. Eine bloße Pfründe verlangt gar keine besondere Fähigkeit, oder Geschicklichkeit. Wenn der akademische Senat die Absicht hat, die Jugend unwissend zu lassen, um sie desto frömmer zu machen; so hat er allerdings den rechten Weg erwählt."

"Wie wenig die Häupter der Universität ihre Pflicht erfüllen, und wie sehr sie sich hüten, daß kein Lichtstrahl nützlicher Erkenntniß in die empfänglichen Köpfe der Studierenden fallen möge, davon kann folgender Brief zeugen, der die vorhergehenden Betrachtungen veranlaßt hat."

"Ich hoffe, mein Herr, daß Sie den Vorsatz haben, unter anderen Mißbräuchen der Welt auch die Art und Weise bekannt zu machen, wie die Absichten der Wohlthäter, welche die öffentlichen Lehrstellen in Oxford gestiftet haben, vereitelt werden.

Vorgestern Morgen gab die Glocke, wie gewöhnlich, um neun Uhr das Zeichen zu der öffentlichen Vorlesung: ich wußte selbst nicht, ob rhetorischen, oder logischen. Auf den Ruf der Glocke ging ich in den öffentlichen Hörsaal, in der Hoffnung, in der einen, oder anderen Wissenschaft einen nützlichen Unterricht zu empfangen. Nachdem ich eine Weile umhergeschlendert war, fing ich an, ungeduldig zu werden und fragte einen Unter-Bedienten, ob es öfter geschehe, daß öffentliche Lehrer ihre Stunden versäumten. Der Mann antwortete: er habe seit drey Jahren das Antlitz keines öffentlichen Lehrers gesehen: das der Lehrer der Dichtkunst, und Tonkunst ausgenommen. Alle übrigen öffentlichen Vorlesungen seyen gänzlich außer Brauch gekommen."

"Den Statuten nach sollte in der Term-Zeit an jedem Donnerstage in dem theologischen Hörsaal eine öffentliche Vorlesung gehalten werden. Zwey junge Magister aus unserm Hause hatten die Neugierde, zu hören, was der Professor vortragen werde. Zu ihnen stieß noch ein dritter Meister der Künste, so daß sie ohne Anmaaßung annehmen konnten: sie seyen genug unterrichtet, um nicht unwürdige Zuhörer des Lehrers der Gottesgelahrtheit zu seyn. Allein der Professor dachte anders, als er sehr spät kam, und zu seiner Verwunderung fand, daß Zuhörer da seyen. Er ging zwey bis drey Mahle in dem Auditorio umher, und sagte dann: Magistri, vos non estis idonei auditores. Praeterea juxta legis doctorem *Boucher* tres non faciunt collegium ... valete, und mit diesen Worten ging er weg."

"Es ist in der That seltsam, daß, ungeachtet diese öffentlichen Vorlesungen so sehr vernachlässigt

werden,

werden, man doch einen jeden Studierenden, wenn er seine Grade nimmt, dafür straft, daß er sie nicht gehört hat. Man ertheilt uns feierlich gegen eine zu erlegende Geldstrafe Dispensation wegen der Nicht-Erscheinung in den öffentlichen Vorlesungen. Sonderbar! daß jeder öffentliche Lehrer seine Besoldung zieht, ohne etwas zu thun, und daß wir Geldstrafen erlegen müssen, weil wir etwas nicht gehört haben, was nie gelesen worden ist."

Wie können sich dann die Universitäten zu Oxford und Cambridge noch den Titel von hohen Schulen anmaaßen, da auf denselben nicht einmahl die Theologie, die Arzneykunde, und Rechtsgelahrtheit, viel weniger eine lehrreiche Philosophie und Geschichte mit allen ihren Hülfs-Wissenschaften vorgetragen werden? Die Gottesgelehrten müssen sich selbst bilden. Die Rechtsgelehrten und Aerzte suchen entweder berühmte Männer ihres Fachs in London auf, oder sie gehen auf auswärtige hohe Schulen: ehemahls vorzüglich nach Leiden, wo viele Englische Aerzte erzogen wurden s). — Es fiel Georg den Ersten so sehr auf, daß auf den Englischen Universitäten keine neuere Geschichte gelehrt werde, daß er die Absicht hatte, eine Lehrstelle für dieselbe zu errichten. Der erste Minister begünstigte diesen Entwurf nicht. Die hohen Schulen selbst protestirten, wie man sagt, heimlich dagegen, weil sie fürchteten, daß die jungen Leute durch das Studium der neuern Geschichte von den Kenntnissen würden abgezogen werden, welche man bisher allein auf den Englischen Universitäten vorgetragen habe t).

Wenn

s) Michaelis III. S. 44–47.
t) *Samson* p. 443. 444.

Wenn man nun die öffentlichen Lehrstellen, die bloß dem Nahmen nach vorhanden sind, nicht rechnet, und ganz allein auf das sieht, was wirklich gelehrt wird; so sind die Universitäten zu Oxford und Cambridge in der That weiter nichts, als eine Mischung von niederen lateinischen Schulen, und von Gymnasiis, wo Privat-Lehrer, oder so genannte Tutors die Jugend außer der lateinischen und Griechischen Sprache in einer unbrauchbaren Aristotelischen Philosophie unterrichten. Unter den Tutors sind gewiß, wie unter den Masters, und Fellows, gelehrte, und gewissenhafte Männer. Es scheint aber nicht, als wenn diese die größte Zahl ausmachten, oder als wenn die Tutors sorgfältiger, als die Häupter und Genossen der Collegien gewählt würden. Der Unterricht in den gelehrten Sprachen ist gemeiniglich so schlecht, daß die Zöglinge zwar manchen alten Schriftsteller durchgehen, auch zum Theil auswendig lernen, aber weder mit dem Genius der Sprachen, noch mit dem Geiste der alten Autoren bekannt werden u). Die Philosophie, welche man in den Englischen Collegiis lehrt, besteht größtentheils nur in einem Grundrisse der Aristotelischen Logik. Aristoteles ist der einzige Held der Englischen Schulen, welcher ausschließlich selbst durch die Statuten empfohlen, und zwar so sehr empfohlen wird v), daß Baccalaureen und Meister der Künste, die sich nicht genau an diesen Weltweisen halten, für jede Abweichung fünf Schillinge erlegen müssen w).

Wer

u) Wendeborn, Michaelis, Terrae filius ll. cc.

v) Stat. Oxon. Tit. VI. sect. 2. Terrae filius I. 112. 120.

w) ll. cc. u. *Salmon* p. 273.

Wer zwey Jahre studiert hat, wird senior Sophist, und ältere Sophisten brauchen noch zwey Jahre, bevor sie Baccalaureen werden können. Man erlangt jenen Titel, und diese Würde vorzüglich durch Disputationen, die der Form nach auf den Englischen Universitäten noch eben so beschaffen sind, als auf den hohen Schulen des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts: nur viel weniger ernstlich, als sie in älteren Zeiten waren. Vor dem Baccalaureat gehen ausser den so genannten Uebungen auch noch Prüfungen her, die aber gleich den Disputationen leere Spiegelfechtereyen sind x). Die Proctors, welche die Examinatoren ernennen, und die Examinatoren selbst werden von den Candidaten notorisch gewonnen. Man hat Entwürfe von Fragen, die vorgelegt, und von Antworten, die darauf gegeben werden. Bey den Disputationen sind gleichfalls Einwürfe und Antworten aufgeschrieben. Man nennt die Einwürfe und Antworten bey Disputationen Syllogismen-Schnüre, und solcher Syllogismen-Schnüre hat man eine Menge über alle Fragen, über welche gewöhnlich disputirt wird. Selbst die Disputationen, welche die Candidaten des Baccalaureats halten, dauern nur eine halbe Stunde. Da sie aber nach den Statuten von ein bis drey Uhr dauern sollen, so sitzen der Respondent, der Präses und die Opponenten die übrige Zeit in der größten Stille, und vertreiben die Langeweile durch das Lesen von Büchern, welche sie mitgebracht haben y). Nach den Statuten sollte der größte Theil der Studierenden allen öffentlichen

x) *Salmon* p. 270 et sq. Terrae filius I. p. 111-122. II. 66 et sq.

y) Wendeborn IV. 218.

lichen Disputationen beywohnen. Auch dieß Gesetz ist durch eine entgegengesetzte Gewohnheit so sehr abgeschafft worden, daß man es so gar für eine große Unhöflichkeit hält, bey solchen Uebungen gegenwärtig zu seyn z). Die Betrachtungen, welche ein Wahrheit liebender Mann schon vor einem Jahrhundert über die Schul-Philosophie und die Schul-Uebungen auf den Englischen Universitäten machte, sind jetzt noch eben so wahr, als zur Zeit ihres Verfassers; und es ist traurig, daß diese, und ähnliche Betrachtungen nicht die geringste Verbesserungen der unerträglichsten Mißbräuche hervorgebracht haben.

"Nach der Bemerkung eines witzigen Kopfs ist nichts weniger gemein, als gemeiner Menschen-Verstand; und man kann zu dieser nicht sehr trostreichen Wahrheit den Zusatz machen, daß gemeiner Menschen-Verstand nirgend weniger gemein ist, als in unseren Pflanzschulen der Religion und der Gelehrsamkeit."

"Unter gemeinem Menschen-Verstand denkt man sich gewöhnlich, und richtig die Fähigkeit, ein Ding von dem andern zu unterscheiden, und das gewöhnliche Vermögen, uns vor groben Widersprüchen, handgreiflichen Inconsequenzen und Sophismen zu hüten. Unter einem Mann von gemeinem Menschen-Verstande stellen wir uns einen Mann vor, der, wie man zu reden pflegt, weiß und schwarz unterscheiden kann: der erkennt, daß zwey und zwey vier ausmachen, daß ein Berg größer, als ein Maulwurfs-Haufen ist. Kurz wenn wir Jemanden gemeinen Menschen-Verstand zuschreiben, so wollen wir weiter

z) l. c.

ter nichts sagen, als daß er kein Narr sey: was, so unhöflich es klingen mag, ein sehr großer Vorzug ist: ein Vorzug, auf welchen alle Menschen Anspruch machen, den aber sehr Wenige, und oft die Gelehrtesten nicht besitzen. Wir werden alle ohne denselben gebohren, und demselben zum Trotze erzogen. Dem gemeinen Menschen-Verstande setzen sich so viele Schwierigkeiten, und Vorurtheile entgegen, daß man ihn nicht anders, als mit großer Mühe erwirbt. Und wenn man ihn erworben hat; so wird er, ein niederschlagender Gedanke! meistens mit Verachtung und Hohn belohnt."

"Es würde allerdings sehr unmanierlich klingen, wenn ich die ganze Universität Oxford ein Nest von Narren nennen, oder sagen wollte, daß ihre Gelehrten keinen Menschen-Verstand besitzen; und doch wünsche ich nicht, daß man meine Höflichkeit als eine Anerkennung der Weisheit der Herren in Oxford ansehen möchte. — — Was sie aber auch selbst von gemeinem Menschen-Verstande besitzen mögen, so ist es gewiß, daß sie sich alle Mühe geben, ihn von denen, die ihrer Sorgfalt anvertraut sind, möglichst zu entfernen. Sie haben eine Menge von Büchern, die einzig und allein in der Absicht geschrieben zu seyn scheinen, den Verstand junger Leute zu verdunkeln, und alle Begriffe von Recht und Unrecht, welche man mit auf die Universität gebracht hat, zu verwirren. Alle ihre Systeme von Logik, Metaphysik, u. s. w. sind mit widersprechenden Ideen, dunklen Worten, und unverständlichen Definitionen angefüllt, die nicht unterrichten, sondern verwirren: das Licht der Vernunft nicht anzünden, und stärken, sondern aus-

löschen, und allenfalls dazu dienen, den Irrthum zu verkleistern, aber nicht die Wahrheit zu entdecken."

"Mit Hülfe dieser Kunstwörter, und dieses gelehrten Krams erhielt sich das Pabstthum viele Jahrhunderte in England. Etwas dem Pabstthum ähnliches, ungeachtet man es mit einem andern Nahmen belegt, findet sich noch immer unter uns; und unsere ganze Erziehung zweckt dahin ab, alle diese Albernheiten, welche der bessere Theil des Publicums längst weggeworfen hat, noch immer in Schutz zu nehmen. Nichts ist mit dem gemeinen Menschen-Verstande so streitend, wovon man in der Schule nicht beweist, daß es wahr sey: nicht so unläugbar wahr, wovon man nicht durch einen syllogistischen Hocus-Pocus darthäte, daß es falsch seyn müsse. . . . Diese Art von Taschenspieler-Logik ist die leichteste Kunst in der Welt. Man braucht weder Genie, noch Gelehrsamkeit, um Meister darin zu werden. Ein gutes Gedächtniß ist das einzige Erforderniß, um zur Vollkommenheit darin zu gelangen; und auch dieß kann man zur Noth entbehren, wie man aus folgender Darstellung einer in Oxford gehaltenen Disputation sehen kann. . . .—" "Richard Steele beschrieb die Disputir-Kunst sehr richtig als ein gelehrtes Ballspiel. Die Frage ist der Ball; und derjenige wird Sieger, der den Ball am längsten in der Luft halten kann. Ein Syllogism wirft ihn dem Respondenten zu. Eine Negation, oder eine glückliche Distinction treibt den Ball gegen den Opponenten zurück; und so fliegt er über den Köpfen der Zuhörer so lange hin und her, bis der Vorsitzer des Spiels ihn mit einem entscheidenden Streiche zu Boden wirft,

und

und zur Ruhe bringt a)." "So lange unsere Erziehung so beschaffen bleibt, als sie jetzt ist; so lange ist es unmöglich, daß ächte Wissenschaft, und wahre Aufklärung unter uns wachsen können. Wir müssen die Weisheit und Thorheit des Aristoteles, seine Wahrheiten und Träume in einem Klumpen annehmen, ohne uns über die Einen erheben und die anderen wegwerfen zu können b)."

Wenn junge Leute nach vier Jahren (Söhne von Edlen brauchen nur drey Jahre) das Baccalaureat erhalten haben; so sind noch drey Jahre, oder zwölf so genannte Terms nöthig, um zur Magister-Würde zu gelangen c). Jedes akademische Jahr ist in Oxford in vier Terms getheilt, unter welchen Terms man die Zeiten versteht, wo akademische Uebungen, Disputationen, Declamationen u. s. w. gehalten werden. Cambridge hat jährlich nur drey Terms, weil man zwey derselben in Eins zu ziehen pflegt. Nach den Statuten sollten die Baccalaureen den öffentlichen Vorlesungen, und den akademischen Uebungen beywohnen, oder selbst dergleichen halten. Dieß thun aber die Wenigsten. Der größte Theil der Baccalaureen verläßt gleich nach erhaltener Würde die hohen Schulen, um sich als Hauslehrer, als Vicarien und Gehülfen von Predigern den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Die hohen Schulen erlauben dieses: nur bestehen sie darauf, daß die Baccalaureen in den so genannten Terms gegenwärtig seyn, auch einige Disputationen halten müssen,

a) Terrae filius I. p. 111 et sq.

b) l. c. I. 120.

c) Wendeborn IV. S. 228 u. f. *Salmon* p. 432. 433. Statut. Oxon. T. I. s. 1. p. 1. 2.

müssen, wenn sie anders in ihren Graden fortrücken, und zu gehöriger Zeit die Magister-Würde erlangen wollen. Nach den Statuten sollten Meister der Künste zwey Jahre warten, bevor sie Sitz und Stimme in der Congregation erhalten. Man dispensirt aber auch hier d). Magister, die ein Jahr ihre Würde getragen haben, werden der Regel nach als Magistri regentes angesehen.

Man mag auf den Englischen hohen Schulen hinblicken, wohin man will; so entdeckt man allenthalben die ältesten und verderblichsten Einrichtungen, die auf anderen hohen Schulen schon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert abgeändert wurden. Man braucht noch jetzt vier Jahre, um Baccalaureus, und sieben Jahre, um Meister der Künste zu werden! — Von den ältesten Einrichtungen behält man gerade diejenigen, welche die größten Nachtheile bringen, am hartnäckigsten bey. Von den übrigen dispensirt man, oder läßt bloß den Schatten, nicht die Sache selbst übrig. Das vierjährige Studium der Philosophie hat besonders für die künftigen Geistlichen die schlimmsten Folgen. "Studierende, sagt Samson e), sind in den ersten vier Jahren so sehr mit anderen Arbeiten beschäfftigt, daß sie keine Zeit haben, sich auf die Gottesgelahrtheit zu legen, wenn sie auch noch so viel Neigung dazu hätten. So bald sie aber die Würde des Baccalaureats erhalten haben, so ist wenigstens die Hälfte genöthigt, Vicariate anzunehmen, bloß um das Leben zu erhalten. Die Unwissenheit dieser jungen Leute in theologischen Kenntnissen ist nicht die einzige gegründete Einwen-

d) Stat. Oxon. Tit. IX. f. 3. 4. p. 82-84.

e) p. 432. 433.

Einwendung, die man gegen ihr Besteigen der Canzel machen kann. Die Sprache, welche sie gelernt haben, um zum Baccalaureat zu gelangen, macht ihre Reden für den gemeinen Mann durchaus unverständlich. Es braucht nicht gemeine Fähigkeiten und Kunst, um sich allmählich zu der Fassungskraft der Zuhörer, welche sie unterrichten sollen, herabzustimmen. Viele dieser Schulgelehrten thun dieß niemahls, weil ihnen mehr darum zu thun ist, sich in der Welt empor zu schwingen, als an dem Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinde zu arbeiten. Wie könnten wir uns, sagen sie, unseren Oberen durch einfache Reden empfehlen, dergleichen erfordert werden, um unwissenden Zuhörern die Religion zu erklären. Es ist für uns viel nützlicher, prächtige, oder blühende Reden zu verfertigen, wenn wir anders unser Glück in der Welt machen wollen."

Es ist nicht bloß gegen die gesunde Vernunft, oder gegen die Wohlfahrt des Volks, daß junge Schulgelehrte, die auch nicht einen einzigen Zweig der Theologie studiert haben, die Universität verlassen, und sich zu Volkslehrern aufwerfen, ohne das, was einmahl versäumt ist, nachhohlen zu können. Es ist auch eben so sehr gegen ausdrückliche Statute, die aber in diesem eben so wenig, als in anderen ähnlichen Fällen beobachtet werden. "Da die hohe Schule zu Oxford, so heißt es in den Statuten f), von Alters her die Macht besitzt, die Erlaubniß, in ganz England zu predigen, zu ertheilen, und diese Macht bisher durch die Congregation der Magistrorum regentium ausübte; so ist zur Verhütung aller Mißbräuche, die daher entstehen könnten, beschlossen worden, daß

f) Tit. IX. sect. IX. p. 131.

daß Niemand um diese Erlaubniß nachsuchen solle, als bloß Meister der Künste, oder Baccalaureen des Rechts, und der Theologie, welche sieben Jahre die Theologie studiert, wenigstens einmahl eine öffentliche theologische Disputation, und vier gebilligte Predigten, oder geistliche Reden vor der Universität gehalten haben."

Wo Vorsteher und Lehrer im Durchschnitt so wenig sorgfältig gewählt werden: wo Lehrer und Lernende im Durchschnitt so wenig fleissig sind: wo der gegebene und genommene Unterricht im Durchschnitt so elend ist, als in England; da kann die Sittenzucht unmöglich strenge, da können die Sitten unmöglich unverdorben seyn. Auch stimmen alle Schriftsteller, die von den Englischen Universitäten reden, darin überein, daß die Disciplin auf denselben eben so schlecht, als die Sitten der Jugend verdorben seyen.

"Man muß es bekennen, sagt Einer der größten Verehrer der Englischen Universitäten, daß es fast unmöglich ist, eine gleichförmige Disciplin gegen Alle zu üben. Es gibt junge Leute von Geburt und großem Vermögen, die sich berechtigt glauben, auf den hohen Schulen Thorheiten zu begehen. Sie besuchen weder die Kirche, noch machen sie die akademischen Uebungen mit. Vielmehr ergeben sie sich allen Arten von Vergnügungen, und werden dadurch böse Beyspiele sowohl für ihres Gleichen, als für Geringere, die ihnen in jeder modischen Thorheit nachahmen g)."

Derselbige Schriftsteller gibt die natürlichen Gründe an, warum die Häupter und Lehrer der Collegien

g) *Samson* p. 408. 409.

legien gegen manche vornehme und reiche junge Leute nicht strenge sind. "Man hat oft gesagt, daß diejenigen, welche am ausschweifendsten gelebt haben, die größten Feinde der Universitäten werden, nachdem sie dieselben verlassen haben. Ich halte dieses für sehr wahr. Man bemerkt nämlich: junge Leute hätten gebändigt werden sollen, und wurden es nicht. Hierauf habe ich folgende Antwort gehört: wenn ein Vorsteher oder Lehrer einen jungen Menschen hätte einschränken wollen, so würde er das Haus verlassen haben. Ich zweyfle, daß diese Antwort irgend Jemanden befriedigen werde. Die meisten Menschen werden immer glauben, daß Nachlässigkeit, oder Kleinmüthigkeit, oder Eigennutz viel mehr, als andere Triebfedern die Ursache wurden, warum man junge Leute auf hohen Schulen nicht so einschränkte, wie es ihr wahres Bestes erforderte h)." .... Muß die Universität ihre eigene Wohlfahrt und Frieden wagen, um einzelne Personen zu behalten? — Nein! Es ist besser, daß Einer verlohren gehe, als daß eine hohe Schule die übrige Jugend der Gefahr des Verderbens aussetze. Zärtlichkeit für die Schuldigen ist Grausamkeit gegen die Unschuldigen. — Der Eine Vater weiß nicht, was er mit seinem Sohne zu Hause anfangen soll. Ein Anderer hat die Aussicht, seinem Sohn zwey Pfründen zu verschaffen, die dieser nicht ohne den Aufenthalt auf einer Universität erhalten kann. Beyde bitten, daß man ihrer Söhne schonen möge. Sollen hohe Schulen auf solche Bitten Rücksicht nehmen, und sich darüber selbst zu Grunde richten?"

"Man

h) ib. 392.

"Man sendet das Geld für die jungen Leute gewöhnlich an ihre Tutors, oder Lehrer, an welche die Zöglinge sich wenden, wenn sie Kleider, und andere Nothwendigkeiten brauchen. Der Lehrer schickt die Untergebenen an seine Kaufleute und Professionisten. Diese liefern ihre Rechnungen ein, wenn Rimessen von den Eltern ankommen. Wenigstens übernimmt der Tutor die Schulden, so bald er Geld für die Zöglinge empfangen hat. Die jungen Leute klagen nicht selten, daß sie das, was für sie auf Credit genommen werde, zu theuer bezahlen müßten, weil der Kaufmann oder Handwerksmann ein Freund des Tutors sey, der Tutor langen Credit nehme, und eben deßwegen zugebe, daß große Rechnungen gemacht würden. Die jungen Leute würden allerdings weniger brauchen, wenn man ihnen selbst das nöthige Geld in die Hände gäbe. Nur ist es traurig, daß man ihnen kein Geld anvertrauen darf. Einige Väter haben den Versuch mit ihrem großen Schaden gemacht. Die Summen, welche sie den Söhnen geschickt hatten, wurden in kurzer Zeit herdurchgebracht; und die Quartal-Rechnungen waren eben so groß, als wenn die Söhne gar kein Geld empfangen hätten."

— Die Furcht, Zöglinge und Lehrlinge zu verlieren, oder andere unerlaubte Vortheile einzubüßen, bewegt also die Vorsteher und Tutors der Englischen Collegien, wie vormahls die Rectoren der Deutschen Bursen, eine unerlaubte Nachsicht gegen die ihnen anvertraute Jugend zu üben!

Folgende Betrachtungen harmoniren mit den vorhergehenden, und tragen ohnedas den Charakter der Wahrheit unverkennbar an sich. "Es leben sehr viele Menschen, die Zeugen, ich wünschte, nicht sa-

gen

gen zu müssen, Beyspiele der großen Schäden gewesen sind, welche daher entstehen, daß auf unseren hohen Schulen Unwissenheit, Unfleiß, und alle Arten von Unsittlichkeit geduldet werden i). Manche Personen auf, und außer unseren Universitäten wissen und bekennen (und ich möchte den sehen, der es wagen könnte, dieses zu läugnen) daß die Erziehung einer jungen Standesperson zu Oxford nicht allein nicht sorgfältig, sondern möglichst vernachlässigt ist. Ein Junger von Adel kann aus dem Collegio alles, nur keine Gelehrsamkeit mitbringen. Einem reichen Gentleman-Commoner gibt man bald zu verstehen, daß man von ihm keinen Schulfleiß erwarte. Arbeitet er wirklich, so nennt man ihn einen sauertöpfischen Bücherwurm. Hat er hingegen einen wohlversorgten Keller, so sehen es ihm die gutmüthigen Fellows gern nach, daß er seinen von Weindünsten beschwerten Kopf nicht früh genug erheben kann, um dem Morgen-Gebet beyzuwohnen. Man achtet Religion eben so wenig, als Moralität, ungeachtet etwas mehr davon gesprochen wird."

"Es gibt eine geringere Classe von jungen Leuten, die von den guten Müttern, unseren hohen Schulen, an Kindes Statt aufgenommen werden. Das Betragen der Aufseher und Lehrer gegen diese ist von einer gemischten Art, nach der Verschiedenheit der Absichten, welche man auf dieselben hat. Nur eine unveränderliche Maxime wird streng beobachtet: wer am meisten Geld hat, muß am wenigsten lernen. Arme junge Leute werden nicht immer in nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Allein wenn sie die Hoffnung

i) Terrae filius I. p. 46 et sq.

nung erregen, daß sie gehorsame Kinder ihrer guten Mutter bleiben werden; so unterläßt man nicht, sie in die Lieblings-Grundsätze der Kirche einzuweihen. Wer über andere Eide lacht, aber diejenigen für heilig hält, welche er der Universität schwört; der kann sich berauschen, kann Buhldirnen nachlaufen, ohne daß man sich um solche Peccadillen bekümmert. Er kann vielmehr fest überzeugt seyn, daß er durch die Gunst der besten Kinder der alma mater zu irgend einer Stelle, oder Pfründe in einem Collegio gelangen werde."

"Was ich hier geschrieben habe, unterwerfe ich dem Urtheile der strengsten Richter. Alle Unparteyische werden, wie ich hoffe, einsehen, daß diese ungeheuren Mißbräuche eine Reformation erfordern. Diejenigen, welche dadurch leiden, müssen beten, daß dieses bald geschehe. Die Beförderer und Theilnehmer der Mißbräuche müssen dargestellt werden, wie sie wirklich sind. Ich spiele nicht auf einzelne Personen an. Allein die Unschuldigen mögen Warnungen: die Schuldigen mögen die Streiche hinnehmen, welche sie treffen."

"Wenn keine Aenderung vorgeht, so müssen wir entweder unsere Söhne zu Hause behalten, und sie so unwissend, als die Menschen vom niedrigsten Pöbel, ohne alle Kenntnisse, die ihres Standes und Vermögens würdig sind, in das väterliche Erbe einsetzen, oder wir müssen sie in die angeblichen Pflanzschulen der Gelehrsamkeit und Tugend schicken, wo ihr Herz nicht weniger, als ihr Kopf verdorben wird. . . Wir haben geborne proceres et magnates. Lasset uns Sorge tragen, daß nicht Jünglingen aus dem edel-

edelsten Blute niedrige und falsche Grundsätze eingeflöst werden! Wenn man diesen Gefahren nicht vorbeugt, wer will dann in der Zukunft die Ehre und Würde der Nation retten? Wer soll in dem Geheimen Rath, und den höchsten Gerichten sitzen? wer die Gesinnungen des Volks vortragen? wo wird unsere Freyheit bleiben, wenn alle öffentliche Aemter mit Männern besetzt sind, die in den Schulen des Despotismus, und der falschen Frömmeley erzogen worden k)?"

Unter allen Statuten werden diejenigen am wenigsten beobachtet, welche die Sitten und Sittenzucht betreffen. Nach den Statuten darf niemand müssig in den Straßen von Oxford und Cambridge umhergehen: keiner vor Laden stehen bleiben: keiner Bürgerhäuser, am wenigsten Schenken, oder solche Häuser besuchen, wo verdächtige Weibspersonen sich aufhalten l). Wenn Jemand mit Erlaubniß seiner Vorsteher oder Lehrer ausgeht, so muß er um neun Uhr wieder im Collegio seyn. Alle Spiele um Geld, selbst Kegelspiele sind auf das strengste verboten. Wer gegen diese Gesetze sündigt, soll entweder cörperlich gezüchtigt, oder mit Geld- und Carcerstrafen belegt, oder in seiner Promotion zurückgesetzt, oder vom Collegio und der Universität ausgeschlossen werden. Personen des andern Geschlechts ist der Eingang in die Collegia durch die Statuten gänzlich untersagt.

Alle Schriftsteller, die in den letzten hundert Jahren über die Englischen Universitäten geschrieben haben,

k) l. c.

l) Stat. Oxon. p. 162. 163. Tit. XV. §. 2 et sq.

haben, bezeugen ohne Ausnahme, daß keins von diesen Gesetzen beobachtet werde. Wein- und Bierhäuser sind in den Universitäts-Städten wenigstens so häufig, und werden wenigstens so stark besucht, als in irgend einer andern Stadt in England m). Nicht bloß Studierende, sondern viele Lehrer und Gehülfen der Collegien bringen Tage und Nächte in öffentlichen Häusern zu n). Mädchen und Frauen haben einen freyen Zutritt zu den Collegiis. Studierende und Lehrer unterhalten nicht selten öffentliche Mädchen, oder suchen dergleichen in London auf o). Nach eines ganz neuen und unverdächtigen Zeugen Aussage dringen sich die auf den Englischen hohen Schulen herrschenden Laster, Müssiggang, Trunkenheit, und andere Ausschweifungen ohne Scheu und Maske einem jeden Beobachter auf p).

Manche Eltern würden sich über die verdorbenen Sitten ihrer Söhne trösten, wenn diese nur feine Manieren von der Universität zurückbrächten. Allein

m) Terrae filius l. c. *Samson* p. 415. Wendeborn IV. S. 256 u. f. und die von diesen angeführten Autoren.

n) ib. Ein besseres Zeugniß gibt den älteren Mitgliedern der Universitäten der Verf. der Schrift: the opinion of an eminent Lawyer concerning the right of appeal from the Vice-Chancellor of Cambridge to the Senate. London 1751. p 46.

o) *Samson* p. 459. Wendeborn l. c.

p) I saw in our universities immorality, habitual drunkenness, ignorance and vanity openly and boastingly obtruding themselves on public view. *Knop* on liberal education. Lond. 1783. p. 367. Knop studierte selbst in Oxford, und wurde Vorsteher der Schule zu Tunbridge. Das Buch ist nicht auf unserer Bibliothek. Ich habe die angezogene Stelle aus Wendebornś Werk IV. 256. abgeschrieben.

lein feine Manieren sind auf den Englischen Universitäten noch seltener, als unverdorbene Sitten. Die Vorsteher und Lehrer halten die jungen Leute in der größten Entfernung, weil sie fürchten, daß Vertraulichkeit und Herablassung Mangel von Achtung hervorbringen könnten q). Wenn sie von diesem Grundsatze eine Ausnahme machen, so geschieht es ganz allein bey reichen und vornehmen jungen Leuten, die eines solchen Vorzugs nicht immer werth sind, und ihn auch nicht immer zu schätzen wissen r). "Die neuen Ankömmlinge müssen sich in den ersten Jahren dem pedantischen Stolze und den Launen ihrer Oberen unterwerfen; und wenn sie dann diese Jahre überstanden haben, so verlangen sie von den Jüngeren eben die Unterwürfigkeit, dergleichen sie sich haben gefallen lassen s). Eben daher sind Stolz, Muthwille, und Grobheit die ersten und letzten Lehren, welche man auf den hohen Schulen erhält. Aus welchem andern Grunde wollte man es erklären, daß so viele von unsern Landgeistlichen eben so rohe und ungesittete Menschen sind, als die Bauern, denen sie predigen: unfähig in der Stadt, oder am Hofe, oder auch sonst in gute Gesellschaft gebracht zu werden. Sie kennen die Welt nicht, und es wäre gut, wenn die Welt nichts von ihnen erführe. Sie haben kleine, niedrige Seelen, die aber voll von Stolz, Habsucht, und Ehrgeitz sind. Weder ihr Gehalt, noch ihre zufälligen Einkünfte thun ihnen jemahls Genüge. Wenn man, sagt Doctor Swift, auf den Universitäten an nützlichen Kenntnissen nichts gewinnt;

q) *Samson* p. 426.

r) ib.

s) Terrae filius II. 26-28.

winnt; so ist die auf denselben zugebrachte Zeit gänzlich verloren, weil der verzierende Theil der Erziehung an einem jeden andern Ort besser gefunden wird, als auf den Universitäten. Ein Oxforder Student bedeutet jetzt in dem Munde eines jeden verständigen, und wohlerzogenen Frauenzimmers so viel, als ein rohes, ungezogenes Thier, das sich nicht zu benehmen weiß. Aufwärterinnen, Wäscherinnen, oder die Töchter Oxforder Bürger sind die einzigen Eroberungen, deren sie sich jetzt rühmen können t).

Die hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes waren schon seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr so schlecht, als die Englischen Universitäten noch immer sind. Wenn sie es aber auch waren, so ist gewiß, daß man seit etwa funfzig Jahren mit den vornehmsten Katholischen Universitäten unsers Vaterlandes so wichtige Verbesserungen vorgenommen hat, daß sie in allen Rücksichten den Vorzug vor den Englischen verdienen. Der großen Verbesserungen ungeachtet bleiben aber dennoch die Katholischen hohen Schulen in manchen Stücken hinter den Protestantischen zurück. Ich will die Unterschiede der Protestantischen und Katholischen hohen Schulen hier kurz auseinandersetzen. Die einsichtsvollsten Schriftsteller des Katholischen Deutschlandes erkennen die Vorzü-

t) Derselbige Schriftsteller macht eine höchst interessante Schilderung von den Beaux oder Smarts zu seiner Zeit. I. p. 105 et sq. Noch interessanter ist ein königliches Schreiben Carls des Ersten an die Universität zu Cambridge, worin die hohe Schule aufgefordert wird, die heimlichen Heirathen vornehmer junger Leute mit den Töchtern der Bürger zu hindern: auch die Mittel vorgeschrieben werden, deren man sich bedienen soll. Die Mittel sind sehr hart. I. 166. 167.

Vorzüge der Protestantischen Universitäten vor den Katholischen selbst an: einen Einzigen ausgenommen, der die Verfassung der Katholischen Universitäten für besser hält, als die der Protestantischen, weil jene als Landesschulen bloß für Landeskinder, diese hingegen mehr für Fremde errichtet seyen: weil der Zustand der ersteren nicht so oft und so schnell abwechsle, als der der letzteren, indem ihr Ruhm nicht, wie der unserer Protestantischen hohen Schulen, von auswärtigen Gelehrten abhange, die mit großem Aufwande herbeygerufen werden, und immer neue Forderungen machen: weil endlich ihre Unterhaltung weniger koste, und sie den Armen, wie den Reichen den Zutritt zu den Wissenschaften öffnen, anstatt daß auf den Protestantischen hohen Schulen die Lehrer über die Gebühr besoldet werden, und dennoch für Collegia privata et privatissima Honoraria fordern, welche die Armen zu zahlen nicht im Stande seyen u). — Alle Leser, welche die gut eingerichteten Protestantischen Universitäten genau kennen, werden ohne mein Erinnern einsehen, daß die angeführten Vorwürfe entweder falsch sind, oder daß das, was man zum Vorwurf macht, ihnen eher zum Lobe gereiche.

Im Ganzen genommen ist der Stand der akademischen Lehrer und Gelehrten im Katholischen Deutschlande weder so geachtet, noch in einer so günstigen äußern Lage, als in den Protestantischen Ländern. Dieß gilt am meisten von den Lehrern, die zu der philosophischen Facultät gehören. Man ertheilt

u) Abhandlung, was die Universitäten in den kaiserlichen königlichen Erblanden sind, und was sie seyn könnten. Prag und Wien 1782. S. 44 u. f.

theilt selbst den Lehrern in den unteren Classen von Schulen und Gymnasien den Titel von Professoren, und eben deßwegen, weil man Schulmeister mit dem Titel von Professoren beehrt, halten Manche alle Professoren für Schulmeister v). Die akademischen Lehrer, besonders auf den hohen Schulen in den Provinzen werden viel schlechter besoldet, als die Professoren auf den Protestantischen Universitäten w). Diese geringeren Besoldungen sind um desto nachtheiliger, da die Lehrer auf den Katholischen hohen Schulen auch sonst weniger Gelegenheit haben, ihre Glücksumstände zu verbessern, als die Professoren auf den Protestantischen Universitäten. Die Vorlesungen der Lehrer auf den Katholischen Universitäten sind alle, oder wenigstens dem größten Theile nach öffentliche Vorlesungen, die nichts eintragen. Mangel von hinlänglichen Bibliotheken und anderen Hülfsmitteln machen es den Lehrern auf den meisten Katholischen Universitäten eben so unmöglich, oder wenigstens schwer, durch literarische Arbeiten ihre Einnahme, als ihren Ruhm zu vermehren x). Die beschränkte Lage der Lehrer schlägt in gleichem Grade ihren Muth nieder, und vermindert die Achtung des großen Haufens gegen Männer, welche der Staat beynahe darben läßt.

Weil alle, oder die meisten Vorlesungen öffentliche sind; so entsteht daher die natürliche und unvermeidliche Folge, daß weder die Lehrer, noch die Studierenden auf den Katholischen Universitäten so viel

v) Ueber das Studienwesen in Ungarn S. 85.

w) l. c. S. 89.

x) Man sehe hierüber selbst den vorher angeführten Lobredner katholischer Universitäten S. 16. 17.

viel Fleiß beweisen, als auf den Protestantischen. Und dennoch behielt man selbst auf den reformirten Katholischen Universitäten das System öffentlicher Vorlesungen mehr, oder weniger hartnäckig bey. Von Engelschall führt es als etwas Außerordentliches an, daß Privat-Vorlesungen nicht mehr so allgemein, als sonst in Wien untersagt würden, und daß ihm auf seine unterthänige Bitte die gnädigste Erlaubniß ertheilt worden, Privat-Vorlesungen über Cammeral-Wissenschaft zu halten y). Nach der neusten Verfassung der hohen Schule zu Mainz waren alle philosophische und theologische Vorlesungen ohne Ausnahme öffentliche. Nur für die juristischen, medicinischen und Cammeralistischen Vorlesungen mußten von den Zuhörern Honorarien entrichtet werden z). Im Anfange des achten Decenniums des verflossenen Jahrhunderts erhob man in Baiern so allgemeine und laute Klagen gegen die hohen Preise der Privat-Vorlesungen der Rechtslehrer in Ingolstadt, daß die Regierung sich genöthigt sah, diesen Klagen auf folgende Art abzuhelfen a). Sie verordnete nämlich im J. 1772, daß die Rechtslehrer in's künftige die bisherigen öffentlichen Vorlesungen mit den Privat-Collegiis verbinden: daß sie diese vereinigten Vorlesungen allen Armen freygeben, und nur von den Reichen Honoraria fordern: daß endlich alle Studierende bey der Inscription angeben sollten, in welche Classe, ob in die der

y) Beyträge zur Kenntniß der neusten Verfass. erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien. 1774. S. 27. 29.

z) S. 55.

a) Annal. Ingolst. IV. 1772.

der Begüterten, oder in die der Armen sie gesetzt zu werden wünschten? Einige Jahre nachher erschien eine Churfürstlich-Baierische hoher und niederer Schulen-Ordnung b), in welcher befohlen wurde, daß selbst der Tanz- und Fechtmeister, so wie der Französische Sprachmeister, ein Jeder wöchentlich vier Stunden seine Kunst, oder Sprache unentgeltlich lehren: auch kein Professor die Materien, welche er öffentlich zu lehren habe, in Privat-Collegiis vortragen solle c).

Der einzige, oder vornehmste Grund, den man für die Oeffentlichkeit aller oder der meisten Vorlesungen auf den Katholischen hohen Schulen anführt, ist dieser, daß der größte Theil der Studierenden so arm sey, daß er sich ohne Unterstützung, und besonders ohne Privat-Unterricht gar nicht durchbringen könne d). Selbst auf den hohen Schulen in den kaiserlichen Erblanden finden sich nur wenige Studierende, die jährlich hundert Thaler zu verzehren haben e). Woher rührt diese große, und fast allgemeine Armuth der Studierenden auf den Schulen des Katholischen Deutschlandes? — Wie es mir scheint, gewiß nicht allein daher, daß die Provinzen des Katholischen Deutschlandes ärmer sind, oder daß der Bürgerstand weniger wohlhabend ist, als in den Protestantischen Ländern. Man muß fast annehmen, daß vornehme und reiche Familien des Katholischen Deutschlandes ihre Söhne nicht so häufig

b) Ingolstadt 1774. 8.

c) S. 14. 16.

d) Abhandl. was die Univers. in den kais. Erbl. sind, und was sie seyn könnten. S. 25. 26.

e) ib.

sig studieren lassen, als in Protestantischen Ländern, oder daß sie ihre studierenden Söhne weniger unterstützen, weil sie hohe Schulen als milde Stiftungen ansehen, wo diejenigen, welche sich den Wissenschaften widmen, von dem Staate, oder der Kirche unterhalten werden müßten.

Die Unentgeltlichkeit der Vorlesungen ist nicht das Einzige, was den Fleiß der Katholischen Lehrer schwächt. Man hat auf den Katholischen Universitäten noch einen andern Reitz des Fleisses der Lehrer entfernt, oder nicht benutzt, der auf den Protestantischen hohen Schulen von der größten Wirksamkeit ist: die Concurrenz der Lehrer in dem Vortrage derselbigen Wissenschaften. Manche Gelehrte, die entweder sehr wohlhabend, oder sehr genügsam, oder wenig habsüchtig sind, würden sich vielleicht vernachlässigen, wenn sie nicht stets Einen, oder Mehrere zur Seite hätten, die geneigt und bereit sind, aus den Fehlern und Fehltritten Anderer so gleich Vortheile zu ziehen. Die Furcht von Nebenbuhlern übertroffen zu werden, spornt viele zur äussersten Anstrengung ihrer Kräfte an, welche die bloße Rücksicht auf pecuniarische Vortheile nicht in Bewegung gesetzt hätte. — Auf den Katholischen hohen Schulen liest fast nie ein College über das Fach des Andern f). Man hat keine ausserordentliche Professoren, keine graduirte Privat-Docenten, welche den Unfleiß und andere Gebrechen der ordentlichen Lehrer ergänzen könnten. Einer der scharfsinnigsten unter den Schriftstellern, die von den Mängeln Katholischer Universitäten

f) Abh. was die Univ. in den kais. Erblanden sind, u. s. w. S. 38. 39.

stäten gehandelt haben g), that daher den trefflichen Vorschlag, daß man nach dem Beyspiele Protestantischer hoher Schulen Magistros, und Doctoren als Privat-Docenten zuziehen, durch Prämien, und Beförderungs-Aussichten möglichst ermuntern, und aus ihrer Mitte die erledigten ordentlichen Lehrstellen besetzen solle. Man werde alsdann in der Wahl ordentlicher Lehrer seltner Fehlgriffe thun, als bey der bisherigen Methode, wo man die Katheder durch den Concurs besetze. Der Concurs sey ein einziger Act, wo der weniger Geschickte leicht gegen den Würdigern begünstigt werden, oder durch Zufall Schein-Vortheile über den Geschicktern erhalten könne.

Anstatt den Fleiß der Lehrer entweder durch Geld-Vortheile, oder durch Concurrenz zu reitzen, braucht man im Katholischen Deutschland eben die Zwangsmittel, die man vor einigen Jahrhunderten auf allen hohen Schulen anwandte. In den kaiserlichen Erblanden hat jede Facultät einen Präses, oder Director, der kein Professor ist. Diesem liegt es ob, genau darauf zu achten, daß die Lehrer ihre Schuldigkeit thun. Er stattet jährlich über den Fleiß der Lehrer Bericht an die Landesstelle, und selbst an den Hof ab h). Was in den kaiserlichen Erblanden die Directoren der Facultäten thun, dazu wurden auf anderen Katholischen Universitäten die Dekane, oder die Prorectoren bestellt i). Wenn die Directoren

g) Der Verfasser der philosophischen Bemerkungen über das Studienwesen in Ungarn. Pest. 1792. S. 96 u. f.

h) Abh. was die Univ. in den kais. Erblanden sind, u. s. w. S. 36. 37.

i) Neue Verf. von Mainz S. 173.

ren ihre Pflicht erfüllen, so räsonnirt der Schutzredner der Katholischen hohen Schulen, so müssen die Lehrer ein Gleiches thun. Derselbige Schriftsteller gibt aber zu, daß die Directoren von Facultäten entweder nicht immer das leisten, was sie leisten sollten, oder daß sie die schlechteren Lehrer gegen die besseren begünstigen, oder daß sie diesen so gar vorschreiben wollen, welche Sätze und nach welcher Methode sie dieselben zu lehren hätten. Zugleich hält er alle diese Nachtheile für geringer, als die Abhängigkeit der Lehrer von den Studierenden auf den Protestantischen Universitäten. Auf diesen seyen die Schüler die Richter und Censoren ihrer Lehrer. Die Urtheile dieser Richter mögen so falsch seyn, als sie wollen; so finde gar keine Appellation Statt. Der bessere Lehrer bleibe unterdrückt, ohne daß man ihm Gerechtigkeit verschaffen könne. — Allerdings sind die Entscheidungen der akademischen Jugend nicht immer untrüglich. Und doch treibt der Wunsch, den Beyfall derselben zu erhalten, viel mehr zum Fleisse an, als die Furcht vor einem einzelnen Ober-Aufseher.

Mit den Studierenden auf den Katholischen Universitäten verhält es sich, wie mit den Lehrern. Man reitzt sie weniger zum Fleisse, als man sie dazu zu nöthigen, oder zu zwingen sucht. Die Erfahrung lehrt aber hier, wie in allen übrigen Fällen, wo etwas Gutes gethan werden soll, daß Nöthigung und Zwang weniger ausrichten, als angemessene Reitze. Ich habe diese Bemerkung in vielen Gegenden des Katholischen Deutschlandes, vorzüglich in Wien wiederhohlt. Es ist mir aber nicht immer gelungen, selbst unterrichtete Männer davon zu überzeugen, daß unsere Art, die akademische Jugend zu behan-

behandeln, durchaus die beste sey. Ein berühmter Staatsmann verglich die Studierenden auf den Protestantischen Universitäten mit freywilligen, und die auf den Katholischen hohen Schulen mit gezwungenen, oder gewaltsam angeworbenen Soldaten. Er zog aus dieser Vergleichung den Schluß, daß das, was in Protestantischen Ländern gut sey, sich in Katholischen nicht immer nachahmen lasse; und führte ein damahls noch neues Beyspiel zum Beweise an, daß man es den jungen Leuten in Wien nicht, wie auf protestantischen Universitäten überlassen könne, was, wie viel, und wann sie etwas hören wollten. Man hatte mit den Zöglingen im Seminario des Cardinals Migazzi den Versuch gemacht: ob eine größere Freyheit vielleicht ein Antrieb zu größerem Fleisse werden werde? der Versuch fiel gar nicht glücklich aus. Die jungen Leute, denen man es überlassen hatte, ihre Stunden nach freyer Wahl auszusuchen, hörten nichts, als Moral, und etwas Pastoral-Theologie. Die übrigen theologischen Wissenschaften glaubten sie ohne Schaden entbehren zu können. Eben die Klagen, die ich so oft in Katholischen Ländern gehört habe, finden sich selbst in den Schriftstellern, welche die Verfassung der Katholischen hohen Schulen für viel vollkommner halten, als die der Protestantischen: und zwar ungleich stärker ausgedrückt, als sie mir je zu Ohren gekommen sind. "Lernen wird k) von Kindesbeinen auf die größte Plage, das verabscheuungswürdigste Ding dem Knaben, dem Jüngling, und bleibt es dem Manne. Nur der einzige Gedanke: ich muß mir mein Brot damit

k) Abh. wie die Univers. in den k. k. Erblanden beschaffen sind, u. s. w. S. 26. 27.

damit gewinnen, zwingt ihn noch, sich Gewalt anzuthun. Um Wissenschaft ist es ihm gar nicht zu thun. So viel er braucht, sein Attestat zu erhalten, den Gradum zu erlangen, so viel erlernt er. Hat er einmahl das Eine, oder das Andere, so wird kein Buch mehr angesehen, kein Collegium mehr besucht, und in wenigen Jahren alles das fleissig wieder vergessen, was man gelernt hatte. Daher werden die so genannten Brot-Collegia noch halb und halb besucht. Ein Collegium historiae naturalis, ein jus publicum, eine Staaten-Geschichte, oder Cameral-Wissenschaft zählen vier bis fünf Zuhörer, und wenn der Hof will, daß diese Lehrsäle nicht ganz leer stehen, so muß er mit Befehlen und Zwanggesetzen dahinter seyn. Dieses erzähle ich nicht etwan von einer Provinzial-Universität. Nein! in Wien muß es nicht besser gehen, wie man aus dem Klaglied des Herrn Hofraths von Sonnenfels, mit dem er seine Vorlesungen des achtzigsten Jahrs anfing, abnehmen kann. Und geschieht dieses in dem Collegio eines Mannes, der nebst dem interessantesten Gegenstand seiner Wissenschaft den deutlichsten, muntersten, und herrlichsten Vortrag hat, was steht wohl einem minder großen Lehrer in einer trocknen, und abstracten Materie bevor?"

Eine Ursache des Unfleisses der Studierenden auf den Katholischen Universitäten liegt allerdings darin, daß die frühere Erziehung überhaupt, und besonders der Unterricht in den lateinischen Schulen und in den Gymnasiis des Katholischen Deutschlandes im Ganzen genommen noch nicht so vollkommen ist, als im Protestantischen. "Zur Zeit der Jesuiten

ten l) memorirte man viel, erstickte in acht, oder zehn Vorbereitungs-Jahren durch pures unendliches Memoriren allen Scharfsinn, alle Einbildungs- und Beurtheilungs-Kraft, und entwöhnte die Menschen von der ihnen so schädlichen Arbeit zu denken, welches um desto behaglicher war, weil sodann diese Maschinen von Menschen als höhere und niedere Räthe, als Haus- und Landesväter in jedem wichtigen Falle ihre Lehrer ersuchen mußten, die saure Mühe über sich zu nehmen, statt ihrer zu denken, zu rathen, zu regieren. — So herrlich zubereitet kam der Jüngling auf die Universität, wo die Luft nicht viel dünner und reiner war, als in den Schulen, und sollte da ein großer Mann daraus gebildet werden. Meine Leser werden etwa nicht zu glauben ersucht, als ob ich ihnen eine Geschichte lange vergangener Zeiten erzählte. Nein! noch vor wenigen Jahren war alles so, wie es hier beschrieben wird. Noch heute ist vieles, ist das Meiste eben so. . . . Man memorirt noch immer zu viel, treibt Lateinisch und Griechisch noch immer zu mechanisch, ..."

Man hat auf den Katholischen Universitäten die Curse von Wissenschaften beybehalten, die vor der Verbreitung der alten Literatur auf den Europäischen hohen Schulen allgemein waren, und diese Curse sind weder dem Alter, und der Verschiedenheit der Gaben der Lehrlinge, noch auch der Wichtigkeit der darin enthaltenen Kenntnisse angemessen. Die festgesetzten Curse müssen um desto mehr ermüden, oder Eckel einflössen, da die Lehrlinge bis an das Ende ihrer Laufbahn nicht als freye Menschen, sondern als unmündige Schüler behandelt werden. Sie können weder

l) l. c. S. 10-13.

weder wählen, was sie hören, noch bey wem und wann sie es hören wollen. Alle, die in einem Curs begriffen sind, müssen dieselbigen Wissenschaften, in derselbigen Ordnung, bey denselbigen Lehrern hören, sie mögen in Rücksicht auf Gaben und Neigungen, auf Kenntnisse und Alter so verschieden seyn, als sie wollen.

Der größte und allgemeinste Fehler, der sich in den verschiedenen Cursen auf den Schulen, Gymnasien und Universitäten des Katholischen Deutschlandes findet, besteht darin, daß die Curse der Grammatik, der Rhetorik, und zum Theil auch der Philosophie zu kurz sind, und zu sehr übereilt werden, und daß man hingegen die Curse der höheren Wissenschaften, hin und wieder auch der Philosophie, zu sehr überladet, und ausdehnt. In den kaiserlichen Erblanden werden Knaben und Jünglinge, welche die Lateinischen Schulen und Gymnasien besuchen, nicht allein auf eine verkehrte Art, sondern auch nicht hinlänglich mit den gelehrten Sprachen und mit den alten Autoren bekannt gemacht. Man eilt, oder treibt Knaben so geschwind durch die Classen der Grammatik und Rhetorik durch, daß schon Kinder von 12. 13. 14. Jahren, wie man zu sagen pflegt, Alumnen der Philosophie werden. Und diese Knaben müssen während des philosophischen Curses Diplomatik, Architektur, Hydrotechnik, und andere Theile der höhern Mathematik hören m). Die Curse der höheren

m) Man lese unter Anderen die phil. Bemerk. über das Studienwesen in Ungarn S. 11. Der Reformator der hohen Schule zu Mainz hütete sich zwar vor diesem Fehler, allein er brachte doch in seinen dreyjährigen

ren Wissenschaften, der Gottesgelahrtheit, Rechtsgelehrsamkeit, Arzneykunde, u. s. w. dauern ohne Ausnahme vier, oder gar fünf Jahre n). Der geistvolle, unterrichtete, und fleissige junge Mann kann nicht schneller gehen, als der von Natur blöde, ungebildete, und unfleissige Jüngling. Der Eine, wie der andere wird am Ende einer jeden Woche durch stets wiederkehrende, und am Ende eines jeden Semesters durch wochenlange Examina gequält. Manche Jünglinge in Mainz, Wien, u. s. w. suchten mich Fremdling auf, um mir ihre geheimen Klagen mitzutheilen. Man beschwerte sich theils über die Länge der Curse, oder den langsamen Gang der Studien: theils über den vielen verlegenen Plunder, womit man ihre Zeit verderbe: am meisten über die ewigen Examina, wodurch sie beynahe bis zur Verzweyflung getrieben würden. Man sagte mir, daß manche Alumni der Philosophie auf Einer der berühmtesten Schulen des Katholischen Deutschlandes einen solchen Widerwillen gegen die Examina eines jeden Sonnabends empfänden, daß sie sich krank stellten, um denselben nicht beywohnen zu dürfen. Auch versicherte man mir, daß eben diese Alumni in jedem Jahre vier Monathe durch bloße Examina verlören: daß die Lehrer des beständigen Examinirens eben so überdrüssig seyen, als die Lernenden, und daß sie eben deßwegen auch nicht darauf achteten, wenn die Schüler

Curs viel mehr Wissenschaften hinein, als wofür man annehmen kann, daß unreife Jünglinge Lust und Fähigkeit haben. S. 59 u. f.

n) Neue Verf. der hohen Schule zu Mainz S. 25. Entwurf zur Einrichtung der theologischen Studien in den Kaiserlichen Königlichen Erblanden. Wien 1782. 8. S. 13.

ler die Antworten auf vorgelegte Fragen aus Büchern abläsen, oder sie auswendig lernten, und aus dem Gedächtnisse hersagten o).

In England verbesserte man die hohen Schulen gar nicht, und im Katholischen Deutschlande nicht genug. In Frankreich dachte man während der Revolution nicht daran, das Mangelnde in den höheren Lehr-Anstalten zu ergänzen, und das Verdorbene zu verbessern. Man zerstörte die hohen Schulen, wie so viele andere nützliche Anstalten, um sie von Grund aus neu zu schaffen. Das Einreissen dessen, was bestand, war das Werk eines Augenblicks. Das Wieder-Aufbauen fand große, und zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten. Man konnte von den Repräsentanten des Volks verlangen, daß sie dieses hätten vorhersehen, oder wenn sie dazu zu verblendet, und kurzsichtig waren, daß sie wenigstens die Warnungen unbefangener und unterrichteter Männer hätten annehmen sollen. Keiner warnte gründlicher, als Herr Haffner. Man achtete auf diese Warnungen nicht. Der Erfolg lehrte, daß Herr Haffner richtig geweissagt hatte. Dieser Gelehrte theilte seine Bemerkungen über den ersten Plan der National-Erziehung mit, der von dem Bischofe von Autün, Talleyrand-Perigord herrührte, und der constituirenden National Versammlung vorgelegt wurde p). Dem Plane von Talleyrand folgten viele

o) Man sehe auch die verbess. Einr. der hohen Schule zu Mainz über die vorgeschriebenen Prüfungen S. 43 u. f.

p) Annales de la Rep. Française I. 265 et sq. p. wo man einen körnigen Auszug dieses Plans von dem Bürger Ginguene' findet, so wie von allen übrigen, welche man mündlich und schriftlich empfohlen hat.

viele andere. Keiner war dem andern ähnlich. Alle waren gleich unausführbar, und einige so wild, daß sie aus ganz anderen Köpfen, als aus den Köpfen von Volks-Repräsentanten herzurühren schienen. Man verlor zuletzt den Entwurf von Talleyrand-Perigord ganz aus dem Gesicht; und dennoch schöpften, wie Ginguene' richtig anmerkte, Alle, welche die National-Erziehung umbilden wollten, mehr oder weniger aus den Quellen des Bischofes von Autün. Auch nahm die National-Versammlung das Wesentlichste seiner Vorschläge an q). Man verwandelte die District-Schulen in Central-Schulen: eine Benennung, welche Bancal zuerst brauchte r). Man ließ die Ecoles speciales zum Theil weg, und fand es besonders lächerlich, daß der philosophische Priester auch Schulen der Gottesgelahrtheit vorgeschlagen habe s). Man bestätigte die Idee eines National-Instituts, machte aber die Mitglieder desselben nicht in dem Grade zu Lehrern, wie Talleyrand-Perigord angerathen hatte. Eben deßwegen

q) *Ginguené* l. c. p. 275. En general, ce plan, peut-être trop étendu, a de la grandeur, et préſente un enſemble impoſant. Toutes les parties en ſont co-ordonnées, et ſe font mutuellement valoir. Les écoles primaires, il eſt vrai, y ſon trop fortes, et il eût été impoſſible de les remplir ainſi: Celles de diſtrict, qui n'étoient, que des écoles moyennes, auroient auſſi, vu leur nombre, été d'une execution difficile; mais enfin l'on peut obſerver que l'on n'a, pour ainſi dire, fait depuis, que retrancher de ce plan, y puiſer, ſans le citer, empruntér, et intervertir ſes diverſes parties; qu'en un mot, à beaucoup d'égards, ce, que nous aurons, eſt beaucoup moins, ſans qu'il ſoit peut-être beaucoup mieux.

r) l. c. p. 321.

s) p. 265.

gen nun, weil das, was die National-Versamm-lung billigte, dem, was Herr Haffner prüfte, so ähnlich ist, führe ich folgende Urtheile des Strasburgischen Gelehrten über das erste Project einer National-Erziehung an:

"Alle Wissenschaften t) hangen auf das genauste zusammen, und leisten sich gegenseitig Hülfe. Eben deßwegen muß man sich hüten, den Unterricht in den Wissenschaften nicht gänzlich zu trennen, weil die Einen immer alle übrige nöthig haben. Auf diese Art sind die berühmtesten Universitäten in Deutschland eingerichtet. Die Trefflichkeit dieser Lehranstalten erhellt genugsam aus der Menge lernbegieriger Jünglinge, die sich dort versammeln: aus der großen Zahl von Gelehrten aller Art, die täglich aus ihrem Schooße hervorgehen: aus den schnellen Fortschritten, welche die Wissenschaften in dem letzten halben Jahrhundert gemacht haben: aus dem freyern Gange, und der bessern Lehrart eines jeden Zweiges der menschlichen Erkenntniß: endlich aus den nützlichen Werken und Lehrbüchern, welche man über alle Wissenschaften geliefert hat. Auf diesen hohen Schulen sind weder Seminarien, noch Zwang und Zwangsgesetze: weder Aufseher, die den Professoren vorschreiben, was und wie sie zu lehren haben, noch harte Schulmeister, unter deren Ruthe die jungen Freunde der Wissenschaften zittern müßten. Alles ist frey, und alles wird gelehrt. Man vervielfältigte die Lehrstellen in eben dem Verhältnisse, in welchem sich die Wissenschaften erweiterten. Jede Wissenschaft hat ihren eigenen Lehrer. Diese Lehrer besitzen deßwegen

t) *Haffner* p. 16 et sq.

wegen kein Monopol. Ein jeder Anderer kann dieselbigen Wissenschaften vortragen. Daher entsteht ein allgemeiner Wetteifer, der nothwendig eine grössere Vollkommenheit des Unterrichts, und eine beständige Vervollkommnung der Wissenschaften hervorbringt. Diese unbeschränkte Freyheit, dieser Vortheil, die Vorlesungen derer, welche den größten Beyfall haben, besuchen zu können: diese erleichterte Concurrenz von Talenten und Kenntnissen, diese innige Verbindung der Wissenschaften ist die Seele, oder der belebende Geist, welcher alle Theile dieser zusammengesetzten gelehrten Cörper durchdringt."

"Nichts ist leichter, als neue Entwürfe zu machen. Je mehr sie sich aber einer idealischen Vollkommenheit zu nähern scheinen, desto mehr muß man sich hüten, daß man nicht von denselben geblendet werde. So lang ein Plan allein in der erhitzten Einbildungskraft seines Urhebers existirt; so lange bemerkt man alle die Schwierigkeiten nicht, womit er umgeben ist. Diese zeigen sich nicht eher, als bis man zur Ausführung schreitet. Unsere Nachbaren gelangten nicht durch die Vernichtung alles dessen, was da war, und durch ganz neue Schöpfungen zu dem hohen Grade von Vollkommenheit, welchen alle Erziehungs- und Lehranstalten unter ihnen erreicht haben; sondern allein durch die reifliche Erwägung der Vorschläge unterrichteter Männer, durch angestellte Versuche, und durch die Beharrlichkeit, nicht ohne die dringendsten Gründe Neuerungen anzufangen. Da die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts die innere Güte dieser hohen Schulen bewährt hat; ist es dann gerathen, diese Institute mit Gleichgültigkeit zu betrachten, und aus einer zu hohen Meinung von uns selbst die nachahmungs-

ahmungswürdigen Muster fremder Länder zu verachten? Wer kann es glauben, daß man bis auf den heutigen Tag nichts wahres sollte gesagt, nichts gutes sollte ausgeführt haben; und daß man also, um das Ziel zu erreichen, alle bekannte Wege verlassen, und neue Wege bahnen müsse, selbst mit Gefahr, sich zu verirren? Eine der vornehmsten Ursachen, warum das gelehrte Deutschland so große Fortgänge in allen Theilen der menschlichen Erkenntniß gemacht hat, ist diese, daß man die Masse des Lichts benutzt hat, was über alle übrige Völker verbreitet war. Man glaubte in Deutschland nie, daß Vernunft, Wahrheit und Gelehrsamkeit das Eigenthum Eines Jahrhunderts, oder Eines auserwählten Volks seyen. Man mochte das geprüfte Gute finden, wo man wollte, so ergriff man es als etwas, was der ganzen Welt angehöre. Warum sollten wir dieß Beyspiel nicht nachahmen? Warum sollten wir uns nicht die durch eine lange Erfahrung bewährten Anstalten unserer Nachbaren zueignen, anstatt neue Systeme zu wagen, deren Vortheile noch ungewiß, und deren Nachtheile wenigstens von manchen Seiten auffallend sind."

"Ich fühle sehr wohl, daß diese Gedanken nicht mit den Ideen übereinstimmen, die in dem Rapport fur l'instruction publique enthalten sind, welchen das Comité de constitution der constituirenden National-Versammlung gemacht hat. Wenn dieser Plan zur Ausführung kommt, so wird eine neue Ordnung der Dinge entstehen, die von der Ordnung der Dinge unter allen übrigen Völkern gänzlich abweicht. Die verschiedenen Stuffen des öffentlichen Unterrichts sollen den verschiedenen Stuffen der Verwaltung ent-

sprechen. So wie der gesetzgebende Cörper, das erste Organ der Nation sich über alle übrige Zweige der Verwaltung erhebt; so soll auch in der Hauptstadt des Reichs, und gleichsam an der Spitze aller übrigen Lehr-Anstalten eine hohe National-Schule seyn, die alle Arten des Unterrichts, und alle menschliche Kenntnisse in sich vereinigen wird. Dieß Institut soll sich freylich nie eine Herrschaft über andere Anstalten anmaaßen dürfen; allein eine solche Herrschaft wird durch die Gewalt der Umstände von selbst und unvermeidlich entstehen. Die Hauptstadt allein wird eine Lehranstalt zur Verbreitung und Vervollkommnung aller Künste und Wissenschaften erhalten. Alle öffentliche Bibliotheken, alle Münz Sammlungen, botanische Gärten, u. s. w. die der Nation gehören, werden mit diesem Institut verknüpft werden. Diese Anstalt wird ein Mittelpunct von Eifer und Sorgfalt werden, und wird sich allein damit beschäfftigen, alle nützliche so wohl Kunst- als wissenschaftliche Kenntnisse zu sammeln, und über alle Theile des Reichs zu verbreiten."

"In den Departements sollen keine andere Lehranstalten, als für solche Stände seyn, welche man als nothwendig für die Gesellschaft betrachtet. Dergleichen sind die Diener der Religion, Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte, und Krieger. — — Allein es ist nicht durchaus nothwendig, daß sich in den Provinzen Literatoren, Kenner und Forscher der ältern und neuern Geschichte, der Staatskunst, der Alterthümer, und der speculativen Philosophie finden. ... Die District-Schulen sollen sich damit begnügen, die Elemente, oder eine oberflächliche Kenntniß Einiger dieser Wissenschaften vorzutragen. Kein Gegenstand

genstand soll in denselben erschöpft werden, weil sie einen bloß vorbereitenden Unterricht ertheilen."

"Ich habe im Geringsten nicht die Absicht, den Plan einer gelehrten Anstalt zu tadeln, welche alle Zweige der menschlichen Erkenntniß umfassen soll. Man kann dergleichen in der Hauptstadt eines großen und mächtigen Reichs erwarten. Gewisse Kenntnisse können so gar nur dort allein mit Nutzen gelehrt werden. Von dieser Art sind die schönen Künste, wo die Regeln allein nicht hinreichen, sondern Uebung und ein beständiger Anblick der größten Kunstwerke hinzukommen müssen. So verhält es sich aber nicht mit anderen Wissenschaften. Es scheint mir im höchsten Grade ungerecht, daß die Hauptstadt allein sich auf eine gewisse Art das Monopol davon anmaaßen soll. Die Idee eines National-Instituts, welches alle Universitäten verschlingen soll, scheint mir auf sehr schwachen Gründen, und falschen Voraussetzungen zu beruhen."

"Es ist nicht die geringste Aehnlichkeit zwischen der Stuffenfolge der bürgerlichen Verwaltung, und zwischen der, welche in der gelehrten Republik herrschen soll. In der erstern müssen viele Stuffen von Macht und Unterordnung seyn. Die Einen müssen befehlen, die Anderen gehorchen. . . . Ganz anders ist es mit der gelehrten Welt beschaffen. Hier tritt Keiner freywillig einen Theil seiner Rechte ab. Alle Unterordnung und alle Anmaaßungen von Superiorität sind verhaßt. Wahrheit und Vernunft sind die einzigen Gesetzgeberinnen. Diese wohnen nicht ausschließlich an Einem Orte."

"Wenn man alle Mittel des Unterrichts in der großen Hauptstadt allein versammeln wollte; hieße das nicht, einen neuen gelehrten Aristokratismus einführen? Wenn man einem solchen Institut auch ausdrücklich das Recht abspricht, Anderen Gesetze vorzuschreiben; so wird die Natur der Dinge demselben doch eine gewisse Herrschaft zuwenden: man mag dagegen machen, was man will. Die Lehranstalten in den Provinzen würden durch den Mangel von Hülfsmitteln gezwungen werden, sich allein an ihre Vorsteherinn in der Hauptstadt zu wenden."

"Alle Privilegien, sagt der Verfasser des Rapport, sind ihrer Natur nach verhaßt. Privilegien in der Ertheilung von Unterricht würden noch verhaßter, und ungereimter, als andere seyn." Allein wenn man der Hauptstadt allein den Unterricht in der Philosophie, in der Geschichte, und in den schönen Wissenschaften zueignete: wenn man den Provinzen die Hülfsmittel, welche sie sonst für diese Fächer besaßen, nähme; hieße das nicht der erstern ein Privilegium ertheilen, oder ihr etwas zuwenden, was eben solche Wirkungen hervorbringen muß, dergleichen die schädlichsten Monopolien und Privilegien nur erzeugen können."

"Man sage nicht, daß ein Jeder die Freyheit habe, sich auf eine jede Wissenschaft zu legen, und jede Wissenschaft zu lehren, welche er wolle. Wenn solche Schulen nützlich und nothwendig sind; wollte dann das Gouvernement sie dem bloßen Zufalle überlassen? — Oder möchte es allen gelehrten Charlatanen Thüren und Thore öffnen?"

"Man

"Man wird, erwiedert man, für jedes Departement Pensionen bewilligen, welche junge Leute aus demselben erhalten sollen, um in Paris studieren zu können. Wird aber nicht die Zahl dieser Pensionen immer sehr klein, viel kleiner, als die Zahl derer seyn, die ihren Geist bilden möchten, oder als die Zahl gelehrter Männer, welche die Nation braucht?"

"Weltweise und Literatoren waren von jeher die furchtbarsten Feinde aller Arten von Irrthümern, Aberglauben und Schwärmereyen; und die wärmsten Freunde der Freyheit. — Man vermehre also beyde, so viel man kann, und lasse ja von dem Gedanken ab, die Mittel, Weltweise und Literatoren zu erziehen, dem Institut der Hauptstadt allein zu übergeben."

"Die Idee, einem National-Institut das ausschließende Recht zu ertheilen, alle nicht unumgänglich nothwendige Wissenschaften zu lehren, entsprang aus einer durchaus falschen Voraussetzung. Man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß der Gottesgelehrte, der Rechtsgelehrte, der Arzt ohne Schaden aller der Kenntnisse entbehren können, welche man der hohen Schule der Hauptstadt vorzubehalten denkt. Ich bin im Gegentheil überzeugt, daß man sich mit den Wissenschaften, die in den Provinzen nicht Statt finden sollen, genau bekannt gemacht haben muß, wenn man sich in anderen Zweigen der Gelehrsamkeit einigermaaßen auszeichnen will. Was wären Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, und selbst Aerzte ohne die Kenntniß alter und gelehrter Sprachen, oder einer gesunden Philosophie, u. s. w.?"

"Der

"Der Verfasser des Rapport will selbst nicht, daß die auf das innigste verbundenen Wissenschaften getrennt, oder zerschnitten werden. Müßte aber dieses nicht geschehen, wenn man außer dem National-Institut, Schulen der Rechte, der Medicin, u. s. w. errichtete, wo zwar diese, aber keine andere Wissenschaften gelehrt würden?"

"Nach dem, was ich bisher gesagt habe, glaube ich folgende Sätze als eben so viele erwiesene Wahrheiten ansehen zu können. Alle Wissenschaften sind durch mehr, oder weniger sichtbare Bande mit einander verknüpft. Keine kann der Hülfe der anderen entbehren. Die Wissenschaften, welche man gemeiniglich unter den Benennungen der Philosophie, der Geschichte, und der schönen Wissenschaften zusammenfaßt, sind allen Arten von gelehrten Ständen gleich nothwendig. — Nicht bloß Jünglinge von ungewöhnlichen Fähigkeiten müssen dazu gelangen, ihre Studien in einem National-Institut zu vollenden. Auch Personen von gemeinen Gaben, die, wenn sie fleissig sind, sehr oft die nützlichste Classe von Gelehrten ausmachen, müssen Gelegenheit haben, mehr, als bloße Elementar-Kenntnisse zu erwerben. Man muß die Wissenschaften nicht trennen, oder isoliren: eben so wenig in den vier, oder zehn Departements-Schulen, als in der Hauptstadt. Kein Mensch kann alles wissen. Unterdessen muß es möglich seyn, alles zu lernen. Man muß also nicht besondere, gar nicht mit einander verbundene Schulen für die Gottesgelahrtheit, die Rechte, die Medicin u. s. w. errichten; sondern in mehreren Gegenden des Reichs höhere Lehranstalten, wo man in allen Theilen der menschlichen Erkenntniß Unterricht erhalten kann."

"Sol-

"Solche Institute existirten bisher unter dem Nahmen von Universitäten. Wenn sie das nicht waren, was sie hätten seyn sollen; so muß man nicht sagen: wir wollen sie vernichten, sondern, wir wollen sie verbessern: wir wollen uns bemühen, ihre Fehler und die Ursachen ihrer Fehler aufzusuchen, und mit den letzteren auch die ersten zu entfernen. In den meisten Entwürfen über den gelehrten Unterricht, welche man seit einiger Zeit bekannt gemacht hat, scheint es, als wenn die Verfasser das Wort Universität absichtlich vermieden hätten. Trägt denn dieß Wort schon seine Verdammung in sich? Zeigt es ein unheilbares Uebel, einen unauslöschlichen Flecken an? Sind dann Lehranstalten, wo geistvolle Jünglinge eine jede Wißbegierde befriedigen, in jeder Wissenschaft Unterricht finden können, an sich mangelhafte Institute? Mögen die Französischen Universitäten viele und große Fehler gehabt haben! Diese Mängel sind nicht nothwendig mit solchen Instituten verbunden. Dieß zeigt Deutschland, wo manche Universitäten ohne alle die Gebrechen sind, welche man den Französischen hohen Schulen bisher mit Recht vorgeworfen hat."

Die Universitäten in Frankreich mußten sehr tief gefallen seyn, wenn alle diejenigen, welche von der Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts redeten, sich schämten, oder scheuten, nur ihren Nahmen zu nennen. Die Ursachen dieser allgemeinen Verachtung der Universitäten findet man in folgender Stelle Eines der Männer, die in den ersten Jahren der Revolution über Erziehung schrieben, und dessen Gedanken in manchen Stücken mit dem Rapport sur l'instruction publique übereinstimmen u).

"Man

u) *Lacretelle* p. 89-91.

"Man gebe Acht auf das, was seit ohngefähr funfzig Jahren geschehen ist."

"Die menschlichen Kenntnisse erweiterten sich ungeheuer, aber immer nur im Kampfe gegen die öffentliche Erziehung. Man erlangte nur durch eine Reihe von Siegen einen Triumph, den man durch eine einzige Schlacht hätte erlangen sollen."

"Die wahre Lebens-Weisheit und Naturkunde hatten sich in der großen Welt schon lange festgesetzt, als sie noch immer keinen Eingang in die Schulen fanden."

"Die Nation hatte viele schöne, und lehrreiche Werke. Dieser Werke ungeachtet fuhren Sophisterey, falscher Geschmack, und elende Rednerey fort, in den Schulen zu herrschen."

"Man sah es als ausgemacht an, daß junge Leute, die aus den Schulen kamen, ihre Erziehung von neuem anfangen müßten, sie mochten eintreten, in welche Laufbahn sie wollten."

Eben so bekannt war es, daß die Belehrung, welche die große Welt gewährte, ganz neue Menschen schaffe, und daß der Geist der gelehrten Cörper so gar verschieden war von dem Geiste der einzelnen Mitglieder, welche jene Cörper bildeten. Eben deßwegen herrschten die Irrthümer beständig in den Schulen fort, wenn auch einzelne Lehrer diesen Irrthümern nicht anhingen."

"Die bessere Bearbeitung der Wissenschaften in der übrigen Gesellschaft richtete nicht so viel aus, als der barbarische Unterricht in den Schulen. Die Masse der Nation blieb durch die Mängel der öffentlichen

lichen Erziehung zurück. Der Ausschuß derselben drang durch das Lesen und Erwägen guter Bücher immer vorwärts. Nur ein kleiner Theil ergriff die Wahrheiten, die sich entwickelten. Der große Hause nahm an den Irrthümern Theil, welche man öffentlich lehrte. Der Irrthum wurde vermittelst eines vieljährigen Unterrichts der empfänglichen Jugend langsam und tief eingeprägt. Die Wahrheit war der Gewinn des reifern Alters, das im Durchschnitt neuen Kenntnissen nicht gewogen ist, neue Kenntnisse nicht recht mehr zu benutzen weiß, und zweyerley Dinge zugleich thun mußte, welche sich fast nie zugleich thun lassen: alles vergessen, um alles ganz neu zu lernen."

"Eben daher sah man beständig, daß die Regierung sich gegen Neuerungen sträubte, wodurch sie allein hätte gerettet werden können."

"Eben daher war die Erfahrung der Geschäffts-männer stets im Streit mit dem Geiste der Zeit. Die Jugend ertrug zuletzt den Zaum nicht mehr, den man ihren Wünschen, und Hoffnungen anlegen wollte."

"Eben daher entstand in demselbigen Grade, in welchem der gute Geschmack, und die richtige Vernunft in der übrigen Welt zunahmen, Verachtung gegen die Schulen. Die Verachtung gegen die Schulen erzeugte ein Vorurtheil gegen den Unterricht der Jugend, welches Vorurtheil Eins der größten Hindernisse der Wiederherstellung des öffentlichen Unterrichts seyn wird: ein barbarisches Vorurtheil, das aus der Aufklärung des Jahrhunderts entsprang."

"Daher

"Daher der vernachlässigte Unterricht des Volks, und die Verlängerung seiner Unwissenheit! Das System unserer Erziehung erlaubte uns nicht, dem Volke richtige Begriffe mitzutheilen."

"Daher die Langsamkeit in allen Verbesserungen, die nothwendig geworden waren! Daher der Eigensinn Dinge beyzubehalten, die dem ganzen Zustande der Gesellschaft widersprachen."

"Daher die Blindheit bey einer Lage der Dinge, die alles mit sich fortriß! Daher die Unvermeidlichkeit eines fürchterlichen Stoßes, um eine Veränderung zu bewirken, die allgemein gewünscht wurde! Daher der Vorsatz, alles zu zerstören, und neu zu schaffen in eben dem Augenblick, in welchem der öffentliche Geist Gesetze zu geben anfing! Daher erzeugte die Revolution, welche selbst diejenigen wünschten, die sich jetzt am meisten darüber beklagen, die selbst denen furchtbar ist, welche sie segnen, deren Wirkungen die ganze Menschheit veredeln werden, diese Revolution erzeugte große Unfälle, denen man durch weise Aufopferungen, und kluge Maaßregeln hätte zuvor kommen können! Ein Theil der Nation wollte die großen Ideen ausführen, welche die Philosophie ihr gegeben hatte, während daß ein anderer Theil der Nation nur in Vorurtheilen Realität und Glück fand. Die Einen sahen bloß Verwirrung, wo andere nothwendige Verbesserungen entdeckten. Die eine Parten erkannte nie die Nothwendigkeit gewisser Verluste, und die Mittel der Entschädigung; und eben deßwegen glaubte die Andere, sich mit Gewalt die Gerechtigkeit verschaffen zu müssen, welche man durch Gründe zu erhalten verzweyfelte.

felte. Die höheren Classen lebten in der größten Unwissenheit der ersten Grundsätze und Rechte der Gesellschaft, so wie das Volk in der Unwissenheit der Bedingungen, unter welchen es Freyheit genießen könne. Eine thörichte Einbildung verblendete die Einen über ihre Hülfsmittel, und in den Anderen erhöhte das Gefühl der ehemahligen Unterdrückung das neue Gefühl der Kräfte. Daher alle Verbrechen, und Unfälle dieser Wiedergeburt, die durch die angewandten Mittel nur zu sehr befleckt ist! einer Wiedergeburt, deren Gewaltsamkeiten man aus der Nothwendigkeit großer Mittel erklären muß: deren Verirrungen die letzten Früchte der gemeinschaftlichen Verkennung jener Grundsätze seyn werden, welche alle Interessen harmonisch mit einander vereinigen."

Nach allem, was ich in den Schriften der neusten, und sorgfältigsten Beobachter finde u), oder aus dem Munde der am besten unterrichteten Reisenden höre, sind die gelehrten Institute in Paris, besonders der Pflanzen-Garten, das National-Museum der Natur-Geschichte, und das Museum der Künste Einzig in ihrer Art, ohne Vergleichung reicher und besser eingerichtet, als dieselbigen, oder ähnliche Institute unter der alten Regierung waren. Man kann ferner kaum bezweyfeln, daß die im National-Institut versammelten Gelehrten, und die an dem republicanischen Museo, an der polytechnischen, und anderen so genannten Schulen des Staatsdienstes angestellten Lehrer fleissiger sind, als die Gelehrten

u) Besonders im zweyten Theile von Hrn. Meyers Fragmenten aus Paris.

ten und Lehrer der vorigen Zeit v). Bey den Wundern der Natur und Kunst, die jetzt in der Hauptstadt Frankreichs nicht bloß zusammengehäuft, sondern zum gemeinen Gebrauch geordnet sind, und bey dem Eifer, der die Pariser Gelehrten beseelt, kann es fast nicht fehlen, daß die Wissenschaften in demselbigen Zeitraum größere Fortschritte machen, als unter der Regierung der letzten Könige. Allein mit gleicher Zuversicht kann man vorher sagen, daß das Licht der Wissenschaft sich je länger je mehr in der Hauptstadt concentriren, und die Masse der Nation je länger, je tiefer in eine schimpfliche Unwissenheit, und in eine aus Unwissenheit entstehende Verwilderung hinabsinken werde, wenn man nicht bald anfängt, außer eigentlichen Volksschulen durch das ganze Reich niedere, mittlere und höhere Lehranstalten zu errichten, in welchen in hinlänglicher Zahl Knaben und Jünglinge für alle die Geschäffte und Aemter gebildet werden, die einen gelehrten Unterricht voraussetzen. Das Decret sur l'organisation de l'instruction publique, wie es gegen das Ende des J. 1795 wirklich zu Stande kam, würde den Bedürfnissen der Nation nicht abgeholfen haben, wenn es auch ganz wäre ausgeführt worden. Dieß Decret war folgenden Inhalts.

Erster Abschnitt w).

1. In jedem Canton der Republik sollen eine, oder mehrere Primär-Schulen errichtet werden, deren

v) Die besten Nachrichten über die écoles des services publics findet man in den Annales de la République Française I. p. 163 et sq.

w) Moniteur 1795. Das Stück vom 2. Nov. S. 162. 163.

ren Gränzen die Vorsteher der Departemens zu bestimmen haben.

2. In jedem Departement sollen mehrere Lehr-Inspectionen (jurys d'instruction) errichtet werden. Die Zahl derselben soll nicht über sechs, und die Zahl der Mitglieder einer jeden nicht über drey steigen, welche die Departements-Verwaltung zu ernennen hat.

3. Die Lehrer an den Primär-Schulen sollen von Einer der Lehr-Inspectionen geprüft; und auf die Präsentation der Municipal-Beamten von der Departements-Verwaltung ernannt werden.

4. Diese Lehrer können nicht anders, als durch die Zusammenstimmung der beyden Administrationen, und auf den Vorschlag einer Lehr-Inspection abgesetzt werden. Auch muß man sie vor der Entlassung hören.

5. In jeder Primär-Schule soll man Lesen, Schreiben und Rechnen, neben den Grundsätzen der republicanischen Moral lehren.

6. Die Republik wird jedem Lehrer einer Primär-Schule eine Wohnung sowohl für sich, als zum Halten seiner Schule nebst einem dazu gehörigen Garten anweisen. Sollten die Departements-Verwaltungen es rathsamer finden, so wird man dem Lehrer statt der Wohnung und des Gartens eine gewisse Summe Geldes aussetzen.

7. Die Lehrer der Primär-Schulen können, wie die Lehrer an den Central- und Special-Schulen Kostgänger annehmen.

8. Die Lehrer der Primär-Schulen können von ihren Zöglingen ein jährliches Schulgeld fordern,

welches die Departements-Verwaltung bestimmen wird.

9. Die Municipal-Verwaltung darf dem vierten Theil der Zöglinge das Schulgeld wegen Dürftigkeit erlassen.

10. Die übrigen Vorschriften, welche die Primär-Schulen betreffen, sollen von den Departements-Verwaltungen entworfen, und dem vollziehenden Directorio zur Bestätigung vorgelegt werden.

11. Die Municipal-Verwaltungen sollen die nächste Aufsicht über die Primär-Schulen führen, und auf die Beobachtung der Gesetze und höherer Verordnungen halten.

Zweyter Abschnitt.

1. In jedem Departement der Republik soll eine Central-Schule Statt finden.

2. Der Unterricht dieser Schulen soll in drey Classen getheilt werden.

In der ersten Classe soll ein Lehrer der Zeichnung, ein Lehrer der Natur-Geschichte, ein Lehrer der alten, und ein Lehrer der neueren Sprachen angestellt werden: der letztere nur alsdann, wenn die Departements-Verwaltungen es nöthig finden, und die Einwilligung des gesetzgebenden Cörpers werden erhalten haben.

In der zweyten Classe lehrt ein Professor die Anfangsgründe der Mathematik, und ein Anderer, die der Physik, und der praktischen Chemie.

An der dritten Classe sollen wiederum vier Lehrer seyn: Einer, der allgemeinen Sprachlehre: ein Lehrer der schönen Wissenschaften: ein Lehrer der Geschichte, und ein Lehrer der Gesetzgebung.

3. Die Schüler der ersten Classe müssen das zwölfte, die der zweyten, das vierzehnte, die der dritten das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben.

4. Jede Central-Schule soll eine Bibliothek, einen botanischen Garten, eine Sammlung von Naturalien, und eine Sammlung von physischen und chemischen Werkzeugen, oder Geräth besitzen.

5. Die Lehrer der Central-Schulen sollen durch eine Lehr-Inspection geprüft und gewählt, und dann der Departements-Verwaltung zur Bestätigung präsentirt werden.

6. Die Lehrer von Central-Schulen können nur auf den Vorschlag einer Lehr-Inspection von den Verwaltungen der Municipalitäten und Departements abgesetzt werden, nachdem sie vorher gehört worden. Solche Absetzungen sollen nicht eher in Kraft gehen, als bis das vollziehende Directorium sie bestätigt hat.

7. Jeder Professor soll eben so viel Gehalt haben, als der Administrator eines Departements. Ueberdem soll jeder Professor seinen Antheil an dem Honorar erhalten, welches die Zöglinge jährlich zu entrichten haben, das aber nicht über 25 Livres von jedem Schüler steigen darf.

8. Die Departements-Verwaltung kann den vierten Theil der Zöglinge Armuths halber von der Zahlung dieses Honorars befreyen.

9. Die übrigen Vorschriften, welche die Central-Schulen betreffen, sollen von den Departements-Verwaltungen entworfen, und von dem vollziehenden Directorio bestätigt werden.

10. Solche Communen, in welchen sich die vormahls so genannten colleges fanden, und in denen keine Central-Schule errichtet worden, können die zu den Collegiis gehörigen Gebäude und Plätze behalten, um auf ihre Kosten ergänzende Central-Schulen anzulegen.

11. Die Entwürfe solcher ergänzenden Central-Schulen sollen, wenn sie von den Verwaltungen der Commune, und des Departements gebilligt worden, dem gesetzgebenden Cörper zur Bestätigung vorgelegt werden.

12. Die Organisation solcher Schulen soll, so weit es die Localitäten erlauben, in den Plan der Central-Schulen eingepaßt werden, welche das gegenwärtige Decret errichtet.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Schulen.

(Ecoles speciales.)

1. In der Republik sollen Schulen errichtet werden, die besonders bestimmt sind zum Studio

1. der Astronomie,
2. der Geometrie und Mechanik,
3. der Natur-Geschichte,
4. der Arzneykunde,
5. der Vieharzney-Kunst,
6. der Oekonomie,
7. der Alterthümer,

8. der

8. der politischen Wissenschaften,
9. der Mahlerey, Bildhauer- und Baukunst,
10. der Musik.

2. Es sollen Schulen für Taubstumme, und Blindgeborne errichtet werden.

3. Die Zahl und Einrichtung dieser Schulen sollen nach den Vorschlägen des Comité d'instruction publique durch besondere Gesetze bestimmt werden.

4. Unter den jetzt erwähnten Schulen sind die Schulen des öffentlichen Dienstes nicht mit begriffen. Diese Schulen des öffentlichen Dienstes sollen so, wie sie jetzt sind, erhalten werden.

Der vierte und fünfte Titel betreffen das National-Institut. Die Uebersetzung beyder Titel hat Herr Dr. Meyer im zweyten Bande seiner Fragmente aus Paris mitgetheilt x).

In eben der Sitzung der National-Versammlung, in welcher die bisherigen Abschnitte des Decrets über den öffentlichen Unterricht sanctionirt wurden, machte Lakanal im Nahmen des comité d'instruction publique auf die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung des andern Geschlechts aufmerksam. Auf diesen Vortrag decretirte die gesetzgebende Versammlung:

1. Jede Primär-Schule soll in zwey Classen getheilt werden. In der einen sollen die Knaben, in der andern die Mädchen unterrichtet werden. An jeder

x) S. 5 u. f.

der Primär-Schule soll also auch außer einem Lehrer noch eine Lehrerinn angestellt werden.

2. Die Mädchen sollen lesen, schreiben und rechnen lernen: auch in den Elementen der republicanischen Moral, und in nützlichen Handarbeiten unterrichtet werden.

Die Ausführung blieb sehr weit hinter dem Entwurf zurück. Die so genannten Primär-Schulen sind fast allenthalben ein frommer Wunsch geblieben. Eine unausbleibliche Folge des Mangels von Volksschulen war diese, daß den Kindern selbst aus guten bürgerlichen Familien die unentbehrlichsten Kenntnisse fehlen. Vor kurzer Zeit traf ein Geistlicher in einer nicht unbedeutenden Stadt des Elsasses unter sechs und funfzig Knaben, Jünglinge, und Mädchen zwischen 16 und 20 Jahren, die zum heiligen Abendmahl vorbereitet werden sollten, nur sechs an, welche lesen und schreiben konnten. Aehnliche Erscheinungen sollen in den größten Französischen Städten gar nicht selten seyn. — Die Central-Schulen sind fast durchgehends errichtet worden. Man besucht diese Central-Schulen im Durchschnitt wenig, am wenigsten an solchen Orten, wo man constitutionelle Geistliche als Lehrer angestellt hat. Der größte Theil von Zöglingen kann den Unterricht in den Central-Schulen nicht recht benutzen, weil die jungen Leute weder durch Lateinische Schulen, noch durch Gymnasia hinlänglich vorbereitet worden. Manche Knaben und Jünglinge kommen selbst in die Central-Schulen so roh, daß man sie im Lesen und Schreiben unterrichten muß. Die fleissigsten Zöglinge legen sich, von dem Geiste ihres Volks getrieben, beyna-

he

he ausschließlich auf Mathematik und bisweilen auf Chemie. Alte Sprachen hingegen, selbst die richtige Kenntniß und Schreibung der Muttersprache, Geschichte, Philosophie, u. s. w. werden fast ganz vernachlässigt. Die Lehrer an den Central-Schulen machen kein Ganzes, Lehrer und Lernende keine Corporation aus. Ein jeder Lehrer begnügt sich damit, seine Stunden zu geben, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Zöglinge seine Stunden besuchen, ob sie seinen Vortrag verstehen, ob sie überhaupt fleissig und gut gesittet sind, oder nicht. — Unter den Special-Schulen sind, so viel ich weiß, allein die Schulen der Medicin in mehreren großen Städten des Reichs wirklich gestiftet worden. Diese Schulen sind sehr kostbar, weil die Zahl der angestellten Lehrer ungewöhnlich groß ist. Man wirft ihnen außer den Mängeln, die allen isolirten Schulen einzelner Wissenschaften eigen sind, eben das Gebrechen vor, was ich kurz vorher an den Central-Schulen gerügt habe: Mangel von Zusammenhang und Disciplin. Man geht damit um, Seminarien nach den ehemahligen Mustern zu errichten. Man spricht wieder von der Anlegung von Universitäten. Wenn man auch die dazu erforderlichen Männer finden könnte, woher wollte man die erforderlichen Fonds nehmen, zu einer Zeit, wo der erschöpfte Staat jährlich, ich weiß nicht, wie viele Millionen zur Wiederherstellung des öffentlichen Gottesdienstes braucht? Wozu könnten auch Universitäten in einem Lande nützen, wo es durchaus an allen Lehranstalten fehlt, in welchen junge Leute zum Besuchen hoher Schulen vorbereitet werden?

Selbst die Protestantischen hohen Schulen sind sehr von einander verschieden. Einige sind schlecht, andere mittelmäßig, wenige vortrefflich. Es finden so wohl zwischen dem ersten und zweyten, als zwischen dem zweyten und dritten Grade mehrere Mittelstufen Statt. Auch die Besten sind nicht ohne Mängel. Wenn es sich denken ließe, daß hohe Schulen in gewissen Zeitpuncten durchaus tadellos wären; so würde doch diese Tadellosigkeit bald wieder verschwinden. Ein bisheriger trefflicher Lehrer, oder Vorsteher einer öffentlichen Anstalt stirbt, und erhält einen mittelmäßigen, oder weniger, als mittelmäßigen Nachfolger. Ein bisher guter Lehrer fängt an, sich zu vernachlässigen, oder verliert durch Altersschwäche einen Theil seiner Vorzüge, ohne daß man ihn gleich ersetzen mag, oder kann. Hohe Schulen sind, wie alle menschliche Dinge, in einem beständigen Uebergange vom Guten zum Bessern, oder zum weniger Guten. In keiner Facultät sind nur zwey Lehrer von gleicher Güte. Nicht zwey Anstalten haben gleich gewissenhafte und geschickte Aufseher, oder Verwalter.

Die Deutschen hohen Schulen können von zwey Seiten betrachtet werden: als Lehranstalten, wo man in Sprachen, Künsten, und Wissenschaften Unterricht gibt; und als Gesammtheiten von Lehrern und Lernenden, die ihre eigenthümlichen Rechte und Pflichten, ihre eigenen Beamten und Bedienten haben. Hier ist bloß von hohen Schulen als Lehranstalten die Rede.

Auf den besten Deutschen Universitäten werden alle Sprachen, Künste und Wissenschaften, in welchen

man

man billiger Weise Unterricht verlangen kann, auf eine solche Art vorgetragen und gelernt, die wenig oder nichts zu wünschen übrig läßt: ausgenommen die Deutsche Sprache, und die Rechtsgelehrsamkeit. Die meisten jungen Leute wenden auf das Studium ihrer Mutterspracheweniger Zeit und Fleiß, als auf die alten, oder die übrigen lebenden Sprachen, weil man in keinem Deutschen Lande verlangt, daß junge Leute, welche sich um Aemter bewerben, die Deutsche Sprache richtig und gut reden und schreiben. Was man auf die Muttersprache an Zeit und Mühe zu wenig wendet, das wendet man auf die Rechtsgelehrsamkeit zu viel. Viele angesehene junge Leute beschäfftigen sich während ihrer akademischen Laufbahn vorzüglich mit dem Studio der Rechte, ungeachtet sie gewiß, oder mit der größten Wahrscheinlichkeit vorhersehen können, daß sie die erworbenen Rechtskenntnisse nie brauchen werden. Man thut dieses, weil fast in allen Deutschen Ländern die Meinung herrscht, daß Rechtsgelehrsamkeit nicht bloß Richtern und Anwälden, sondern auch den meisten übrigen Staats-Beamten unentbehrlich sey. Die Rechtsgelehrsamkeit, besonders das Studium des Römischen Rechts, wie es gewöhnlich vorgetragen wird, ist unläugbar unter allen Wissenschaften diejenige, welche man in den letzten Jahrhunderten am wenigsten verbessert hat. Wenn man das Römische Recht so behandelte, wie andere Theile der menschlichen Erkenntniß, die auf unseren hohen Schulen gelehrt werden: d. h. wenn man alles Unnütze ganz wegließe, und das Brauchbare gut ordnete; so würde man die Theorie des Römischen Rechts in kürzerer Zeit, und ungleich faßlicher vortragen können, als jetzt geschieht. Junge Rechtsgelehrte würden mehr Zeit für andere

schöne

schöne und nützliche Wissenschaften gewinnen; und unsere Universitäten würden viel mehr Schulen wahrer Aufklärung werden, als sie bisher waren. So lange Deutschland seine gegenwärtige Verfassung, und das Römische Recht sein bisheriges Ansehen behält; so lange wird man kaum hoffen können, daß das Studium der Rechtsgelehrsamkeit abnehmen, oder nur merklich werde erleichtert und verbessert werden.

Zwey-

Zweytes Buch.

Geschichte der Stiftungen, Errichtungen und Bestätigungen hoher Schulen.

Die ältesten hohen Schulen entstanden, wie ich in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt habe, gleichsam von selbst, ohne von Jemanden gestiftet, oder bestätigt zu werden. Auch erwarber sie ihre ersten Vorrechte, ohne daß sie irgend eine höhere Macht darum gebeten, oder daß eine solche ihnen dieselben förmlich geschenkt hätte. Die durch sich selbst gebildeten hohen Schulen erhielten durch die Gunst von Päbsten und Fürsten einzelne Begnadigungen, bevor noch Universitäten feierlich gestiftet, und errichtet wurden; und eben daher sind Gnadenbriefe, welche einzelne Vorrechte enthielten, älter, als Stiftungs- und Errichtungs-Briefe. Stifter und Errichter hoher Schulen waren bisweilen in Einer Person vereinigt; gewöhnlich aber waren diejenigen, welche die Fonds neuer hoher Schulen hergaben, von denen verschieden, die denselben ihre Vorrechte schenkten. Die Römischen Päbste übten fast drey Jahrhunderte lang das Recht aus, hohe Schulen zu errichten, und die von ihnen errichteten, oder begnadigten hohen Schulen zu beschützen, oder visitiren und reformiren zu lassen. Errichtungen hoher Schulen durch weltliche Fürsten sind vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts noch seltener, als kaiserliche oder königliche Bestätigungen von Universitäten, die von Päbsten waren errichtet worden. Nach

der

der Reformation hörten die päbstlichen Errichtungen von Universitäten in den protestantischen Ländern auf, und die kaiserlichen Errichtungen traten in die Stelle der päbstlichen. Die Rechte der Stifter, und ihre Gewalt über die von ihnen gestifteten Universitäten nahmen fast in eben dem Maaße zu, in welchem die Macht der weltlichen Fürsten überhaupt stieg, und in welchem die Fonds sich vergrösserten, die zur Gründung und Erhaltung von Universitäten ausgesetzt wurden. Die Errichtungs- Stiftungs- und Bestätigungs-Briefe aus verschiedenen Zeiten sind in Ansehung des Inhalts fast eben so sehr von einander verschieden, als die Verfassungen, und Verwaltungen der älteren, und neueren hohen Schulen von einander verschieden waren.

Es ist nicht möglich, die ersten Privilegien zu sammeln, die den ältesten hohen Schulen von Päbsten, oder von Kaisern und Königen, oder von unabhängigen Städten verliehen worden. Die Urkunden dieser Privilegien, und meistens auch das Andenken derselben haben sich schon Jahrhunderte lang verloren. Es ist genug, wenn man weiß, daß Einige der ältesten Privilegien von Universitäten in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinaufstiegen y), und daß aus der letzten Hälfte eben dieses Jahr-

y) Z. B. das Privilegium, welches der König Rogerius von Sicilien, wahrscheinlich den Lehrern in Salerno, als Prüfern praktischer Aerzte gab: ap. *Ackermann* p. 43. Quisquis amodo mederi voluerit, officialibus noſtris, et judicibus ſe praeſentet, eorum diſcutiendum judicio: quod ſi ſua temeritate praeſumſerit, carceri conſtringatur, bonis ſuis omnibus publicatis. Hoc enim proſpectum eſt, ne in regno noſtro ſubjecti

Jahrhunderts keine wichtigere Gnadenbriefe vorhanden sind, als die berühmte Authentica Friederichs I, womit er 1158. die Lehrer und Lernenden zu Bologna begnadigte z); und dann die Urkunde des Königs Philipp August von Frankreich, wodurch er die Angehörigen der Universität zu Paris von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyte a).

Der erste bekannte Stiftungs- und Errichtungs-Brief ist das Ausschreiben, wodurch Friederich der Zweyte im J. 1224. in allen seinen Italiänischen Landen bekannt machte, daß er die bisher in Rea-

jecti periclitentur ex imperitia medicorum. — Intellexisse, setzt Ackermann hinzu, Rogerium generali sub officialium nomine medicos, inprimis, quos amabat, Salernitanos, sanae rationi non plane repugnat. Von Paris sagt Bulåus II. 555. Quod attinet ad Pontificum Romanorum privilegia, vix dubitari potest, quin Paschalis, Calixtus, Honorius, Innocentius II, Eugenius III, Adrianus IV, Alexander III, Clemens, Urbanus Coelestinus et Innocentius II qui Academicorum nostrorum opera, studio, scriptisque usi sunt ad suae causae defensionem, singularibus privilegiis hanc suam fere omnium matrem Academiam donarint, et amplificarint.

z) Man sehe meine Vergleichung des Mittelalters II. S. 422 u. f.

a) Einige Bullen Alexanders des Dritten, welche das Nehmen von Geldern für die Licenz bald erlaubten, bald untersagten, habe ich schon oben angeführt. Die größten Rechtsgelehrten waren nicht einig darüber, ob der Pabst Coelestin der Dritte, der von 1194-1198 regierte, in einer Bulle, welche alle Geldangelegenheiten von Geistlichen nach dem kanonischen Recht zu entscheiden befahl, unter den Clericis Parisius commorantibus die pariſische Geistlichkeit überhaupt, oder bloß die Mitglieder der hohen Schule verstanden habe. *Bulaeus* II. 498.

Neapel bestandene Schule vor allen anderen mit Vorrechten begnadigen, und zu einem Sitze aller Wissenschaften erheben werde b). Friederich der Zweyte verspricht in diesem Ausschreiben zuerst den berufenen Lehrern Belohnungen, die ihren Verdiensten entsprechend seyen; und macht den Studierenden Hoffnung, daß er auch ihre Talente und ihren Fleiß dereinst belohnen werde. Er untersagt ferner das Lehren von Wissenschaften in den übrigen Städten seiner Reiche, Salerno ausgenommen: verbietet seinen Unterthanen, fremde hohe Schulen zu besuchen, und ruft diejenigen, die auf fremden hohen Schulen waren, in ihr Vaterland zurück. Er bestimmt den höchsten Preis der Wohnungen von Studierenden, und verordnet, daß alle Wohnungen, die sich für Studierende schickten, von vier redlichen Männern geschätzt werden sollten, von welchen zwey aus der Bürgerschaft, und eben so viele aus den Angehörigen der hohen Schule erwählt würden. Er bestellt angesessene Personen, von welchen Studierende gegen Pfand, oder Bürgschaft die nöthigen Gelder erhalten können. Er verheißt endlich den Lehrern und Lernenden nicht nur sicheres Geleit, sondern unterwirft auch die Studierenden in allen Civil-Sachen einzig und allein der Gerichtsbarkeit ihrer Lehrer c). So sehr der Kaiser die neue hohe Schule begünstigte, so schmälerte er doch das wichtige Vorrecht nicht, was er früher der hohen Schule zu Salerno geschenkt hatte: daß nämlich Niemand in seinen Reichen die Chirurgie üben solle, der nicht wenigstens Ein Jahr die dazu nöthigen Wissenschaften studiert habe; und keiner

b) P. de Vineis Epist. III. c. XI.

c) Item omnes Scholares in civilibus sub eisdem doctoribus et magistris debeant conveniri.

keiner die praktische Arzneykunde, der nicht von den Aerzten zu Salerno tüchtig befunden worden, und die Zeugnisse seiner Tüchtigkeit entweder dem Könige selbst, oder dem Königlichen Statthalter überreiche d). Die hohe Schule zu Neapel hat wirklich nie das Recht erhalten, in der Arzneykunst promoviren zu können e).

Die Errichtung einer hohen Schule ohne päbstliche Einwilligung war ein ganz ungewöhnlicher Schritt, welchen Friederich der Zweyte aus königlicher Macht-Vollkommenheit that, und der sich einzig und allein aus der offenbaren Feindschaft erklären läßt, in welcher er um dieselbige Zeit mit dem päbstlichen Hofe lebte. Es war schon lange Grundsatz der Katholischen Kirche, den man auch in den folgenden drey Jahrhunderten nicht zu bestreiten wagte, daß Niemand auf einer hohen Schule irgend eine Wissenschaft, am wenigsten die Gottesgelahrtheit und das geistliche Recht lehren dürfe, der nicht entweder von dem sichtbaren Haupte der Kirche selbst, oder von Einem der Bevollmächtigten desselben die Erlaubniß dazu erhalten habe. Abälards Feinde sagten, daß das allein schon zu seiner Verdammung hinreiche, daß er ohne die Einwilligung des Pabstes und der Kirche über Eins seiner Bücher gelesen, und das Buch zum Abschreiben überlassen habe f). Ebendeßwe-

d) Constitut. Sic. III. 45. 46. Const.

e) *Ackermann* p. 69.

f) Histor. Calam. c. 8. Dicebant enim ad damnationem libelli satis hoc esse debere, quod nec Romani pontificis, nec ecclesiae authoritate commendatum legere publice praesumseram. Man sehe noch andere Zeugnisse in *Bulaei* Hist. Univ. II. 681.

deßwegen, weil der Kirche am meisten daran liege, daß öffentliche Lehrer tüchtig und rechtgläubig seyen, maaßten sich die Päbste das Recht an, und man gestand ihnen auch allgemein das Recht zu, daß sie auf allen hohen Schulen Canzler bestellten, welche die künftigen Lehrer prüfen, und ihnen die Erlaubniß zu lehren ertheilen könnten g). Als daher die protestantischen hohen Schulen sich der Gewalt ihrer bisherigen Bischöfe entzogen; so zweyfelte man katholischer Seits, ob die Facultäten protestantischer Universitäten das Recht hätten, Candidaten zu promoviren h). Es ist aber viel weniger zu verwundern, daß Friederich der Zweyte seinen Beamten das Recht, die Licenz zu ertheilen, geschenkt, als daß die Könige von Neapel dieses Recht beständig behalten, und entweder selbst oder durch ihre Reichscanzler geübt haben i).

Den Königen von Frankreich kam es im dreyzehnten Jahrhundert gar nicht in den Sinn, Friederich dem Zweyten in der Errichtung, oder Refor-

g) *Bulaei* Hist. III. 579. Et quia plurimum interest Reipublicae christianae, ut, qui admittuntur ad docendum, idonei sint, et orthodoxi, authoritate quoque ecclesiastica institutus est Cancellarius, qui Magisterii candidatos examinaret, et docendi licentias impertiretur docere volentibus.

h) *Rormari* proleg. Annal. Iugolst. I. p. XVI. XVII. Data illorum majoribus catholicis privilegia non negamus; sed recte nunc, et jure ab iis usurpari, hoc est, quod inficiamus. . . . Eadem ratione a suo ordinario in spiritualibus, et a summis totius orbis Monarchis constituto Cancellario discesserunt; et ipsemet sibi pene promovendi potestatem arrogant.

i) *Ackermann* p. 69.

Reformation hoher Schulen in ihrem Reiche nachzuahmen. Ludewig IX. zwang im J. 1228. den Grafen Raimund von Toulouse zum Frieden, und legte ihm unter anderen die Bedingung auf, daß er nicht allein der Errichtung einer hohen Schule in Toulouse keine Hindernisse in den Weg legen, sondern auch sechs Lehrern auf zehn Jahre ein bestimmtes Gehalt aussetzen wolle, damit durch diese Lehrer die letzten Reste der Waldensischen Ketzerey ausgerottet, und die Jugend in der wahren Religion unterrichtet werde k). Auf die Bitte des Königs sandte der Pabst Gregor einen Legaten, der die Schule zu Toulouse errichten, und mit Lehrern aus Paris besetzen mußte. Da die Universität eingerichtet war, so ertheilte der Pabst den Lehrern und Lernenden im J. 1233. einen Gnadenbrief, der beyden vollkommen genugthat, und weder den Einen, noch den Anderen einer königlichen Bestätigung zu bedürfen schien. Diese päbstliche Errichtungs-Urkunde ist aus mehreren Ursachen sehr merkwürdig. Nachdem Gregor die Veranlassung der Stiftung der neuen Universität, wo alle erlaubte Wissenschaften gelehrt werden sollten, erwähnt hat, so bewilligt er den Lehrern und Lernenden zu Toulouse eben die Freyheiten, welche die Lehrer und Lernenden zu Paris genössen. Weil aber die Privilegien der Universität zu Paris nicht in Einer Bulle, oder Einem Diplom enthalten waren; so zählt er selbst die vornehmsten Prärogativen auf, deren er die neue Universität theilhaftig machen wolle.

Er

k) *Bulaei* Hist. III. 128. 149. 150. (Zwey Theologen erhielten, ein Jeder jährlich 50, zwey Lehrer der freyen Künste, ein Jeder 30, und zwey Lehrer der Grammatik ein Jeder 20 Mark.)

Er verordnet zuerst, daß zwey Mitglieder der Stadt, und eben so viele Mitglieder der Universität die Preise der Wohnungen bestimmen, und daß die Einwohner von Toulouse verpflichtet seyn sollen, ihre Zimmer zu den festgesetzten Preisen herzugeben. Er gestattet zweytens, daß die Lehrer, und Hörer der Theologie alle ihre Pfründen eben so genießen können, als wenn sie in ihren Clöstern und Stiftern residirten: die Austheilungen ausgenommen, die nur denen zukämen, welche den täglichen Gottesdienst abwarteten. Er verordnet drittens, daß Lehrer, Lernende, und deren Bediente nur allein vor geistlichen Richtern belangt werden, und daß selbst Layen, gegen welche die Mitglieder der hohen Schulen Klagen hätten, sich vor das geistliche Gericht stellen sollen. Er legt viertens dem Grafen von Toulouse, und dessen Lehnleuten die Pflicht auf, den Lernenden, und ihren Bedienten für ihre Personen und Sachen Sicherheit und Immunität zu leisten l), und wenn den Lernenden, oder ihren Bedienten und Boten etwas genommen werde, das Verlorne erstatten zu machen, oder selbst zu erstatten. Fünftens solle jeder Lehrer, der in Toulouse geprüft, und tüchtig befunden worden, das Recht haben, an jedem andern Ort ohne weitere Prüfung zu lehren. Endlich habe der Graf sich eidlich anheischig gemacht, einer gewissen Anzahl von Lehrern eine bestimmte Zeit lang Salarien auszahlen zu lassen: welche Salarien daher auch unweigerlich entrichtet werden müßten.

Im ganzen dreyzehnten Jahrhundert war außer der hohen Schule zu Toulouse die Universität zu Mont-

l) l. c. personis et rebus Scholarium securitatem et immunitatem promittere compellantur. —

Montpellier die Einzige, die in Frankreich feierlich errichtet wurde. Auch der Errichter dieser hohen Schule war nicht der regierende König von Frankreich, sondern der Pabst Nicolaus IV. der sich im J. 1289. aus eigener Bewegung entschloß, den bisherigen Schulen zu Montpellier die Rechte einer Universität zu ertheilen m). Die Errichtungs-Bulle für Montpellier ist von der für Toulouse auf eine merkwürdige Art verschieden. Jene ertheilt das Recht, alle Wissenschaften zu lehren und zu lernen, aber nur in drey Facultäten zu promoviren. Das Recht, die höchsten Würden in der Theologie zu verleihen, wurde der hohen Schule zu Montpellier aus Schonung gegen die zu Paris versagt. Die Bulle für Montpellier enthält keins der Privilegien, die in der für Toulouse angeführt sind. Hingegen schreibt sie sehr ausführlich vor, wie die Prüfungen der Candidaten in Gegenwart des Bischofs von Magellone, oder dessen Vicarius, oder Eines der Dechanten des Magelloniſchen Bisthums angestellt, und wie die Lehrer zu solchen Prüfungen verpflichtet werden sollen: von welchen Prüfungen in Gegenwart eines Bischofs, oder eines andern Canzlers der Universität die Bulle für Toulouse kein Wort erwähnt.

Die Könige von Portugal dachten eben so wenig daran, als die Könige von Frankreich, daß sie das Recht hätten, ohne Zuziehung des päbstlichen Hofes eine hohe Schule in ihren Staaten zu errichten.

m) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. 488. 489. ut in dicto loco sit deinceps studium generale, in quo Magistri doceant, et Scholares libere studeant, et audiant, in quavis licita facultate.

ten. Der König Dionysius von Portugal hatte den Vorsatz, in Lissabon eine Universität anzulegen. Um die dazu nöthigen Fonds zu erhalten, vermochte er die Vorsteher von drey geistlichen Orden, und von mehreren Stiftern zu dem Versprechen, daß sie ein Jeder jährlich eine gewisse Summe zur Unterhaltung der hohen Schule herschießen wollten. Hierauf wandte er sich an den Römischen Stuhl mit der Bitte, daß dieser die Versprechungen der geistlichen Orden und Stifter gut heissen, und die hohe Schule errichten, oder ihr die Vorrechte einer Universität schenken wolle. Nicolaus IV. erfüllte die Bitte des Königs, und ertheilte in der Errichtungs-Bulle der neuen hohen Schule alle die Privilegien, welche ich aus den beyden Gnadenbriefen für die hohen Schulen zu Toulouse und Montpellier angeführt habe n). Die Errichtungs-Bulle für Lissabon führt auf einen zweyten Grund hin, aus welchem man den Päbsten das ausschließliche, oder vorzügliche Recht zuerkannte, hohe Schulen errichten zu können. Wenn nämlich Fürsten den zu stiftenden hohen Schulen geistliche Güter zudachten, so mußten sie nothwendig die Einwilligung der Päbste haben, wenn sie anders ihren Schenkungen Dauer und Gültigkeit verschaffen wollten.

Wie sehr man Universitäten von den Päbsten, und zwar von den Päbsten allein abhängig glaubte, erhellt nicht bloß aus den Errichtungen hoher Schulen, sondern noch viel mehr aus den Privilegien, welche sie der Universität zu Paris ohne die Einwilligung und Bestätigung der Könige, ja selbst zur Schmälerung des königlichen Ansehens und der königs-

n) *Bulaeus* III. 493.

königlichen Einkünfte schenkten, so wie aus den Visitationen und Reformationen, welche sie ohne Zuziehung der Könige auf derselbigen hohen Schule anstellen ließen. Im J. 1203. wünschte die Universität, daß sie zur Betreibung ihrer Angelegenheiten einen Procurator ernennen dürfe. Sie brachte diese Bitte nicht bey dem Könige, sondern bey dem Pabste an. Der Pabst Innocentius antwortete, daß die hohe Schule zu Paris zwar nach gemeinen Rechten einen solchen Beamten erwählen könne, daß er ihr aber zum Ueberflusse eine besondere Erlaubniß dazu gebe o). Sechs Jahre nachher bestätigte derselbige Pabst die von der Universität abgefaßten Statute, und gab ihr das Recht, so oft sie es nöthig und nützlich finde, neue Statuten zu entwerfen p). Der Bischof von Paris und der Canzler der Universität machten der hohen Schule das Recht der Gesetzgebung streitig q). Der Pabst Gregor bestätigte 1231. das bestrittene Recht, und fügte noch mehrere höchst wichtige Privilegien hinzu. Wenn man nämlich der Universität die Schätzung der Wohnungen entziehen wollte, oder wenn man Angehörige der Universität gröblich beleidigt, oder wiederrechtlich gefangen gesetzt habe, und wegen der Einen nicht Genugthuung, den Anderen nicht die Freyheit gebe; so sollten die Lehrer befugt seyn, so gleich ihre Vorlesungen einzustellen. Kein Studierender solle wegen Schulden in das Gefängniß geworfen werden, und kein Canzler solle für die Ertheilung der Licenz eine Belohnung neh-

o) *Bulaeus* III. 23.

p) l. c. p. 52.

q) l. c. p. 112.

nehmen r). Derselbige Pabst gab der Universität zu Paris Conservatores jurium, welche ihre Privilegien schützen, und die Verletzer derselben durch Bannstrahlen strafen, oder in Zaum halten sollten. Zugleich sicherte er die Gesammtheit der Lehrer, die Gesammtheit der Lernenden, die Rectoren und Procuratoren der hohen Schule gegen alle Excommunicationen, Suspensionen, und Interdicte, welche ohne speciellen päbstlichen Befehl über sie ausgesprochen würden s). Der Pabst Innocentius ertheilte endlich den Lehrern und Studierenden, die nach Paris, oder von Paris zu Hause reisten, eine unbeschränkte Befreyung von allen Zöllen, und übrigen Abgaben t), die, wie man aus der Bulle selbst sieht, damahls wenigstens an manchen Orten, es sey nach einem alten Brauch, oder einem neuen Mißbrauch, gefordert wurden.

Philipp August hatte die Universität zu Paris noch kaum ein halbes Menschenalter von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt, als der Pabst Innocentius im J. 1215. einen Legaten, den Cardinal de Courçon schickte, die hohe Schule zu Paris zu visitiren und zu reformiren u). Eine ähnliche Reformation erfolgte im J. 1231. von Rom aus, eine kurze Zeit nach der großen Zerrüttung, die der hohen Schule zu Paris den Untergang gedroht hatte.

r) l. c. p. 140. 141.

s) l. c. p. 159.

t) III. 243.

u) l. c. III. 81. Noverint Universi, quod cum D. Papae speciale habuissemus mandatum, ut statum Parisiensium scholarum in melius reformando impenderemus operam efficacem, etc.

hatte. Gerade diese Reformations-Bulle war es, welche der Universität die vorher angeführten außerordentlichen Privilegien ertheilte v).

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erzäugnete sich der erste Fall, daß man dem päbstlichen Stuhle das Recht streitig machte, hohe Schulen in Frankreich errichten, und nach Belieben mit Privilegien versehen zu können. Clemens V, der in Orleans studiert hatte, erhob die dort seit langer Zeit blühende Schule der Rechte im J. 1305. zu einer Universität, und schenkte ihr (nicht bloß) alle Privilegien der Universität zu Toulouse, (sondern auch das große und gefährliche Vorrecht der hohen Schule zu Paris, nach empfangenen großen Beleidigungen, und vergeblich gesuchter Genugthuung die Vorlesungen so lange auszusetzen, bis man die gehörige Satisfaction geleistet habe w). Der König hielt sich nicht für berechtigt, die Publication der päbstlichen Bulle, und der darin enthaltenen Privilegien zu untersagen. Er strafte die Einwohner von Orleans sehr hart, als sie sich dieser Publication mit Gewalt widersetzten, und an den Lehrern so wohl, als an den Lernenden Gewaltthätigkeiten ausübten. Er gab zu, daß die Lehrer und Lernenden die ihnen zugestandenen Vorrechte als Privat-Personen genössen, und bestätigte einige dieser Vorrechte ausdrücklich. Allein er weigerte sich durchaus, die Gesammtheit der Lehrer und Lernenden als ein privilegirtes Corpus anzuerkennen, und diesem Corpori die Befugniß zu geben, Statute zu machen, Beamte zu erwählen, und zu beei-

v) l. c. III. 140. 141.

w) IV. 101 et sq. *Bulaei* Hist. Univers. Paris.

beeidigen, u. s. w. Er weigerte sich dieses zu thun, weil er glaubte, daß der Inhalt der päbstlichen Bulle sein königliches Ansehen schmälere x). Als er sich endlich bewegen ließ, im J. 1312. den päbstlichen Privilegien seine königliche Bestätigung zu geben; so verwahrte er sich feierlich gegen die Anmaaßung, oder den Verdacht, daß der päbstliche Hof seinem königlichen Ansehen habe Abbruch thun, oder etwas habe an sich reissen wollen, was er allein aus der Fülle der königlichen Macht verleihen könne y).

Eben das Jahrhundert, in welchem ein König von Frankreich sich zuerst weigerte, die von dem päbstlichen Stuhle ertheilten Privilegien zu bestätigen, zeigte auch das erste Beyspiel, daß ein Französischer König ohne die Einwilligung des Pabstes eine Universität errichtete. Carl V. gab nämlich auf die Bitte seines Bruders der Schule zu Angers im J.

x) l. c. p. 104.

y) Man sehe die Erste aller fürstlichen Bestätigungen der von Päbsten gestifteten Universitäten beym Dúboullay IV. 105. 106. Per haec autem, quae praemissa sunt, dictus summus pontifex specialiter expressit, se non intendere jurisdictioni nostrae in aliquo derogare, sed ea in quantum a nobis dependent, nostrae approbationis et voluntatis arbitrio reservavit. Nos igitur praemissa omnia et singula, quantum ad authoritatem et jurisdictionem ecclesiasticam pertinent, a quoquam Justitiariorum vel subditorum nostrorum impediri vel infringi quomodolibet inhibemus; quatenus vero authoritatem seu jurisdictionem nostram regiam tangunt, seu pertinent ad eandem, eadem quae ad intestatorum bona decedentium scholarium et doctorum, gratiose doctoribus et scholaribus, qui nunc sunt, vel erunt pro tempore in studio supradicto, concedimus per manum exercenda.

J. 1364. alle Freyheiten, welche die hohe Schule zu Orleans von seinen Vorfahren empfangen habe z).

Die Beyspiele Philipps des Schönen und Carls V. in Frankreich veranlaßten Deutsche Könige und Kaiser, daß auch sie ähnliche Privilegien ertheilten, oder dergleichen von sich erbitten ließen. Friederich von Oesterreich, der nie zum vollen und ruhigen Besitze der Kaiserwürde gelangte, gab der hohen Schule, welche die Stadt Trevigio errichten wollte, alle die Privilegien, die den älteren Universitäten gegeben worden a), und bestätigte bald nachher der hohen Schule zu Padua alle Privilegien, welche sie bis dahin besessen habe, oder andere hohe Schulen vermöge kaiserlicher Privilegien besäßen b). Im J. 1361. stellte Kaiser Carl IV.

z) IV. 381. . . Notum facimus, nos omnia et singula privilegia, seu eis consimilia, libertates, franchisias, immunitates, gratias, ac etiam omnes alias quascunque libertates, privilegia, et franchisias concessas ac donatas studio Aurelianensi praedicto, ac studentibus in eodem retroactis temporibus a praedecessoribus nostris Francorum Regibus de gratia speciali, certa scientia, et plenitudine, potestate regia commisisse, et donasse perpetuis temporibus studio Andegavensi, etc. Ich setze voraus, daß keine päbstliche Bulle vorherging. Wäre dieses geschehen, so würde Carls V. Gnadenbrief weiter nichts, als ein zweytes Beyspiel von königlicher Bestätigung päbstlicher Gnadenbriefe seyn.

a) *Facciolati* Praef. p. XVI.

b) l. c. Non tamen idcirco quippiam nobis detractum Fridericus voluit, atque adeo per Ulricum de Valse Vicarium suum a. 1320. jura titulosque omnes Patavino Gymnasio confirmavit, quibus utebatur, et si qua essent alia, quibus Gymnasia ultra citrave Alpes imperiali auctoritate gauderent, omnia concessit.

IV. der hohen Schule zu Pavia c) einen ähnlichen Gnadenbrief aus, worin er ihr alle die Privilegien bestätigte, welche die Universitäten zu Paris, Bologna, Oxford, Orleans und Montpellier erhalten hätten, oder besitzen möchten d). — Es ist sonderbar, daß Carl IV, als er seine hohe Schule zu Prag stiften wollte, bey dem Pabst Clemens IV. um die Erlaubniß dazu nachsuchte, und seinen Stiftungsbrief nicht eher ausfertigte, als bis er die Errichtungs-Bulle des Pabstes erhalten hatte e). Noch sonderbarer aber scheint es mir, daß die Stifter der hohen Schulen zu Wien, Cölln, Heidelberg, Erfurt, und selbst der meisten Deutschen Universitäten des funfzehnten Jahrhunderts sich einzig und allein um päbstliche Errichtungs- aber gar nicht um kaiserliche Bestätigungs-Briefe bekümmerten. — In allen diesen Factis ist eben so wenig Zusammenstimmung, als in dem Betragen der Könige von Frankreich, welche Ansprüche darauf machten, hohe Schulen zu errichten, oder ihre Privilegien zu bestätigen und zugleich den Päbsten gestatteten, daß sie die Universität

c) Nach den Fabronius ertheilte Carl IV. mehreren Italiänischen hohen Schulen kaiserliche Privilegien. Hist. Acad. Pisanae I. 60. Etenim ne Augustos alios memorem, Carolus IV. dum praesertim in Etruria foret, Caesareum hoc Diploma vel Academiae dignitatem Florentinis a. 1364, Senensibus 1357, Arretinis a. 1356, Lucensibus a. 1369. indulsit. etc.

d) Der Stifter der Universität zu Pavia war Galeazzo II. der im J. 1359. zur Regierung kam. Man s. *A. T. Villa* de studiis literariis Ticinensium ante Galeatium II. Vice comitem. Ticini 1782. 4. Es ist zu wünschen, daß die in diesem Prodromus angekündigte Geschichte der hohen Schule zu Pavia bald erscheinen möge.

e) Voigt S. 14. Note 19. 21. 24.

tät zu Paris ohne ihr Vorwissen und Mitwirken visitiren und reformiren ließen. Urban V. nahm dergleichen im J. 1366. vor, ohne daß man seinen Abgeordneten von Seiten des Königs die geringsten Schwierigkeiten gemacht hätte f).

Auch im funfzehnten Jahrhundert blieben die Päbste in dem unbestrittenen Besitze, die Universität zu Paris visitiren und reformiren zu lassen; selbst nachdem diese hohe Schule im J. 1445. dem Parlement in der Hauptstadt unterworfen worden war g). Eine der gründlichsten Reformationen der Universität zu Paris war diejenige, welche der Cardinal und päbstliche Legat Touteville im J. 1452. anstellte h). Im ganzen funfzehnten Jahrhundert wurde es von den Königen, den Cron-Vasallen, und Ständen durch ganz Frankreich allgemein anerkannt, daß der Pabst allein das Recht habe, hohe Schulen zu errichten, besonders den Lehrern die Erlaubniß zu lehren, so wie das Recht der Prüfungen, und Promotionen zu ertheilen, auch Canzler und geistliche Conservatoren der Rechte zu ernennen. Nicht weniger allgemein anerkannt war es, daß wenigstens in den Provinzen, die dem Könige unmittelbar unterworfen waren, zur Vollendung einer hohen Schule außer den päbstlichen Errichtungs-Bullen den päbstlichen Privilegien noch königliche Bestätigungs-Briefe, und königliche Privilegien erfordert würden. Die Könige fingen im funfzehnten Jahrhundert an, so wohl die von den Päbsten geschenkten Vorrechte zu erweitern, als dieselben einzuschränken: welche Einschrän-

f) IV. 388. *Bulaeus* l. c.

g) V. 852.

h) V. 561 et sq. p.

schränkungen meistens die Gerichtsbarkeit, und die Freyheit von Abgaben betrafen.

Die Erste unter den hohen Schulen, welche man im funfzehnten Jahrhundert in Frankreich errichtete, war die zu Poitiers, deren Stiftung in das J. 1431. fiel. Carl VII. bemühte sich, gleich nach seiner Thronbesteigung, in Poitiers eine hohe Schule zu Stande zu bringen, um dadurch der Universität zu Paris, die sich den Engländern zu günstig bewiesen hatte, Abbruch zu thun. Der Pabst Eugenius konnte die Bitte des Königs, in Poitiers eine Universität zu errichten, nicht ablehnen. Anstatt aber, wie Carl VII. gewünscht hatte, der neuen hohen Schule alle Vorrechte der Pariser Universität zu ertheilen, gestand der Pabst ihr bloß eben die Privilegien zu, welche die hohe Schule zu Toulouse habe i). Carl VII. bestätigte nicht bloß den Gnadenbrief des Pabstes k), sondern er schenkte auch der Universität zu Poitiers aus der Fülle der königlichen Macht alle die Privilegien, welche seine Vorfahren den hohen Schulen zu Paris, Toulouse, Montpellier, Angers, und Orleans geschenkt hätten: nahm sie in seine besondere königliche Obhut, und bestellte die königlichen Statthalter zu beständigen Beschützern ihrer Rechte l).

Auf

i) Man sehe die Errichtungs-Bulle V. 841-843.

k) l. c. p. 844. 845. Nos igitur dictam ipsius sanctissimi Patris nostri dispositionem, voluntatem, et ordinationem . . . . de nostra certa scientia, plenaria potestate, ac authoritate regia, juxta plenariuui ipsius sanctissimi Patris nostri literarum effectum laudavimus, ratificavimus, et approbavimus, laudamusque, ratificamus, et approbamus, etc.

l) l. c.

Auf Veranlassung des Königs von England baten die Stände der Normandie den Pabst Eugenius im J. 1433, daß er in der Stadt Caen eine hohe Schule errichten möchte. Der Pabst erfüllte diese Bitte im J. 1437. m), weil er der Universität zu Paris eben so wenig gewogen war, als der König Heinrich von England. Die Anfechtungen, welche der Pabst auf dem Concilio zu Basel besonders von den Deputirten der hohen Schule zu Paris erfahren hatte, bewogen ihn ohne Zweyfel, in die Errichtungs-Bulle für Caen eine ganz neue Clausel einzurücken: daß nämlich alle diejenigen, denen man akademische Würden ertheilen werde, schwören sollten, dem Römischen Stuhle treu und hold zu seyn, also auch nichts gegen das Ansehen desselben zu unternehmen. — Die päbstliche Bulle wurde nicht eher bekannt gemacht, als bis Carl VII. von Frankreich nach der Bezwingung der Normandie die von dem Pabst errichtete Universität im J. 1450. bestätigte. In dem Bestätigungs-Briefe drückte sich der König von Frankreich so aus, als wenn er die vom Pabste errichtete Universität nicht bloß bestätige, sondern von neuem schaffe, oder selbst errichte n). Er unterwarf ferner Lehrer und Lernende in allen causis personalibus et possessoriis dem königlichen Richter in Caen. In Rücksicht aller causarum realium hingegen wies er beyde an die gewöhnlichen Gerichte, mit dem Bedeuten, daß er durchaus nicht wolle, daß irgend Einer seiner Unterthanen unter dem Vorwande päbstlicher Privi-

m) l. c. p. 846-848.

n) l. c. p. 849. de noſtra regia auctoritate, et gratia ſpeciali, cum plenitudine poteſtatis, Univerſitatem et ſtudium generale . . in praefata villa noſtra Cadomenſi *denuo creavimus, et erexímus, creamus pariter et erigimus* per praeſentes.

Privilegien durch die Lehrer und Lernenden zu Caen von seinem gewöhnlichen Foro weggezogen werde. Er befahl endlich, daß Lehrer und Lernende, welche Wein, Cyder, oder andere Getränke öffentlich oder im kleinen selbst verkaufen, oder von Anderen verkaufen lassen würden, gleich den übrigen Einwohnern die öffentlichen Abgaben entrichten sollten o).

Im J. 1463. errichtete der Pabst Pius II. auf die Bitte des Herzogs Franz von Bretagne eine hohe Schule zu Nantes, ohne daß diese neue Universität von dem Könige von Frankreich, als obersten Lehnsherrn bestätigt worden wäre p). Der Errichtungs-Brief des Pabstes unterscheidet sich von den vorhergehenden Errichtungs-Bullen auf mehrere Arten. Der Pabst schenkt zuerst den Lehrern und Lernenden zu Nantes alle Freyheiten und Vorrechte, die den Lehrern und Lernenden auf anderen hohen Schulen so wohl von den Päbsten, als von weltlichen Mächten verliehen worden q). Er schenkt ihnen besonders die Privilegien der hohen Schulen zu Bononien, Siena, Paris, und Angers, als wenn die Privilegien dieser Universitäten wörtlich in den Errichtungs-Brief wären eingerückt worden; und bey dieser Gelegenheit braucht er den Schwall von ohngefähr gleichbedeutenden Worten, wodurch fast in allen späteren päbstlichen und kaiserlichen Errichtungs- und Bestätigungs-Urkunden die Freyheiten und Vorrechte

o) l. c.

p) *Bulaeus* V. 661-663.

q) l. c. p. 663. Praerogativis . . per nos et praedeceſſores noſtros, et alia quavis . . etiam mundana authoritate conceſſis, —

rechte von Universitäten ausgedrückt worden sind r). Er ernennt endlich den Bischof von Nantes zum beständigen Beschützer der hohen Schule, und trägt ihm ausdrücklich auf, dahin zu sehen, daß die Privilegien der hohen Schule von keiner weltlichen, oder geistlichen Macht verletzt würden s).

Im J. 1465. errichtete der Pabst Paulus II. auf die Bitte Ludewigs XI, und seines Bruders eine hohe Schule zu Bourges t), und ertheilte ihr eben die Rechte, welche die übrigen Französischen Universitäten besaßen. Nach erhaltener Errichtungs-Bulle bewarben sich die Einwohner von Bourges auch um einen königlichen Bestätigungs-Brief. Ludewig XI. ließ ihnen eine solche Urkunde ausfertigen, und durch seinen Statthalter in Berry zustellen. Der königliche Gnadenbrief schien den Einwohnern von Bourges noch nicht genug. Sie ersuchten daher den König, daß er seinen Gnadenbrief vom Parlement in Paris verificiren und einregistriren lassen wolle u).

Im

r) l. c. . . . ac si illae praerogativae, privilegia, praeeminentiae, antelationes, voluntates, indulta, libertates, exemptiones, immunitates, honores, et concessiones. . . .

s) l. c. Nec permittat illos contra ea et praesentium nostrarum literarum continentiam, et tenorem, vel alias a quoquam quavis authoritate, etiamsi regali, aut archiepiscopali vel alia ecclesiastica vel mundana praefulgeat authoritate impeti etc.

t) Man sehe die Errichtungs-Bulle beym *Bulaeus* V. 674-676.

u) l. c. 689. 690.

Im funfzehnten Jahrhundert wurden in Deutschland und den benachbarten Reichen viele hohe Schulen gestiftet: vorzüglich die zu Leipzig, Rostock, Löwen, Greifswald, Freyburg, Basel, Ingolstadt, Trier, Mainz und Copenhagen. Die Stifter aller dieser hohen Schulen baten insgesammt um päbstliche Errichtungs-Bullen. Diese Bullen waren in Ansehung des Inhalts den bisher angeführten ähnlich. Nur wichen sie in einem Stück von den Errichtungs-Bullen ab, die in früheren Zeiten, besonders für Frankreich ertheilt worden waren: darin nämlich, daß sie die Schenkungen von geistlichen Pfründen, oder Gütern genehmigten, welche die Stifter den neuen hohen Schulen zuwenden wollten, oder daß sie die Stifter anhielten, die nöthigen Fonds herzugeben, die zur Einrichtung und Erhaltung hoher Schulen erfordert würden v). Von der Zeit an also, wo man neue hohe Schulen nicht bloß dotirte, sondern meistens mit den Gütern und Einkünften anderer geistlichen Cörper und Personen dotirte, wurden die Errichtungs- und Gnadenbriefe der Päbste noch viel nothwendiger, als sie in früheren Zeiten gewesen waren. Im ganzen funfzehnten Jahrhundert hingegen verlangte kein Deutscher Fürst, und Staat einen kaiserlichen Bestätigungs-Brief: die Stifter der hohen Schulen zu Greifswald, Freyburg, und Tübingen ausgenommen w). Die Universitäten zu Greifswald und

v) Dieß letztere geschah bey den Herzögen von Mecklenburg, als sie die hohe Schule zu Rostock errichten wollten. Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfass. von Rostock I. 4. S.

w) Man sehe Gadebusch II. 110. *Rieggeri* Analecta Academiae Friburg. p. 277. und die Errichtungs-Bulle Sixti IV. für Tübingen, im Anhange von Böcks Gesch.

und Freyburg wurden 1456 x); und die zu Tübingen im J. 1477. errichtet. Der kaiserliche Gnadenbrief für die letztere erfolgte erst im J. 1484. Friederich der Dritte sagt in diesem Briefe nicht einmahl, daß der Graf Eberhard ihn um ein kaiserliches Privilegium gebeten habe. Vielmehr heißt es bloß: da der Kaiser bey sich erwogen habe, wie vielen Nutzen die von dem Grafen Eberhard gestiftete Universität nicht bloß den Unterthanen dieses Fürsten, sondern auch dem ganzen Reiche stiften werde, so habe er sich entschlossen, die neue Schule durch ein Merkmahl seiner kaiserlichen Gnade zu verherrlichen. Er ertheile daher aus kaiserlicher Macht, und nach dem Rathe der Fürsten und übrigen Treuen dem Grafen Eberhard, und dessen Nachfolgern die Erlaubniß, die kaiserlichen Rechte auf der hohen Schule zu Tübingen öffentlich lehren, auch die würdigen Hörer auf eben die Art, und mit eben den Rechten promoviren zu lassen, womit Doctoren der kaiserlichen Rechte auf anderen Deutschen Universitäten promovirt würden y). Friederich der Dritte hatte

Gesch. S. 1 u. f. Des Grafen Eberhard Stiftungs- und Freyheits-Brief S. 23 u. f. und Friederichs III. Bestätigungs-Brief S. 33 u. f.

x) Gadebusch l. c.

y) De novo concedimus, ut ex nunc et in antea perpetuis futuris temporibus omnes et singulas imperiales leges constituciones et quecunque alia jura ubicunque et a quibuscunque edita aut promulgata, quibus sacre memorie predeceſſores nostri Romani imperatores Jus auctoritatemque dederunt in prefatis eorum scolis per ydoneas personas publice legi ac exerceri et ipsarum auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant. Decernentes et hoc imperiali volentes edicto ut quicunque cujuscunque status gradus preeminencie nacionis

hatte gar nicht nöthig, den Lehrern und Hörern der kaiserlichen Rechte in Tübingen die Privilegien anderer hohen Schulen zu geben, weil sie diese Privilegien schon von dem Pabste erhalten hatten z). Es war eine seltsame Unwissenheit oder Verstellung in dem Verfasser des kaiserlichen Gnadenbriefes, daß er nicht wußte, oder sich stellte, als wenn er nicht wisse, daß der Pabst die Erlaubniß, beyde Rechte zu lehren und zu hören der hohen Schule zu Tübingen, wie anderen Universitäten gegeben habe a).

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war es, als wenn die seit drey Jahrhunderten herrschende Meinung über die Befugnisse des Pabstes in der Errichtung hoher Schulen und in der Ertheilung ihrer Privilegien auf einmahl aus den Gemüthern der Menschen ausgerissen, oder wenigstens wesentlich verändert worden wäre. Die Veränderung der öffentli-

cionis aut lingue fuerint dummodo alias ipsis nichil legitime obstiterit ad locum prefatum confluxerint, dictas imperiales leges docere, audire in eisdem ad gradus solitos et consuetos promoveri ac sublimari, nec non omnibus et singulis titulis dignitatibus preeminenciis honoribus prerogativis ac alys Juribus et immunitatibus quibuscunque uti frui et gaudere valeant quemadmodum reliqui legum imperialium doctores et scolares per alias scolas ubivis in sacro Romano imperio consistentes de jure vel consuetudine utuntur et gaudent, etc.

z) l. c. p. 7. generale studium cujuscunque facultatis et sciencie licite auctoritate nostra erigatis — et p. 12. illos . . . qui ydonei reperti fuerint, ad Bacallariatus licencie Magisterii et doctoratus aliosque gradus quoscunque in Theologia, *utroque jure* . . . promovendi, etc.

a) p. 34. . . scolas generales in quibus Arcium Medicine *Juris pontificy* ac sacrorum literarum publice traderentur documenta. . . .

sentlichen Denkart über die Befugnisse der Päbste eräugnete sich schon vor der Reformation. Nach der Reformation breitete sie sich zum Theil auch über katholische Reiche auch, und in manchen protestantischen Ländern bekümmerte man sich eben so wenig um kaiserliche, als um päbstliche Bestätigungs-Briefe.

Die erste Deutsche Universität, die im sechszehnten Jahrhundert errichtet wurde, war die zu Wittenberg, deren Errichtung in das Jahr 1502. fiel. Der Stifter derselben, Churfürst Friederich von Sachsen wandte sich nicht, wie dieß seit Jahrhunderten geschehen war, an den päbstlichen, sondern an den kaiserlichen Hof; und Maximilian I. ließ dem Churfürsten ein Errichtungs-Diplom ausfertigen, das den bisherigen päbstlichen Errichtungs-Bullen in allen Hauptstücken gleichlautend war. "Wir errichten, heißt es unter andern in dem kaiserlichen Gnadenbriefe b) aus kaiserlicher Machtvollkommenheit vermöge dieses kaiserlichen Briefes in der vorerwähnten Stadt Wittenberg eine hohe Schule, wo geschickte Lehrer in allen Facultäten lehren, und die übrigen akademischen Uebungen, eben so, wie auf anderen Universitäten vornehmen können. Damit auch auf der neuen hohen Schule Verdienste belohnt und ermuntert werden, so geben wir den Lehrern das Recht, daß sie Candidaten ihrer Facultäten gewissenhaft prüfen, und die würdig befundenen, wobey wir ihr Gewissen beschweren, mit den anderswo hergebrachten Würden versehen können. Diejenigen, welche

b) Academia Wittebergenfis editore Gottfrido Sueco, gleich im Anfange.

che man auf der hohen Schule zu Wittenberg promoviren wird, sollen alle die Vorrechte genießen, die den Graduirten der Universitäten zu Bononien, Siena, Padua, Pavia, Perugio, Paris, Leipzig u. s. w. zukommen. Wir ertheilen ferner den Lehrern der hohen Schule zu Wittenberg die Vollmacht, daß sie mit Zustimmung des Churfürsten Friederich und seiner Nachfolger Statuten verfertigen, auch Rectoren, Syndicos und andere Beamte erwählen können. Die erwählten Rectoren sollen über die Angehörigen der Universität eben die Gerichtsbarkeit ausüben, die anderen ordentlichen Richtern über ihre Untergebenen zukommt; und eben deßwegen befreyen wir die Lehrer und Lernenden zu Wittenberg von aller andern Gewalt, und Gerichtsbarkeit, ausgenommen von der unsrigen, und der des Churfürsten. Ueberhaupt soll die Neuheit der hohen Schule zu Wittenberg kein Hinderniß seyn, daß sie nicht alle die Vorrechte und Vorzüge genieße, die den ältesten Universitäten in Italien, Frankreich und Deutschland ertheilt worden." Maximilian I. maaßte sich in diesem Diplom etwas an, was weder Friederich der III., noch irgend ein anderer Deutscher Kaiser c), oder Französischer König sich angemaaßt hatte: Rechte nämlich, von welchen bisher die allgemeine Meinung gewesen war, daß sie ganz allein dem obersten Haupte der Kirche zukämen. Ungeachtet aber der Kaiser eine Universität errichtete, und die Erlaubniß gab, auf dieser hohen Schule selbst Theologie und geistliches Recht zu lehren, auch die Lehrer dieser Wissenschaften zu prüfen, und zu promoviren; so

c) Es war durchaus falsch, was er in dem Diplom sagte: Nos itaque praedecessorum nostrorum vestigia imitantes etc.

so wagte er es doch nicht, einen Canzler zu setzen, und eben deßwegen beschwerte er das Gewissen der Lehrer durch eine eidliche Betheurung, daß sie aufrichtig, ohne Haß und Gunst in ihren Prüfungen und Promotionen verfahren wollten. Wittenberg war die erste hohe Schule, wo wegen der Art der Errichtung den Facultäten allein die Prüfungen und Promotionen von Candidaten überlassen wurden.

Das kaiserliche Errichtungs-Diplom enthielt fast alle Privilegien, welche die päbstlichen Bullen zu gewähren pflegten. Nichts destoweniger schien es dem Churfürsten Friederich am sichersten, die von dem Kaiser errichtete Universität von einem päbstlichen Legaten, dem Cardinal Raimundus, bestätigen zu lassen. Der Cardinal erkannte das Recht des Kaisers, und die Gültigkeit der Errichtung und Privilegien von Wittenberg förmlich an. Er willigte darein, der kaiserlichen Errichtung durch das päbstliche Ansehen einen neuen Glanz und Festigkeit zu geben, auch alles das zu ergänzen, was etwa in der Errichtung oder den Privilegien der Universität mangeln, oder übergangen seyn möchte d). Die Lehrer in Wittenberg wußten besser, als der Cardinal, was bisher Rechtens war, und schrieben ihm daher, daß sie an der Gültigkeit der kaiserlichen Privilegien, und der vom Legaten erhaltenen Bestätigung wenigstens in so fern zweyfelten: ob sie nämlich ohne besondere päbst-

d) l. c. In eis (regiis literis) contenta, et linde secuta quaecunque cum omnium tam juris quam facti defectuum suppletione, si qui forsan intervenerint, in eisdem auctoritate legationis qua fungimur in hac parte autorisamus, confirmamus, ratificamus, et approbamus.

päbstliche Vollmacht befugt seyen, in der heiligen Schrift und im geistlichen Recht Candidaten zu promoviren e)? Der Cardinal suchte die Lehrer in Wittenberg wegen ihrer Zweyfel zu beruhigen. Allein eben diese Lehrer wandten sich einige Jahre nachher an den Pabst mit der Bitte, daß er ihnen doch einige Conservatoren ihrer Rechte geben möchte, welche Julius II. auch ernannte, und bald darauf ersuchten der fürstliche Stifter und dessen Bruder denselbigen Pabst, daß er die der Universität Wittenberg gemachten Schenkungen von geistlichen Gütern genehmigen, auch die von dem Kaiser errichtete, und von dem Cardinal Raimund bestätigte hohe Schule nochmahls bestätigen wolle f).

Vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nahm man es in Deutschland als ausgemacht an, daß neue hohe Schulen kaiserliche Privilegien, oder Errichtungs-Briefe erhalten, auch bestehende Univers

e) l. c. Dubitetis tamen certis de causis erection. nec non approbation. et Autorisation. easdem quoad personas in sacris literis et de jure pontificis promovendas absque speciali sedis Apostolicae auctoritate non sufficere, nobis supplicari feciſtis.

f) Die päbstliche Bulle ist in dem angeführten Buche, das keine Seitenzahlen hat, gleich hinter dem kaiserlichen Diplom abgedruckt. In dieser Bulle heißt es: Et nihilominus studium, Collegium, universitatem hujusmodi, illorumque fundationem seu institutionem, sicut praefertur factas, approbamus et confirmamus, supplemusque omnes et singulos defectus, si qui forsitan intervenerint in eisdem, nec non Universitati Collegio illorumque ministris, doctoribus, scholaribus, et aliis personis ejusdem, quod omnibus et singulis privilegiis, .. quibus alia studia gaudent, .. gaudere poterunt.

versitäten sich wenigstens um kaiserliche Bestätigungs-Briefe bewerben müßten. Ja selbst die Päbste trugen bisweilen Bedenken, Privilegien für Deutsche Schulen zu ertheilen, bevor nicht die Kaiser dergleichen gegeben hätten. Der Churfürst Joachim von Brandenburg, und dessen Bruder Albert g) baten sich zwar für die von ihnen im J. 1506. gestiftete hohe Schule zu Frankfurt von den Päbsten Julius II. und Leo X. wiederhohlte Errichtungs- und Bestätigungs-Bullen aus. Allein sie suchten zugleich bey Maximilian dem Ersten um einen kaiserlichen Errichtungs-Brief nach h). Der Kaiser ertheilte diesen Brief, als wenn der Pabst noch keinen ähnlichen ertheilt gehabt hätte, und errichtete eine Universität, die schon einige Jahre vorher von Julius II. errichtet worden war i). Eben so ernannte er den Bischof von Lobus zum Canzler, den der Pabst schon ernannt hatte, und allein ernennen konnte. — Der Markgraf Albrecht von Brandenburg bewarb sich für die im J. 1544. gestiftete hohe Schule zu Königsberg um ein päbstliches Privilegium k). Der Cardinal Bembus antwortete: der heilige Vater werde dergleichen gern ausfertigen lassen, wenn nur erst ein kaiserliches Privilegium vorangegangen sey, indem man dem kaiserlichen Hofe nicht vorgreifen wolle. Man bemühte sich ein kaiserliches Privilegium zu erhalten l). Da dieses aber

zu

g) Notit. Univerſ. Francof. p. 11 et ſq.

h) l. c. p. 8. 9. Die erste päbstliche Bulle ist von 1506. Der kaiserliche Brief von 1508.

i) l. c. In dicto oppido . . . generale ſtudium . . eadem authoritate noſtra regia tenore praeſentium erigimus.

k) Arnold I. 58. Beylagen S. 27. 29.

l) ll. cc. beſ. 31 S. Beylagen.

zu lange ausblieb, so begnügte man sich mit dem Privilegio des Königs Sigmund von Pohlen, was im J. 1561. mit großer Feierlichkeit bekannt gemacht wurde m). Ein Jahr früher erhielt die Universität zu Rostock fast anderthalb hundert Jahre nach ihrer Stiftung die ersten kaiserlichen Privilegien n). — Ohngefähr um dieselbige Zeit fingen die allerchristlichsten Könige zuerst an, sich die Reformation der hohen Schule zu Paris anzumaaßen o). Den Unterthanen der allerchristlichsten Könige war es nicht genug, für neue hohe Schulen königliche Gnadenbriefe zu erhalten. Sie drangen auch darauf, wie man schon in früheren Zeiten gethan hatte, daß solche Gnadenbriefe von dem Parlement registrit würden p).

Die Reformation that dem Ansehen, welches die Kaiser sich über die hohen Schulen anzumaaßen angefangen hatten, in manchen Ländern einen nicht geringern Abbruch, als dem päbstlichen. Der Landgraf Philipp der Großmüthige errichtete im J. 1527. die erste protestantische Universität zu Marburg, ohne um päbstliche, oder kaiserliche Privilegien, Errichtungs- und Bestätigungs-Briefe nachzusuchen q). Die Schweizerischen und Niederländischen Freystaaten stifteten im 16. und 17. Jahrhundert

m) l. c. S. 61. Beyl. S. 33.

n) Justi S. 541. Behm S. 81 u. f. führt ein kaiserliches Diplom für Leipzig vom J. 1548 an. Herr Leonhardi S. 528 sagt, daß dieß Diplom unächt sey.

o) Man sehe Ueber die königliche Reformation der Universität im J. 1556. *Bulaeus* VI. 489.

p) Man sehe über die Bestätigung der Privilegien der hohen Schule zu Rheims im J. 1558. *Bulaeus* VI. 525.

q) Justi S. 445. 446.

dert Akademien und Universitäten, und schenkten denselben eben die Vorrechte, welche andere Akademien und Universitäten hatten, ohne sich die Erlaubniß, oder Vollmacht dazu weder vom Pabst, noch von den Deutschen Kaisern auszubitten r). Man muß darüber erstaunen, daß die großen Deutschen Fürsten diese Beyspiele nicht nachgeahmt haben. Selbst Landgraf Philipp erbat sich von Carl V. im J. 1541. kaiserliche Privilegien für seine Universität zu Marburg, und erhielt sie auch s). Eben dieses thaten die Stifter von Jena, Helmstädt und Altdorf. Die kaiserlichen Gnadenbriefe wurden meistens nach dem Muster des Diploms Maximilians des Ersten für Wittenberg eingerichtet. Doch fing man schon im sechszehnten Jahrhundert an, mehrere Zusätze, oder Neuerungen zu machen, die in den folgenden Zeiten beybehalten wurden. Die Neuerungen in dem Diplom, welches Ferdinand der Zweyte im J. 1575. für die Universität Helmstädt ertheilte, verdienen besonders ausgehoben zu werden t).

Auf

r) Man sehe bes. das Diploma ordinum provinc. Ultrajectinae, quo illustre Urbis Gymnasium jure et privilegiis Academiae donarunt. Hinter der illustris Gymnasii Ultraj. Inauguratio. Ultrajecti 1634. 4. Hier heißt es: "tribuentes ei eandem autoritatem, eademque privilegia, quibus aliae Academiae a suis principibus et Dominis superiorem non agnoscentibus . . ornatae sunt . . ferner: quas (literas honoris) ejusdem dignitatis esse volumus, cujus sunt, quae ab aliis Academiis aut Universitatibus tribuuntur. Universos itaque imperio nostro subjectos jubemus, omnesque alios, ad quos haec res pertinere videbitur, rogamus, uti senatum civitatis Ultraj. et ejus professores hoc nostro privilegio pleniſſimo . . frui faciant, et patiantur.

s) Just l. c.

t) Man sehe Histor. Narrat. de Introductione Universit. Juliae.

Auf die Bitte des Stifters, des Herzogs Julius von Braunschweig, bestätigte der Kaiser die schon angefangene und eingerichtete Schule, erhob sie zu einer Universität, und gab ihr den Beynahmen Julia. Er ernannte den Sohn des Stifters, Heinrich Julius, postulirten Bischof von Halberstadt zum ersten Rector der neuen hohen Schule, mit der Vollmacht einen Vice-Rector zu ernennen. Wenn Katholische Kaiser es auch nicht öffentlich anerkennen konnten, daß die Protestantischen Fürsten bischöfliche Rechte erlangt hätten, und als die Nachfolger von Bischöfen und Canzlern Vice-Canzler ernennen dürften; so hatte es gar keine Schwierigkeiten, ihnen dieselbigen Rechte unter einem andern Nahmen zuzuwenden. Auf mehreren Universitäten, und nahmentlich in Prag versahen die Rectoren die Geschäffte der Canzler, wohnten den Prüfungen von Candidaten bey, und ertheilten den würdig Befundenen die Licenz. Fürstliche Stifter konnten als Rectores magnificentissimi ein Gleiches thun, und Vice-Canzler, wie Vice-Rectoren ernennen. — Ferdinand der Zweyte ertheilte dem erlauchten ersten Rector von Helmstädt, dessen Stellvertretern, und den Nachfolgern der Stellvertreter die Pfalzgrafen-Würde: bey welcher Gelegenheit so wohl die Rechte, als die Pflichten der Pfalzgrafen, und der von ihnen zu creirenden Notarien ausführlich eingerückt werden. — Es dauerte noch sehr lange, bevor in den kaiserlichen Privilegien die Pfalzgrafen-Würde mit der Rector- oder Prorector-Würde der Regel nach verbunden wurde. Ferdinand der Zwey-

Juliae. Helmst. 1579. 4. Das Buch hat auch keine Seitenzahlen. Das kaiserliche Diplom fängt aber S. 69 an.

Zweyte schenkte im J. 1623. die Comitiva nicht dem jedesmahligen Rector der hohen Schule, sondern der Juristen-Facultät in Ingolstadt u); und im J. 1630. zu Marburg, dem jedesmahligen Dekan der Juristen-Facultät v). In Altorf erhielt sie erst im J. 1697. nicht der Rector, nicht die Juristen-Facultät, nicht der Dekan derselben, sondern der jedesmahlige Procanzler der hohen Schule w). Eben dieses geschah in Erlangen x).

Wenn wir von den kaiserlichen Privilegien der Universität Helmstädt zu denen übergehen, die der berühmtesten Deutschen Schule des siebenzehnten Jahrhunderts, der Universität Halle im J. 1693. verliehen worden; so ergeben sich folgende Unterschiede y). Der Kaiser Leopold errichtet nicht selbst, wie es in den früheren kaiserlichen Gnadenbriefen heißt, die hohe Schule zu Halle, sondern er ertheilt dem Churfürsten Friederich von Brandenburg die Vollmacht, eine Universität zu Halle zu errichten. Er behält ferner dem Stifter und dessen Nachfolgern so wohl die Rector- als die Canzler-Würde vor, erlaubt ihnen, Prorectoren, und Procanzler zu ernennen, oder ernennen zu lassen, oder auch der hohen Schule die Freyheit zu schenken, wie auf anderen Universitäten geschehe, Rectoren und Canzler zu wählen: eine Freyheit, die in Deutschland nie Statt gefunden hat z). Drittens nennt der Kaiser unter den

u) Annal. Ingolst. IV. 383.

v) Justi S. 447.

w) Will S. 25.

x) Fikenscher S. 495.

y) Dreyhaupt S. 68 u. f.

z) p. 70. Quippe a libero principis electoris, uti fundatoris,

den Universitäten, mit welchen die hohe Schule zu Halle gleiche Rechte haben solle, keine Italiänische oder Französische, wie sonst gewöhnlich war, sondern ganz allein Deutsche. Viertens gibt er der neuen Universität nur bedingter Weise das Recht, Statute zu machen: nämlich mit Einwilligung des erlauchten Stifters, und seiner Nachfolger a). Fünftens schenkt der Kaiser selbst den künftigen Prorectoren in Halle die Vorrechte kaiserlicher Pfalzgrafen; zugleich bevollmächtigt er aber den Churfürsten Friederich, den Facultäten ihre Siegel zu verleihen. — Die kaiserlichen Privilegien für die Universität zu Göttingen wurden auf die Bitte Georgs II. nach dem Muster der Privilegien von Halle abgefaßt b).

Nach den bisher mitgetheilten Bemerkungen über die päbstlichen, kaiserlichen, und andere landesherrliche Errichtungs- oder Bestätigungs-Briefe ist nur noch übrig, das Nöthigste über die eigentlichen Stiftungs-Briefe hinzuzufügen.

Hohe

toris, ejusque successorum arbitrio et bene placito dependere volumus, ut sibi ipsismet dignitatem rectoris et Cancellarii reservent, aut si et quoties voluerint, Universitati liberam et aliis universitatibus consuetam eligendi rectores et Cancellarios facultatem elargiantur.

a) l. c. Concedimus insuper potestatem .... praevio tamen consensu saepe fati Friderici, ejusque successorum statuta condere, ordinationes facere, etc.

b) Privil. Goetting. p. 216. Additis precibus, ut — — Caesaream nostram facultatem erigendi dictam universitatem cum iisdem privilegiis quibus ex imperiali concessioni de anno 1693. Universitas Halensis in Saxonia potitur et gaudet, clementer impertiri dignaremur. — Der Kaiser Leopold stiftete 1702. die Leopoldina zu Breßlau, und ertheilte ihr kaiserliche Privilegien, ohne sich um päbstliche zu bewerben. Ekkart II. 81.

Hohe Schulen stiften heißt nicht bloß, die einer Universität unentbehrlichen Privilegien auswirken, bestätigen und erweitern, sondern vorzüglich die öffentlichen Anstalten gründen, ohne welche eine hohe Schule nicht bestehen kann, und die Fonds ausmachen, aus welchen sowohl die öffentlichen Anstalten, als die Lehrer unterhalten, auch Studierende unterstützt werden sollen. Stiftungsbriefe unterscheiden sich also von Errichtungs-Briefen am meisten dadurch, daß in ihnen außer den landesherrlichen Vorrechten die Gründung öffentlicher Anstalten, und die Fonds bestimmt und gesichert werden, aus welchen theils die Anstalten, theils Lehrer und Lernende unterhalten werden sollen. Nach diesen Erklärungen können selbst die Errichtungs-Briefe für die hohen Schulen zu Neapel und Toulouse nur uneigentlich Stiftungs-Briefe genannt werden. Die beyden ältesten Deutschen Universitäten waren die ersten hohen Schulen, die von ihren Stiftern förmliche Stiftungsbriefe erhielten.

Der Stiftungsbrief Carls IV. für die Universität zu Prag ist viel weniger ausführlich, und merkwürdig, als der von Erzherzog Rudolph IV. für die Universität zu Wien. Carl IV. sagt bloß im Allgemeinen, daß er der von ihm errichteten hohen Schule in Prag prächtige Güter verleihen: daß er alle diejenigen, welche sich seiner Gnade würdig machen würden, königlich beschenken: daß er Lehrer und Lernende in seine besondere Obhut nehmen, und ihnen alle die Freyheiten gestatten wolle, welche Lehrer und Lernende in Paris und Bologna besäßen c). Mit diesem Stiftungs-

c) Encomia Universitat. Prag. p. 4-6. In quo siquidem studio

tungsbriefe müssen aber die Stiftungsbriefe der drey von ihm gegründeten Collegien verglichen werden, in welchen er alle die Güter und übrigen Einkünfte nahmhaft machte, die er den Lehrern und Lernenden dieser Collegien schenkte d). Carl IV. kaufte beträchtliche Bücher-Sammlungen um große Summen, welche er an die Collegia austheilte; und beschenkte die Universität mit vielen kostbaren silbernen Trinkgeschirren, und anderen Gefäßen, deren man sich bey feierlichen Gelegenheiten bediente e).

Das Stiftungs-Diplom des Erzherzogs Rudolphs IV. von Oesterreich für die hohe Schule zu Wien f), und eben so auch das Diplom Alberts III. g) sind mit einer solchen Sorgfalt ausgearbeitet, und tragen solche Merkmahle von ungeheuchelter Demuth, von königlicher Freygebigkeit, von lebendigem Eifer für Wahrheit und Tugend an sich, daß man diese ehrwürdigen Urkunden auch nach Jahrhunderten nicht ohne die innigste Rührung und Bewunderung lesen kann. Nach der Erklärung, daß er nach den Beyspielen der hohen Schulen zu Athen, Rom, und Paris eine Universität in Wien gegründet habe, sagt Erzherzog Rudolph, daß er es für nöthig erachte, die Lehrer und Lernenden seiner hohen Schule von dem Geräusch und der Gemeinschaft gemeiner Arbeiter abzusondern; und eben daher schenke er der Uni-

studio doctores, magistri et scholares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, et iis, quos dignos videbimus, regalia donaria conferemus.

d) l. c. p. 12-14.

e) l. c.

f) Diplom. p. 2 et sq.

g) p. 72 et sq.

Universität den ganzen Raum zwischen seinem Pallast, und dem Schotten-Closter mit den Höfen, Häusern und Gärten, die derselbe in sich schließe. Dieser ganze Raum solle mit einer Mauer eingefaßt, und mit den nöthigen Thoren, oder Eingängen und Ausgängen versehen werden. Alle diejenigen, so fährt der edle Fürst weiter fort, die innerhalb dieses Platzes Häuser besitzen, sollen sich bey schwerer Strafe nicht unterstehen, die Lehrer und Lernenden zu stören, und sollen zugleich verbunden seyn, die entbehrlichen Wohnungen an Lehrer oder Lernende, welche sie verlangen, zu solchen Preisen zu vermiethen, die von zwey Mitgliedern der Universität und eben so vielen der Bürgerschaft bestimmt worden. — Wir ertheilen ferner allen Lehrern und Lernenden, die unsere hohe Schule zu Wien besuchen wollen, oder von derselben nach Hause zurückkehren, auch ihren Bedienten und Boten in unseren Landen sicheres Geleit, und versprechen, denen, welchen auf unserm Gebiet etwas gestohlen, und geraubt wird, das Verlorne ohne Zögerung und Ausflüchte wieder zu ersetzen: doch mit der Bedingung, daß man sich auf der Gränze sicheres Geleit erbeten habe. Keiner unserer Beamten soll die Reisenden, welche die hohe Schule zu Wien besuchen wollen, oder verlassen haben, im Geringsten aufhalten, oder ihnen für das erbetene sichere Geleit Geschenke abfordern. Geschieht das Eine, oder das Andere, so machen wir uns anheischig, den Schaden, oder die ertheilten Geschenke ersetzen zu lassen, oder selbst zu ersetzen. Alle Dinge ohne Ausnahme, die den Lehrern und Lernenden gehören, oder ihnen von ihren Bedienten und Boten zugebracht werden, sollen in allen unseren Landen zollfrey seyn: nur müssen die Angehörigen der hohen Schule keinen Handel, oder

Wechsel treiben. Wir befreyen überdem die Lehrer und Lernenden sammt ihren Bedienten von allen Steuern und Lasten, welche die übrigen Einwohner von Wien entrichten müssen, und verordnen zu gleicher Zeit, daß sie in keinem Fall vor einen weltlichen Richter gezogen, sondern ganz allein vor dem Rector der hohen Schule belangt werden können. Begeht ein Lehrer, oder Studierender, oder ein Bedienter derselben ein Todeswürdiges Verbrechen; so soll der Inquisit dem Rector der Universität ausgeliefert, und wenn er schuldig befunden wird, dem Gerichtshofe des Probstes an der Kirche aller Heiligen übergeben werden, damit dieser ihn nach den geistlichen Gesetzen strafen könne. Alle unsere Beamte und Richter sollen verbunden seyn, dem Rector der Universität aus allen Kräften beyzustehen, so oft er um ihre Hülfe nachsucht. Wer einen Lehrer, oder Studierenden, oder deren Bediente unter Weges tödtet, über dessen Person soll die Obrigkeit des Schuldigen richten. Die Lehengüter solcher Mörder und Todtschläger sollen an den Lehnherrn, das übrige Eigenthum halb an uns, halb an die Universität verfallen seyn. Diejenigen, welche reisende Lehrer, oder Studierende, oder deren Bediente verstümmeln, sollen eben die Gliedmaaßen verlieren, welche sie Anderen genommen haben: es sey dann, daß sie sich mit hundert Mark Wiener Währung abkaufen, wovon die Hälfte dem Verstümmelten gehören, die andere Hälfte zwischen uns, und der Universität getheilt werden soll. Entflieht der Thäter, so soll man seine Lehen dem Lehensherrn geben. Das übrige Eigenthum soll zur Hälfte dem Verletzten ausgeliefert, und die übrige Hälfte zwischen uns und der Universität getheilt werden. Wer sich sonst an Lehrern und Lernenden thätlich vergreift,

greift, ohne ihnen den Gebrauch Eines ihrer Gliedmaaßen zu rauben, dem soll die Hand mit einem Dolche durchstoßen werden, wenn er anders nicht diese Strafe mit 40 Mark abkauft, die eben so, wie vorher gemeldet worden, getheilt werden sollen. Mitglieder der Universität, die sich über erlittenes Unrecht zu beklagen haben, sollen die Beklagten zwar bey ihren Richtern belangen. Allein eben diese Richter sind angewiesen, den Klägern auf das schnellste Recht wiederfahren zu lassen. Verzögert man die Justiz über die Gebühr, so wollen wir, oder der Marschall von Oesterreich die Sache an uns ziehen, und darüber entscheiden: aller Freyheiten und Privilegien ungeachtet, die den Beklagten sonst zustehen mögen. In allen Fällen, wo man in Oesterreich und der Stadt Wien gewaltsame Hände an Lehrer und Lernende legt, sollen die Zuschauer den Letzteren beystehen, und die Gewaltthäter ergreifen. Wer nicht hilft, wo er helfen könnte, zahlt zehn Mark, oder wird zwey Monathe in's Gefängniß gesperrt. Mörder, Todtschläger, und andere Beleidiger von Lehrern und Lernenden sollen nirgend Schutz, oder eine Freystätte finden, sondern wo man sie trifft, ergriffen und nach den Gesetzen gestraft werden. Keiner, er sey, von welchem Stande, oder Geburt er wolle, soll von Lehrern oder Lernenden, oder von solchen Personen, die nicht zur Universität gehören, Bücher kaufen, oder als Pfand annehmen: es sey dann mit der ausdrücklichen Bewilligung des Rectors, oder seines Stellvertreters. Die Güter von verstorbenen Lehrern oder Lernenden sollen Jahr und Tag ohne den geringsten Abzug aufbewahrt, und denen, welche sich als die rechtmäßigen Erben der Verstorbenen legitimiren, ausgeliefert werden. Finden sich keine

Erben, so soll der Rector die Bücher der öffentlichen Bibliothek schenken, und über den übrigen Nachlaß mit Vorwissen der Procuratoren der vier Nationen zum Heil der Seelen der Verstorbenen disponiren. Die Vorrechte, welche wir den Mitgliedern der hohen Schule ertheilen, sollen nicht dazu dienen, Laster zu schützen; und wir erklären daher, daß diejenigen, welche Lehrer und Lernende im Ehebruch mit ihren Weibern betreffen, und an solche Ehebrecher Hand anlegen, weder von uns, noch von der hohen Schule deßwegen gestraft werden sollen. Wir bewilligen ferner der hohen Schule ein großes Siegel, das in einem besondern Kästchen aufbewahrt, und in den größern Schrank gelegt werden soll, der die übrigen Urkunden der Universität enthält, und in der Sacristey der Kirche aller Heiligen stehen soll. Wir verpflichten uns für uns, und unsere Nachfolger, alle bisher erwähnte Privilegien treulich zu halten, und selbst zu vermehren, oder zu erweitern, so oft der Canzler, der Rector, die vier Procuratoren, und die Dekani mit gültigen Gründen darum bitten werden. Jeder Erzherzog von Oesterreich soll an dem Tage seiner Huldigung in die Hände des Rectors der hohen Schule versprechen, daß er alle von uns ertheilten Privilegien unverbrüchlich halten wolle h). Auch verpflichten wir alle unsere geistliche und weltliche Lehnleute, Amtleute und Unterthanen, daß sie die der hohen Schule zu Wien ertheilten Privilegien, ein

h) p. 16. Senior quoque Dux Austrie primo sue receptionis, admissionis, et ingressu, tempore promittet ad manus rectoris, qui tunc fuerit, se premissa omnia et singula, absque dolo, toto suo vite tempore inmarcessibiliter servaturum.

ein Jeder nach seinem ganzen Vermögen zu halten sich bestreben i).

Albert III. von Oesterreich bestätigte und erweiterte so wohl die Privilegien, als die Fonds der hohen Schule zu Wien k). Er gab der Universität ein unbeschränktes Recht, Statuten zu machen l): Den Facultäten hingegen nur in so fern, als ihre Statuten von der ganzen Universität gut geheissen würden m). Er bevollmächtigte die Theilnehmer des von ihm gestifteten und mit zwölf Meistern der freyen Künste besetzten Collegii, daß sie eine jede erledigte Stelle demjenigen zuwenden könnten, welchen sie durch die Mehrheit der Stimmen für den würdigsten erkennen würden n). Er verpflichtete nicht nur alle seine Nachfolger, Lehnleute, Beamte und Unterthanen, die Privilegien der hohen Schule zu bewahren; sondern er ließ sie auch von seinem Bruder Leopold, von dem Erzbischofe von Salzburg und Bischofe von Passau

i) l. c.

k) p. 72 et sq. l. c. Ueber die Vermehrung der Fonds in's Besondere S. 93 - 95.

l) Diplom. II. p. 5. Ea propter ordinamus, quod, quidquid rite decreverit circa prefati nostri studii dispoſicionem, et ordinacionem in predictis congregatio Doctorum Magistrorum, Graduatorum Procuratorum et aliorum discretorum virorum, quos ultra predictos Rector causa concilii decreverit ad Congregacionem vocandos, censeatur nomine universitatis factum et vigorem habere Statuti, ab omnibus de universitate inviolabiliter observandi, sub pena nostre indignacionis, atque publice refectionis a nostra universitate talium transgressorum.

m) ib.

n) I. S. 94.

Passau o), von den Ständen in Oesterreich und dem Magistrat in Wien nahmentlich, und feierlich bestätigen: legte den vornehmsten Mitgliedern des letztern die Pflicht auf, bey dem Antritt ihrer Aemter die Erhaltung der Privilegien der hohen Schule zu beschwören, und setzte die beyden landesherrlichen Räthe in dem Magistrat der Stadt Wien zu Beschützern der Rechte der Universität ein p).

So wie die Universität zu Wien nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet wurde; so die Universität zu Ingolstadt nach dem Muster der hohen Schule in Wien. Auch sah sich daher die Universität zu Ingolstadt beständig als eine Tochter von Wien an. Nichts destoweniger finden unter den Stiftungen, und Stiftungsbriefen dieser beyden hohen Schulen sehr merkliche Unterschiede Statt. In der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wurden zur Gründung und Unterhaltung einer Universität schon viel größere Kosten erfordert, als ein Jahrhundert vorher. Je reicher nun Fürsten neue Universitäten dotirten, desto mehr hielten sie sich für berechtigt, und verpflichtet, dahin zu sehen, daß ihre Stiftungen und Gaben gut verwaltet und genutzt würden: desto genauer wurde die oberste Inspection, und desto mehr wurde die Autonomie der ältesten Universitäten eingeschränkt. Der Stifter von Ingolstadt, Herzog Ludewig zu Baiern, verweist in seinem Stiftungsbriefe wegen der Güter, welche er der Universität geschenkt, auf besondere Schenkungsbriefe, und führt daher in dem erstern bloß die Gebäude, die Siegel, und übrigen Kleinodien an, welche er seiner

o) S. 107 u. f.
p) l. c. S. 101 u. f.

seiner hohen Schule bestimmt habe. Er gestattet dem gemeinen, oder großen Rath der Universität das Recht, in Sachen, welche die hohe Schule betreffen, neue Statuten zu machen q), setzt aber gleich hinzu, daß solche Statute nicht eher bekannt gemacht, und verbindend werden sollen, als bis sie von ihm, und seinen Nachfolgern bestätigt worden. Herzog Ludewig erlaubt den Meistern der freyen Künste, in dem von ihm gestifteten Collegio, daß sie erledigte Stellen mit würdigen Männern wieder besetzen können. Zugleich aber setzt er fest, daß man ihm und seinen Nachfolgern die geschehenen Wahlen innerhalb Monathsfrist melden, und zur Bestätigung vorlegen solle. Die Ernennung der übrigen besoldeten Lehrer hingegen behält er sich und seinen Nachkommen ausschließlich vor. Uebrigens schenkt er den Lehrern und Lernenden dieselbigen Vorrechte und Freyheiten, welche die Erzherzöge von Oesterreich den Lehrern und Lernenden in Wien geschenkt hatten: Befreyung von allen Zöllen, Abgaben und Lasten, sicheres Geleit, Exemtion von allen ordentlichen Gerichten, Schutz gegen alle Vergewaltigungen, treue Bewahrung, und ungeschmälerte Ablieferung des Nachlasses von verstorbenen Lehrern und Lernenden an die rechtmäßigen Erben, u. s. w. Die erlauchten Nachfolger des ersten Stifters übten die Rechte, welche sie sich vorbehalten hatten, durch häufige Visitationen, und durch musterhafte Reformationen der Universität, und aller ihrer Institute aus.

Die Fundations-Briefe der hohen Schulen zu Leipzig und Tübingen sind eben so sehr von einander ver-

q) Annal. Ingolst. IV. 43-45.

verschieden, als die von Prag und Wien. Der von Leipzig ist sehr kurz, enthält nichts, als die Stiftungen, womit Friederich der Aeltere und dessen Bruder Wilhelm die neue hohe Schule begnadigten, und ertheilt keins der Vorrechte, die in den Stiftungsbriefen von Wien, und Ingolstadt umständlich auseinandergesetzt werden r). Der Stiftungsbrief von Tübingen hingegen ist sehr ausführlich, indem er die Privilegien der Lehrer und Lernenden nach den Mustern von Wien und Ingolstadt aufzählt. Allein von den Stiftungen, welche der Graf Eberhard der Universität zu Tübingen verliehen, oder ausgewirkt hatte, erwähnt er gar nichts, weil diese alle in geistlichen Gütern bestanden, die schon in dem Errichtungsbriefe des Pabstes beschrieben waren s). Graf Eberhard und dessen Nachfolger überließen die Wahl der Lehrer dem Rector, und den Facultäten ihrer hohen Schule t). Die Gründer der Universität zu Leipzig bestimmten die Art, wie die beyden von ihnen gestifteten Collegia sollten besetzt werden; und behielten sich und ihren Nachfolgern so wohl in diesem, als in anderen Puncten volle Freyheit vor u). Friederich und Wilhelm von Sachsen fundirten die hohe Schule zu Leipzig nicht auf geistliche Güter und Einkünfte, sondern auf Collegia, welche sie selbst gekauft und eingerichtet hatten, und auf eine Summe von 500 Floren zur Besoldung von zwanzig Lehrern,

r) Behm S. 19 u. f.

s) Böck Anhang S. 23 u. f. ferner S. 6.

t) Statut. Renov. Tubing. p 27. 28.

u) Behm S. 24. Caetera vero statuenda et observanda in universitate nostra stabunt ad arbitrium nostrum. Et si aliqua dubia in praemissa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio nostro et voluntatio reservamus.

Lehrern, welche sie so lange aus ihrer Cammer zahlen zu lassen versprachen, bis sie der hohen Schule eben so viel an Einkünften aus liegenden Gründen verschaffen könnten v).

Die hohe Schule zu Wittenberg erhielt von ihrem Stifter keinen eigentlichen Fundations-Brief, wenigstens finde ich dergleichen nicht in dem Buche, das die Errichtungs- und Bestätigungs-Briefe dieser Universität nebst einer kurzen Geschichte ihrer Einweihung enthält w). Die hohen Schulen zu Frankfurt an der Oder x), und zu Helmstädt y), waren glücklicher. Allein diese Stiftungs-Briefe sind nicht in den Werken enthalten, in welchen man sonst die ältesten Urkunden dieser Universitäten geliefert hat. Der Fundations-Brief der Frankfurter Universität schwieg, nach der Einleitung zu schließen, von den Gütern, die der neuen Universität geschenkt worden waren, und redete ganz allein von den Privilegien der Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule. Mit

v) l. c. Deputavimus pro viginti magistris stipendia seu salarium perpetuum quingentorum florinorum, quos annuatim de camera nostra persolvere volumus, juxta ordinationem intra scriptam, quousque tandem in perpetuis reditibus poterimus iisdem providere, et quam primum poterimus, de censibus perpetuis ipsis curabimus providere. In dem großen Collegio erhielt ein Jeder der zwölf Lehrer jährlich 30, in dem kleineren, zwölf Florinen. Dem Lehrer der Theologie im größern Collegio wurden außer den 30 Gülden, die er mit den übrigen Lehrern gemein hatte, noch dreyßig zugelegt.

w) Academia Wittebergensis etc. Edit. Gottfrido Suevo.

x) *Beckmann* l. c. p. 66.

y) Histor. Narratio de introductione Universit. Jul. Hinter dem ersten Theile der Oratio Mynsingeri.

Mit den Helmstädter Fundations-Urkunden verhielt es sich umgekehrt z). Die hohe Schule zu Frankfurt ist, so viel ich weiß, die erste, die durch mehrere Ausschreiben gleichsam dem Publico angekündigt wurde a). Die Universität zu Helmstädt und andere folgten diesem Beyspiele nach.

Das Stiftungs-Diplom Friederichs III. für Halle ist, so viel mir bekannt ist, das erste, das alles das, und auch nur das enthält, was Stiftungsbriefe enthalten sollten: genaue Aufzählungen nämlich, und Bestimmungen der Privilegien und übrigen Begnadigungen, die allein von der Milde des Stifters abhangen, und von ihm und seinen Nachfolgern allein können geschützt, erweitert, oder nach Befinden eingeschränkt werden. Churfürst Friederich III. bestimmt daher nach der Erklärung: daß er mit kaiserlicher Genehmigung eine hohe Schule in Halle errichtet, und den Mitgliedern derselben eben die Vorrechte, welche Lehrer und Lernende auf anderen Universitäten genössen, ertheilt habe, besonders folgende von ihm allein dependirende *Beneficia* und Begnadigungen:

Erstlich das forum externum, vor welchem die Mitglieder der Universität einen jeden Andern, weß Standes er auch sey, belangen können: nämlich die Magdeburgische Regierung.

Zweytens, das forum privilegiatum der Universität, und einzelner Universitäts-Verwandten: den damahligen Churfürstlichen Geheimen Rath.

Drit-

z) l. c. Post recitationem privilegiorum lectae sunt etiam literae donationis novae, etc.

a) *Beckmann* p. 2 et sq.

Drittens, die Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit.

Viertens, die Hülfe, welche die Orts-Obrigkeiten der Universität bey entstehenden Aufläufen zu leisten haben.

V. Die Besoldungen für die Lehrer, und Exercitien-Meister.

VI. Die Ernennung von zwey Ober-Curatoren, und die Bestellung eines Polizey-Collegii in der Stadt Halle.

VII. Die Befugnisse von Privat-Lehrern.

VIII. Die Befugnisse der Studierenden, besonders derer, welche die Rechte studieren.

IX. Die Anlegung eines botanischen Gartens, und anatomischen Theaters, mit der Anweisung, daß dem letztern die Leichname hingerichteter Personen aus der Nachbarschaft sollen abgeliefert werden.

X. Die Errichtung einer Universitäts-Bibliothek, und die Erlaubniß, die Bibliothek in der Marien-Kirche benutzen zu können.

XI. Die Verbindlichkeit aller derer, welche im Fürstenthum Magdeburg Stipendien genießen, zwey Jahre in Halle zu studieren.

XII. Die landesherrliche Versicherung, alle diejenigen, welche in Halle fleissig studieren würden, vor Anderen zu befördern.

XIII. Die Censur-Gesetze für die in Halle herauskommenden Schriften.

XIV. Die Einrichtung einer Reitbahn.

XV. Die Stiftung von Freytischen.

XVI. Die Versorgung kranker Studierenden, und die Art der Beerdigung von Verstorbenen.

XVII. Die nicht-gelehrten Bürger der Universität.

XVIII. XIX. Das Verhalten gegen verwiesene, und gegen solche Studiosos, die sich nicht innerhalb einer gewissen Zeit einschreiben lassen.

XX. Die Befreyung der Lehrer von den bürgerlichen Lasten.

XXI. Das Aequivalent für die auch von den Professoren zu errichtende Consumtions-Accise.

XXII. Die Befreyung der Universitäts-Verwandten von dem Einlage-Gelde von Bier und Wein.

XXIII. Die Ausdehnung dieser Freyheit auf die Witwen der Professoren.

XXIV. Die Befreyung der Professoren, ihrer Witwen, und Kinder von allem Abzugsgelde.

XXV. Den Rang der Professoren, und übrigen Mitglieder, oder Beamten der Universität.

XXVI. Die Gestattung eines Wein- und Bier-Schanks b).

Bey der Entwerfung des Stiftungsbriefes für unsere Georgia Augusta c) hat man unläugbar das Stiftungs-Diplom von Halle vor Augen gehabt. In dem ersten sind manche Puncte anders bestimmt, als im letztern; auch die Ordnung in dem Göttingischen Stiftungsbriefe ist natürlicher, als im Hallischen. Uebrigens breitet sich das Stiftungs-Diplom Georgs II. für die hohe Schule zu Göttingen über eben die Artikel aus, welche das Diplom Friederichs III. für Halle berührt hatte.

b) Dreyhaupt S. 73-76.

c) *Heumann* p. 226 et sq.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Verzeich-

Verzeichniß
der
vornehmsten in diesem ersten Bande angeführten Schriften.

Abhandlung, was die Universitäten in den kaiserlichen königlichen Erblanden sind, und was sie seyn könnten. Prag und Wien 1782. 8.

Academia Wittebergensis ab anno fundationis 1502. usquo ad a. 1655. Editore Gottfrido Suevo. 1655. Witteber-gae. 4.

J. C. G. Ackermann Regimen Sanitatis Salerni. Stendalii 1790. 8.

Valerii Andreae Desselii Fasti Academici studii generalis Lovaniensis. Lovanii 1650. 4.

Annales Ingolstadiensis Academiae inchoaverunt Valent. *Rosmarus*, et Joh. *Engerdus*, continuavit J. N. *Mederer*. Ingolstadii 1782. vier Bände 4.

Les Annales de la Republique Française depuis l'Etabliſſement de la constitution de l'an trois. An IV. Tome premier An VII. 8. Paris.

H. Antonii, Nerdeni, Initia Academiae Franequerensis. Franekerae 1613. 4.

D. H. Arnoldts ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsberger Universität. 1746. 3 Bde in 8.

C. Bartholini Oratio de ortu, progressu, et incrementis regiae Academiae Hafniensis. Hafniae 1620. 4.

J. C. Beckmann Notitia universitatis Francofurtanae. Francof. ad Viadrum 1707. fol.

A. F. Böcks Geschichte der Eberhard Carls-Universität zu Tübingen. 1774. 8.

C. Bönicke Grundriß einer Geschichte der Universität zu Wirzburg. Wirzb. 1782. 88. 2 Theile in 4.

C. E. Bulaei Historia Universitatis Parisiensis. Parisiis 1666. Tomi VI 5 Bände fol.

ejusdem de Patronis IV Nationum. Paris 1662. 8.

ejusdem de Decanatu nationis Gallicae, 1662. 8.

Catalogus lectionum in Academia Pisana, 1789. 4.

Churfürstlich Bairische hoher und niederer Schulen Ordnung. Ingolstadt 1774. 4.

Claproths Schreiben von dem gegenwärtigen Zustande der Göttingischen Universität an einen vornehmen Herrn im Reiche. 4. sine loco et anno, aber 1747. geschrieben.

Desselben gegenwärtiger Zustand der Göttingischen Universität in zweenen Briefen. Göttingen 1748. 4.

Nicol. Comneni Papadopoli Historia Gymnasiii Patavini. Venet. 1726. 2 Bände in fol.

H. Conringii Antiquitates Academicae. Edit. *Heumanni*. Goettingae 1739. 4.

Ejusdem Dissertatio ad leg. I. Codicis Theodosiani de studiis liberalibus urbis Romae, et Constantinopolis. ib.

Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, etc. Neapoli 1786. fol.

Constitutiones insignis Collegii Sancti Ildefonsi, ac perinde totius almae Complutensis Academiae hinter Gomez Geschichte des Cardinals Ximenez.

Diplomata, Bullae, Privilegia, libertates, Immunitates, Constitutiones, et Statuta universitatis Vindobonensis ab a. 1365. usque ad a. 1389. Edit. tertia. Viennae 1791. 4. Zwey Bände. Der Herausgeber ist der berühmte Astronom Hell. S. Just's Annalen S. 622.

J. J. von Döbeln Regiae Academiae Lundensis Historia. Lundini 1740. 4.

J. C. von Dreyhaupts Beschreibung des Saal-Creises. Zweyter Theil. 1750. fol. Enthält S. 69 u. f. die Privilegien und Statuten der Universität Halle.

Effigies et Vitae Professorum Academiae Groningae et Omlaudiae. Groningae 1654. fol.

Fr. Ekkart's literarisches Handbuch der bekannteren höheren Lehranstalten, in und außer Deutschland. Erlangen 1 Th. 1780. Zweyter Theil 1782. 8.

Elogia et Encomia Universitatis Pragensis. 4.

J. H. von Engelschall's Beyträge zur Kenntniß der neusten Verfassungen erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien, in Begleitung der Ankündigung seiner Vorlesungen über die Länder-Cultur. Wien 1774. 8.

Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den k. k. Erblanden. Wien 1782. 8.

Epito-

Epitome Legum universitatis Francofurtanae ad Viadrum. 1683. 4.

Angeli Fabronii Historia Academiae Pisanae. Pisis 1791-95. 3 Bände 4

J. Facciolati Fasti Gymnasii Patavini. Patavii 1757. 4.

Fattorini de claris Archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saec. XIV. T. I. P. 1. 2. Bononiae 1769. fol.

G. W. A. Fikenscher Geschichte der Königlich Preußischen Friederich-Alexanders-Universität zu Erlangen. Coburg 1795. 8.

J. C. Försters Uebersicht der Geschichte der Universität zu Halle. Halle 1794. 8.

Freyheiten, Ordnungen, und Statuten der löblichen Universität Jhena. 1569. publicirt. Jhena 1569. 4.

J. H. Gadebusch Schwedisch-Pommerische Staatskunde. Greifswalde 2 Theile 1786. 1788. 8.

Angelus Gaggius Collegii Bononiensis Doctorum pontificii scilicet et Caesarei Juris originem et dotes compendiose descripsit. Bononiae 4.

J G. Goezii Geographia academica. Norimbergae 1789. 8.

Alvarus Gomecius Toletanus de rebus gestis a F. Ximenio Archiepiscopo Toletano. Compluti 1579. fol.

Haffner de l'éducation publique. Strasbourg 1792. 8.

J. Hartmanni Hypotyposis Paliliorum Academiae Marpurgensis. Casselis 1653. 4.

Historia Universitatis Salisburgensis usque ad a. 1712. Bondorfii 4.

Historica Narratio de Introductione Universitatis Juliae. Helmstadii 1579. 4.

J. C. Hoffbauer über die Perioden der Erziehung. Leipzig 1800. 8.

Illustris Gymnasii Ultrajectini inauguratio una cum orationibus inauguralibus. Ultrajecti 1634. 4.

Inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi Universitate privilegia. Bononiae 4.

Instituta et Privilegia ab excellentissimo senatu Veneto almae Universitati D. D. Juristarum Patavini Archigymnasii concessa. Patavii 1674. 4.

C. W. Justi's und F. S. Mursinna's Annalen der Deutschen Universitäten. Marburg 1798. 8.

H.

H. Kunhardts Beyträge zur Geschichte der Universität Helmstädt. Erst. Heft Helmstädt 1797. 8.

Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Akademie zu Rostock mit nöthigen Anmerkungen versehen. 1761. fol.

P. L. Lacretelle De l' Etablissement des connoissances humaines, et de l' instruction publique dans la constitution Française. Paris 1791. 8

J. Launoii Regii Navarrae Gymnasii Historia. Paris. 1677. Zwey Bände in 4.

Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus Auditorum, *item* Artikel etlicher nothwendiger Ordnung, u. s. w. Witemberg 1573. 4.

Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus studiosorum. Wittemberg 1616. 12.

Leges Academiae Genevensis. Genevae 4. sine anno.

Leges renovatae, quae peculiariter ad convictores Mensarum communium in Paulino Collegio pertinent. Lipsiae 1601. 4.

Leges et juramenta in Academia Julia. 4.

G. L. Lehms historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig. Leipzig 1710. 8.

F. G. Leonhardi's Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig. ib. 1799. 8.

Augustini Leyseri Oratio, qua errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit, habita 1712. Helmstad. 4.

Ejusdem oratio, qua pauca de Academiae ejusdem malis, eorumque remediis praefatur. Habita 1720. Helmst. 4.

Polycarpi Leyseri Cogitata de flore Academiarum promovendo. Helmst. 1723. 4.

J. Lipsii Lovanium. Im dritten Bande der Operum S. 755 u. f. Antverpiae 1637. fol.

J. P. Lottichii Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Acad. Rintel. 1631. ib. 4.

C. Meiners historische Vergleichung der Sitten, u. s. w. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts: besonders der Zweyte Band. Hannover 1793. 8.

Alfonsi Garsiae Metamori narratio (de a. 1553.) de Academiis, literatisque viris Hispaniae, in Hispania Illustrata. Francof. 1603. Tom. secund.

J. Meursii Athenae Batavae. Lugd. Bat. 1625. 4.

J. C.

J. C. Meyfart's, Prof. zu Erfurt, Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Teutschlandt an manchem Ort entwichenen Ordnungen, und Ehrbaren Sitten, und bey diszen elenden Zeiten eingeschlichenen Barbareyen vor etlichen Jahren aufgesetzt. Schleißingen 1636. 4.

J. D. Michaelis Räsonnement über die Protestantischen Universitäten in Deutschland. Frankf. und Leipzig 1768. 4 Theile. 8.

Middendorp Academiarum celebrium universi terrarum orbis libri tres, nunc recens per ipsum authorem quarti libri accessione aucti. Coloniae 1594. 8.

E. *Miller's* Account of the University of Cambridge. Lond. 1717. 8.

J. C. Motschmann's Erfordia literata. Drey Bände. 1729 - 1748. 8. Erfurt.

Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz. ib. 1784. 8.

The opinion of an eminent Lawyer concerning the right of Appeal from the Vice-Chancellor of Cambridge to the senate. By a fellow of a College. Lond. 1751. 8.

Philosophische Bemerkungen über das Studienwesen in Ungarn. Pest, Ofen, und Kaschau. 1792. 8.

Privilegia Academiae Goettingensis hinter Heumanni Bibliotheca Academica, und Conringii Dissertationibus academicis abgedruckt.

A. Riccoboni de Gymnasio Patavino Commentarii in Graevii Thesaur. Antiq. Ital. T. VI. parte tertia. Lugd. Batav. 1722. fol.

J. A. Rieggeri Analecta Academiae Friburgensis. Ulmae 1774. 8.

Salmon's Present State of the Universities and of the five adjacent counties of Cambridge . . and Oxford. Vol. I. Oxford 1744. 8.

A. L. K. Schmid's Unterricht von der Verfassung der Akademie zu Jena, aus Acten und anderen Urkunden gezogen. Jena 1772. 8.

C. Schöttgen Historie des ehedem auf Universitäten gebräuchlich gewesenen Pennal-Wesens. Dresden und Leipzig 1747. 8.

C.

v. Schwarzkopf über das National-Institut zu Paris. 1797. 8.

J. N. Schwendler's Bericht von der gegenwärtigen Verfassung der Universität Marburg. 1748. 4.

G. Sohnii Rede vom Ursprunge der Universität Heidelberg, gehalten 1587. Heidelberg 1655. 4.

Statura Universitatis Scholasticae studii Tubingensis. Tubingae 1602. 4.

Statuta almae Universitatis D. Artistarum et Medicorum Patavini Gymnasii. Venetiis 1589.

A. A. Stiermanns Aboa literata. Holmiae 1719. 4.

Terrae filius, or the secret History of the university of Oxford. London 1726. Zweyte Ausgabe. Zwey Theile 8.

J. D. Thieß biographische und bibliographische Nachrichten von den bisherigen Lehrern der Theologie in Kiel. Erst. Theil. Kiel 1800.

J. P. Thomasini Gymnasium Patavinum. Utini 1654. 4.

F. Tillmetz Conspectus historiae Universitatis Viennensis. Viennae 1722. 3 Theile in 8. So nennt den Verfasser Pars I. Script. Acad. Vien. in Praef. p. 9. In Herrn Justi's Annalen gibt man den Jesuiten J. Reichenau für den Verfasser des ersten, und S. Mitterdorffer für den Verfasser der beyden übrigen Theile aus. S. 622.

A. T. Villa de studiis literariis Ticinensium ante Galeatium II Vicecomitem. Ticini 1782. 4.

E. Vindingii Regia Academia Havniensis. Havniae 1665. 4.

A. Voigt Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag. Erst. Absch. Prag 1776. 8.

C. E. Weigel über die Academie zu Greifswald, gegen den Herrn Cammerrath von Reichenbach. Stralsund 1787. 8.

F. A. Wenckii Oratio saecularis, in Academiae Lipsiensis in saec. XIX. initiis pietatis Monumentis. Lipsiae 1802. 4. p. 25-117.

G. F. A. Wendeborn's Beschreibung des Zustandes des Staats, u. s. w. in Großbritannien. Vierter Theil. Berlin 1788. 8.

G. A. Will's Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altorf. ib. 1795. 8.

Antonii a Wood Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis. Oxonii 1674. fol.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meiners, Christoph,

Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils

Bd.: 1

Göttingen (1802)
H.lit.u. 175-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10447784-2